

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

## Inhaltsverzeichnis

– Mit Beiträgen zum ausländischen Strafvollzug –

<i>Ursula Smartt</i>	Berichte aus dem englischen Strafvollzug . . . . .	131
<i>Siegfried Lammich</i>	Einige aktuelle Probleme des Strafvollzugs in Litauen . . . . .	138
<i>Paul Kühling</i>	Eindrücke vom Strafvollzug in Südafrika . . . . .	141
<i>Paul Kühling</i>	Robben Island – Insel der Gefangenen und Pinguine . . . . .	144
<i>Rüdiger Wohlgemuth</i>	Wie kann sich der Vollzug in Niedersachsen trotz „leerer Kassen“ weiterentwickeln? . . . . .	145
<i>Axel D. Neu</i>	Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenenentlohnung . . . . .	149
<i>Heidi M. Möller</i>	Das Gefängnis als hilfreiches Milieu – eine Einzelfalldarstellung . . . . .	162
	Hinweis der Schriftleitung . . . . .	167
<i>Gerda Felzmann</i>	Das Projekt „MÄC-UP“ – Arbeit mit Mädchen auf der Straße und obdachlosen Mädchen und Frauen . . . . .	167
<i>Rüdiger Müller-Isberner</i>	Differenzierte Therapie im psychiatrischen Maßregelvollzug . . . . .	169
<i>Sabine Eucker/ Rüdiger Müller-Isberner</i>	Die Aufnahmestation einer Maßregelvollzugsklinik . . . . .	170
	Aktuelle Informationen . . . . .	173
	Aus der Rechtsprechung:	
	OLG Hamm v. 22.3.1994 – 1 Vollz Ws 55/94 –: Keine Zimmerantenne zum Empfang privater Fernsehsender . . . . .	179
	OLG Hamm v. 8.3.1994 – 1 VAs 20/94 – Mindestvoraussetzungen eines Vornahmeantrags . . . . .	179
	OLG Koblenz v. 29.3.1994 – 3 Ws 79/94 –: Weiterleitung von Post an Gefangene . . . . .	180
	OLG Hamm v. 28.2.1994 – 1 Vollz (Ws) 279/93 –: Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung bei terroristischen Strafgefangenen . . . . .	181
	LG Rostock v. 24.3.1994 – III StVK 44/94 –: Halbstrafenaussetzung bei einer Ersttäterin mit günstiger Prognose . . . . .	182
	OLG Hamm v. 7.4.1994 – 1 Vollz (Ws) 85/94 –: Aufklärungspflicht und prozessuale Fürsorgepflicht der Strafvollstreckungskammer . . . . .	183
	Hanseat. OLG Hamburg v. 17.6.1994 – 3 Vollz (Ws) 18/94 –: Anfechtbarkeit der Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs . . . . .	184
	OLG Saarbrücken v. 7.2.1994 – Vollz (Ws) 20/93 –: Bevollmächtigung im Rechtsbeschwerdeverfahren, gerichtliche Verweisungspflicht . . . . .	184
	Für Sie gelesen . . . . .	187
	Neu auf dem Büchermarkt . . . . .	192
	Leser schreiben uns . . . . .	192

*Für Praxis und Wissenschaft*

## Unsere Mitarbeiter

<i>Ursula Smartt, M.A.</i>	Senior Lecturer Thames Valley University St. Mary's Road, Ealing, London W5 5RF
<i>Dr. Siegfried Lammich</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.
<i>Dr.jur. Paul Kühling</i>	Ltd. Regierungsdirektor Grandbergweg 15, 29223 Celle
<i>Rüdiger Wohlgemuth</i>	Regierungsdirektor, Leiter der JVA Celle I Postfach 12 66, 29202 Celle
<i>Dr. Axel D. Neu</i>	Lornsenstraße 32, 24105 Kiel
<i>Dr.phil. Heidi M. Möller</i>	Dipl.-Psychologin, Psychotherapeutin, Supervisorin Kaiserin-Augusta-Allee 84, 10589 Berlin
<i>Gerda Felzmann</i>	Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Hansaring 20, 50670 Köln
<i>Dr. Rüdiger Müller-Isberner</i>	Ärztlicher Direktor, Klinik für gerichtliche Psychiatrie 35114 Haina (Kloster)
<i>Sabine Eucker</i>	Dipl.-Psychologin, Klinik für gerichtliche Psychiatrie 35114 Haina (Kloster)
<i>Doris Meyer</i>	Geschäftsführerin des Vereins Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V., Geschäftsstelle: Wiesenstraße 32 b, 60385 Frankfurt a.M.
<i>Dr. Rainer Haehling von Lanzenuer</i>	Ltd. Oberstaatsanwalt a.D. Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege Hoffstraße 10, 76133 Karlsruhe
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken
<i>Wolfgang Schriever</i>	Oberregierungsrat Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen 53902 Bad Münstereifel
<i>Dr. Hubert Kolling</i>	Bahnstraße 2, 96231 Staffelstein
<i>Ulrich Schwarzer</i>	Regierungsdirektor, Leiter der JVA Chemnitz Kaßbergstraße 12, 09112 Chemnitz

*Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)*

*ISSN 0342 - 3514*

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialamtsrat Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Am Waterlooplatz 5 A, 30169 Hannover Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 66041 Saarbrücken Stellvertretende Schriftleiter Prof. Dr. Max Busch T, Hollerbornstr. 20, 65197 Wiesbaden Ministerialdirigent Harald Preusker, Staatsministerium der Justiz, Postfach, 01076 Dresden Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Sürther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. – Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug 10,50 Jahresabonnement 39,00	Ausland: Einzelbezug 11,00 Jahresabonnement 39,80	
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland 23,50 Buchhandel 28,50 Jahresabonnement Ausland 23,50 – Alle Preise incl. Versandkosten. –		
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!		
Konten	Stadtsparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 14 10 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Rudolf Schmuck, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

# Berichte aus dem englischen Strafvollzug

Ursula Smartt

## 1 Die Inspektion der Vollzugsanstalten

### 1.1 Inspektion und Privatisierung

Bevor auf die einzelnen englischen Haftanstalten eingegangen werden kann, die im April 1994 von einem niedersächsischen Vollzugskomitee besichtigt wurden, möchte ich zuerst die Inspektionsberichte des Home Office erwähnen, die die Grundlage zu meinen jeweiligen Berichten über jede Anstalt bilden.<sup>1)</sup> Im Hintergrund jedes Berichtes stellt sich die Frage, ob und wann eine Anstalt einem *Market Testing* unterzogen werden sollte; dies bedeutet die mögliche Privatisierung<sup>1a)</sup> einer Haftanstalt, die jedem englischen staatlichen Gefängnis droht. Zu diesem Zweck schreibt das Innenministerium (*Home Office*) eine Haftanstalt für den öffentlichen Wettbewerb aus, so daß sich nicht nur die hergebrachte englische Vollzugsverwaltung (*HM Prison Service*), sondern auch private Unternehmen bewerben können, die Anstalt in Zukunft rationeller zu leiten und zu finanzieren. Beispiele der seit 1991 privatisierten Haftanstalten sind die U-Haftanstalt *The Wolds* und die Jugendhaftanstalt *Doncaster*, beide im Nordosten Englands, sowie die Anstalt *Blakenhurst* bei Birmingham. *The Wolds* wird von der Wachschutzgesellschaft *Group 4 Securitas* und die beiden anderen Haftanstalten werden von einem Team aus Straßenbauunternehmen und privaten amerikanischen Vollzugsunternehmen geleitet und finanziert. Der Vollzugsvertrag wird dann jeweils vom Innenministerium auf drei Jahre mit der Möglichkeit einer fünfjährigen Verlängerung erteilt. Diese Anstalten unterstehen dann trotzdem dem Inspektionsteam und einem *Home Office Controller*, der dafür zuständig ist, daß die Richtlinien des englischen Vollzugs eingehalten werden.

### 1.2 Der „Woolf Report“

Jede Haftanstalt Englands und Wales' kann alle zwei Jahre mit einer Inspektion von Seiten des Innenministeriums rechnen; diese finden seit den letzten Gefängnisunruhen im April 1990<sup>2)</sup> sogar immer regelmäßiger statt. Der bisher detaillierteste und in der Geschichte des englischen Vollzugs des 20. Jahrhunderts gravierendste Bericht war der *Woolf Report*<sup>3)</sup>, ein ca. 180 Seiten langer Inspektionsbericht, welcher über bestimmte Anstalten, in denen die Gefängnisunruhen besonders schwere Folgen hatten, von Juli bis zum späten Herbst des Jahres 1990 eingehend berichtete. Die beiden Oberrichter, Richter *Lord Justice Woolf* und *Stephen Tumim*, leiteten diese Inspektionen. Die Hauptaufgabe des *Woolf Report* bestand darin, die Ursachen der Gefängnisunruhen festzustellen und konkrete Vorschläge für verbesserte Haftumstände zu machen. Hierzu gehörten vor allem verbesserte sanitäre Anlagen auf den Zellen, d.h. die Abschaffung des Kübelsystems (*Stopping Out*) bis zum Jahre 1995, und eine verlängerte Zeit für alle Inhaftierten, einschließlich der Untersuchungsgefangenen, bis zu 12 Stunden außerhalb der Hafträume. Seit dem *Woolf Report* ist Richter *Tumim* bis heute der erste Vorsitzende jedes Gefängnisinspektions-

komitees, wobei diese Berichte und Inspektionen vom Vollzug und von den Anstalten sehr ernst genommen werden. Jeder Bericht (*Prison Report*) ist im öffentlichen Handel des *Home Office Stationary Office* erhältlich.

### 1.3 *The Prison Reports – Gefängnisinspektionsberichte des Innenministeriums*

Man unterscheidet bei den Inspektionen des Home Office zwischen einer längeren, *angekündigten* Inspektion (*Announced Visit*) mit einem etwa 130 Seiten langen Bericht und der kürzeren, *unangekündigten* Inspektion (*Unannounced Visit*), wo nur „Stippvisiten“ von einem Inspektionsteam von zwei bis drei Inspektoren gemacht werden, die besondere Bereiche beleuchten, die vielleicht vom Board of Visitors (Anstaltsbeirat) in dessen letztem Bericht als problematisch angesehen wurden. Die längeren Inspektionen werden von einem größeren Team durchgeführt und dauern in der Regel vierzehn Tage. Ein Gefängnisbericht ist recht umfassend von der Geschichte und Entstehung der Anstalt, dem Bau an sich, der Führungsstruktur und den Gesprächen mit einer Auswahl an Personal und Inhaftierten.

Wenn wir uns das Beispiel der letzten angekündigten Inspektion im Oktober 1993 vom *Grendon*-Therapiegefängnis in der Nähe von Oxford anschauen, dann merkt der Leser beim Vergleich dieses Berichtes mit dem Bericht über die angekündigte Berichtigung vom Februar 1992, daß die damaligen Vorschläge, die von Seiten des Richters *Tumim* gemacht wurden, von der Anstalt innerhalb eines Jahres umgesetzt wurden. Hierzu gehörten die Installierung von Toiletten auf den Zellen, verbesserte Unterrichtsmöglichkeiten und eine größere Teilnahme des allgemeinen Vollzugsdienstes an der sozialen Gruppentherapie der Gefangenen. Das Ziel der Inspektionen ist, die Haftumstände sowie die baulichen Gegebenheiten jeder Anstalt zu verbessern, um eine angenehmere Arbeitsatmosphäre für die Bediensteten und einen humaneren Vollzug zu schaffen.

## 2 Berichte über die einzelnen Haftanstalten, die der niedersächsische Vollzug im April 1994 besichtigte

### 2.1 *HM Prison Holloway – Frauenvollzugsanstalt, London*<sup>4)</sup>

Es gibt in England und Wales nur drei Frauenvollzugsanstalten, davon ist *HMP Holloway* die größte mit 532 inhaftierten Frauen im Alter von 17 bis 60. Seit dem 1.5.1994 hat die Anstalt ein weibliches Oberhaupt als Governor.<sup>5)</sup> Der Inspektionsbericht vom März 1992 deutete auf erhebliche Mängel innerhalb der Anstalt hin, nicht nur auf die oft inhumanen Haftumstände, unter denen die Frauen manchmal sogar mit ihren Säuglingen leben mußten, sondern auch auf die übergroße Anzahl an weiblichen Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes einerseits und den Mangel an weiblichen Governors andererseits. Beim höheren Dienst bestand die Relation 6:1. Der Bericht empfahl, daß mehr männliches Vollzugspersonal im allgemeinen Vollzugsdienst und eine ausgewogenere Anzahl an weiblichen Governors eingestellt werden sollte, um den Inhaftierten eine „lebensnahe“ Situation auch in der Haft zu ermöglichen.

## 2.2 Geschichte des Holloway-Frauengefängnisses

Das Grundstück, wo sich das heutige Holloway-Frauengefängnis befindet, war ursprünglich für andere Zwecke gedacht, nämlich als Massengrab für die Choleraopfer des Jahres 1832, da die übrigen Gräber der Stadt London nicht mehr ausreichten. Kalkboden und hügelige Lage dieses „Friedhofes“ wären ideal gewesen für eine Begräbnisstätte im Norden der Stadt London, dem Stadtteil, den man heute Camden Town nennt. Jedoch ebte die Cholera schneller ab, als man gedacht hatte, so daß dieses Massengrab nicht mehr gebraucht wurde. So entstand dann die Stadt London (The City of London) dieses Grundstück im Jahre 1849, und der Grundstein wurde am 26. September von dem damaligen Oberbürgermeister *Sir James Duke* für ein neues Gefängnis gelegt.

Am 6. Oktober 1852 wurde die lokale Haftanstalt (*Local Prison*) für Männer und Frauen hier eröffnet. Im Jahre 1903 wurde dieses viktorianische Gefängnis als eine Anstalt nur für Frauen bestimmt. Was wir heute sehen, ähnelt kaum dem damaligen Gefängnis, da der Großteil abgerissen und eine neue Frauenanstalt an derselben Stelle in den Jahren von 1975 bis 1985 errichtet wurde. Nur noch der Name der viktorianischen Haftanstalt Holloway blieb bestehen.

## 2.3 Holloways Rolle

Da Holloway das einzige wirkliche Frauengefängnis seiner Art in England und Wales ist, findet man hier alle Arten des geschlossenen Vollzugs vom Jugend- bis zum Untersuchungshaftvollzug sowie der psychotherapeutischen Haftbetreuung. Eine Mutter- und Säuglingshaftabteilung bietet Platz für 12 Mütter mit Säuglingen in Einzelhaftzellen.

Die Entbindungen finden alle im nahegelegenen Whittington-Krankenhaus statt, wo die Frauen 72 Stunden nach der Geburt bewacht verweilen können.

Es gibt 34 Landgerichte („*Crown Courts*“) und 231 Friedensgerichte der ersten Instanz („*Magistrates' Courts*“), die Frauen von weiten Teilen Süd- und Mittelenglands nach Holloway aburteilen. Daher ist und bleibt eines der größten Probleme die Strukturierung und bessere Planung der Besuchsmöglichkeiten für die Anstalt. Ein hoher Anteil der Frauen befindet sich in der Untersuchungshaft (38 %). Die Dunkelziffer der HIV-positiven bzw. Aids-infizierten heterosexuellen, nicht drogenabhängigen Frauen ist groß.

## 2.4 Daten und Fakten<sup>6)</sup>

Von den 517 Haftplätzen befanden sich zur Zeit der Inspektion 275 in Einzelhaftzellen, zehn in Doppel- und 232 in Vierbettzimmern. Außerdem gab es noch elf abgesonderte Disziplinar- oder Strafzellen und vier Haftzellen für besonders geschützte und leicht verletzliche Frauen gem. Rule 43. 90,5 % der Frauen befinden sich im Erwachsenenvollzug und 7,7 % im Jugendvollzug (von 17 bis 21 Jahren). Die Durchschnittsbelegung betrug 455. Zur Zeit der Inspektion waren von 410 Frauen 60 % britisch, 10 % nigerianisch, 10 % westindisch, 3,5 % aus anderen afrikanischen Staaten und der Rest der Inhaftierten kam aus Osteuropa und Lateinamerika. Der Großteil der westindischen Frauen, besonders aus Jamaica, bevorzugt die Küchenarbeit, während die wegen Drogendelikten inhaftierten Lateinamerikanerinnen die Schule und Fortbildung der Arbeit vorziehen. Wie in den übrigen Haftanstalten Englands, einschließlich der für männliche Inhaftierte, findet man einen sehr geringen Prozentsatz

an Indern, Pakistanis oder Bangladeschis, welche ja einen Großteil der britischen Bevölkerung ausmachen. Vom delikt-spezifischen Hintergrund befindet sich der größte Anteil der Holloway-Frauen wegen Drogendelikten in der Haft (39 %), danach kommen Diebstahl (17 %) und Brandstiftung und Mord mit je 6 %. Es gibt durchschnittlich acht bis zehn zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilte Frauen in Holloway. Ein großer Anteil wartet auf die Abschiebung in ihr Heimatland.

Vor allem für die Besucher und Kinder müßte mehr getan werden, so daß man nicht auch diese unschuldigen Menschen mitbestraft. Es wurde den Bediensteten angeraten, sich nicht nur als „Schließer und Wächter“ aufzuführen, sondern eine wärmere Beziehung zu den Inhaftierten aufzubauen.

## 2.5 Mutter- und Säuglingsabteilung

Hier haben 23 Schwangere Platz, die auch in Ein- oder Vierbettzimmern untergebracht sind; die zwölf Einzelhaftzellen sind für Frauen gedacht, die frisch entbunden haben. Diese Einheit wurde bei der letzten Inspektion als menschenunwürdig verurteilt. Keine Frau würde auch nur daran denken, so der Inspektionsbericht, auf dem „kakerlakenüberlaufenen Fußboden im Kinderzimmer ihr Kind je auf den Boden zu setzen“. Die Holloway-Frauen können ihre Babys nur bis zu neun Monaten behalten. Der Bericht riet, daß dies auf etwa 18 Monate erhöht werden sollte, so daß die Bindung von Mutter und Kind gestärkt werden könnte. Man versucht, alle Mütter zu einer gesunden Ernährung ihrer Kinder zu erziehen.

## 2.6 Die Haftzellen

Bei unserem Besuch im April 1994 bewunderten wir die wohnliche Einrichtung der Haftzellen; dabei wurde uns aber nur die Einheit der Frauen gezeigt, die einen speziellen „Vertrag“ mit der Anstalt abgeschlossen hatten. Ihr Haftvorteil bestand in schöneren Zellen und einem fast ganztägigen Aufschluß, sowie besseren Arbeits- und Unterrichts-möglichkeiten, wenn die Frauen vertraglich versprachen, hier drogenfrei zu leben und mit der Anstaltsleitung zu kooperieren. Alle Frauen im Holloway-Gefängnis tragen ihre eigene Kleidung, auch in der Zeit der U-Haft. Jede Abteilung (A-D) wurde im Wohngruppenvollzug geführt mit einem „*Governor*“ an der Spitze. Jede Einheit hatte nur zwei Duschen und vier Badewannen, wobei der Bericht diese unhygienische Einrichtung von „zu vielen Badewannen und zu wenig Duschen“ kritisierte. Jede Einheit hatte ferner einen Haarsalon, Waschautomaten, Bügelbretter, aber leider keine separaten Küchen, wo sich die Frauen auch einmal etwas selbst kochen konnten.

## 2.7 Sicherheitsmaßnahmen

Das Durchsuchen oder körperliche Abtasten von Frauen im englischen Vollzug ist grundsätzlich untersagt. Das ist und bleibt daher eine viel diskutierte und heiße Vollzugs- und Parlamentsdebatte, da der Drogenkonsum immer weiter steigt. Es gibt allerdings regelmäßige Haftkontrollen. Briefe werden, wie im gesamten englischen Vollzug, nicht kontrolliert. Frauen in der U-Haft wie im geschlossenen Vollzug dürfen mit Telefonkarten selbständig Telefongespräche führen. Beim Besuch des Frauengefängnisses bemerkt man sofort die im Vergleich zu Männeranstalten geringen Sicherheitsmaßnahmen, z.B. keine Gitter vor den Fenstern. Pro Wohnzelle gibt es durchschnittlich mehr Redbands<sup>7)</sup> als bei den Männern (vier Redbands pro Vollzugeinheit).

## 2.8 Arbeit

Arbeit und sinnvolle Beschäftigung gibt es kaum für die Frauen, außer einigen Stellen in der Küche für etwa 24 Frauen, im Textilbetrieb für 40 Frauen, wo Schürzen, Handtücher und Topflappen hergestellt werden, im Gartenbetrieb für elf Frauen. Hausarbeiterinnen bilden das Gros der arbeitenden Inhaftierten in Holloway. Das Durchschnittsgehalt beträgt £ 3,- (ca. DM 7,-) pro Woche, was weit unter dem der Männeranstalten liegt (hier durchschnittlich £ 5,- d.h. DM 12,- pro Woche).

## 2.9 Gefängnisschule und Weiterbildung

Diese bilden einen Mittelpunkt in Holloway. Es gibt einen Schulleiter, der seit 20 Jahren dort die Schule leitet, sowie vier hauptamtliche Lehrer und fünf Teilzeitkräfte; außerdem helfen etwa 50 weitere Teilzeitlehrer und ehrenamtliche Mitarbeiter aus der näheren Umgebung bei der Weiterbildung mit. Die moderne Gefängnisschule hat 17 Klassenräume und eine stattliche Bibliothek mit einer Vielzahl von mehrsprachigen Büchern. Der Stundenplan verteilt sich auf 49 Wochen im Jahr und der Unterricht wird von montags bis freitags von 9.30-11.15 Uhr und von 13.30-15.15 Uhr erteilt, d.h. jede Frau hat die Möglichkeit, am Unterricht teilzunehmen. Die Kurse, die in Holloway angeboten werden, sind folgende:

1. Englisch und Mathematik als Grundkurs
2. Informatik
3. Töpfern/Basteln/Werken/Malen/Musik/Kunst
4. Yoga/Meditation
5. Politik/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde
7. Wandmalerei
8. Glasmalerei

## 2.10 Sport- und Leibesübungen

Die Turnhalle und das Hallenbad waren wohl die neuesten Gebäude der Holloway-Vollzugsanstalt. Sieben speziell ausgebildete Sportbedienstete bieten unterschiedliche Sportarten wie Kraftsport, Schwimmen, Volleyball, Basketball, Trampolinspringen und Aerobik an. Außerdem werden diese Einrichtungen auch von Behinderten der näheren Umgebung genutzt, wobei die Inhaftierten angeregt werden, hier mitzuhelfen. Die Frauen können unterschiedliche Sportabzeichen und Zertifikate erwerben.

## 2.11 Kirche und religiöse Aktivitäten

Die sehr schöne neue und ruhige Kapelle wird hauptamtlich von dem anglikanischen und dem katholischen Geistlichen betreut. Hilfsprediger der methodistischen, jüdischen, buddhistischen, Hindu- und Sikh-Gemeinden der Umgegend besuchen die Kapelle regelmäßig.

## 2.12 Besuchsmöglichkeiten

Der Inspektionsbericht kritisierte die Besucherwarteräume. Besucher, die oft von sehr weit anreisen, haben kaum eine Unterstellmöglichkeit bei schlechtem Wetter. Da es keine gute U-Bahn- oder Busverbindung zum Holloway-Gefängnis gibt, werden seit Anfang 1994 alternative Transportmöglichkeiten von seiten der Anstalt angeboten. Im Besucherraum selbst, der als „erdrückend“ beschrieben wird, gibt es keine

Spielecke für Kinder. Zweimal pro Monat findet ein „Familihtag“ statt, wo jeweils dreißig Mütter ihre Kinder und Anverwandten in der Anstalt treffen können. Die Voraussetzungen dafür werden vom Anstaltspersonal sowie von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Turn- und Schwimmhalle sowie in der Schule geschaffen.

## 2.13 Krankenhaus und medizinische Betreuung

Die Haftanstalt hat ein großes Vollzugskrankenhaus mit 91 Betten, das vorwiegend für psychisch auffällige Patientinnen genutzt wird. Bei der letzten Inspektion wurde festgestellt, daß 90 % der Patientinnen wegen psychosomatischer Störungen eingewiesen worden waren. Die Unterkunft erfolgte entweder in Einbett- oder Vierbetthafträumen. Das Inspektionsteam stellte äußerst unhygienische Zustände fest. Frauen im Drogenentzug und verhaltensgestörte Frauen bilden das Gros der Krankenhausabteilung.

## 2.14 Schlußbetrachtung über das Frauengefängnis Holloway in London

Der Inspektionsbericht vom Holloway-Frauengefängnis (1992) lobte die Mühe und Fürsorge, die das medizinische Vollzugspersonal für Frauen im Krankenhaus, in der Therapie und in der Mutter- und Babyabteilung aufbrachte. Jedoch wurde der vorherrschende Eindruck von der Anstalt als deprimierend und menschenunwürdig beschrieben.

## 3 HM Young Offender Institution Glen Parva-Jugendvollzugsanstalt<sup>8)</sup>

Nachdem diese Anstalt während der Gefängnisunruhen im April 1990 zu großen Teilen zerstört worden war und Richter *Tumim* einen erzieherischen Führungsstil vorgeschlagen hatte sowie verbesserte sanitäre Einrichtungen in den Hafträumen, wurde ein Inspektionsteam im Juli des Jahres 1992 vierzehn Tage in die Jugendhaftanstalt abgeordnet, um die Haftbedingungen ein Jahr später zu überprüfen.

### 3.1 Lage

Die große Anstalt liegt in einem ländlichen Vorort von Leicester, einer industriellen Stadt in Mittelengland, und dient als einzige Jugendhaft- und Untersuchungshaftanstalt für eine weitaus größere Region als nur Mittelengland. Die Anstalt ist großzügig angelegt und niedrige rote Backsteingebäude erstrecken sich über etwa 40 Hektar Land. Die Anstalt mit einem viel zu großen Vollzugskrankenhaus entstand Mitte der 70er Jahre; später kamen neuere Flügel in lebhafterem roten Backstein-Baustil hinzu. Großzügige Werkshallen, eine sehr gut ausgestattete Turnhalle und weite Sportplätze bilden eine gute Basis für die größte Jugendvollzugsanstalt Englands. Leider bleibt ein andauerndes Drainage- und Überschwemmungsproblem der Anstalt bis heute nicht erspart.

### 3.2 Unterkunft und Hafträume

Die Jugendlichen sind in 12 Wohneinheiten eingeteilt, wobei die U-Haft vom Strafvollzug getrennt ist. Jedoch sind beide Kategorien während des Sports, des Unterrichts und der Arbeit zusammen. Strafen werden von einer Mindesthaftzeit von drei Monaten bis zu maximal vier Jahren vollzogen. Die Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren müssen nach dem Gesetz hier ihre Schulausbildung fortsetzen, ansonsten ist die Arbeit

oder Unterricht in einer Jugendvollzugsanstalt in England Pflicht. Arbeit und Schule werden bezahlt. Es gibt für 540 Jugendliche Platz. Zu der Zeit unseres Besuches im April 1994 gab es 485 jugendliche Häftlinge, wovon sich etwa 50 % in der U-Haft befanden. Bei der Konstruktion der Anstalt hat man vor allem auf behinderte Jugendliche geachtet, so daß diese an allen Teilen des normalen Tagesablaufs mitmachen können. Alle Hafträume sind seit dem *Wolf Report 1992* mit Toiletten und Waschbecken ausgestattet, außer den beiden besonderen Abteilungen, auf die ich später zu sprechen komme, der *Special Bullying Unit* und der *Vulnerable Young Offenders Unit* (siehe Abschnitt 3.11).

### 3.3 Aufenthaltsraum und Club für das Vollzugspersonal

Auffällig sind die guten Einrichtungen für die Bediensteten, u.a. eine separate Kantine, Teeküche und ein wohnzimmerähnliches Clubzimmer ausgestattet mit einem Fernseher und Sesseln; hier können die Bediensteten der Anstalt entweder essen, Kaffee oder Tee trinken oder sich gemütlich entspannen oder unterhalten. Jeder Bedienstete hat außer seiner einstündigen Mittagspause noch die Möglichkeit, eine Stunde pro Woche Sport zu treiben, wie etwa Circuit Training, Schwimm- oder Mannschaftssportarten. Es gibt außerdem einen Vollzugskindergarten sowie Unterkunft in modernen Wohneinheiten für fünf alleinstehende Beamte. Außerdem wird den Bediensteten eine ausgeprägte gesundheitliche und medizinische Betreuung angeboten. Das Vollzugspersonal scheint engagiert und war bereit, eingehend und offen über die Arbeit an der Jugendvollzugsanstalt mit der niedersächsischen Delegation zu sprechen.

### 3.4 Schule und Erziehung

Wie an den meisten Haftanstalten Mittelenglands ist auch in Glen Parva die Gefängnisschule privatisiert worden. Seit einem Jahr leitet und gestaltet ein privates College (Millwarf, Birmingham) den Unterricht mit einem Schulleiter, hier Education Coordinator (pädagogischer Koordinator) genannt, und einem vollzeitlichen Lehrkörper von zehn Lehrern. Die Vollzugsschule macht 63 % des gesamten Vollzugsalltags aus. In dem zweistöckigen Unterrichtsgebäude befinden sich außer den Klassenräumen eine gut ausgestattete Bibliothek. Zum normalen Unterricht, der auf den Hauptschulabschluß vorbereitet, gehört eine Abteilung für Sonderschüler und ein Open Learning-Programm.<sup>9)</sup> Kunsterziehung, Informatik und Gesellschaftskunde haben Vorrang im Lehrplan der Jugendvollzugsanstalt.

### 3.5 Arbeit

Die Arbeitsstätten waren die Einrichtungen, die die deutsche Vollzugsdelegation am meisten beeindruckt haben. Neben den hergebrachten Stückarbeitsbetrieben gibt es Ausbildungsstätten für Maler und Tapezierer, Gartenbauer, Dreher, Metallschlosser, Kfz-Mechaniker, Tischler, sowie eine hochspezialisierte Abteilung für Maschinenbau, wo die Jugendlichen unter der Anleitung eines Meisters angelernt wurden, z.B. Bauzeichnungen mit dem Computer zu entwerfen. In diesen Ausbildungsstätten arbeiten hauptsächlich abgeurteilte Jugendliche, während sich die U-Häftlinge mit stupider Stückarbeit begnügen müssen. Jeder Jugendliche hat die Möglichkeit, in 16-18 Wochen ein Zertifikat der Industrie- und Handelskammer zu erwerben.

### 3.6 Sport

Die Sportstätten und -möglichkeiten waren sehr gut in Glen Parva. Außer zwei großzügigen Turnhallen, einem Kraftraum und einem Behindertensportraum gab es zwei große Rasensportplätze und zwei weitere Allwettersportplätze für Mehrzwecksportarten und Mannschaftssport. Sport wurde jeden Tag von einem begeisterten Übungsleiterteam von 8.00 bis 20 Uhr durchgehend angeboten. Viele Bedienstete kommen jedes Jahr zu Fortbildungskursen nach Glen Parva, um dort für ihre Anstalt ausgebildet zu werden. Der Mannschaftssport gilt als wichtig für den Vollzugsplan der Anstalt, hierzu gehören Volleyball-, Basket- und Fußball sowie Rugby, um von dem üblichen Kraftsport etwas abzukommen.

### 3.7 Kirche und Religion

Der, wie es im englischen Vollzug üblich ist, vollzeitlich angestellte anglikanische Geistliche koordiniert ebenfalls die moslemischen, katholischen und jüdischen Geistlichen, sowie die Zeugen Jehovas, die wiederum alle ehrenamtlich ein religiöses Programm für die Jugendlichen gestalten. Die Anstaltskapelle stellt ein großzügiges Gebäude dar, welches auch zu therapeutischen Gruppendiskussionen oder gemeinschaftlichen Meetings benutzt wurde.

### 3.8 Besuchsmöglichkeiten

Der Besucherraum ist großzügig und hat Platz für etwa 50 Besucher, die oft eine lange Anreise haben. Jeder Gefangene kann jeden Tag von 13.35 bis 15.45 etwa 30 Minuten bis zu maximal einer Stunde Besuch empfangen. Das Wochenende ist für Besucher der Abgeurteilten reserviert.

### 3.9 Sicherheitsmaßnahmen

Die Sicherheitsvorkehrungen werden in Glen Parva ernst genommen; jeder arbeitende Jugendliche wird nach dem Verlassen der Arbeitsstätte durchsucht, d.h. zweimal am Tag. Briefe werden zwar nicht gelesen, jedoch dem Häftling geöffnet überreicht. Telefongespräche können an den Kartentelefonen mit der üblichen *HM Prison Service*-Telefonkarte geführt werden.

### 3.10 Besondere Dienste

Im psychologischen Dienst arbeiten sieben vollzeitliche Psychologen, diese nehmen auch an der Entlassungsvorbereitung sowie an der vorzeitigen Entlassungsplanung (*Parole*) teil. Die Krankenanstalt hat einen kleinen Ärzte- und Krankenpflegerstab, das Gros des Ärzte- und Pflegeteams kommt aus den umliegenden Ortschaften und unterstützt das Glen Parva-Ärzteteam im Schichtdienst. Jedoch bleibt die Selbstmordrate in Glen Parva wie auch in den anderen Jugendhaftanstalten Englands und Wales' relativ hoch. Der psychologische und medizinische Dienst, sowie die „Personal Officers“ sehen die Therapie für Selbstmordgefährdete als besonders wichtig an. Bis zum Jahre 1991 wurden HIV-Positive oder Aids-Erkrankte noch im Vollzugskrankenhaus untergebracht; das ist heute nicht mehr der Fall. Eine Krankenabteilung für psychisch gestörte Jugendliche wird besonders betreut.

### 3.11 The Bullying Unit – Einheit für besonders aggressive Störenfriede<sup>10)</sup>

Die Anfang 1994 neu eingerichtete *Unit for Bullies* ist das Schmuckstück der Jugendvollzugsanstalt. Hier werden

Störenfriede aus dem täglichen Vollzugsalltag herausgenommen und separat untergebracht. Diese Einheit ist ein abgeschlossener Vollzugsflügel, wo bis zu sechs *Bullies* in kargen Zellen untergebracht sind. Der Vollzugsalltag für einen *Bully* ist hart und drakonisch. Der Übeltäter kann sich nur durch ein Punkte-Bewährungssystem hocharbeiten, um dann schließlich in den normalen Vollzugsalltag wieder eingegliedert zu werden.

Es gibt drei *Bully*-Bewährungsstufen:

*Bullystufe 1:* 23stündiger Einschluß. Die Zelle sowie die Toilette müssen morgens vollkommen gereinigt werden; der Bedienstete inspiziert dann die Zelle vom Fußboden bis hin zu den Fensterahmen mit weißen Handschuhen. Der *Bully* darf sich tagsüber nicht *auf* dem Bett aufhalten, muß also entweder auf dem Fußboden sitzen oder in der Zelle auf- und abgehen. Er darf ein Buch oder eine Zeitschrift lesen.

*Bullystufe 2:* Zusätzlich zu dem oben genannten Tagesablauf darf er dann für etwa zwei Stunden aus der Zelle herauskommen, um die Küche oder die Gänge zu putzen. Er bekommt mehr Lese-material.

*Bullystufe 3:* Zusätzlich zu dem oben genannten Tagesablauf darf er weitere Reinigungsarbeiten verrichten.

Der *Bully* bleibt so lange auf der Station, bis er sich beruhigt hat und sich in den normalen Vollzugsalltag mit Arbeit oder Schule einfügt. Es ist noch zu früh, die Erfolgsrate dieses neuen Systems zu beurteilen, jedoch waren die deutschen Anstaltsleiter von dieser Idee positiv beeindruckt.

### 3.12 *The Hogan Unit for vulnerable prisoners (VPs) – Einrichtung für besonders empfindliche und verletzte, schwache Jugendliche*

Diese Einheit entspricht wohl der *Rule 43*<sup>11)</sup>, obwohl die Anstaltsleitung bewußt von dieser Terminologie wegkommen möchte. *Rule 43*-Häftlinge werden aber trotzdem in jedem Gefängnis von Mitinhaftierten beschimpft. Jedoch werden besonders suizidgefährdete oder oft im Vollzug von Mitgefangenen geprügelte und seelisch gepeinigte Jugendliche in dieser Einheit untergebracht. Die Jugendlichen unterschreiben hier wieder einen Vertrag mit der Anstalt, daß sie hier drogen-, alkohol- und schnüffel-frei<sup>12)</sup> leben werden. Der Tagesablauf an dieser Einheit ist entspannt und freundlich. Diese Jugendlichen werden separat zu den Arbeitsräumen und schulischen Einrichtungen geführt und dort als gesonderte Einheit behandelt, so daß sie sich oft von langjährigem bullying erholen können und durch psychologisch geschulte Therapie gestärkt werden.

### 3.13 *Schlußbetrachtung*

Der Inspektionsbericht des „*Judge Tumim*“-Teams beurteilte die Anstalt als zu groß und unüberschaubar. Die deutsche Delegation fand aber trotzdem ein Vollzugsteam vor, welches sich engagiert für die Arbeit mit den straffällig gewordenen Jugendlichen einsetzt. Man merkt die gemeinsame Mühe, die sich das Team in punkto Arbeit, Erziehung und Rehabilitation macht. Die Anstalt wurde stolz und eingehend einen ganzen Tag vorgezeigt, und im Anschluß hatte

die niedersächsische Vollzugs- und Ministerialdelegation die Möglichkeit, in Form eines offenen Forums jegliche Fragen zum Vollzug zu erörtern. Dafür hatten sich zwanzig Vollzugsbedienstete und Mitglieder des Ärzte- und Psychologenteams zur Verfügung gestellt.

Auf die herausfordernde Frage der Privatisierung des englischen Vollzugs antwortete der Anstaltsleiter *Governor 1* offen und positiv, daß sich der Vollzug einem Konkurrenz-wettbewerb gegenüber den Privatgefängnissen als positive Herausforderung stellen kann und muß. Er wies darauf hin, daß der englische allgemeine Vollzugsdienst eine Umerziehung bzw. ein Umdenken durchmachen muß, da man durch den finanziellen Druck und das Einsparen der Arbeitsplätze auch im Vollzug rationaler denken muß, um auf dem offenen Vollzugsmarkt mithalten zu können.

## Grendon-Therapiegefängnis<sup>13)</sup>

### 4.1 *Einleitung*

„*Man muß ganz langsam durch Grendon gehen, man muß sich Zeit nehmen, um diese besondere Institution richtig wahrnehmen zu können. Jeder Bedienstete will mit einem reden, jeder ist stolz auf seine Institution. Es taucht immer wieder die Frage auf:*

*Ist Grendon eine therapeutische Gemeinschaft, die nur durch Zufall ein Gefängnis ist? Oder ist es ein Gefängnis mit einem außergewöhnlichen, jedoch konstruktiven Führungsstil?*

*Nicht nur die Bediensteten unterbrechen unseren Rundgang, wir werden auch überall recht frei von Häftlingen angesprochen – was auch von der Anstaltsleitung unterstützt und gefordert wird. Wundern Sie sich nicht, wenn auch Sie angesprochen werden, seien Sie auf der Hut, die Fragen sind direkt, und haben Sie eine passende Antwort parat – das wird von Ihnen erwartet!“<sup>14)</sup>*

### 4.2 *Grendons Rolle*

Grendons Rolle innerhalb des englischen Vollzugs ist einzigartig. Es ist ein sozialtherapeutisches Gefängnis für erwachsene Männer, die sich schon seit geraumer Zeit im Vollzugssystem befinden. Sie sind vorwiegend wegen Mord, schwerwiegenden bewaffneten Raubüberfällen und Sexualdelikten verurteilt. Das Ziel der Grendon-Therapie ist, den Häftling für die Tat verantwortlich zu machen, so daß er zu seiner begangenen Tat steht. Die Hauptvoraussetzung für einen Aufenthalt in Grendon in der Nähe von Oxford besteht darin, daß der Gefangene hierher kommen *will*, daß er zu einer Mindesthaftstrafe von vier Jahren verurteilt wurde und daß das Therapieteam in Grendon ihn auch zur Therapie zuläßt. Viele Grendon-Kandidaten haben schon seit Jahren auf einen Therapieplatz gewartet, für viele ist ein Aufenthalt in Grendon die letzte Hoffnung, mit der Tat fertig zu werden. Jeder Flügel oder jede Einheit hat 40 Gefangene und 20 Bedienstete. Eine Achter-Therapiegruppe trifft sich wöchentlich dreimal, die gesamte Einheit von 60 zweimal in der Woche zum therapeutischen Gruppengespräch. Ziel der Therapie ist es, den Gefangenen dazu zu bringen, daß er zu seiner Tat steht und daß er lernt, Eigenverantwortung zu übernehmen.

### 4.3 *Lage*

Grendon liegt inmitten von Ländereien in der Nähe von Oxford. Der Mittelpunkt der Anstalt ist das altenglische Landhaus *Grendon Hall*, umgeben von den etwas häßlichen Voll-

zugsbaracken des offenen Vollzugs *Spring Hill*. Dann folgen die niedrigen recht schäbigen Bauten der 60er Jahre, die die Grendon-Anstalt selbst bilden. Auffallend ist die niedrige Sicherheitsmauer der Anstalt. Hier finden wir nicht die üblichen Sicherheitsmaßnahmen, wie man sie sonst von den englischen Haftanstalten gewohnt ist, weder den Zaun im Zaun noch die elektronische Hochsicherheitsanlage oder Zentralverriegelung.

Dies ist nicht nur ein Schock für den Besucher, sondern vor allem für den Häftling, der diese Sicherheitsvorkehrungen von dem üblichen Gefängnis her kennt, in dem er sich schon seit Jahren aufgehalten hat. Mit dieser aufgelockerten „relaxed“ Atmosphäre und dem Führungsstil muß der Neuankömmling erst einmal fertig werden. Hier wird der Gefangene noch mit dem Schlüssel eingeschlossen, nicht elektronisch, wie das bei den meisten Anstalten der Fall ist. Nach der Frage, wieviele denn so im Jahr ausbrechen, bekommen wir die Antwort „keiner“ – der einzige Ausbruch, an den man sich erinnern konnte, war beim Entstehen der Anstalt im Jahre 1962. Die Belegung kommt aus ganz England, und es werden hier vor allem Lebenslängliche mindestens 18 Monate bis zu drei Jahren therapiert.

#### 4.4 Unterbringung und Funktion

Es gibt im ganzen 211 Therapieplätze für erwachsene Männer; besondere Ausnahmen werden manchmal auch schon ab 17 Jahren gemacht. Sie werden in vier therapeutischen Abteilungen untergebracht. Die erste Abteilung dient zur Aufnahme und Auswertung (*Reception and Assessment Centre*), wo der Neuankömmling erst eine Woche keine Aufgabe erhält, so daß er sich akklimatisieren kann. Der Gedanke dabei ist, daß er sich erst einmal von dem „Kulturschock“ erholen muß, hat er ja oft viele Jahre Haft hinter sich. Er wundert sich erst einmal, wenn ein Bediensteter ihn mit „Hello my name is Malcolm“ anspricht. Jeder kennt jeden beim Vornamen. Dann beginnt die Aufnahmebeurteilung und Auswertung, die normalerweise acht Wochen in dieser Einheit dauert. Das Therapieteam, welches aus Vollzugsbeamten, Psychologen, Sozialarbeitern und Ärzten besteht, wird mit Hilfe von verschiedenen Tests<sup>15)</sup> feststellen, ob sich der Gefangene zur Therapie eignet.

#### 4.5 Personal und Bedienstete

Der Anstaltsleiter Governor 1 ist zugleich Leiter des offenen Vollzugs und leitet ein Gesamtteam von 297 Bediensteten; hierzu gehören auch Psychotherapeuten, Soziologen, Ärzte und der gesamte allgemeine Vollzugsdienst. Der richterliche Report von Judge *Tumim* kritisierte noch im Oktober 1993, daß der allgemeine Vollzugsdienst nicht an den Therapiegruppengesprächen mit den Inhaftierten beteiligt wurde. Das hatte sich jedoch bei dem deutschen Delegationsbesuch nicht gezeigt, im Gegenteil, der allgemeine Vollzugsdienst stellte sich als engagiertes Vollzugsteam vor; hier ist jeder ein *Personal Officer*, ein Betreuungsbediensteter, der gut über seine Inhaftierten informiert ist. Was die deutsche Delegation besonders interessierte war die Vorbildung des Anstaltsleiters, eines ehemaligen Geschichtslehrers.

#### 4.6 Die Grendon-Therapie

Grendon wird als *Therapeutic Community*/sozialtherapeutische Anstalt bezeichnet. Die Besonderheit dieses Gefängnisses liegt in der therapeutischen Gruppenarbeit, die hauptsächlich von Mitgefangenen geleitet und inszeniert

wird. In der Gruppenarbeit darf es keine Einzelgänger geben. Ein Gefangener ist nie sich selbst überlassen; er arbeitet, lernt und lebt in der Gruppe und ist gezwungen, sein tiefstes Problem, was ihn zu seiner Tat gebracht hat, in und mit der Gruppe zu bewältigen. Hat der Häftling den legeren Führungsstil der Rezeptionsabteilung „überstanden“, wird der für eine Therapie geeignete Häftling nach etwa zwei Monaten einer der drei anderen Abteilungen zugewiesen, die delikt-spezifisch angeordnet sind. Jeder Häftling muß einen Vertrag mit der Anstalt unterschreiben, in dem er sich verpflichtet, drogen- und alkoholfrei in der Anstalt zu leben, sowie seine Ziele und Wünsche der Therapie klar darzulegen. Verstößt er gegen diese Regeln, wird er von seiner Therapiegruppe, in der er sich jeweils befindet, zur Rechenschaft gezogen. Eine Therapiegruppe besteht aus acht Männern und ein oder zwei Bediensteten sowie einem Soziologen und einem Psychologen. Die Häftlinge wählen ihren „Chairman“ (Vorsitzenden), der die Therapiesprache leitet und jeden dazu anregt, sein eigenes Problem zur Sprache zu bringen. Das soziologisch-psychologische Therapieteam erstellt nach den ersten vier Wochen eine Evaluation jedes Häftlings, die dann zu einem ausführlichen Bericht zu dem Gesamtbild jedes Mannes zusammengefaßt wird.

Der „G-Wing“ ist eine Abteilung für besonders gefährliche Sexualtäter. Hier wird eine gesonderte Therapie durchgeführt. Ein weiterer Flügel der Anstalt ist für psychisch Gestörte eingerichtet, die sich an der Grenze einer Geisteskrankheit bewegen. Wir besuchten den E-Flügel, wo wir die Gelegenheit hatten, an einer Gruppentherapie teilzunehmen. Die Vollzugsvorgeschichte fast jedes Inhaftierten ist, daß er schon in mehreren Anstalten war, sich dort nicht anpaßte und auch schon mehrere Gefängnisdisziplinarmaßnahmen hinter sich hat, vielleicht einen anderen Mitgefangenen oder einen Bediensteten angegriffen hat.

#### 4.7 Vorläufige Ergebnisse der Grendon-Therapie

In einer Forschungsstudie, die 1989 über Grendon gemacht wurde, stellte man fest, daß die Männer, die sich selbst aus dem Vollzug zu einer Therapie in Grendon gestellt hatten, alle an Beziehungsproblemen litten.<sup>16)</sup> Bei 60 % der befragten Männer aus unterschiedlichen Altersgruppen wurde festgestellt, daß sie im Leben noch keine feste persönliche Beziehung gehabt hatten. Vier von zehn Männern gaben zu, besonders aggressiv zu sein, und ebenso viele sind es, die kaum Selbstvertrauen besitzen. Ein Drittel des befragten Samples gab zu, unter Drogen-, Alkohol- und sexuellen Problemen zu leiden.

Die Studie zeigte, daß die Therapie am erfolgreichsten mit Männern war, die wegen Sexualdelikten nach Grendon gekommen sind. Die Selbsteinsicht und der Übergang zur kritischen Auseinandersetzung mit der Tat stehen im Mittelpunkt der Therapie. 68 % der Männer gaben zu, daß sie in Grendon eigene Probleme erkannt hatten, über die sie vorher nicht nachgedacht hatten, und 84 % der befragten Männer sahen nach der Therapie in Grendon ihr Problem, d.h. das Verhalten, das zur Tat führte, anders als zuvor. Kaum einer führte sein verändertes Verhalten auf die schon „abgessene“ Zeit in anderen Gefängnissen zurück. 59 % gaben zu, daß es für sie anfangs besonders problematisch war, sich vor der Gruppe zu öffnen und zu rechtfertigen. 84 % der ca. 18 Monate therapierten Männer hatten zu der begangenen Tat ein anderes

Verhältnis als zuvor, gestanden die Tat aber nicht immer ein. Jedoch wurden diese Ängste bei der Mehrheit der Männer überwunden und nur bei 17 % war das am Ende der Therapie nicht der Fall.

#### 4.8 Zurück ins Vollzugssystem – die Zeit nach Grendon

Hat der Gefangene eine Therapie von etwas mehr als 18 Monaten in Grendon erfolgreich absolviert, kehrt er wieder in das staatliche Vollzugssystem zurück; bei Lebenslänglichen beläuft sich diese Zeit in der Regel noch auf fünf Jahre. Bei den Männern, die mindestens 18 Monate in Grendon eine Therapie mitgemacht hatten, gaben 60 % zu, den danach folgenden normalen Vollzug leichter zu finden, sich mit dem Gefängnisleben abzufinden. Die „Durchfallquote“ bei Männern, die die vollen 18 Monate in Grendon nicht überstehen, d.h. die frühzeitig entlassen werden oder von selbst gehen, beträgt 52 %. 56 % von denjenigen, die vorher nach „Rule 43“ in den Gefängnissen separat untergebracht waren, fanden sich nun mit dem nachfolgenden Vollzugsleben nicht ab, da sie in Grendon zum ersten Mal in ihrem Leben individuell und mit Sorgfalt behandelt worden waren. Diese Männer wurden dann im normalen Vollzugsleben nach Grendon von den Mitinhaftierten als „ganz unten“ abgestempelt. 57 % von denjenigen, die eine volle Therapie in Grendon erfolgreich abgeschlossen hatten, glaubten, daß sie nun mit ihrem restlichen Vollzugsleben besser fertig würden. Das Ziel der Grendon-Therapie ist es zunächst, dem Gefangenen zu einer niedrigeren Haftkategorie, d.h. meistens ein Kategorie C-Gefängnis, zu verhelfen, wo der Mann dann den Rest seiner Haftzeit erfolgreich verbüßt. Eine Forschungsstudie des „Home Office“ (1993), die sich mit Rückfallquoten der in Grendon therapierten Männer beschäftigte, erwies, daß von 214 Männern, die in Grendon mehr als 18 Monate therapiert wurden, 33,3 % innerhalb von zwei Jahren rückfällig und erneut inhaftiert wurden. Diese Zahl steht im Unterschied zu einer Rückfallquote von 42-47 % der Männer, die keine Grendon-Therapie mitgemacht hatten. Die „Home Office-Studie“ des Jahres 1993 untersuchte jedoch nur die Rückfallquote der Männer mit einer erfolgreich absolvierten Grendon-Therapie innerhalb von drei Jahren, die sehr positiv ausfiel. Der Anstaltsleiter hält eine Studie, die sich auf eine Rückfallquote von fünf Jahren bezieht, für unbedingt notwendig.

#### 4.9 Schlußbetrachtung

Äußerlich unterscheidet sich die Grendon-Vollzugsanstalt nicht von den alten Anstalten der 60er Jahre; die Gebäude mußten dringend renoviert werden, so auch der Inspektionsbericht des Oberrichters *Tumim*. Was jedoch innerhalb der Anstalt geschieht, ist von der Therapie her modern und außerordentlich im englischen Vollzug. Das sozialtherapeutische Ethos lebt und funktioniert in Grendon offensichtlich. Ich hatte selbst die Aufgabe, bei einer Therapiegruppe im Gespräch mit acht „lebenslänglichen“ Mördern, nicht nur für die deutsche Delegation zu dolmetschen, sondern auch den sehr emotionalen und offenen therapeutischen Vorgang mitzuerleben und zu steuern. Die zum Teil sehr emotionalen Lebensgeschichten und das „zur Tat stehende“ Verhalten legte für uns eine ernste Anteilnahme überzeugend dar. Der Beobachter bemerkte ein Zusammengehörigkeitsgefühl der Gruppe und Ansätze der Erfolge von Grendon. Das Vollzugspersonal reagierte aufgeschlossen auf alle Fragen, und man merkte den Stolz auf die Anstalt. Uns fiel außerdem die Spontaneität der Gefangenen auf, wie sie mit offenen Fragen

auf uns zuzugingen und nicht nur von uns befragt wurden. Die Zeit, die ein Grendon-Gefangener außerhalb der Zelle verbringt, beträgt durchschnittlich 13 Stunden pro Tag; es wurde jedoch klar, daß diese Zeit wenig mit Aktivitäten wie Sport, Arbeit oder Unterricht verbracht wurde, was der letzte Inspektionsbericht des Richters *Tumim* ebenfalls kritisierte.

### Anmerkungen

1) Vgl. *K.P. Rotthaus*, Organisation und Arbeitsweise der Mittelbehörde in England und Wales, ZfStrVo 1989, 355 ff. (360).

1a) *J. Haneberg*, Privatisierung, ZfStrVo 1993, 289 ff.

2) Die Hauptunruhen („Prison Riots“) begannen am 7. und 8. April 1990 in der Haftanstalt Manchester-Strangeways und setzten sich dann mit äußerster Schnelligkeit an den Anstalten von Glen Parva, Dartmoor, Cardiff Bristol und Pucklechurch fort.

3) Vgl. „Prison Disturbances April 1990“. Report of an Inquiry by the Rt Hon Lord Justice *Wolf* (Teil I und II) and His Honour Judge *Stephen Tumim* (Teil II), Home Office, London, 1991, in dieser Zeitschrift besprochen von *K.P. Rotthaus*, ZfStrVo 1991, 195 ff.

4) Vgl. HM Prison Holloway, Report by Chief Inspector of Prisons, Judge *Stephen Tumim*, 1992, HMSO, London, ISBN 0-86252-842-9, £ 1,50.

5) „Governor“ ist die englische Bezeichnung für Anstaltsleiter. Man unterscheidet dabei den Governor 1, ersten Anstaltsleiter, und die im Diesgrad darunter liegenden Governors 2-5, die meistens Abteilungsleiter darstellen. Es kommt auf die Größe der Anstalt an, ob es überhaupt einen Governor 1 gibt; ein Deputy Governor – stellvertretender Anstaltsleiter – ist meistens ein Governor 2 oder 3.

6) Vgl. „HM Prison Holloway“, ebenda.

7) Redband oder auch Trusty oder trusted prisoner ist ein besonders privilegierter Gefangener, der durch eine rote Armbinde gekennzeichnet ist. Er darf sich auf dem Gefängnisgelände relativ frei bewegen und hat z.B. Zugang zum Büro des Anstaltsleiters, um dort als Hausarbeiter oder „Tea Boy/Girl“ zu arbeiten.

8) Vgl. „HM Young Offender Institution and Remand Centre Glen Parva“, Report by HM Chief Inspector of Prisons, Judge *Stephen Tumim*, 1992. HMSO ISBN 0-86252.852-9, £ 1,50.

9) Open Learning im Vollzug bezieht sich auf Schüler und Studenten, die unterschiedliche Unterrichtseinheiten, Universitäts- oder Fachhochschulkurse belegt haben, und die dann in einem Klassenraum von einem Betreuer oder Lehrer individuell beaufsichtigt und beraten werden. Ein beliebter open learning-Kurs ist z.B. das Erlernen einer Fremdsprache, wo der Student mit Hilfe eines Lehrbuches, eines Kassettenrekorders oder eines Minisprachlabors Französisch, Spanisch oder Deutsch auf der Zelle lernt.

10) Als „Bully“ bezeichnet man im Englischen einen Menschen, der einen anderen Menschen körperlich oder seelisch bedroht oder wehtut, der schlägt oder auf grausame Weise drangsaliert. Im Deutschen gibt es dafür noch keine genaue Übersetzung. Deshalb werde ich die Bezeichnung „Bully“ weiter im Text verwenden.

11) Vollzugsregel Rule 43 sondert im englischen Vollzug die durch Mitgefängene gefährdeten Häftlinge ab, indem diese Häftlinge (Vulnerable Prisoners) in jeder Haftanstalt separat untergebracht sind.

12) Glue sniffing oder solvent abuse bezeichnet die Praxis des Einatmens von Klebstoffen.

13) Vgl. „HM Prison and Young Institution Grendon“, Report by HM Chief Inspector of Prisons, Judge *Stephen Tumim*, February 1992, ISBN 0-8652-878-X, HMSO, London, £ 1,50, und HM Prison, Grendon, Report of an unannounced short inspection by HM Inspectorate of Prisons, under the direction of Judge *Stephen Tumim* 5.10.1993; vgl. *K.P. Rotthaus*, Schwierige und gefährliche Gefangene im englischen Strafvollzug, ZfStrVo SH Sozialtherapie und Behandlungsforschung, S. 102 ff.

14) Ein Zitat des Oberrichters Judge *Stephen Tumim* aus dem Bericht der angekündigten Inspektion im Grendon-Therapiegefängnis. Vgl. HM Prison and Young Offender Institution Grendon, 1992, ebenda.

15) Die folgenden psychologischen und psychosomatischen Tests werden unter anderem in Grendon angewandt:

i) Raven's Standard Progressive Matrix – Intelligenz-Test.

ii) Eysenck Personality Questionnaire – Persönlichkeitstest, zum Assessment von Psychotismen.

iii) Fould's Hostility Questionnaire – Feindlichkeitsbefragung, die die Selbstkritik, die Schuldfrage und das eigene paranoische Feindlichkeitsbild testet.

iv) Rotter's Internal and External Locus of Control Test – soll aufzeigen, wie interne und externe Faktoren auf den Menschen einwirken.

16) Vgl. *Genders, E. and Player, E.* Grendon. A Study of a Therapeutic Community within the Prison System. A Report to the Home Office. University Oxford, Centre of Criminological Research. 1989.

## *Einige aktuelle Probleme des Strafvollzugs in Litauen*

Siegfried Lammich

### *Vorbemerkung*

Die Möglichkeit, durch einen Informationsbesuch in der Untersuchungshaft- und Strafvollzugsanstalt der litauischen Hauptstadt Vilnius einen Einblick in die praktischen Probleme des litauischen Strafvollzugs zu nehmen, hatte ich zum ersten Mal bereits Mitte 1992, also etwa zwei Jahre, nachdem Litauen seine Unabhängigkeit von der damals noch existierenden UdSSR deklariert hat. Die bedrückenden Eindrücke, die ich damals bei diesem Besuch gewonnen habe, sind nach meinem zweiten im Sommer 1994 stattgefundenen Besuch in dieser Vollzugsanstalt noch düsterer geworden. Das an diesen Besuch anschließende Informationsgespräch mit dem Direktor und anderen Mitarbeitern der litauischen zentralen Vollzugsverwaltung hat den von mir gewonnenen Eindruck, daß zumindest die Lebensbedingungen in den litauischen Vollzugsanstalten sich in den letzten drei Jahren nicht nur nicht gebessert, sondern vielmehr verschlimmert haben, im vollen Umfang bestätigt. Die Chancen für eine baldige Besserung dieser Situation wurden von allen meinen litauischen Gesprächspartnern (sowohl aus dem Bereich der Strafrechtswissenschaft wie auch aus dem Bereich der Strafrechtspflege und der Vollzugspraxis) mit sehr großer Skepsis beurteilt. Die Hauptgründe, mit denen diese Skepsis begründet worden ist, waren sowohl die schwierige wirtschaftliche Lage, in der sich Litauen befindet, wie auch die rapid steigende Gefangenenspopulation. Dabei sei zu vermerken, daß sich die Situation im litauischen Strafvollzug keineswegs düsterer darstellt als die Situation im Strafvollzug anderer aus der UdSSR hervorgegangenen Länder. Auch die Probleme, die diese düstere Situation bedingen, sind in allen diesen Ländern vergleichbar. Einige dieser Probleme, denen von meinen litauischen Gesprächspartnern besondere Bedeutung beigemessen wurde, sollen hier angesprochen werden.

### *Die geltende litauische Strafgesetzgebung sowie Grundzüge der Strafzumessungspraxis in Litauen*

Ähnlich wie in den anderen aus der UdSSR hervorgegangenen Staaten ist auch in Litauen nach der Verkündung der Unabhängigkeit Litauens im März 1990 die alte sowjetische Strafgesetzgebung in Kraft geblieben. In Litauen gelten somit das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung von 1961 sowie das Strafvollzugsgesetz der Litauischen SSR von 1971. Der Inhalt dieser Gesetze war mit dem Inhalt der entsprechenden Strafgesetze der Russischen SFSR fast identisch.<sup>1)</sup> Die mit der Unabhängigkeit eingeleiteten grundlegenden Änderungen des politischen und wirtschaftlichen Systems hatten zwar auch zahlreiche Änderungen dieser Gesetze zur Folge, wobei jedoch die wesentlichen Grundzüge dieser Gesetze bisher unverändert geblieben sind. Unabhängig von diesen durch die aktuellen Bedürfnisse bedingten Neuerungen, werden die noch in der „sowjetischen Ära“ Ende der achtziger Jahre aufgenommenen Arbeiten an einer grundlegenden Reform des litauischen Strafrechts

weitergeführt, ohne daß ein erfolgreicher Abschluß dieser Arbeiten zur Zeit schon voraussehbar wäre.<sup>2)</sup>

Auch die gegenwärtige Strafzumessungspraxis der litauischen Gerichte kann in ihren Grundzügen mit der Strafzumessungspraxis der „sowjetisch-litauischen“ Gerichte seit Mitte der 80er Jahre verglichen werden. Zu den von den Gerichten am häufigsten verhängten Sanktionen gehört die unbedingte Freiheitsstrafe; ihr Anteil an den Verurteilungen insgesamt betrug in den Jahren 1990-1993 35 %, 31,7 %, 27,1 % und 32,5 %. In absoluten Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, daß die Zahl der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Personen von 2 787 im Jahr 1990 auf 5 414 Personen im Jahre 1993, d.h. innerhalb von vier Jahren, um 94,2 Prozent gestiegen ist. Die nach wie vor stark ansteigende Kriminalitätsrate und der damit verbundene starke Anstieg der Verurteilungen (1993 war die Zahl der Verurteilungen mit 16 621 um ca. 111 Prozent höher als 1990) begründen die Vermutung, daß die Zahl der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Personen in absehbarer Zeit weiter steigen wird.

Der auch die sowjetische Strafzumessungspraxis kennzeichnende relativ niedrige Anteil der Geldstrafen an den Verurteilungen insgesamt ist, wohl durch die aktuelle wirtschaftliche Lage in Litauen bedingt, weiter zurückgegangen, und zwar von 9,3 Prozent im Jahre 1990 auf 5,5 Prozent im Jahre 1993. Ebenfalls die zweite im litauischen Strafgesetzbuch vorgesehene pekuniäre Sanktion, nämlich die Besserungsarbeit, verlor wesentlich an ihrer praktischen Bedeutung; ihr Anteil an den Verurteilungen insgesamt ist von 21,2 Prozent im Jahre 1990 auf 9,8 Prozent im Jahre 1993 zurückgegangen. Entsprechendes gilt auch in bezug auf die Sanktion der „bedingten Freiheitsstrafe“ mit obligatorischer Heranziehung zur Arbeit, deren Anteil an den Verurteilungen in dem hier berücksichtigten Zeitraum von 6,7 Prozent auf 3,9 Prozent zurückgegangen ist. Dagegen ist der Anteil der Bewährungsstrafen (einschließlich der Verurteilungen, deren Vollzug ausgesetzt wurde) von 25,6 Prozent im Jahre 1990 auf 38 Prozent im Jahre 1993 angestiegen. Die Todesstrafe, die seit der Strafrechtsnovelle vom Dezember 1991 nur noch bei Mord in schweren Fällen verhängt werden kann, wurde 1993 in fünf Fällen verhängt; in drei Fällen wurde die Todesstrafe 1993 vollstreckt und in zwei Fällen wurde sie in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt.<sup>3)</sup>

Die Gefangenensrate je 100.000 Einwohner, die 1989, also im letzten „sowjetischen Jahr“ (zum Stichtag 1. Dezember), 224 betrug, ist in den Jahren 1990-1993 auf 237, 244, 264 und 278 Gefangene gestiegen. Zum Stichtag 1. April 1994 gab es in den der zentralen Vollzugsverwaltung unterstellten Vollzugsanstalten insgesamt 10 680 Gefangene (d.h. 288 Gefangene je 100.000 Einwohner). Darunter befanden sich 3 183 Untersuchungsgefangene und 7 497 Strafgefangene. Von den letztgenannten waren 2 743 (d.h. ca. 36 Prozent) Gefangene, die eine Freiheitsstrafe zum ersten Mal verbüßt haben. In den ebenfalls der Vollzugsverwaltung unterstellten Heilanstalten für Alkoholiker (die nicht eine Strafe verbüßen) waren im April 1994 ca. 850 Personen untergebracht.<sup>4)</sup>

### *Allgemeine Charakterisierung des litauischen Strafvollzugssystems*

Die gesetzliche Grundlage des gegenwärtigen litauischen Strafvollzugssystems bildet nach wie vor das „sowjetisch-

litauische“ Strafvollzugsgesetz von 1971, dessen Inhalt weitgehend mit dem Inhalt der in den anderen sowjetischen Republiken geltenden Strafvollzugsgesetze übereinstimmt.<sup>5)</sup> Den Grundtyp der litauischen Strafvollzugseinrichtungen bilden demnach die sogenannten „Besserungs-Arbeitskolonien“. In diesen werden die Gefangenen in Gemeinschafts-Hafträumen (in der Regel in Baracken) untergebracht, die am Tage nicht verschlossen werden. Die Gefangenen können sich am Tage innerhalb der jeweiligen Abteilung bzw. innerhalb einer bestimmten Lagerzone frei bewegen. Lediglich in den Kolonien mit einem besonders strengen Vollzugsregime werden die Gefangenen zunächst in während des ganzen Tages verschlossenen und erst nach Verbüßung eines Teils der Strafe (in der Regel eines Drittels) in am Tag nicht verschlossenen Hafträumen untergebracht.

Den zweiten Typ der Vollzugseinrichtung für Erwachsene bilden die Gefängnisse, in denen die Gefangenen in wesentlich umfassender Weise von der Außenwelt isoliert sind als in den Besserungs-Arbeitskolonien. Die Hafträume im Gefängnis sind auch zur Tageszeit verschlossen und die Gefangenen haben nicht die Möglichkeit, sich innerhalb der jeweiligen Abteilung ohne Aufsicht frei zu bewegen. Der Anteil der Gefangenen, die die Strafe in einer Strafanstalt des Gefängnistypus verbüßen, ist relativ klein; Mitte 1994 lag die Zahl dieser Gefangenen bei etwa 250.

Der Vollzug der Strafe in den Besserungs-Arbeitskolonien erfolgt unter den Bedingungen eines allgemeinen, eines verschärften, eines strengen oder eines besonders strengen Vollzugsregimes und in den Gefängnissen unter den Bedingungen eines allgemeinen oder eines strengen Vollzugsregimes. Die Bedingungen, unter denen die Freiheitsstrafe in den einzelnen Vollzugsregimen vollzogen wird, wurden 1990 gelockert. Im Rahmen dieser Lockerung wurde etwa das Besuchsrecht erweitert ebenso wie das Recht auf Bezug von Presseerzeugnissen und auf den brieflichen Kontakt mit der Außenwelt. Die bis daher geltenden Beschränkungen in bezug auf die Briefe, die von den Gefangenen nach außen geschickt werden können, wurden aufgehoben.

Die zentrale Vollzugsverwaltung ist innerhalb des Innenministeriums situiert. Ihr unterstehen zur Zeit 15 Vollzugsanstalten (darunter befinden sich zwei Untersuchungsanstalten). Darüber hinaus unterstehen der zentralen Vollzugsverwaltung auch einige Heilanstalten für nicht eine Freiheitsstrafe verbüßende Alkoholiker mit (im April 1994) ca. 850 Insassen.

### *Überbelegung der Vollzugsanstalten*

Die oben skizzierte Strafzumessungspraxis führte zu einer Überbelegung der Vollzugsanstalten, die von allen meinen litauischen Gesprächspartnern als maßgebender Faktor für die als katastrophal bewertete Situation in den litauischen Vollzugsanstalten angesehen wurde. Dabei war man sich darüber einig, daß eine Besserung dieser Situation nur durch eine nachhaltige Änderung der Strafzumessungspraxis der Gerichte erreicht werden kann, wofür es aber zur Zeit noch keine Anzeichen gibt. Die zweite theoretische Möglichkeit, die zu einer Änderung dieser Situation führen könnte, nämlich die Einrichtung neuer Haftplätze, hält man angesichts der wirtschaftlichen Situation in Litauen als nicht gegeben;

die verfügbaren finanziellen Mittel reichen nicht aus, um die bereits vorhandenen Haftplätze durch die Vornahme von notwendigen Modernisierungen und Instandsetzungen zu erhalten. Als den strafpolitisch schlechtesten Weg zur Entlastung dieser Situation fand man die sowohl die sowjetische Praxis wie auch die Praxis in den meisten anderen ehemaligen Ländern des „real existierenden Sozialismus“ kennzeichnenden häufigen Amnestien.

Während in den Besserungs-Arbeitskolonien (also im Strafvollzug) die Situation nach Meinung des Direktors der zentralen Vollzugsverwaltung noch einigermaßen gemeistert werden kann, wenn auch die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgröße des Haftraums (2 qm) nicht immer gewährleistet werden kann, droht die Situation im Untersuchungshaftvollzug, wo die gesetzlich vorgesehene Mindestgröße des Haftraums 2,5 qm beträgt, außer Kontrolle zu geraten. Die 2383 zur Verfügung stehenden Haftplätze in den Untersuchungshaftanstalten waren zum Stichtag 1. April 1994 mit 3183 Untersuchungsgefangenen belegt. Je Untersuchungsgefangenem stand zu dieser Zeit somit durchschnittlich ein Haftraum von ca. 1,8 qm zur Verfügung. Angesichts der stetig steigenden Zahl der Untersuchungsgefangenen, deren Steigerung nicht zuletzt durch die rapide Zunahme der schweren Kriminalität<sup>6)</sup> und die Bestrebungen der Strafverfolgungsorgane bedingt ist, vor allem gegen diese Kriminalität schärfer vorzugehen, wurde eine weitere wesentliche Verschärfung dieser Situation als höchstwahrscheinlich bewertet.

Über die praktischen Auswirkungen der obengenannten Überbelegung konnte ich mir einen Eindruck während meines Besuchs in der Untersuchungshaft- und Strafvollzugsanstalt in Vilnius verschaffen. In dieser für 1400 Gefangene angelegten Vollzugsanstalt waren zum Stichtag 1. Mai 1994 insgesamt 2670 Gefangene (Überbelegung um ca. 90 Prozent) untergebracht, darunter 175 Frauen und 200 Minderjährige. Die meisten dieser Gefangenen waren in Untersuchungshaft, 190 Gefangene verbüßten eine Freiheitsstrafe unter den Bedingungen des Gefängnisregimes. Eine bestimmte Anzahl der Gefangenen verbüßte die Strafe unter den Bedingungen des Kolonie-Regimes; sie waren bei verschiedenen Ordnungs- und Wirtschaftstätigkeiten innerhalb der Anstalt oder in den sich auf dem Territorium der Vollzugsanstalt befindlichen Produktionsbetrieben beschäftigt.

In der Untersuchungshaft-Abteilung waren die von mir besichtigten und vom Leiter der Strafanstalt als typisch bezeichneten kleineren Hafträume etwa 8 qm groß und mit 5-6 Personen belegt. In den von mir besichtigten größeren Hafträumen (in der Frauenabteilung) waren in einem Haftraum mehr als 30 Frauen untergebracht. Im Raum befand sich ein Tisch mit Sitzgelegenheit für etwa zehn Personen. Ansonsten gab es zwischen den doppelstöckigen Betten kaum eine Bewegungsmöglichkeit, so daß ein Teil der Frauen ständig auf den Betten verharren mußte. Die Hafträume waren ständig verschlossen. Die Untersuchungsgefangenen hatten keine Möglichkeit, an den Gemeinschaftsveranstaltungen teilzunehmen, und auch die Mahlzeiten wurden im Haftraum eingenommen. Sie hatten lediglich das Recht auf einen einstündigen Hofgang pro Tag, der in der von mir besichtigten Anstalt in einem geschlossenen, etwa 30 qm Raum, der lediglich von oben mit einem Drahtnetz abgedeckt gewesen ist, stattgefunden hat. Die Hofgänge wurden in diesen Räumen in Gruppen von zehn Personen durchgeführt.

Während eines relativ kurzen Besuchs in einer Vollzugsanstalt kann man sicherlich nicht alle „schwarzen Seiten“ der dort gegebenen Situation registrieren, auch wenn die begleitenden Vollzugsbeamten sehr auskunftswillig und keineswegs bemüht gewesen sind, diese Situation in verschönernder Weise darzustellen. Sie machten im Gegenteil kein Hehl daraus, daß auch sie die bestehenden Verhältnisse als katastrophal und inhuman betrachten, ohne jedoch angesichts der wirtschaftlichen Lage des Landes und der stetig zunehmenden Kriminalität einen realistischen Ausweg aus dieser Situation zu kennen. Allerdings auch schon die Situation, die während eines solchen Informationsbesuches registriert werden konnte, machte die im Justizministerium erhaltene Information verständlich, wonach dieses Ministerium mit Bittbriefen von Untersuchungsgefangenen überhäuft wird, in denen diese um eine beschleunigte Durchführung ihres Verfahrens bitten. Im Vergleich zu der Untersuchungshaft muß nämlich – so der Direktor der zentralen litauischen Vollzugsverwaltung – die Verbüßung der Strafe in einer Besserungs-Arbeitskolonie „wie der Aufenthalt in einem Sanatorium“ empfunden werden. Dabei wird man auch die Situation im Strafvollzug, die dort herrschende Überfüllung, die schlechte Verpflegung, den technischen Zustand der Hafträume usw. als katastrophal und inhuman bewerten müssen, ohne dabei an die „Humanität im Strafvollzug“ überhöhte Ansprüche zu stellen und ohne dabei von dem Lebensstandard der litauischen Bevölkerung abstrahieren zu müssen. Die katastrophale Situation im Untersuchungshaftvollzug sowie die lange Dauer der Untersuchungshaft – eine sechs Monate übersteigende Untersuchungshaft ist keineswegs eine Ausnahme – ist, wie von einigen litauischen Praktikern hervorgehoben worden ist, ein wichtiger Anreiz für die kooperative Haltung vieler Beschuldigter den Ermittlungsorganen gegenüber.

### *Arbeit der Gefangenen*

Das litauische Strafvollzugsgesetz von 1971 sieht zwar die Arbeit als Pflicht eines jeden Strafgefangenen vor und bewertet den Einsatz der Gefangenen bei einer gesellschaftlich nützlichen Arbeit als Hauptinstrument der resozialisierenden Einwirkung auf den Gefangenen. Die Zeiten allerdings, in denen eine fast 100prozentige Beschäftigung der Gefangenen erreicht werden konnte, sind längst vorbei. Eine Beschäftigung kann zur Zeit nur etwa 37 Prozent der Strafgefangenen gewährt werden, und auch dies nur im Rahmen einer verkürzten Arbeitszeit. Die Ursachen dafür sind dieselben wie die Ursachen für die hohe Arbeitslosigkeit in Litauen überhaupt. Traditioneller Abnehmer der Produkte waren die einzelnen UdSSR-Republiken, deren bekannte wirtschaftliche Schwierigkeiten sich nun auch auf die Betriebe in den litauischen Vollzugsanstalten auswirken. Während die bis 1990 gegebene hohe Beschäftigungsquote der Gefangenen die Bedingungen dafür schuf, daß der Strafvollzug in Litauen (ebenso wie in den anderen sowjetischen Republiken) für den Staat ein gewinnträchtiger „Wirtschaftszweig“ gewesen ist, sind die Vollzugsanstalten zur Zeit zu „Zuschußbetrieben“ geworden.

### *Die Vollzugsbediensteten*

Als brennendes Problem, das sowohl Folge wie auch eine der Ursachen der katastrophalen Situation im litauischen Strafvollzug ist, wurde von den litauischen Gesprächspart-

nern der Mangel an Vollzugspersonal und vor allem der Mangel an entsprechendem Fachpersonal hervorgehoben. Trotz der in Litauen herrschenden hohen Arbeitslosigkeit und ungeachtet der Tatsache, daß an den Kandidaten für den Vollzugsdienst praktisch keine fachlichen Anforderungen gestellt werden, konnten Mitte 1994 etwa 10,6 Prozent der vorhandenen Planstellen nicht besetzt werden. Im April 1994 waren im Vollzugswesen insgesamt 3448 Mitarbeiter beschäftigt. Darunter waren ca. 2000 Vollzugsbeamte sowie etwa 1450 dem Vollzugsdienst nicht zugerechnete Angestellte, die vor allem in den der Vollzugsverwaltung unterstellten Wirtschaftsbetrieben beschäftigt gewesen sind. Wegen des fehlenden Vollzugspersonals wird die äußere Bewachung von sechs Strafanstalten, ähnlich wie zu „sowjetischen Zeiten“, von den der Vollzugsverwaltung nicht unterstellten Truppen des Innenministeriums wahrgenommen. In der von mir besuchten Vollzugsanstalt in Vilnius (Ende April 1994 2670 Insassen) waren zu dieser Zeit, außer den dem Vollzugsdienst nicht zugerechneten Mitarbeitern in den Wirtschaftsbetrieben, 225 Aufseher und 66 Beamte im Offiziersrang beschäftigt gewesen.

Als ernsthaftes Problem im Zusammenhang mit der personellen Situation wurde die hohe Fluktuation der Vollzugsbeamten und darunter vor allem die hohe Fluktuation der niedrigeren Ränge genannt. In der zentralen Verwaltung wurde diese Fluktuation mit 40-50 Prozent jährlich und von der Leitung der besuchten Vollzugsanstalt in Vilnius mit 50 Prozent jährlich beziffert. Ein sehr großer Teil der aus dem Vollzugsdienst ausscheidenden Vollzugsbeamten wird aus dem Vollzugsdienst wegen einer rechtswidrigen Zusammenarbeit mit den Gefangenen entlassen, obwohl, wie man mir in der besuchten Vollzugsanstalt versicherte, die Vollzugsverwaltung bei der Ahndung solcher Verstöße recht „großzügig“ vorgeht. Eine Entlassung wegen der rechtswidrigen Zusammenarbeit mit den Gefangenen erfolgt nur in besonders schwerwiegenden Fällen und sonst nur, wenn der Beamte wegen einer solchen Zusammenarbeit mehrmals abgemahnt worden ist. Der Hauptgrund für das freiwillige Ausscheiden der Mitarbeiter aus dem Vollzugsdienst ist neben den schweren Arbeitsbedingungen vor allem die niedrige Bezahlung der Vollzugsbeamten, eine Tatsache, die man auch in allen anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes in Litauen verzeichnen kann.

Um trotz der schlechten Bezahlung Mitarbeiter für den Vollzugsdienst zu gewinnen, hat sich, so meine Gesprächspartner in der von mir besuchten Vollzugsanstalt, die Praxis eingebürgert, daß den Kandidaten für den Vollzugsdienst bei dem Vorstellungsgespräch die Möglichkeit in Aussicht gestellt wird, neben ihrer Tätigkeit im Vollzugsdienst noch einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Bedingungen dafür werden durch die entsprechende Einteilung der Dienstzeiten geschaffen (drei Arbeitstage en bloc gefolgt durch drei freie Arbeitstage). Von einem Großteil der Vollzugsbeamten wird diese Möglichkeit einer zweiten Beschäftigung (etwa im Wachdienst innerhalb der privaten Wirtschaft) auch wahrgenommen. Das Einkommen, das die Beamten aus dieser ihrer zweiten Beschäftigung in der Privatwirtschaft erlangen, ist meist höher als ihre Gehälter, die sie als Vollzugsbeamte erhalten. Daß diese Praxis nicht nur bei den Vollzugsbeamten der Vollzugsanstalt in Vilnius, sondern im gesamten litauischen Strafvollzug verbreitet ist, wurde

mir in der zentralen Vollzugsverwaltung bestätigt. Gesetzlich sei eine solche Zweitbeschäftigung zwar grundsätzlich nicht zulässig; wir leben aber – so der Direktor der zentralen Vollzugsverwaltung – in Zeiten, „in denen der Wortlaut des Gesetzes nicht immer strikt befolgt werden kann“.

### Angestrebte Reform des Strafvollzugssystems

Im Zusammenhang mit der geplanten Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuches ist auch eine grundlegende Reform des Strafvollzugssystems beabsichtigt. An Stelle der zur Zeit bestehenden 15 Vollzugsanstalten sollen 35 kleinere Vollzugsanstalten gebildet werden, in denen die Freiheitsstrafe unter den Bedingungen eines einheitlichen Vollzugsregimes vollzogen werden soll. Differenzen bezüglich der Strenge des Vollzugs soll es künftig nur noch abhängig von dem Typ der Anstalt, in die der Gefangene zum Vollzug der Freiheitsstrafe eingeliefert wird, geben. Der StGB-Entwurf sieht dabei zwei Typen von Vollzugsanstalten vor, und zwar die Strafanstalten des halboffenen Vollzugs (Erziehungshäuser) sowie die Strafanstalten des geschlossenen Vollzugs (Gefängnisse). Die Klassifizierung der Verurteilten und ihre Einweisung in eine konkrete Strafanstalt soll unter Beachtung folgender Kriterien vorgenommen werden: Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen sowie der Frauen und der Männer, ferner die Trennung der Ersttäter von den Wiederholungstätern, der Vorsatztäter von den Fahrlässigkeitstäter sowie der Gewalttäter von den anderen Gefangenen. Die Verwirklichung der Reform soll innerhalb eines Zeitraums von 10-15 Jahren erfolgen. Angesichts der Kosten, die eine solche Reform nach sich ziehen würde (notwendig wäre der Bau neuer Vollzugsanstalten, die Einstellung von wesentlich mehr Vollzugspersonal usw.), ist man in der zentralen Vollzugsverwaltung, die bereits konkrete Pläne für die Verwirklichung dieser Reform der Regierung vorgelegt hat, der Meinung, daß die Einhaltung dieses Zeitraums nur bei einer drastischen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Landes möglich sein wird.

### Anmerkungen

1) Zum Inhalt des sowjetischen Strafvollzugsrechts vgl. S. Lammich, Die gesetzliche Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafen in der UdSSR, ZfStrVo, Heft 6, 1987; ders.: Strafvollzug in der Sowjetunion. Impressionen eines Informationsbesuchs in sowjetischen Strafanstalten, ZfStrVo Heft 3, 1991.

2) Vgl. S. Lammich, Litauen auf dem Weg zu einem eigenständigen Strafrecht, Osteuropa-Recht, Heft 3-4, 1994; S. Lammich, V. Piesliakas, Strafrechts- und Kriminalitätsentwicklung in Litauen seit der Unabhängigkeit vom März 1990, Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Heft 5, 1994.

3) Vgl. Lammich, Piesliakas (Anm. 2).

4) Die Zahlenangaben betreffend die Gefangenenpopulation wurden dem Verfasser in der zentralen litauischen Vollzugsverwaltung zur Verfügung gestellt. Entsprechendes gilt auch in bezug auf die anderen, den Strafvollzug betreffenden Zahlenangaben.

5) Vgl. Anm. 1.

6) Vgl. Lammich, Piesliakas (Anm. 2).

## Eindrücke vom Strafvollzug in Südafrika

Paul Kühling

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter Deutschlands konnte im Oktober 1994 mit 14 Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländern eine Reise nach Südafrika unternehmen, und zwar unter der Leitung von Reg.-Direktor *Gustav Urban* vom Bayer. Staatsministerium der Justiz, der den südafrikanischen Strafvollzug durch häufige Besuche und Beratungen seit langem kennt. Die dreiwöchige Reise – in gemieteten Kleinbussen von Johannesburg über Pretoria, den Krüger-Nationalpark und Shakaland nach Durban, von dort per Flugzeug nach Port Elizabeth und dann wieder mit gemieteten Kleinbussen auf der sogenannten Gartenroute nach Kapstadt – sollte neben dem fachlichen Interesse auch dem Kennenlernen dieses einzigartigen Landes („Eine Welt in einem Land“) dienen.

Allgemein ist zum Strafvollzug Südafrikas zu bemerken, daß er einem eigenen Ministerium mit einem Minister for Correctional Services und einem Commissioner (vergleichbar einem Staatssekretär) untersteht, das für die 40 Gefängnisse des ganzen Landes mit derzeit etwa 106 000 Gefangenen und 26 000 Bediensteten zuständig ist. Die Zahl der Gefangenen in Südafrika, das rund 40,5 Millionen Einwohner hat (davon ca. fünf Millionen Weiße) ist im Vergleich zu uns recht hoch. Die größeren Anstalten haben 6 000 und mehr Insassen und sind meist überbelegt. Gefangene schwarzer und weißer Hautfarbe (von den letzteren haben wir nur wenige gesehen) sind nicht mehr getrennt, auch nicht in der Belegung der Hafträume. Je nach Vorstrafen und Länge der Strafe (das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre) ist die Zuständigkeit der Anstalten nach Sicherheitsanforderungen abgestuft (maximum, medium und minimum); in den Anstalten erfolgt jeweils eine Unterscheidung nach den Stufen A bis D, wobei die Stufe A entsprechend der Führung des Gefangenen die größten Vorzugsbedingungen beinhaltet. Seit zwei Jahren können Strafen bei guter Führung zur Bewährung ausgesetzt werden; die Entscheidung trifft der Anstaltsleiter (Commander), der bei größeren Anstalten den Rang eines „Brigadiers“ (einem Brigadegeneral vergleichbar) inne hat, und zwar auf Vorschlag des Paroleboards, der mit Verwaltungsbeamten der Anstalt und der Aufsichtsbehörde besetzt ist. Mit diesen Maßnahmen will man die Gefangenen – denen diese neue Regelung gegenüber der früheren, bei der die Strafen vom Gericht reduziert werden konnten, allerdings noch unverständlich ist – zu mehr Mitarbeit motivieren.

Für Mord, Vergewaltigung, schweren Raub u.ä. kann wie bisher die Todesstrafe verhängt werden, deren Vollstreckung wird aber seit einiger Zeit aufgeschoben. Wegen der zunehmenden Gewaltkriminalität (Schwarze gegen Weiße, aber häufiger Schwarze untereinander) wird in der Presse der Ruf nach der Todesstrafe lauter. Erst vor drei Jahren wurden Prügelstrafen und Kostschmälerung, kürzlich auch der Arrest als Disziplinierungsmittel abgeschafft.

Vier Tage war die Gruppe in der Hauptstadt Pretoria in komfortablen Gästezimmern eines weiträumigen Gefängnis-

komplexes (mit Straßen, Freizeitanlagen und Wohnhäusern für das Personal) untergebracht.

Nach einer Stadtrundfahrt durch Johannesburg und einem kurzen Besuch im dortigen Gefängnis (mit rund 6000 Insassen und 1 175 Bediensteten) wurde die Gruppe unter Polizeischutz durch Soweto gefahren, den 100 qkm großen „South-Western-Town-Ship“, in dem etwa vier Millionen Schwarze wohnen und dem ca. 6000 Polizisten zugeordnet sind; dort passieren angeblich vier Morde in jeder Nacht. Wir sahen schlimme Armenviertel, aber auch Luxusvillen wie die früher von Winnie Mandela bewohnte.

Wie in Johannesburg wird auch in Pretoria das Straßenbild von Schwarzen beherrscht. Sehenswert in der Hauptstadt ist das frühere Wohnhaus des Ministerpräsidenten *Paul Krüger*, das prächtige Unionsgebäude und das Voortrekker-Denkmal.

In Pretoria besichtigte die Gruppe zudem das Central Prison mit rund 900 Insassen, eines der sechs Gefängnisse des Gefängnis-Komplexes, in dem rund 6000 Gefangene untergebracht sind. Dieses Central Prison ist um die Jahrhundertwende im viktorianischen Stil erbaut worden; es soll in absehbarer Zeit abgerissen werden. Ein Teil der Gefangenen dieses Central Prisons – die der A-Stufe angehören – arbeitet außerhalb der Anstalt in Haus und Garten beim Personal oder bei Dritten. Ihre Zellentüren sind tagsüber geöffnet, eigene Fernsehgeräte sind erlaubt. Die Unterbringung der Gefangenen erfolgt in veralteten Gemeinschaftsräumen (mit 12 bis 20 Gefangenen). Ein Großteil der Gefangenen arbeitet in Anstaltsbetrieben, die modern ausgestattet sind, so z.B. in der Kfz-Werkstatt. Die Behörden sind verpflichtet, ihre Arbeitsaufträge vorrangig an Anstaltsbetriebe zu vergeben. Gefangene werden auch zu Hilfsarbeiten bei Vollzugsbeamten, aber nicht in Dienstwohnungen, eingesetzt.

Die Gefangenen erhalten Besuch nur an Wochenenden in Räumen mit Trennscheibe und Glasfenster oder in gelockerter Form in Sitzgruppen.

Überall herrscht peinliche Ordnung und Sauberkeit, auf kleine Wandtafeln werden täglich wechselnde Bibelzitate in Englisch und Afrikaans geschrieben. Auffallend ist die militärische Disziplin, sowohl der Bediensteten untereinander als auch im Verhältnis unter den Gefangenen; die Bediensteten bekleiden bis in die höchsten Führungsstufen militärische Ränge (in Uniform).

In dem recht modernen Hospital waren die 120 vorhandenen Betten etwa zur Hälfte belegt, vorwiegend mit Aidskranken, die von einem Arzt (Allgemein-Medizin) des staatlichen Gesundheitswesens behandelt wurden. Beamtete Gefängnisärzte gibt es in der Regel nicht. Eine systematische Untersuchung aller Gefangenen auf HIV-Infektion erfolgt nicht (wohl aus Kostengründen); eine Behandlung der Gefangenen beginnt daher erst, wenn sie durch Krankheitssymptome auffällig werden. Probleme mit Drogenabhängigen gibt es angeblich nicht, auch nicht mit ausländischen Gefangenen. Ein als Hausarbeiter eingesetzter Deutscher, der wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt war, berichtete von Vergewaltigungen und ähnlichem unter den schwarzen Gefangenen. Der Schriftverkehr der Gefangenen ist nicht beschränkt.

Höhepunkt unseres Aufenthaltes in Pretoria war ein Festessen, das der Commissioner for Correctional Services – ein Dreisterne-General, der höchste Beamte unter dem Minister für das Gefängniswesen, der, wie alle, seine Laufbahn im Aufsichtsdienst beginnen mußte – für die Gruppe im Haus des „Deutschen Vereins“ gab. Anlässlich dieses Festessens, bei dem auch alle Generäle des Ministeriums anwesend waren, erhielt Herr *Urban* als Dank und Anerkennung für seine Verdienste und jahrelangen Kontakte zum südafrikanischen Strafvollzug einen hohen Orden verliehen.

Von Pretoria aus besuchte die Gruppe das etwa 40 km östlich in der Nähe der Diamantenstadt Cullinan gelegene Zonderwater Prison, ein Anstaltskomplex mit zwei Vollzugsanstalten zu je 800 Insassen, die zu Strafen zwischen zwei und 15 Jahren verurteilt waren. Die Gefangenen der einen Anstalt arbeiten auf einer rund 2500 Hektar (!) großen Farm mit Obst- und Gemüseplantagen, mit Großvieh- und Geflügelzucht. Die Gefangenen der anderen Anstalt – die in Form eines Wagenrades gebaut ist – arbeiten in modernen Werkstätten (zur Herstellung von Möbeln, Postsäcken, Korbwaren und ähnlichem); in der letzten Anstalt waren früher nur Weiße mit höchster Sicherheitsstufe untergebracht. Am Tage des Besuches befanden sich die Gefangenen nicht in den Arbeitsbetrieben, da befürchtet wurde, daß es zur tätlichen Auseinandersetzung befeindeter (schwarzer) Banden kommt. Auf dem Anstaltsgelände befinden sich Überreste von steinernen Baracken, die daran erinnern, daß hier im zweiten Weltkrieg rund 60000 italienische Kriegsgefangene interniert waren.

Auf dem Gelände des sich kilometerweit erstreckenden Anstaltsbereiches befindet sich eines der beiden Trainingszentren für das Personal des südafrikanischen Strafvollzugs, in dem 800 Bedienstete gleichzeitig ausgebildet werden können. Voraussetzung für die Einstellung in den Vollzugsdienst ist eine zwölfjährige abgeschlossene Schulbildung. Im Vordergrund der sechsmonatigen Ausbildung steht ein militärischer Drill. Wir erlebten, daß 400 junge Männer, fast nur Schwarze, in ihren braunen Uniformen vor den deutschen Besuchern in Paradeaufstellung stramm standen. Jeder, der in den Strafvollzug eintritt, hat die Chance, bis zum General aufzusteigen.

Von Pretoria fuhr die Gruppe mit den Bussen weiter bis zum Krüger-Nationalpark und erlebte hier die einzigartige Tierwelt Südafrikas. Dann führte die Reise etwa 600 km nach Süden ins Shakaland, wo einst der berühmte König der Zulus – neben den Xhosas der weitverbreitetste schwarze Stamm Südafrikas – regierte und wo noch heute ihre alte Kultur gepflegt wird. Von dort aus ging es weiter nach Durban.

In Durban konnte die Gruppe zwei der fünf für die Provinz Natal zuständigen Gefängnisse besichtigen; sie liegen in einem Gesamtkomplex für insgesamt vier Gefängnisse mit einer Belegungsfähigkeit von rund 6500 Gefangenen – bei nur rund 1000 Bediensteten – am Stadtrand in herrlicher Umgebung. Der Leiter des Gesamtkomplexes bezeichnete die Anstalten, die man vor zehn Jahren für das Modernste hielt, als „Monster“. In der einen von uns besichtigten Anstalt mit einer Belegung von rund 2500 Gefangenen wird vorwiegend Untersuchungshaft vollzogen. Im Gebäude schlängelt sich spiralförmig um einen geschlossenen Innenhof ein Aufgang ohne Treppen, von dem aus nach verschiedenen Seiten

sieben Stockwerke mit jeweils anderen Gemeinschaftsräumen zugänglich sind. Die Hafräume waren mit bis zu 30 Gefangenen belegt, die teilweise keine Betten hatten, sondern auf Schlafmatten am Boden lagen. Die Hafräume können von oben durch eine Glasscheibe eingesehen werden und sind durch Gitterstäbe gesichert. In diesen „Käfigen“ liegen die Gefangenen etwa sechs Monate bis zur Verurteilung und werden dann in andere Anstalten verlegt, in denen es – wie auch im Untersuchungsgefängnis – keine Arbeitsbetriebe gibt. Die Beschäftigung der Gefangenen erfolgt lediglich durch Sport und Unterricht, hauptsächlich durch Fernsehen und Spiele.

Unmittelbar neben der Küche befinden sich drei große Eßsäle für je 200 Gefangene, in denen alle Insassen nacheinander verköstigt werden. Im obersten Stock befinden sich einige gut eingerichtete Einzelzellen (mit eigenen Fernsehgeräten) für Strafgefangene mit besonders guter Führung.

In einem Kirchenraum erfreuten zehn Gefangene die deutschen Besucher eindrucksvoll mit Spirituals. Das Hospital, das mit 80 Betten ausgestattet ist, beherbergte 60 Gefangene, die zum Teil psychiatrisch auffällig waren oder wegen HIV-Infektion oder anderen ansteckenden Krankheiten abgefordert wurden. Im gesamten Gefängnis-Komplex gab es 78 Aids-Fälle; die Gefängnisleitung ist um deren Entlassung bemüht. Draußen erhoffen sich die Kranken dann Hilfe von den Medizinern der Zulus. Wie in allen anderen Gefängnissen werden auch hier die Gefangenen nicht von Gefängnisärzten behandelt. Operationen können nur außerhalb der Anstalt durchgeführt werden.

Einen freundlichen Eindruck machte das mit rund 250 Insassen belegte Gefängnis für Frauen, die meistens mit Waschen, Zuschneiden und Nähen von Kleidung in großen Betrieben beschäftigt waren. Besonders interessant war die Mutter-Kind-Station, in der ständig 10 bis 20 Kinder im Alter bis zu drei Jahren betreut werden. Die Mütter arbeiten in den Anstaltsbetrieben, die Kinder werden von anderen weiblichen Gefangenen betreut. Auch in dieser Anstalt konnten die deutschen Besucher einen kleinen Chor erleben; acht Frauen sangen in beeindruckender Weise christliche und traditionelle Zulu-Lieder.

Der eindrucksvolle Besuch der Gefängnisse in Durban wurde beendet mit einem ausgiebigen Lunch zusammen mit dem Commander, dem Leiter aller fünf Anstalten des Bezirkes, und seinem Stab im komfortablen Clubhaus. Auf dem Strafanstaltskomplex befinden sich rund 120 Einfamilienhäuser und ein mehrstöckiges Wohnhaus für Ledige.

Nach einem mehrtägigen Aufenthalt in Durban mit einem Ausflug in das herrliche Tal der Tausend Hügel flog die Gruppe nach Port Elizabeth. In der Nähe der Stadt wurden wir in Gästehäusern des St. Albans Prison untergebracht, einer Anstalt mit 6500 Gefangenen und 1000 Bediensteten.

Ein Ausflug in den Elefantenpark in Addo bedeutete für uns ein weiteres großartiges Erlebnis mit der Tierwelt Südafrikas. Die Reise ging auf der Gartenroute weiter entlang der Küste des Indischen Ozeans über Wilderness, George – hier erfolgte dann eine Übernachtung im Gästehaus eines Gefängnisses – und Oudtshoorn (mit der Besichtigung einer Straußenfarm, eines Krokodilparks und der Cango-Tropfsteinhöhlen) durch das grandiose Hochland der Karroo bis

Kapstadt, wo die Gruppe in Ferienhäusern in der Nähe des Pollsmoor-Gefängnisses (mit rund 6000 Gefangenen belegt) untergebracht war.

Von dort aus besuchten wir das Viktor-Verster-Gefängnis in Paarl, dem Mittelpunkt des berühmten Obst- und Weinbaugebietes in der Nähe von Kapstadt. Die seit 30 Jahren bestehende Anstalt mit 1800 Gefangenen und 530 Bediensteten unterhält eine 400 Hektar große Farm, in der Gemüse, Obst (Orangen und Grapefruit), Milch, Fleisch und Eier für den Eigenverbrauch und für andere Gefängnisse produziert werden. Ein Anstaltsbus fuhr die Besucher durch das weiträumige und von gepflegten Grünanlagen durchzogene Gelände mit 170 Häusern und 40 Wohnungen, mit großzügigen Sportanlagen sowie einem Clubhaus für die Bediensteten. Die Gefangenen arbeiteten unter anderem in der Molkerei, in den Hühner-, Kuh- und Schweineställen, sowie in den Obst-, Gemüse- und Weingärten. Die Gefangenen werden für ihre Tätigkeit ausgebildet und können sich so für die Zeit nach der Entlassung qualifizieren.

Eines der Zellengebäude wurde am 12.6.94 in Brand gesteckt und zerstört; als Hauptgrund für die Unruhen der damaligen Zeit wird die Enttäuschung über erhoffte Amnestien angesehen. Auf dem Gelände der Anstalt sahen wir auch das Haus, in dem Nelson Mandela die letzten dreieinhalb Jahre seiner insgesamt sechszwanzigjährigen Inhaftierung verbracht hat; dabei durfte er keinen Kontakt zu schwarzen Bediensteten oder Gefangenen haben. Zwanzig Jahre war Mandela auf Robben-Island inhaftiert, einer Insel vor Kapstadt, auf der noch heute 700 Gefangene mit höchster Sicherheitsstufe untergebracht sind.

Die deutsche Gruppe hatte Gelegenheit, auch Robben-Island zu besuchen. Im Gästehaus des Commanders wurden wir willkommen geheißen und mit einem Bus über die Insel gefahren. Die dreißig Bediensteten wohnen mit ihren Familien auf dieser einmalig schönen Insel und haben eine eigene Schule, Geschäfte und ein Postamt. 1996 soll hier das Gefängnis aufgegeben werden; die Insel, auf der sich rund 400 Pinguine aufhalten, soll als Naturschutz-Reservat dienen. Falls Südafrika im Jahr 2004 die Olympiade ausrichtet, soll auf Robben-Island das Olympische Feuer brennen.

Nach fünftägigem Aufenthalt in Kapstadt – unter anderem mit Ausflügen nach Stellenbosch und zum Kap der Guten Hoffnung – fiel der Abschied von Südafrika schwer. Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter, die mit dieser Reise nach der Reise in die Vereinigten Staaten im Herbst 1991 zum zweiten Mal einen anderen Erdteil zum Ziel hatte, ist ihrem Mitglied *Gustav Urban* und seiner Frau, die jahrelang in Südafrika gelebt hat, für die Organisation und Betreuung der Teilnehmer dankbar. Wir freuen uns mit ihm über die hohe Auszeichnung, die ihm das südafrikanische Ministerium für Gefängniswesen für seine jahrelangen hilfreichen Kontakte gerade in der Zeit der Isolation wegen der Apartheid verliehen hat. Alle deutschen Besucher waren beeindruckt von der herrlichen und großzügigen Gastfreundschaft in diesem Land, in dem Weiße und Schwarze nach Überwindung der Apartheid hoffentlich friedlich zusammenleben können.

## Robben Island – Insel der Gefangenen und Pinguine

Paul Kühling

Jeder Kapstadt-Tourist kennt sie, diese Gefängnisinsel, wie Alcatraz gegenüber San Francisco. Aber nach Robben Island gelangt man nicht so leicht wie nach Alcatraz, nachdem das ehemalige Gefängnis mit seinen prominenten Bewohnern Al Capone oder dem Vogelmenschen Robert Stroud dort zur Touristenattraktion geworden ist. Unserer kleinen Reisegruppe mit Angehörigen des deutschen Strafvollzuges hatte das Ministerium for Correctional Services in Pretoria eine Erlaubnis für Robben Island erteilt. Und so durften wir an einer etwas abgelegenen und durch Draht abgesicherten Stelle des neuen Hafens, der Waterfront mit ihren zahlreichen Geschäften, Restaurants, Promenaden, auf dem kleinen Motorschiff „Dias“ – benannt nach Bartolomeu Diaz, dem portugiesischen Afrika-Umsegler vor 500 Jahren – Platz nehmen, ohne die sonst übliche Durchsuchung auf Waffen u.a. Nur mit diesem einmal täglich verkehrenden Boot können Angehörige von Gefangenen, Bedienstete und manchmal auch – nach Anmeldung und etwa einjähriger Wartezeit – wenige Touristen die Insel erreichen. Der auf dem Oberdeck in einem Drahtkäfig eingesperrte Schäferhund läßt darauf schließen, daß er auf Gefangene aufpassen soll: Einer befindet sich, von einem schwarzen Beamten bewacht, im Unterdeck.

Nach einstündiger Fahrt legt die „Dias“ in dem kleinen Hafen von Robben Island an, 12 km vom Festland entfernt. Ein Bus der Gefängnisverwaltung bringt uns zum Gästehaus des Kommandanten, 1895 im kapholländischen Stil für den damaligen Insel-Kommissär erbaut, wo wir als selten hierherkommende deutsche Berufskollegen herzlich begrüßt werden. Seit 1961 besteht dieses Gefängnis auf Robben Island, das zur Zeit von 700 Gefangenen mit „höchster Sicherheitsstufe“ belegt ist und bis Mai 1991 auch von „Politischen“ bewohnt war. *Nelson Mandela* hat hier 20 Jahre seiner insgesamt 26jährigen Haftzeit verbracht! Touristen suchen auf Robben Island vergeblich nach Erinnerungen an seine Haftzeit. Im Gästehaus wie überall nur sein Foto als Staatspräsident – einst als Terrorist verurteilt! Anfang Februar verbreitete dpa ein Foto, das *Mandela* zum fünften Jahrestag seiner Haftentlassung bei einem Besuch in seiner alten Zelle zeigte.

Der Gefängnisbau interessiert uns wenig, zumal wir schon mehrere große Anstalten in Südafrika gesehen haben, aber um so mehr die Insel selbst, fünfeinhalb Kilometer lang und zweieinhalb breit, 570 Hektar groß, ein Naturparadies mit historischer Vergangenheit. Der Lepra-Friedhof mit der Kirche „Zum guten Hirten“ erinnert an die vor 150 Jahren vom Festland hierher verbannten Lepra-Kranken. Die Überlebenden wurden 1931 in das noch heute bestehende Lepra-Hospital nach Pretoria gebracht. Für weibliche Kranke gab es einen Pool mit Salzwasser, das ihre Wunden heilen sollte; das 100 Jahre alte Bankhaus wird noch heute genutzt – als die kleinste Bank in Afrika (oder auf der Welt?). 1936 wurde Robben Island zum militärischen Gebiet erklärt, 1942 besetzte weibliche Marineartillerie die Insel, Zivilpersonen wurden evakuiert,

man befürchtete einen japanischen Angriff. Die noch heute in unterirdischen Bunkern vorhandenen Geschütze hätten im Ernstfall mit ihren 166 kg schweren Granaten über 40 km weit schießen können.

Am Strand liegt das Wrack eines taiwanesischen Fischerbootes, das 1977 mit 70 Tonnen Thunfisch an Bord auf Grund lief. Und auch das Gefängnis, aus dem eine Flucht unmöglich sein dürfte, hat Geschichte. Bereits 1615 wurden Verurteilte aus England hierher gebracht, 100 Jahre später Gefangene von der holländischen Ostindien-Kompagnie. Die 230 Beamten des heutigen Anfang der 60er Jahre erbauten Gefängnisses – teilweise mit Felsgestein von der Insel – leben mit ihren Familien ständig auf der Insel, mit eigener Schule, Kirche, Supermarkt, Postamt, Sport- und Freizeitanlagen. Sie sind traurig, die Insel bald verlassen zu müssen. Denn in zwei Jahren soll das Gefängnis aufgegeben werden und Robben Island dann nur noch Naturschutzreservat sein.

Auf der Rundfahrt begegnen uns Springböcke, und dann an dem mit Perlmuscheln übersäten Strand unzählige Pinguine. Im September 1983 wurde eine kleine Kolonie vom Kap hier angesiedelt, und heute zählt man etwa fünftausend. Überlebende eines holländischen Schiffes haben angeblich bereits 1647 Pinguin-Eier auf der Insel entdeckt.

Nach zwei Stunden heißt es, Abschied zu nehmen von Robben Island. Und fahrplanmäßig bringt uns die „Dias“ wieder ans andere Ufer. Abends sehen wir Robben Island noch einmal in der Ferne im schwachen Lichterglanz vom sich drehenden Turm-Restaurant des Ritz-Hotels. Kapstadt hofft auf die Olympiade im Jahre 2004. Dann wird Robben Island erst recht berühmt, wenn dort das olympische Feuer entzündet wird.

## Wie kann sich der Vollzug in Niedersachsen trotz „leerer Kassen“ weiterentwickeln?\*

Rüdiger Wohlgemuth

### Summary

Es wird anhand der bisherigen erfreulichen Entwicklungen im niedersächsischen Vollzug darüber nachgedacht, welche Entwicklungsbedingungen positive Ergebnisse gebracht haben und wie man diese Elemente systematisch vertiefen kann.

Die Finanzausstattung wird dabei nicht als der entscheidende Faktor angesehen, sondern die professionelle Anwendung von Entwicklungsmanagement – auch unter Berücksichtigung der Wirkungen des gesellschaftlichen Wandels auf die Einstellungen der Mitarbeiter zur Arbeit.

### 1. Einleitung

Der Abgeordnete *Hans Alexander Drechsler* hielt schon vor 20 Jahren jedes Jahr im Nds. Parlament seinen Standardvortrag „Strafvollzug bei leeren Kassen“. Periodische Finanzflauten mit jeweils dramatischen Ankündigungen hat es schon immer gegeben, gleichwohl hat sich der Strafvollzug in Niedersachsen in den vergangenen 20 Jahren nicht schlecht entwickelt. Das soll an einigen Beispielen belegt werden.

### 2. Beispiele für Entwicklungsschübe im Niedersächsischen Vollzug

– Jugendanstalt Hameln z.Zt. des Umzugs in den Neubau:

Zwei Leitideen des Anstaltsleiters prägten die Einstellung der Bediensteten und die Arbeitshaltung der Kollegen: „Meine Jungs“, und „Wir sind die beste Jugendanstalt Europas“. Später gab es dann in Hameln eine Verknüpfung der Entwicklungen und überzogene Ansprüchlichkeit im Personal, aber es war die humanitäre und anspornende Leitidee, die der Treibsatz für anspruchsvolle Entwicklungen war.

– Entwicklung der Berufsbildung für Gefangene – entwickelt durch die Eigeninitiative eines Kollegen des gehobenen Dienstes, wohlwollend getragen und gefördert durch die Aufsichtsbehörden:

Auch hier war es zunächst eine Einzelperson, die einige andere für diese Aufgabe gewinnen konnte und dann von oben jahrelang gefördert und unterstützt wurde.

– U-Haftgestaltung in der Justizvollzugsanstalt Lingen:

Auch hier war es eine – hier anwesende – Einzelperson, die der U-Haft in Verbindung mit einem neuen Drogenkonzept eine neue Gestalt gegeben hat. Die Variante war jedoch, daß der Kollege schnell die Anstaltsleitung, den allgemeinen Vollzugsdienst und die Aufsichtsbehörden, die Richter und Staatsanwälte gewinnen konnte.

– Sozialtherapie Bad Gandersheim:

Hier war es zunächst keine Einzelperson, sondern die Idee der Sozialtherapie, die zunächst von oben gestützt und eingeführt wurde. Dann hat aber ein Kollege die Sozialtherapie inhaltlich beispielhaft ausgebaut, und ein professionelles Team hat sowohl damals wie heute der Sozialtherapie zu einem stabilen Profil verholfen. Es war die Mischung zwischen einer Anregung von oben, einer Einzelperson, dem Team und der Stützung durch die Aufsichtsbehörden.

– Entstehung der Behandlungsabteilungen in der JVA Lingen und in der JVA Hannover:

Auch hier waren es zunächst Einzelpersonen oder kleine Teams, die die geistige Grundidee und die verwaltungsmäßigen Umsetzungsformen vorgebracht und dann später die wohlwollende Unterstützung der Aufsichtsbehörden gefunden haben.

Viele andere Beispiele im niedersächsischen Vollzug wären ebenso zu nennen. Was ist das gemeinsame aller dieser positiven Entwicklungen, die wir erlebt haben?

Die Entwicklung wurde nicht entscheidend geprägt durch das Geld. Entscheidend war die geistige Vorstellung von Mitarbeitern, die ihre Talente entfalten durften, um sich herum engagierte Teams gefunden und die Zustimmung und Förderung der Aufsichtsbehörden gefunden haben. Dabei war Geld immer nur das zugegebenermaßen notwendige Schmiermittel, aber nicht entscheidend. Wenn man andersherum nämlich nur Geld gehabt hätte, aber niemand mit Ideen und einer Passion, dann wären höchstens aufgeblähte Allerweltsmaßnahmen entstanden. Ich sage das deshalb, weil auch im Augenblick wieder das Geld als der zentrale vollzugliche Gestaltungsimpuls herausgestellt wird. Betont wird, daß der Vollzug wie immer ein Mangelsystem ist und daß der Mangel derzeit wieder besonders ausgeprägt sei. Diese bei uns inzwischen schon fast zwanghafte gedankliche Verkettung mit den Kettengliedern – kein Zuwachs an Geld, daher keine Entwicklung – ist aus zwei Gründen höchst unklug:

#### 1. Bestätigung des bei uns vorherrschenden, falschen Ressourcen-Denkens

Man fragt zunächst einmal, ob mehr Geld und mehr Personal da sind. Dann stellt man erleichtert fest, daß man mangels Geldes Gott sei Dank nichts tun kann. Oder – wenn Geld da ist – stellt man fest, daß alles beim alten bleiben kann.

Aber alle diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die ich vorher genannt habe und die die bisherigen Entwicklungen im Vollzug vorgebracht haben, haben genau so nicht gedacht. Das Ressourcen-Denken ist jedoch nicht nur die Denkmethode der Unkreativen, sondern stützt auch die restaurativen Kräfte, die immer wieder befriedigt feststellen können, daß es kein Geld mehr für Betreuung und Behandlung gibt und daher Betreuung und Behandlung leider nicht mehr stattfinden.

Wer es als Führungskraft zuläßt oder fördert, daß der gerade in der Situation des Wandels notwendige positive Denkprozeß durch Ressourcen-Denken gestört wird, gibt daher genau das falsche Zeichen.

#### 2. Krisengerede bereitet Lähmung im Unternehmen vor

Es ist ein erkenntnistheoretischer Allgemeinplatz, daß alles, was heute in unserer Organisation ist, die Folge unseres frü-

\* Vortrag anlässlich eines Seminars der Bildungsvereinigung „Arbeit und Leben“ am 17./18.09.1994 in der Heimvolkshochschule Springe.

heren Denkens ist. Es sind die in unserem Geist vorhandenen finalen Bilder, die im Laufe der Zeit die Wirklichkeiten entstehen lassen. Das bedeutet, daß in einem Krisenunternehmen schon lange vor Eintritt der Krise das geistige Bild der Lähmung des Unternehmens vorbereitet wird. Dazu trägt Krisengerade des Managements wirkungsvoll bei.

Das vollzugspolitisch aktuell Wichtigste erscheint mir – und deshalb stelle ich es hier nach vorne – im Augenblick, daß die Führungskräfte bitte damit aufhören, die Hoffnung zu nähren, mit weniger Geld seien wir nun Gott sei Dank der Verpflichtung, den Vollzug weiterzuentwickeln, enthoben.

Zu Pessimismus besteht auch überhaupt kein Anlaß, denn die wirklich entscheidenden Qualitätsverbesserungen und Entwicklungen des Vollzuges hängen und hängen nicht entscheidend vom Geld ab. Das Gemeinsame bei positiven Entwicklungen – die wir trotz der dauernd herbeigeredeten Krisen erlebt haben – ist einfach zu benennen:

- eine plausible, umsetzbare Leitidee,
- ein Team von passionierten Mitarbeitern, die diese Leitidee tragen,
- die Duldung oder Förderung durch das Umsystem (Aufsichtsbehörden), und letztlich, aber nicht wirklich entscheidend, ein
- gewisser Ausstattungsrahmen.

### 3. (Allgemeine) Schlüsselemente für die Entwicklung leistungsorientierter Systeme

„Die wahren Abenteuer sind im Kopf“ sagt André Heller. Innovation beginnt immer in den Köpfen mit einer Vision. Visionen sind Vor-Bilder für die Zukunft und stiften in der säkularisierten Gesellschaft tragenden Sinn für die Entfaltung der Menschen in ihrer Arbeit. Erst aus Visionen leiten sich Ziele ab, die wiederum die Eckpunkte für Planungen sind.

- Sinnstiftung und Begeisterung für die Ziele

sind daher die erste Voraussetzung für eine Entwicklung in sozialen Systemen. Den entsprechenden Sinnspruch dazu will ich noch einmal zitieren: „Wenn du ein Schiff bauen willst, fang' nicht an, Holz zusammenzutragen, Bretter zu schneiden und die Arbeit zu verteilen, sondern wecke in deinen Mannen die Sehnsucht nach dem großen weiten Meer.“ Visionen müssen jedoch nicht ins Mythische abgleiten. Kursvorgabe hat nichts mit Zauberei zu tun. Visionen brauchen weder originell noch neuartig zu sein. Schlagkräftige Visionen sind irdischer Natur und beruhen auf Ideen, die jeder kennt. Das Entscheidende an einer Vision ist nicht der Grad an Originalität, sondern wie gut sie den Interessen aller wichtigen Gruppen dient.

Leitideen wirken auf Dauer jedoch nur, wenn sie von den Leitfiguren echt und glaubwürdig vorgelebt werden.

- Vorgelebtes Wertsystem

ist daher eine weitere Voraussetzung für die Wirkung der Leitidee.

Eine dritte Entwicklungsbedingung ist

- Spielraum für Eliten.

Eliten sind nicht notwendig die Bestbezahlten, sondern diejenigen, die neue Ideen haben, egal auf welcher Hierarchiestufe sie sind. Neues ist dabei oft noch nicht ausgereift, denn ein Wein, der noch gärt, kann nicht klar sein.

Die vierte notwendige Entwicklungsbedingung ist die

- Wertschätzung der Mitarbeiter.

Der Satz: „Solange ich nichts sage, ist alles in Ordnung!“ reicht für eine höhere Motivation der Mitarbeiter nicht. Auch ein ab und zu spärliches Lob reicht nicht aus. Wenn man hingegen die Mitarbeiter spüren läßt, daß man sie wirklich wertschätzt (dazu gehört auch konstruktive Kritik an ihnen), werden sie bessere Leistungen zeigen.

Gute Leitideen werden in der Erprobungsphase und später nur von effizienten Teams vorangebracht. Die betriebswirtschaftliche Forschung gerade der letzten Jahre wird nicht müde, herauszustellen und zu beweisen, daß die wirklich innovativen Ideen weder von den großen Entwicklungsabteilungen oder von den Spitzen des Managements kamen, sondern von gemischten Teams mit gemeinsamer Zielsetzung aus der Mitte des Unternehmens. Gemeint sind *echte* Teams, d.h.:

„Eine geringe Anzahl von Personen mit einander ergänzenden Fähigkeiten, die sich alle gleichermaßen für eine gemeinsame Sache, gemeinsame Ziele und einen gemeinsamen Arbeitsansatz engagieren und einander gegenseitig zur Verantwortung ziehen.“ Ich will auch noch die ergänzende Definition für Hochleistungsteams hinzufügen: „Ein Hochleistungsteam ist eine Gruppe, die dieselben Bedingungen erfüllt wie das echte Team, deren Mitglieder sich darüber hinaus aber auch besonders stark für die persönliche Entwicklung und den Erfolg ihrer Mitstreiter einsetzen.“ Es gibt also noch einen weiteren Leistungsschub, wenn jede Kollegin und jeder Kollege neben dem eigenen Vorankommen auch noch redlich am Erfolg der anderen Teammitglieder interessiert ist. Deshalb ist die nächste Entwicklungsbedingung:

- Förderung von Leistungsteams.

Die sechste unverzichtbare Entwicklungsbedingung ist

- Kundenorientierung.

Auch für den Strafvollzug ist diese Einstellung keineswegs bedeutungslos. Ich spreche natürlich nicht von den paar echten Sicherheitsgefangenen, sondern davon, wieviel Kräfte des Anstaltspersonals für die im gewissen Umfang immer notwendige Defensive aufgewendet werden müssen. Wenn die Mehrzahl der normalen Gefangenen nicht zufrieden ist, befinden sich die meisten Kolleginnen und Kollegen in einem aufreibenden Abwehrkampf, der ihnen keinen Raum mehr läßt für unbelastetes Denken und das Ausprobieren neuer Ideen. In der Wirtschaft ist Kundenorientierung ein Element der Umsatzförderung, bei uns ein Element der notwendigen Entlastung.

Damit komme ich zu einem weiteren (siebten) Entwicklungselement, dem Klima in einer Anstalt oder, allgemeiner gesprochen, der

- Unternehmenskultur.

Wir haben bei uns nach meiner Erfahrung noch zu sehr die Vorstellung, daß produktive soziale Systeme gemäß ihrem formalen Entwurf funktionieren (Verfügungen, Organisationsstruktur, Dienstpostenbeschreibung usw.). Viel bestimmender sind jedoch die meist unausgesprochenen Muster von Grundannahmen über die Klientel, und die Aufgaben und die Möglichkeiten, mit der Klientel umzugehen. Die Anstaltskultur ist ein gemeinsames Bezugssystem, das die Wahrnehmungen filtert, die Erwartungen beeinflusst, gemeinsame Interpretationen und Verständnisse ermöglicht, Komplexität reduziert, Handlungen lenkt und legitimiert. Wenn die Anstaltskultur beispielsweise durch den klammheimlichen Konsens bestimmt wird, daß „die Verbrecher sich nie ändern und daß es reicht, ordentlich auf sie aufzupassen“, dann kann keine formale Organisationsform und keine Aufsichtsbehörde wirkliche Veränderungen bewirken. Wenn man also wirklich will, daß die Dinge sich entwickeln, so muß man auf eine Anstaltskultur hinwirken, die dem Auftrag entspricht.

#### – Corporate Identity

ist eine weitere fördernde Rahmenbedingung. Es ist das Bewußtsein der Befriedigung und des Stolzes, in diesem Betrieb kollegial und sinnhaft zu arbeiten.

Eine letzte Rahmenbedingung für Entwicklung sorgt dafür, daß Ideen, Methoden und die tägliche Arbeit an ihrem Erfolg gemessen werden. Erfolgskontrolle kann jedoch erst beginnen, wenn gemeinsame Kriterien und Absprachen für Erfolg zwischen den Kontrolleuren und den Kontrollierten existieren.

Die bisher genannten Entwicklungsbedingungen sind fraglos recht allgemein. Sie müßten, – wenn man den Vollzug nach Entwicklungsprinzipien führen wollte – behördenbezogen präzisiert werden. Sie sind entstanden aus der Verallgemeinerung von Einzelmerkmalen bei erfolgreichen sozialen Systemen und Unternehmen, und deshalb bin ich sicher, daß sie nach entsprechender örtlicher Anpassung auch bei uns wirken würden, zumal – wie eingangs dargestellt – auch bei uns erfolgreiche Entwicklungen stattgefunden haben, wenn diese Bedingungen erfüllt waren. Was ich sagen will ist, daß positive Entwicklungsmerkmale bei uns eher zufällig beieinander sind und dann auch positive Entwicklungen laufen. Es liegt daher nahe, auch bei uns entwicklungsfördernde Bedingungen systematisch herzustellen. Das wäre dann im historischen Vergleich der Entwicklungsschritt von der Kultur der Jäger und Sammler zur Kultur der (systematischen) Ackerbauer und Viehzüchter.

#### 4. Gesellschaftlich-politische Entwicklungen, die auf den Strafvollzug wirken

Wenn in der heutigen Diskussion von gegenwärtigen äußeren Einflüssen auf den Vollzug die Rede ist, so wird nur über die Veränderungen in Art und Umfang bei der Kriminalitätsentwicklung gesprochen (organisierte Kriminalität usw.). Ich halte dies für eine verkürzte Perspektive, weil sowohl auf uns als auch auf die Gefangenen die gesamte Entwicklung der Postmoderne einwirkt. Nun kann ich hier keine Gesamtcharakterisierung der Postmoderne liefern, aber ich will zumindest die beiden Hauptelemente dessen, was wir *Die Moderne* nennen, kurz herausstellen.

In der fortschrittlichen Moderne geht die gesellschaftliche Produktion von Reichtum einher mit der gesellschaftlichen

Produktion von Risiken. Dies sind die vielfachen Risiken durch den Industrialisierungsprozeß und die weiter wachsende Ungleichverteilung von Gütern und Lebenschancen im weltweiten Maßstab. Die modernen Lebensrisiken produzieren bei den Bürgern zu Recht eine tiefwirkende Gefährdungsbetroffenheit. Diese Angst sucht sich Gefäße und Sündenböcke. In diesem Prozeß hat auch die Angst vor der Kriminalität und vor den Kriminellen eine erlebnisbestimmte Funktion. Von den Politikern wird gefordert, diese Gefährdungsursachen zu bekämpfen. Als Folge der Gefährdungsängste wächst auch die Erwartung an den Vollzug, wieder eine repressive und schützende Funktion zu übernehmen. Die Bürger erwarten von dem Vollzug nicht mehr die Besserung des Täters durch risikobehaftete Wiedereingliederungsversuche, sondern Schutz vor dem Täter. Anders ausgedrückt, nicht mehr Sozialpolitik, sondern Verteidigungspolitik.

Die neuen Gefährdungsrisiken sind das eine, was das Bewußtsein der Menschen in der Moderne prägt. Das zweite ist eine nie dagewesene Pluralisierung der Gesellschaft als Folge vieler unauflösbarer Gegensätze. Postmoderne heißt das Nebeneinanderbestehen ökonomischer, sozialer, kultureller und ästhetischer Lebenserscheinungen und Denkformen. Positiv gesprochen ist der Mensch befreit aus seinen früheren Käfigen seiner Herkunft und einer bestimmten verpflichtenden Moral. Jedermann wird künftighin seine eigene Geschichte und seinen eigenen Stil selbst bestimmen können, weil es in der postmodernen Kultur keine festen Kriterien und Werte mehr gibt, nach denen das Leben ausgerichtet werden könnte. Die soziale Schichtung tritt als Unterscheidungsmerkmal zwischen Menschen zurück. Man findet sich eher zusammen in Gruppen gleichen Lebensstils (lifestyle). Eine schnell fortschreitende Pluralisierung ist also das zweite entscheidende Merkmal der Moderne.

Dabei werden die Klassengegensätze nicht wirklich aufgehoben, aber zumindest in Europa durch absichernde Sozialsysteme eine Stufe höher gefahren (Fahrstuhleffekt). Die zunehmende Ungleichverteilung wird im unteren Bereich kaschiert, so daß ein breites, politisch wirksames Protestpotential gar nicht erst entsteht.

Für unsere Zwecke – was nämlich die Mentalität unserer Mitarbeiter anbetrifft – ist es von Bedeutung, daß sich im Zuge dieser Bewußtseinsänderung auch die Erwartungen an die Arbeit und die Einstellung zur Arbeit ändert. Wenn ich den vorliegenden Untersuchungen folge, gibt es zunehmend drei unterscheidbare Gruppen bei der Verrichtung von Arbeit:

- a) Eine relativ kleine Gruppe von Hochleistern mit ausgeprägter Arbeitsfixierung und viel Zeiteinsatz für die Arbeit.
- b) Eine große Mittelgruppe von finanziell saturierten Menschen, die auch und gerade in ihrer Arbeit Sinn und Spaß erleben, ihren individuellen Lebensstil verwirklichen wollen. Der gesellschaftliche Wandel hat bewirkt, daß die preußische Selbstverleugnung, Selbstaufopferung und Bescheidenheit, – kurzum die Pflichtmerkmale – zurücktreten und Selbstentfaltung bei der Arbeit eingefordert wird. Bietet die Arbeit diese Selbstentfaltung nicht, so werden diese Menschen ihre Selbstentfaltung genauso gut außerhalb der Arbeit finden.
- c) Schließlich gibt es eine kleine Gruppe von Mitarbeitern, die Sinn und Befriedigung von vornherein nicht in ihrem

Job suchen, aber anständig genug sind, ihre Pflichten zu erfüllen.

Das heißt, das Merkmal der Moderne, die Umsetzung der Selbstverwirklichung, gilt für die meisten Menschen auch und gerade im Arbeitsbereich.

Zusammenfassend bringt uns die Moderne für das Bewußtsein der Menschen: Risikoängste, Pluralisierung und den Wunsch nach Selbstverwirklichung.

Da die Menschen in unserem System nach wie vor das größte Kapital sind, wären wir gut beraten, diese gesellschaftlich verursachten Wirkungen auf uns mitzubedenken, wenn wir Personalführung für ein wichtiges Entwicklungselement halten.

### 5. *Haupthemmnis Bürokratie*

Wie uns die Bürokratie quält und behindert, ist für alle hier sicher eine prägende Erfahrung. Es drängt sich daher die Frage auf, ob Bürokratie im Strafvollzugssystem auch in diesem Umfang unvermeidlich ist. In jedem Soziologiebuch sind Merkmale und Erscheinungsformen der Bürokratie aufgezählt, nämlich

- die Tendenz zur Vermehrung des Personals,
- das Fortbestehen funktionslos gewordener Stellen,
- die fehlende Institutionalisierung des Abstiegs,
- das hierarchische System,
- die schleppende Informationssammlung und Informationsverarbeitung,
- die Langsamkeit der Kommunikation,
- die Schwerfälligkeit der Entscheidung,
- das Übermaß und die überflüssige Präzision von Vorschriften und
- die doppelte Ausführung bestimmter Arbeiten, insbesondere überflüssige gegenseitige Kontrolle.

Jeder einzelne dieser Punkte hat es bei uns zu einer hohen Blüte gebracht. Andere ließen sich noch hinzufügen. Die eigentliche gemeinsame Ursache aller dieser Phänomene ist das, was von der Bürokratie erwartet wird. Bürokratie ist in ihrem Grundsatzziel eine Mißtrauens- und Kontrollveranstaltung. Man traut den Ausführenden nicht zu, die Aufgaben selbst zu erledigen. Daher gibt man ihnen Verfahrensregeln und kontrolliert sie mißtrauisch. Bürokratie entsteht im Kern als ein Sicherheitsnetz und ist daher gerade in unserem System, das seine Aufgaben prinzipiell nur mangelhaft erfüllen kann, unvermeidlich. Das heißt allgemein: je schwieriger eine Aufgabe ist, aber gleichzeitig so getan werden muß, als sei sie erfüllbar, um so eher entsteht – völlig zu Recht – eine Bürokratie des Mißtrauens. Es kann aus der Natur der Sache heraus bei uns nicht immer alles so funktionieren, wie es im Gesetz und in den Vorschriften steht. Daher speist sich und bestätigt sich die Bürokratie immer wieder damit, daß sie diesen Mißstand durch ihre Kontrollen immer wieder feststellt und vorgibt, ihn in Zukunft abzustellen. Deshalb ist Bürokratie bei uns unvermeidlich.

Dazu kommt, daß die meisten Politiker glauben, die Verwaltung steuern zu müssen und dazu Bürokratie für notwendig und nützlich halten. Bürokratie entsteht bei uns drittens jedoch nicht nur von oben,

sondern auch von unten. Jeder von uns sichert sich durch Berichte usw. nach oben ab, indem er mitteilt, daß er die Aufgaben (zwangsläufig!) nur unvollkommen erledigt. Dies wiederum bestärkt die Oberen in der Vermutung, daß denen da unten wegen ihrer Mangelhaftigkeit durch neue Anweisungen oder Hilfen (gutwillige Variante) geholfen werden muß. Ich denke also, daß unser Mangelsystem Vollzug das Mißtrauenssystem Bürokratie zwangsläufig hervorbringt. Bürokratie reduziert sich nämlich erst dann auf Organisation, wenn ein Produkt perfekt hergestellt und verkauft werden kann.

Gleichwohl ist es sinnvoll, ständig die immer neu erwachsenden Auswüchse unserer Bürokratie anzugehen. Für solche Bemühungen ist ein Fragenkatalog sinnvoll:

- Haben wir die schlankeste Organisationsform für die Erreichung unserer Ziele?
- Welche formalen Organisationsregelungen können wir durch wirkungsvollere informale Strukturen ersetzen?
- Beschäftigt sich die Spitze nur mit Dringlichem und Wichtigem?
- Gibt es genug Freiräume für jeden Mitarbeiter?
- Haben wir die größtmögliche Kundennähe?
- Haben wir die neueste Technik?
- Kommen alle Nachrichten, Entscheidungen und Einschätzungen in beiden Richtungen (von oben nach unten und von unten nach oben) durch?

### *Zusammenfassende Thesen*

1. Der Vollzug geht im Augenblick wieder einmal durch eine Phase des „Sparens“. Heute stehen ein Justizvollzugsamt und eine Abschiebehaftanstalt zur Disposition, morgen mag es etwas anderes sein. Es wäre allerdings falsch, aus diesem Anlaß unser bisheriges ressourcen-orientiertes Denken weiter zu bestärken mit der beabsichtigten oder unbeabsichtigten Folge, den Wiedereingliederungsauftrag als unfinanzierbar aufzugeben.

2. Die innovativen Kräfte des Vollzuges haben sich nämlich bei uns nie in direkter Abhängigkeit vom Geld entwickelt. Entwicklungen sind bei uns immer gelaufen, wenn die vorgenannten Entwicklungselemente zufällig beieinander waren. Es liegt daher nahe, in Zukunft diese Entwicklungsbedingungen systematisch zu stärken. Dann werden auch bei knappen Kassen weitere Entwicklungen stattfinden und wir werden zufriedener sein.

3. Die gesellschaftlichen Entwicklungen der Postmoderne führen u.a. zum Bewußtsein einer neuen Risikogesellschaft. Die Gefährdungsbetroffenheit der Bürger, die Folgen der Wanderungsbewegungen und die Vermafiosung des Verbrechens, verbunden mit der Entsolidarisierung der Gesellschaft führen dazu, daß vom Vollzug wieder deutlich mehr rein abwehrende Elemente gefordert werden. Diesen Tendenzen kann man sich politisch nicht verschließen. Der zukünftige Vollzug wird daher nicht generell, aber speziell auch wieder sichernde und repressive Aufgaben aufnehmen müssen, um damit auch den Bestand der resozialisierenden Elemente zu sichern und auszubauen.

4. Die Ernsthaftigkeit des gleichzeitigen Ausbaus der Betreuungs- und Behandlungsangebote wird man daran

erkennen können, mit welcher Prinzipientreue und Gelassenheit auch der Ausbau von Eingliederungsmaßnahmen politisch vertreten wird. Ferner daran – und das ist das Entscheidende –, ob wir dabei wesentlich professioneller als z.Zt. die Schlüsselbereiche für Entwicklungen benennen und die als erfolgreich erkannten Prinzipien der Führung und Organisation anwenden. Dabei könnte in einem Justizministerium stärker zwischen den notwendigen offensiven und defensiven tagespolitischen Aktionen und einer professionellen Entwicklungsförderung unterschieden werden. Wie diese Entwicklungsförderung administrativ organisiert wird, hängt von den Zielen ab. Wird der weitere Ausbau der resozialisierenden Elemente jedoch nicht organisiert, wird der Vollzug einem restaurativen Trend folgen.

5. Für die Steuerung dieser Entwicklung ist es unverzichtbar, daß die jetzt möglichen Schlüsselbereiche des Vollzuges definiert und gestärkt werden und daß die Entwicklungsmethode allen Mitarbeitern nahegebracht wird. Ohne Erkenntnisse der Schlüsselbereiche und ohne Kenntnisse professioneller Entwicklungsmethoden wird sich Entwicklung höchstens nach dem Prinzip der Beliebigkeit vollziehen.

6. Ich glaube, daß der entwicklungsfähigste Bereich der Ausbau anspruchsvoller Arbeit für Gefangene ist. Arbeit und vor allem moderne Arbeitsformen sind im Vollzug der normalste Bereich, der aus sich selbst heraus keine Schwierigkeiten macht. Über Merkmale anspruchsvoller Arbeit lassen sich ferner noch am ehesten generelle und individuelle Qualitätsanforderungen sowohl auf die Gefangenen wie auch auf unser System übertragen.

7. Das wichtigste Entwicklungskapital sind nach wie vor die Kolleginnen und Kollegen. Ihnen müssen wesentlich mehr Entfaltungsmöglichkeiten gegeben werden. Eine künftige Personalentwicklung muß dem Prinzip „Management durch Entfaltung“ folgen. Personalentwicklung ist neben modernen Arbeitsformen für die Gefangenen nach meiner Auffassung das zweite Schlüsselement für die vollzügliche Entwicklung.

8. Das Haupthemmnis, die systemimmanente Bürokratie, muß ständig hinterfragt und dauernd sehr konkret bekämpft werden.

9. Es ist an der Zeit, daß das Topmanagement (Minister/in, Staatssekretär/in, Abteilungsleiter/in) eine für die gegenwärtigen Verhältnisse passende, überzeugende sinntragende Leitidee landauf und landab vertritt, weil jeder Mitarbeiter den Wandel der Verhältnisse spürt und nach neuen Orientierungen sucht.

## Literatur

- 1) Probst, Gilbert J.B.: Selbstorganisation; Ordnungsprozesse im sozialen System aus ganzheitlicher Sicht, Berlin 1978.
- 2) Höhler, Gertrud: Spielregeln für Sieger, Düsseldorf 1992.
- 3) Katzenbach, Jon R./Smith, Douglas K.: Teams – Der Schlüssel zur Hochleistungsorganisation –, Wien 1993.
- 4) van der Loo, Hans/van Reijen, Willem: Modernisierung, München 1992.
- 5) Der Controlling-Berater, Haufe Verlag Freiburg, 1993.
- 6) Beck, Ulrich: Risikogesellschaft, München 1992.

## Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenenentlohnung

Axel D. Neu

Die nachfolgenden Darstellungen und Ausführungen sind eine überarbeitete Fassung eines Vortrages über ein Gutachten, das dem Verfasser von zehn Landesjustizverwaltungen in Auftrag gegeben worden ist und über dessen Ergebnisse er dem Strafvollzugausschuß der Länder im Frühjahr 1994 berichtete. Dieses Gutachten liegt zwischenzeitlich als Buchveröffentlichung<sup>1)</sup> vor.

### 1. Berufsstruktur der Gefangenen und Arbeit im Vollzug

Dem bisherigen Grundwiderspruch einer „Erziehung zur Freiheit in totaler Unfreiheit“ im Rahmen des geschlossenen Vollzuges als totale Institution, gewissermaßen als „Exkommunikation aus der Gesellschaft“, wurde bei der Reform des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 1977 versucht, durch einen „Angleichungsgrundsatz“ entgegenzuwirken. Demzufolge soll das Leben im Vollzug „den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden“.

Die Beschäftigung der Gefangenen soll auch dem Ziel dienen, „Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern“.

Ansonsten soll die Vollzugsbehörde dem Gefangenen „wirtschaftlich ergiebige“ Arbeit zuweisen und dabei die „Fähigkeiten und Neigungen“ der Gefangenen berücksichtigen. Einen Rechtsanspruch auf die Zuweisung „wirtschaftlich ergiebiger“ Arbeit hat der Gefangene freilich nicht.

Obwohl die Zielvorgabe „weich“ formuliert ist, muß vor der Illusion gewarnt werden, das Produktionsergebnis je Beschäftigten ließe sich in den Anstaltsbetrieben an Betriebe in der übrigen Wirtschaft angleichen und *systemimmanente Produktivitätsunterschiede* ließen sich im Zeitverlauf einebnen. Hierzu sind die systembedingten Unterschiede viel zu ausgeprägt und lassen sich auch durch Zeitablauf nicht nachhaltig angleichen. Diese Unterschiede betreffen:

- die Berufs- und Ausbildungsstruktur der zu beschäftigenden Gefangenen und damit verbundene Defizite der schulischen und beruflichen Ausbildung;
- systemimmanente Effizienzbarrieren.

Der Vergleich der Berufsstruktur der Gefangenen und der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung (Schaubild 1) basiert auf einer älteren Untersuchung des Autors<sup>2)</sup>, aber neuere Untersuchungen liegen nicht vor, und in der Grundtendenz wird sich das Bild nicht nachhaltig verschoben haben.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, daß die Berufsgruppe der ungelerten Hilfskräfte (Handlanger) mit 19,5 bei einem Durchschnitt von 2,8 Strafgefangenen pro 1000 Er-

werbstätigen der jeweiligen Berufsgruppe weitaus überrepräsentiert ist. Beträgt der Anteil dieser Berufsgruppe bei allen Erwerbstätigen nur knapp 5 v.H., so stellt sie allein ein Drittel der männlichen Strafgefangenen und Verwahrten. Mit großem Abstand sind die Gaststättenberufe und die künstlerischen Berufe in der Anstaltsbevölkerung überrepräsentiert.

In der Kriminologie werden als Berufstypen, die nicht so stark sozialisierend (und damit krimineller Gefahr nicht so stark entgegenwirkend) sind, vor allem genannt<sup>3)</sup>:

1. Berufe mit geringem beruflichen Engagement (ungernezte Hilfskräfte);
2. Gesellschaftlich isolierte Berufe (Schausteller);
3. Berufe, bei denen die materielle oder strukturelle Versuchung bei geldverwaltender Tätigkeit besonders groß ist (Gaststättenberufe).

Diese These wird durch das vorliegende Material bestätigt, ebenso die These, daß Berufe mit innerem Engagement (z.B. pädagogische Berufe) kriminalitätshemmend wirken. Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse, daß die im Vollzug am stärksten vertretenen Berufsgruppen ihre bisherigen beruflichen Fähigkeiten bei einer Tätigkeit im Vollzug entweder überhaupt nicht oder nur sehr bedingt nutzen können. Sie müssen in der Regel in berufsfernen Tätigkeiten angelernt werden.

Als weitere wichtige systemimmanente Effizienzbarriere ist, neben anderen Einflußfaktoren, auf die sehr hohe Fluktuation in den Anstalten zu verweisen (Schaubild 2). Hierdurch entstehen Unruhe und Anlernkosten. Auch in der gewerblichen Wirtschaft zeigen Betriebe mit hoher Fluktuation ein erhebliches Produktivitätsgefälle gegenüber vergleichbaren Betrieben mit relativ konstanter Belegschaft. Die hohe Fluktuation und die damit verbundene Effizienzminderung wird vorrangig durch den Vollzug von kurzfristigen Freiheitsstrafen hervorgerufen. Durch die Novellierung der Voraussetzungen zur Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 f. StGB) im Jahr 1969 sollte diese Vollzugskategorie stark zurückgedrängt werden. Dieser Effekt ist nachweislich der Entwicklung in Schaubild 2 zunächst durchaus eingetreten, aber seit Mitte der siebziger Jahre weitgehend „verpufft“. Maßgeblich hierfür waren zunehmende Verstöße gegen die Bewährungsaufgaben und ein zunehmender Umfang an Ersatzfreiheitsstrafe. Der Anteil der Gefangenen in Untersuchungshaft hat sich hingegen kaum verändert. Der Bestand an Strafgefangenen betrug 1990 gut 30 000 Personen; im gleichen Jahr waren Zugänge zum Strafantritt in Höhe von 40 236 Personen und 53 392 Abgänge wegen Entlassung nach Vollzug einer Freiheitsstrafe zu verzeichnen. Mit anderen Worten: statistisch wechselt im Durchschnitt jährlich die gesamte Anstaltsbelegschaft der Strafgefangenen.

Auch in der „freien Wirtschaft“ wäre ein Betrieb mit einer derart extremen Fluktuation im Wettbewerb mit Betrieben mit relativ stabiler Belegschaft mit Sicherheit nicht konkurrenzfähig.

Das aus dem oben Genannten sowie aus weiteren Gründen resultierende Produktivitätsgefälle gegenüber Betrieben der gewerblichen Wirtschaft wird man schwerlich eibebnen können.

## 2. Beschäftigungsstruktur der Gefangenen

Wenden wir uns nun der „real existierenden“ Beschäftigungslage in den Vollzugsanstalten jener Länder zu, die in die Untersuchung einbezogen worden sind.<sup>4)</sup>

Die *Grundgesamtheit* der in diese Analyse einbezogenen Gefangenen umfaßt somit im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991: 23 639 Personen (Schaubild 3).

Im Gegensatz zu Untersuchungsgefangenen, die zur Arbeit nicht verpflichtet sind (Nr. 42 UVollzO), unterliegen die Strafgefangenen einer Arbeitspflicht (§ 41 StVollzG). Ausnahmen hiervon gelten lediglich für ältere Gefangene von über 65 Jahren sowie für werdende und stillende Mütter. Nach der Bundesstatistik gab es am 31.3.1991 nur 178 Strafgefangene, die 65 Jahre und älter waren. Sie stellen nur 0,5 v.H. der gesamten Strafgefangenen. Die Freistellung von der Arbeitspflicht (§ 42 StVollzG) entspricht dem Urlaubsanspruch, der, wenn die Voraussetzungen für einen Hafturlaub nicht gegeben sind, im Vollzug verbracht werden muß. Dies betraf 245 Gefangene oder gut 1 v.H. der Grundgesamtheit von 23 639 Gefangenen. Die Vollzugsbehörden können auch die Selbstbeschäftigung von Strafgefangenen als freiberufliche oder künstlerische Tätigkeiten gestatten (§ 39, Abs. 2 StVollzG), dies allerdings von der Zahlung des Haftkostenbeitrages abhängig machen. Von dieser Gestattung wurde bislang nur ganz selten Gebrauch gemacht: Nur fünf Gefangenen im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 wurde dies gestattet.

Von den gesamten Gefangenen waren im Durchschnitt der Jahre 1989-1991 knapp 70 v.H. zur Arbeit verpflichtet und gut 30 v.H. zur Arbeit nicht verpflichtet und somit Untersuchungsgefangene, sieht man einmal von den ganz wenigen Fällen ab, bei denen Strafgefangene nicht zur Arbeit verpflichtet sind (Alter, Schwangerschaft, s.o.). Von diesen Untersuchungsgefangenen waren 3301 oder knapp die Hälfte aller bereit, eine Arbeit im Vollzug zu verrichten; 1786 der zur Arbeit bereiten Untersuchungsgefangenen konnte infolge Arbeitsmangels jedoch keine Arbeit zugewiesen werden. Die Arbeitslosenquote unter den arbeitswilligen Untersuchungsgefangenen lag hiernach über 50 v.H. Andererseits konnten 1 158 Strafgefangene mangels Arbeit nicht beschäftigt werden; bei 16 468 arbeitspflichtigen Gefangenen entspricht dies einer Arbeitslosenquote von nur 7,03 v.H. Von den insgesamt beschäftigten Gefangenen waren demnach 1 515 Personen (oder: gut 10 v.H.) Untersuchungsgefangene.

Demnach räumen die Vollzugsanstalten der Beschäftigung von Strafgefangenen gegenüber den Untersuchungsgefangenen zwar Priorität ein, allerdings ganz offensichtlich nicht in der Weise, daß Arbeit an arbeitswillige Untersuchungsgefangene erst dann zugewiesen wird, wenn allen übrigen arbeitswilligen Strafgefangenen eine Arbeit zugewiesen werden konnte.

Subtrahiert man von der Gesamtzahl der Gefangenen jene ohne Beschäftigung, so verbleiben im Durchschnitt der Jahre 1989-1991 15 307 beschäftigte Gefangene entsprechend 64,8 v.H. der Gesamtzahl der Gefangenen.

Von den beschäftigten Gefangenen waren 1 832 Personen der Vollzugskategorie des Freiganges im freien Beschäftigungsverhältnis zuzuordnen; dies entsprach einem Beschäft-

tigtenanteil von gut 12 v.H. oder einem Anteil an der Gesamtbelegschaft von knapp 8 v.H.

Das Strafvollzugsgesetz hat die Vollzugsform des Freiganges in Deutschland 1977 erstmals gesetzlich geregelt; in nennenswertem Umfang ist sie seitdem auch genutzt worden. Deutlich höher als im Länderdurchschnitt ist die Freigängerquote im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 in Bremen (17,41 v.H.), Niedersachsen (14,95 v.H.) und Hessen (14,28 v.H.), deutlich niedriger in Schleswig-Holstein (9,62 v.H.) und in Rheinland-Pfalz (7,93 v.H.).

Im Zeitverlauf hat sich im Beobachtungszeitraum die Anzahl der Freigänger im freien Beschäftigungsverhältnis von 1 741 im Jahr 1989 auf knapp 2 000 Personen im Jahr 1991 deutlich erhöht. Ob die wirtschaftliche Rezession derzeit diese Zahlen noch steigerungsfähig macht, muß wohl leider eher bezweifelt werden.

Subtrahiert man die Freigänger im freien Beschäftigungsverhältnis sowie die (sehr seltenen) Fälle von Selbstbeschäftigung von den insgesamt beschäftigten Gefangenen, so verbleiben die im Vollzug entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen. Auf diesen Personenkreis hin sind die Forderungen und Überlegungen einer tariforientierten Gefangenenentlohnung gerichtet.

Die Aufteilung der im Vollzug entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen ist aus dem *unteren Teil* von Schaubild 3 ersichtlich.<sup>5)</sup>

In den *Hauswirtschaftsbetrieben* (oder: *Versorgungsbetrieben*) sowie mit sonstigen Hilfstätigkeiten der Hausverwaltung der Anstalt waren im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 knapp 30 v.H. der im Vollzug entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen eingesetzt. In den einzelnen Ländern schwankt dieser Wert zwischen gut 23 v.H. (Niedersachsen) und knapp 39 v.H. (Hamburg).

An *Maßnahmen der vollzeitlichen Aus- und Weiterbildung* haben im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 und im Durchschnitt der Länder 1 858 Personen oder 13,8 v.H. der im Vollzug entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen teilgenommen. In Hinblick auf die vom Strafvollzugsgesetz postulierte Gleichrangigkeit von Arbeit und Ausbildung sowie in Hinblick auf die gravierenden Defizite der schulischen und beruflichen Ausbildung insbesondere bei jugendlichen Gefangenen ist dies eine erstaunlich niedrige Zahl, zumal die finanziellen Anreize zur Teilnahme an solchen Angeboten eigentlich nicht unattraktiv sind. In allen Ländern überwiegen die Maßnahmen der beruflichen Bildung im Vergleich zur schulischen Bildung; im Durchschnitt etwa im Verhältnis 60:40.

Die *Freistellung von der Arbeitspflicht* entspricht dem Urlaubsanspruch, der nicht in Form eines Hafturlaubs gewährt werden kann. Dieser Kategorie waren knapp 2 v.H. der im Vollzug entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen zugeordnet.

Alle bislang betrachteten Beschäftigungsarten betreffen insgesamt 5 982 Gefangene oder 44,4 v.H. der im Vollzug entlohnungspflichtigen Gefangenen. Alle diese Tätigkeiten sind *nicht* jener Tätigkeitsform zuzurechnen, die vom Gesetzgeber „wirtschaftlich ergiebige Arbeit“ genannt wird. Diese betrifft die Unternehmens- sowie die Eigen(Regie-)betriebe,

denen etwas mehr als die Hälfte der im Vollzug entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen zugeordnet sind.

Die Anzahl der in den Unternehmensbetrieben beschäftigten Gefangenen ist im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 in den betrachteten Ländern mit 4 352 Personen um gut ein Drittel höher als die Belegschaft in den Eigen(Regie-)betrieben. Allerdings ist hier ein drastischer Beschäftigungsabbau im Zuge der 1991 einsetzenden Rezession festzustellen: 1991 ist die Zahl der dort beschäftigten Gefangenen mit 4 045 Personen um 12 v.H. niedriger angesiedelt als noch 1989. Dies bestätigt bisherige Erfahrungen, nach denen Unternehmensbetriebe sehr viel stärker konjunkturkrisenanfällig sind als die Eigen(Regie-)betriebe.

Dort waren im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 knapp ein Viertel der im Vollzug entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen angesiedelt. Die Bedeutung dieses Bereichs bei der Beschäftigung ist in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Einen sehr hohen Stellenwert nehmen diese Einsatzbereiche in den Ländern Bremen, Baden-Württemberg und in Berlin ein.

### 3. *Kosten des Strafvollzugs und Einnahmen der Arbeitsverwaltungen*

Gehen wir nun zu der Frage über, wie sich bislang der Ausgabenbereich Strafvollzug im Rechnungswesen der Haushalte der Länder, die Träger des Strafvollzugs sind, niedergeschlagen hat.

Die Ausgaben aller (alten) Bundesländer erreichten im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 eine Höhe von 2,2 Milliarden DM; dies entsprach etwa einem Fünftel des gesamten Justizetats aller Bundesländer. Dieser Anteil differiert zwischen den einzelnen Bundesländern bereits erheblich. In den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin ist er deutlich höher als in den Flächenländern; unter diesen ist in Bayern der Anteil der Vollzugsaufwendungen am Justizhaushalt deutlich höher als in den anderen Flächenländern. Den Ausgaben für den Strafvollzug in Höhe von 2,2 Mrd. DM standen Einnahmen in diesem Sektor in Höhe von 0,324 Mrd. DM gegenüber; diese wurden zu über 80 v.H. von den Arbeitsverwaltungen der Justizvollzugsanstalten erwirtschaftet.

Bezieht man die Gesamtausgaben des Strafvollzuges auf die jahresdurchschnittliche Belegung mit Gefangenen, so errechnen sich die durchschnittlichen Ausgaben pro Gefangenen und Jahr; nach Division durch 365 (Tage) die Durchschnittsausgaben pro Hafttag.

In den Gesamtausgaben sind allerdings noch die Gesamtausgaben der Arbeitsverwaltungen enthalten, die überwiegend eingesetzt werden, um Einnahmen zu erzielen. Um die „reinen“ Haftkosten zu ermitteln, müssen deshalb von den Gesamtausgaben für den Strafvollzug die Gesamtausgaben der Arbeitsverwaltungen subtrahiert werden.

Die beiden ausgabenbezogenen Kennziffern:

- Gesamtausgaben für den Strafvollzug pro Gefangenen und Hafttag;
  - Haftkosten im Strafvollzug pro Gefangenen und Hafttag
- im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 für die einzelnen (alten) Bundesländer sind aus Schaubild 4 ersichtlich. Demnach erreichen:

- die Gesamtausgaben      DM 119,40
- und die Haftkosten        DM 108,40

pro Gefangenen und Hafttag.

Dabei sind sowohl bei den Gesamtausgaben als auch bei den Haftkosten pro Gefangenen und Hafttag die Werte für die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen deutlich über dem Länderdurchschnitt, die der Flächenländer Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Baden-Württemberg deutlich darunter angesiedelt (Schaubild 4).

Die bisherigen Meßziffern geben noch keine Antwort auf die Frage, ob und in welchem Ausmaß der Einsatz der Gefangenenarbeit zur Deckung der Haftkosten beiträgt. Die einzelnen Elemente zur Beantwortung dieser Frage sind aus Schaubild 5 ersichtlich.

Den Gesamtausgaben für den Strafvollzug in Höhe von 2,196 Mrd. DM stehen Einnahmen der Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten in Höhe von 0,281 Mrd. DM oder 12,8 v.H. der Gesamtausgaben gegenüber. Den Einnahmen der Arbeitsverwaltungen stehen Ausgaben dort in Höhe von 0,203 Mrd. DM gegenüber: Nur mit diesem Saldo von + 78,2 Millionen DM tragen die Arbeitsverwaltungen zur Deckung der Haftkosten bei.

Die Nettoerlöse der Arbeitsverwaltungen der Justizvollzugsanstalten aus dem Arbeitseinsatz der Gefangenen deckten im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 *knapp 4 v.H.* der Haftkosten ab. 1966 hatte dieser Haftkostendeckungsbeitrag aus Einnahmeüberschüssen der Arbeitsverwaltungen bundesweit noch gut 24 v.H. betragen.<sup>6)</sup>

#### 4. *Derzeitige Entgeltstruktur im Vollzug*

Seit 1977 bilden 5 v.H. des Durchschnittsverdienstes aller Rentenversicherten des vorvergangenen Jahres die Eckvergütung in der vollzuglichen Gefangenenentlohnung. Dieser Ecklohn kann in fünf Grundlohnstufen differenziert und diese durch Leistungszulagen ergänzt werden. Die höchste Vergütungsstufe mit Leistungszulage übersteigt die niedrigste Vergütungsstufe ohne Leistungszulage um mehr als das Doppelte. Die tatsächlich gezahlten Vergütungen der im Strafvollzug entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen für die Jahre 1989, 1990 und 1991 für die in die Untersuchung einbezogenen Länder ist in Schaubild 6 dargestellt. Demnach überstieg im Jahr 1991 bei allen Ländern die durchschnittliche Arbeits- und Leistungsentlohnung mit DM 10,29 pro Arbeitstag den Ecklohn um knapp 30 v.H. Dies entspricht also im Durchschnitt einem Grundlohn in Höhe des Eckwertes sowie einer Leistungsprämie von 30 v.H. Deutlich höher als im Durchschnitt der Länder waren die Entgelte der Gefangenen nur in Berlin; dort beträgt das *Durchschnittsentgelt* das maximal Erreichbare „gut Doppelte des Eckwertes“. Deutlich niedriger als im Länderdurchschnitt waren 1991 die Entgeltzahlungen an die Gefangenen in Bremen, Rheinland-Pfalz und im Saarland. Die regionalen Unterschiede der Entgeltleistungen sind in den verschiedenen Jahren relativ konstant mit Ausnahme des Saarlandes, wo sich die Entgeltleistungen im Zeitverlauf vermindert haben (im Gegensatz zu allen übrigen Ländern).

Diese Spannweite der Differenzierung ist bereits größer, als sie für die in den Vergütungsstufen niedergelegten Quali-

fikationen und Regionen in der gewerblichen Wirtschaft in der Regel anzutreffen ist. Die Frage, ob eine weitere Differenzierung der Gefangenenentlohnung angebracht erscheint, ist deswegen wohl eher zu verneinen. Dies betrifft selbstverständlich nur die Struktur, nicht aber das Niveau der derzeitigen Arbeitsentgelte im Vollzug.

#### 5. *Produktivität der Gefangenenarbeit*

Auf dem Arbeitsmarkt ist die Arbeitsproduktivität, gemessen als Nettowertschöpfung je Beschäftigten oder je abhängig Beschäftigten, gewissermaßen die Zwillingsschwester bei der Lohnfindung nach Höhe und Struktur. Diese Sichtweise ist bekanntlich unter Ökonomen nicht unstrittig, aber in der derzeitigen Wirtschaftslage hat die damit konkurrierende „Kaufkrafttheorie des Lohnes“ unstrittig auch keine Hochkonjunktur.

Angewendet auf die Bilanzen der Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten führte die Analyse der Arbeitsproduktivität der mit „wirtschaftlich ergiebiger Arbeit“ beschäftigten Gefangenen zu den folgenden Ergebnissen und Schlußfolgerungen (Schaubild 7):

Die durchschnittliche Nettowertschöpfung je Gefangenen in den Eigen(Regie-)betrieben erhöhte sich von etwas mehr als DM 8000 pro Jahr im Jahr 1989 recht deutlich bis 1991 auf knapp DM 9000, mithin um 12,5 v.H. Deutlich höher in allen Beobachtungsjahren war das Ergebnis der Eigen(Regie-)betriebe im Bundesland Berlin; deutlich niedriger waren hingegen die Betriebsergebnisse in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und in Schleswig-Holstein angesiedelt.

Strukturell deutlich höher stellte sich die Nettowertschöpfung je Beschäftigten in den Unternehmensbetrieben dar (Schaubild 8); dort erhöhte sich die durchschnittliche Nettowertschöpfung je Beschäftigten von gut DM 12000/Jahr im Jahr 1989 bis 1991 auf gut DM 13000 im Jahr 1991. Die Unterschiede der Betriebsergebnisse zwischen den einzelnen Bundesländern sind bei den Unternehmensbetrieben nicht so stark ausgeprägt wie in den Eigen(Regie-)betrieben (Schaubild 7).

Das Produktionsergebnis je Beschäftigten in den Unternehmensbetrieben übersteigt jenes in den Eigen(Regie-)betrieben in den betrachteten Jahren um etwa die Hälfte. Es bleibt jedoch festzustellen, daß zwischen den Produktionsbetrieben in den Vollzugsanstalten, die auf den Einsatz von Gefangenenarbeit zur Organisation wirtschaftlich ergiebiger Arbeit zielen und den Betrieben der Gewerblichen Wirtschaft ein erhebliches Produktivitätsgefälle besteht. Dies mag methodisch und rechnerisch nicht mit letzter Präzision zu ermitteln sein, aber grob gerechnet kann die Produktivität eines beschäftigten Gefangenen im Falle der Unternehmensbetriebe bei etwa 20 v.H. und im Falle der Eigen(Regie-)betriebe bei deutlich unter 15 v.H. der Betriebe in der Gewerblichen Wirtschaft angesiedelt werden. Die Gründe hierfür sind sehr vielfältig und wurden bereits eingangs angesprochen.

Werden von der Nettowertschöpfung je beschäftigten Gefangenen die jeweiligen Arbeitskosten (Gefangenenentgelte und Arbeitslosenversicherungs-Beiträge) subtrahiert, so errechnet sich daraus der Haftkostendeckungsbeitrag je Beschäftigten, differenziert nach der Betriebsart (Schaubild 9). Diese Meßziffer zeigt an, in welchem Ausmaß, bezogen

auf den Arbeitstag, die Gefangenen in jenen Betrieben zur Deckung der Haftkosten beigetragen haben.

Setzt man die so ermittelten Haftkostenbeiträge in Relation zu den durchschnittlichen Gefangenenentgelten (Schaubild 9), so gewinnt man einen Anhaltspunkt dafür, in welchem Ausmaß im Durchschnitt der einbezogenen Länder die in diesen beiden Betriebsarten beschäftigten Gefangenen über die Erwirtschaftung ihrer Entlohnung und Finanzierung ihres Sozialversicherungsbeitrages zur Arbeitslosenversicherung hinaus zur Abdeckung von Haftkosten beigetragen haben. So erwirtschafteten die Gefangenen in den Eigen- (Regie)betrieben einen Haftkostendeckungsbeitrag, der knapp doppelt so hoch angesiedelt war wie ihre eigenen Entgeltbezüge. In den Unternehmensbetrieben erreichte dieser Betrag sogar den über dreifachen Wert der eigenen Entgeltbezüge.

## 6. Eckwerte einer tariforientierten Gefangenenentlohnung

An die bislang geschilderten Sachverhalte knüpft die erste Variante einer tariforientierten Gefangenenentlohnung an; in dem betriebsorientierten Ergebnismodell (*BEM*) wird der Frage nachgegangen, wie sich die ökonomische Situation der Gefangenen und die Länderfinanzen ändern, wenn der Haftkostendeckungsbeitrag in den Betrieben der „wirtschaftlich ergiebigen Arbeit“ zur Anhebung der Arbeitsentgelte umgewidmet wird.

In einem zweiten Modellansatz einer tariforientierten Gefangenenentlohnung wird an jene Zielvorstellungen angeknüpft, die der Gesetzgeber ursprünglich im Zuge der Strafvollzugsreform von 1977 mit der Frage der Gefangenenentlohnung entwickelt hatte: im Gesetzesvorgabe-Vollzugsmodell (*GVM*) wird angenommen, daß die durchschnittliche Gefangenenentlohnung 40 v.H. der Durchschnittsentgelte aller ArV-/AnV-Versicherten erreicht. (Arbeiterrentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung. Die Schriftleitung.)

Im dritten Modellansatz, dem Tariforientierten Basismodell (*TBM*), werden der Gefangenenentlohnung die unteren Werte von Tariflöhnen der Gewerblichen Wirtschaft für Arbeiten zugrunde gelegt, die im Vollzug schon eingeführt sind oder deren Einführung dort prinzipiell möglich erscheint.

Der aus der jetzigen Entlohnung und den drei alternativen tariforientierten Gefangenenentlohnungsmodellen resultierende Bruttohaushaltsmittel-Zuschußbedarf, jeweils in Relation gesetzt zu

- den Landeshaushaltsmitteln insgesamt,
- den Etatmitteln der Landesjustizverwaltungen,
- sowie den Etatmitteln im Aufgabenbereich Strafvollzug

ist aus Schaubild 10 ersichtlich. Dieser Brutto-Zuschußbedarf ist gegebenenfalls um Zuflüsse oder Einsparungen zur korrigieren, die anschließend abgehandelt werden.

Bei allen drei Relationsebenen stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

- Das betriebsorientierte Ergebnismodell erfordert einen relativen Mehrmittelaufwand, der etwas höher ausfällt als die derzeitigen Aufwendungen für die Arbeits- und Leistungsentlohnung für Gefangene;

- das Gesetzesvorgabe-Vollzugsmodell würde mit einem relativen Bruttohaushaltsmittel-Mehraufwand einhergehen, der knapp sechsmal höher angesiedelt ist als bei der derzeitigen Arbeits- und Leistungsentlohnung für Gefangene;
- das Tariforientierte Basismodell wäre im Vergleich zur derzeitigen Arbeits- und Leistungsentlohnung mit einem knapp zehnfach so hohen relativen Bruttohaushaltsmittel-Zuschußbedarf verbunden.

## 7. Bruttoentgelt, Steuern und Sozialversicherungen

Eine Revision der gesetzlichen Grundlagen zur Gefangenenentlohnung wäre vermutlich auch mit einer Revision in Hinblick auf die bisherige Einbindung der entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen in das System der sozialen Sicherung verbunden. Auch dieser Aspekt wird anschließend noch kurz dargestellt werden. Unter der Voraussetzung einer „normalen“ Einbindung in das System der sozialen Sicherung würde sich die ökonomische Situation der im Vollzug entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen, getrennt nach dem Familienstand, bei den alternativen Entlohnungsmodellen wie in Tabelle 1 ersichtlich darstellen:

- Im betriebsorientierten Ergebnismodell verblieben den beschäftigten Gefangenen unabhängig von der Steuerklasse gut DM 4000 im Jahr;
- ebenfalls unabhängig von der Steuerklasse verblieben den im Vollzug entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen im Gesetzesvorgabe-Vollzugsmodell gut DM 13000 im Jahr; demnach gut dreimal so viel wie im betriebsorientierten Ergebnismodell;
- bei dem Tariforientierten Basismodell wären die verbleibenden Einkünfte der Gefangenen nach Steuerklasse III knapp DM 3000 (oder etwa 17 v.H.) höher angesiedelt als bei den Gefangenen der Steuerklasse I, die im Vollzug die ganz überwiegende Mehrheit stellen würden.

Die bislang genannten Beträge stünden den Gefangenen keineswegs zur alleinigen freien Verfügung; eine derartige Forderung ist meines Wissens auch bislang nicht ernsthaft vorgetragen worden.

Wie im normalen Leben auch, wird sich bei einer tariforientierten Gefangenenentlohnung eine Zugriffskonkurrenz ergeben, wenn die Entlohnung nicht zur freien Verfügung des Entlohnungsempfängers steht. Und wie im normalen Leben auch, führt die Mittelverwendung für den einen Zweck zur Mittelverweigerung für einen anderen Zweck, der aus diesen Mitteln hätte abgedeckt werden können. Die Erhebung eines Haftkostenbeitrages seitens der Vollzugsbehörde schließt aus, daß dieser Betrag zur Schuldentilgung herangezogen wird.

Ermessensspielraum bei der Festsetzung der Abgabepflicht und den Abgabesätzen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge steht nur den Bundesgesetzgebungsorganen zu. Deswegen können hier die Verteilungsimplicationen alternativer Regelungen quantitativ noch einigermaßen sicher analysiert werden.

Durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde durch die Steuerfreiheit des Existenzminimums die Besteuerung niedriger Einkommen auf eine neue Grundlage

gestellt und diese erstmals in den Steuersätzen des Jahres 1993 berücksichtigt. Infolge dieser Novellierung halten sich die bei den alternativen Entlohnungsmodellen zu erwartenden Rückflüsse an Lohnsteuer in recht engen Grenzen. Lediglich im Modellansatz „Tariforientiertes Basismodell“ ist mit Steuer-rückflüssen von etwa 60 Mill. DM zu rechnen, und hier auch nur in der Steuerklasse I; dies entspricht etwa 10 v.H. des dort ermittelten Bruttohaushaltsmittel-Zuschußbedarfs.

Mit Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes zum 1.1.1977 wurde die Versicherungspflicht der Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung als einzige Maßnahme einer Einbindung der Gefangenen in das System der sozialen Sicherung *nicht* suspendiert und die Beitragspflicht der Gefangenen im § 168, Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) festgeschrieben.

Die von den Vollzugsbehörden zu entrichtenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge orientieren sich bislang an der Beitragsbemessungsgrenze. Die Beitragszahlungen an die Arbeitslosenversicherung für die entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen erreichten so recht stattliche Beträge; nach dem starken Beitragssatzanstieg ab dem 1. April 1991 erreichten die Beitragszahlungen der Vollzugsanstalten im Jahr 1991 mit 61,7 Millionen DM fast die Höhe der Gefangenenentgeltleistungen dieses Jahres (71,4 Mill. DM).

Dem steht seit dem 1.1.1992 eine deutlich reduzierte Anspruchsbemessungsgrundlage seitens der entlassenen arbeitslosen vormaligen Gefangenen gegenüber, so daß sich die Frage stellt, ob dieser Sozialversicherungszweig in Hinblick auf pflichtversicherte Gefangene nicht auf eine neue Grundlage gestellt werden müßte. Wie immer die auch aussehen mag: Netto wird eine Entlastung der Staatskasse erfolgen, da in allen drei Modellen gemäß § 195 StVollzG der Arbeitnehmerbeitrag von einer höheren Bemessungsgrundlage erhoben wird.

Die Gefangenen haben während des Vollzugs einen Rechtsanspruch auf gesundheitliche Fürsorge (§ 56 StVollzG), die im wesentlichen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen soll.

Nun wäre natürlich denkbar, die bislang für Freigänger geltende Regelung bei Einführung einer Krankenversicherungspflicht für entlohnungspflichtig beschäftigte Gefangene auch auf diese anzuwenden. Wie dies technisch und organisatorisch zu bewältigen wäre, ist dem Autor völlig rätselhaft, zumal man Ärzte ja nicht einfach in die Vollzugsanstalt einbestellen und das Anstaltspersonal nicht jedem kranken Gefangenen die Ausführung zu einem Arzt oder Krankenhaus organisieren kann. Auch die Hamburger Vollzugsbehörde verlangt von ihren „intramuralen Freigängern“, daß diese (freiwillig) auf ihre Rechte aus § 62a StVollzG verzichten, wohl aus den vorgenannten Gründen.

Saldiert man rein rechnerisch die bisherigen Aufwendungen an Gesundheitsfürsorge für die dann krankenversicherten beschäftigten Gefangenen mit dem Arbeitgeberanteil zu diesem Sozialversicherungszweig, so ergibt sich ein positiver Einsparungseffekt für die Staatskasse, der je nach Entlohnungsmodell zwischen 0,5 und knapp 40 Mill. DM angesiedelt ist. Allerdings ist bei dieser Rechnung ungeprüft, ob es dann zu impliziten Transfers innerhalb der Versicherungsgemeinschaft kommen wird.

Auch die Einbeziehung der beschäftigten Gefangenen als Pflichtversicherte bei den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern (§§ 190 f. StVollzG) stand auf dem Reformpodest des Strafvollzugsgesetzes, ist aber, ebenso wie die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung, bislang durch den § 198 StVollzG suspendiert. Da die beschäftigten Gefangenen nicht pflichtversichert sind und diese Zeit auch nicht als Ausfallzeit gewertet wird, hat diese Dauer der Beschäftigung im Vollzug keinerlei rentenanspruchssteigernde Wirkung.

Insofern ist der Hinweis naheliegend, eine Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung beuge der Altersarmut vor, die wiederum erhebliche öffentliche Mittel beanspruche.

Die Einbeziehung der beschäftigten Gefangenen in die Rentenversicherung würde über die dazu bereitzustellenden Arbeitgeberbeiträge erhebliche Mittel beanspruchen; je nach Entlohnungsmodell zwischen 13 und 64 Mill. DM.

Die Ausführungen und Berechnungen zu Hausgeld, Überbrückungsgeld und Haftkostenbeitrag sollen an dieser Stelle unbehindert überbrückt werden, um abschließend jene beiden Verwendungsarten etwas näher zu betrachten, denen ein erhebliches Potential an resozialisierender Wirkung zugemessen wird. Es sind dies die

- Abdeckung von Unterhaltsansprüchen
- sowie die Schuldentilgung während des Vollzugs.

## 8. Abdeckung von Unterhaltsansprüchen

Die Unterhaltsansprüche von Angehörigen bleiben gegenüber dem Gefangenen auch während seiner Haftzeit bestehen. Mangels ausreichender Einkünfte können die unterhaltsverpflichteten Gefangenen hierzu aber in aller Regel keinerlei Mittel beisteuern, mit dem Ergebnis, daß die unterhaltsberechtigten Angehörigen bei eigener Einkommens- und Vermögenslosigkeit auf die Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind. Diese Folgewirkung wird als besonders resozialisierungsfeindlich angeprangert. Dadurch würden die unterhaltsberechtigten Angehörigen quasi „mitbestraft“ und das soziale Verantwortungsgefühl untergraben statt es, dem Vollzugsziel entsprechend, zu stärken.<sup>7)</sup> Zweifelhaft ist allerdings in diesem Zusammenhang die zuweilen vorgetragene Behauptung, die Sozialämter könnten im Regelfall vom Strafgefangenen die als Unterhalt an Sozialhilfe an seine Angehörigen gezahlten Beträge von ihm nach Ende seiner Inhaftierung zurückverlangen.

Der Umfang familiärer Unterhaltsansprüche von Angehörigen der Gefangenen kann auf der Basis des Familienstandes der Gefangenen nur recht grob geschätzt werden. Verheiratete Gefangene sind im Vollzug deutlich niedriger, Geschiedene deutlich höher repräsentiert als in der entsprechenden Erwerbsbevölkerung.

Modellrechnungen zu Umfang und Struktur des laufenden Lebensunterhalts durch die Sozialhilfe kommen zu den folgenden Ergebnissen:

- Bei dem Betriebsorientierten Ergebnismodell sind nennenswerte Beiträge zur Abdeckung von Unterhaltsansprüchen nicht zu erwarten;
- die Unterhaltspflicht für den Kindesunterhalt ist von den geschiedenen beschäftigten Gefangenen aus den verblie-

benen Mitteln ohne weiteres zu bestreiten, und zwar unabhängig davon, auf welches der beiden verbliebenen Entlohnungsmodelle zurückgegriffen wird;

- selbst im günstigsten Entlohnungsmodell ist es den beschäftigten verheirateten Gefangenen nicht möglich, ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihren Familien in einer Höhe nachzukommen, die den Leistungen an Hilfen zum laufenden Lebensunterhalt durch die Sozialhilfe entspricht, wohl aber einen guten Teil derselben, etwa in Höhe der Mietkosten nebst Heizung.

## 9. Regulierung von Schuldverhältnissen

Es wird immer wieder darauf hingewiesen, daß der Schuldenberg nach Straferlassung für viele Gefangene ein Resozialisierungshemmender Faktor von hervorragender Bedeutung ist. Nach dem Strafanspruch des Staates ist in aller Regel der „Rechtsfrieden“ noch nicht hergestellt und auf den Gefangenen wartet ein zumeist dornenreicher Weg der Schuldregulierung. Nach dem präsumtiven Schlußstrich des Strafanspruchs beginnt ein Hochseilakt der Zahlungsbefehle und Pfändungsbeschlüsse.<sup>8)</sup>

Die Schuldensumme des Gefangenen läßt sich, was ihre Rangfolge anlangt, in drei Bereiche gliedern:

- Deliktfolgekosten der Tatbegehung als Schadensersatzanspruch des Delikt Betroffenen;
- Kosten, die mit der gerichtlichen Verurteilung im Zusammenhang stehen;
- sonstige Schuldverhältnisse aus der Zeit vor der Verurteilung.

Empirische Untersuchungen zur durchschnittlichen Schadenshöhe bei Eigentums- und Vermögensdelikten, derer wegen Strafgefangene im Vollzug einsitzen, lassen wohl den Schluß zu, daß diese durchschnittliche Schadenshöhe in einem Intervall zwischen DM 2 000 und DM 2 500 angesiedelt ist. Diese kann bei einzelnen Deliktgruppen und Tätern natürlich beträchtlich überschritten werden, wir betrachten nur den Durchschnitt.

Diese Ergebnisse führen zu der Schlußfolgerung, daß es für einen erheblichen Teil der Strafgefangenen, die opferbezogene Schadensersatzforderungen infolge begangener Eigentums- und Vermögensdelikte zu erwarten haben, bei einer tariforientierten Gefangenenentlohnung ohne weiteres möglich wäre, die Tatopfer zu entschädigen, sofern damit konkurrierende Unterhalts- und Versorgungsansprüche nicht die Mittel des beschäftigten Gefangenen „auf das Lebensnotwendigste beschränken“.

Deutlich höher als die Deliktfolgeschäden sind in aller Regel die sonstigen Schuldverhältnisse der Gefangenen angesiedelt; allerdings sind hier die Bandbreiten der Schätzungen auch höher und die einbezogenen Stichproben kleiner und damit unzuverlässiger. Es erscheint realistisch, die Bandbreite der mittleren Schuldenhöhe in einem Intervall zwischen DM 10 000 und DM 30 000 anzusiedeln.

Auch diese Zahlen zeigen, daß es für einen großen Teil der beschäftigten Gefangenen mit den verbliebenen Nettoeinkünften bei einem tariforientierten Entlohnungsmodell möglich wäre, zumindest einen Teil dieses Schuldenberges

abzutragen. Sofern dies gelingen kann, sind Gläubiger im Wege des Vergleichs auch nicht selten bereit, auf einen Teil ihrer ursprünglichen Forderung zu verzichten. Ob die Novellierung des privaten Insolvenzrechtes hier neue Wege weisen kann, muß noch abgewartet werden.

Abschließend hierzu sei angemerkt: Die Erhebung eines Haftkostenbeitrages und Mittel für die Schuldentilgung stehen in unmittelbarer Zugriffskonkurrenz. Unterhaltsansprüchen dürfte in der Praxis wohl Priorität vor der Schuldentilgung eingeräumt werden.

## 10. Zusammenfassende Schlußbetrachtung

Nun wurden im Verlauf der Untersuchung eine ganze Reihe von Vermutungen und Einschätzungen dargestellt und untersucht, mit der Einführung einer tariforientierten Gefangenenentlohnung sei ein Abbau von resozialisierungseindlichen Barrieren und Hindernissen verbunden, die jeweils für sich und erst recht zusammen betrachtet, einen positiven Zielbeitrag zum Vollzugsziel der Resozialisierung erwarten lassen. Dieser ließe dann wiederum auf deutliche Einsparungen bei den sehr hohen Haftkosten schließen.

Hiermit mag die Erwartung verbunden sein, der „bessere Grad der Zielerreichung“ ließe sich auch quantitativ schätzen, errechnen und nachweisen. Einer solchen Erwägung muß unverblümt entgegengehalten werden, daß es eine wissenschaftlich abgesicherte Schätzmethode von Zielbeiträgen von Systemübergängen als quantitative Methode nicht gibt und wohl auch nicht geben wird. Es gibt auch keine quantitative Schätzmethode des Erfolges nach vollzogenem Systemwechsel, denn dazu wäre ein Parallel-Panel gleicher Struktur erforderlich, bei dem dieser Systemwechsel nicht vollzogen wird. Eine solche Situation ist aber bei einem Systemwechsel der Gefangenenentlohnung in Deutschland nicht zu erwarten. Was geleistet werden kann und im Rahmen dieses Vortrags versucht worden ist, ist die Analyse von Kosten- und Nutzelementen, soweit sie einer quantitativen Analyse zugänglich sind.

## Anmerkungen

1) *Neu, Axel D.*, Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenenentlohnung: Gutachten, erstellt im Auftrag der Landesjustizverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Berlin: Berlin-Verl. A. Spitz, 1995.

2) *Neu, Axel D.*, Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland, Kieler Studien, 118, Tübingen 1971.

3) Zu den „kriminalvalenten Konstellationen“ in Hinblick auf Beruf und Arbeit in der Literatur vgl. auch: *Jehle, Jörg-M.*, „Arbeit und Entlohnung von Strafgefangenen“. ZfStrVo 5/94, S. 259 ff.

4) Alte Bundesländer ohne Nordrhein-Westfalen und Bayern.

5) *Jehle* (Anm. 3) zitiert aus der Literatur teilweise hiervon abweichende Anteilswerte (ins. Anm. 23 bis 33). Dies ist nicht weiter verwunderlich, da diese Angaben unterschiedliche Zeitpunkte und Untersuchungsgebiete betreffen. Des weiteren ist nicht immer klar, auf welche Grundgesamtheit (Gefangene insgesamt/beschäftigte Gefangene insgesamt/im Strafvollzug entlohnungspflichtig beschäftigte Gefangene) sich die jeweiligen Anteilswerte beziehen.

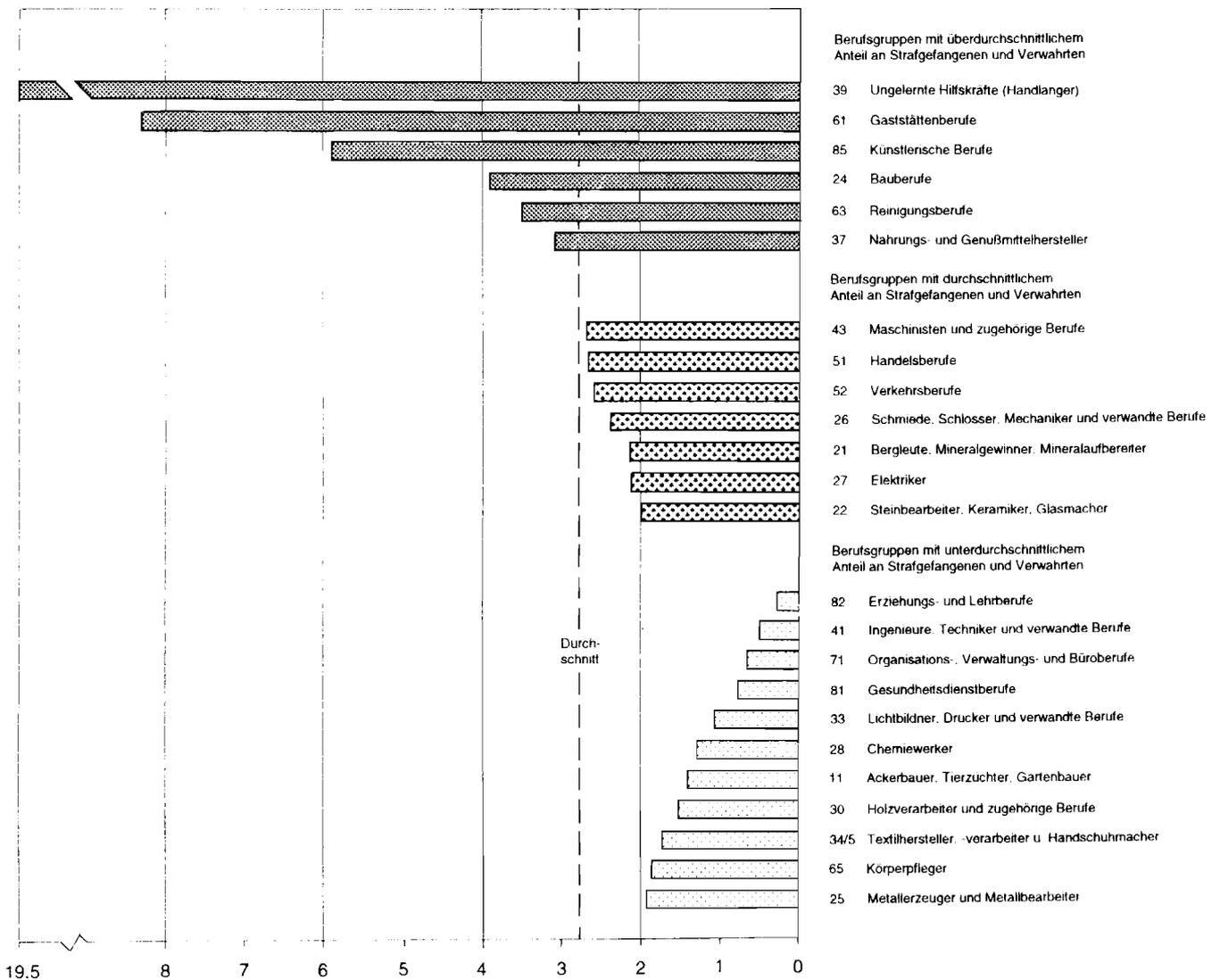
6) *Neu* (Anm. 2), S. 57.

7) „Tarifgerechte Entlohnung für Inhaftierte“ – Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) zur Anfrage des Bundesverfassungsgerichts vom 14.08.1992 zur Verfassungsbeschwerde des Herrn F.; Aktenzeichen: 2 BvR 441/90. ZfStrVo 3/93, S. 174 f.

8) BAG-S (Anm. 7), S. 178 f.

Schaubild 1

**Berufsgruppen der männlichen Erwerbstätigen mit ihrem Anteil an Strafgefangenen und Verwahrten<sup>a</sup>, Bundesrepublik Deutschland<sup>b</sup>, 1966**



<sup>a</sup>Auf 1 000 männliche Erwerbstätige einer Berufsgruppe kommen Strafgefangene und Verwahrte der gleichen Berufsgruppe. - <sup>b</sup>Einschließlich Berlin-West.

Schaubild 2

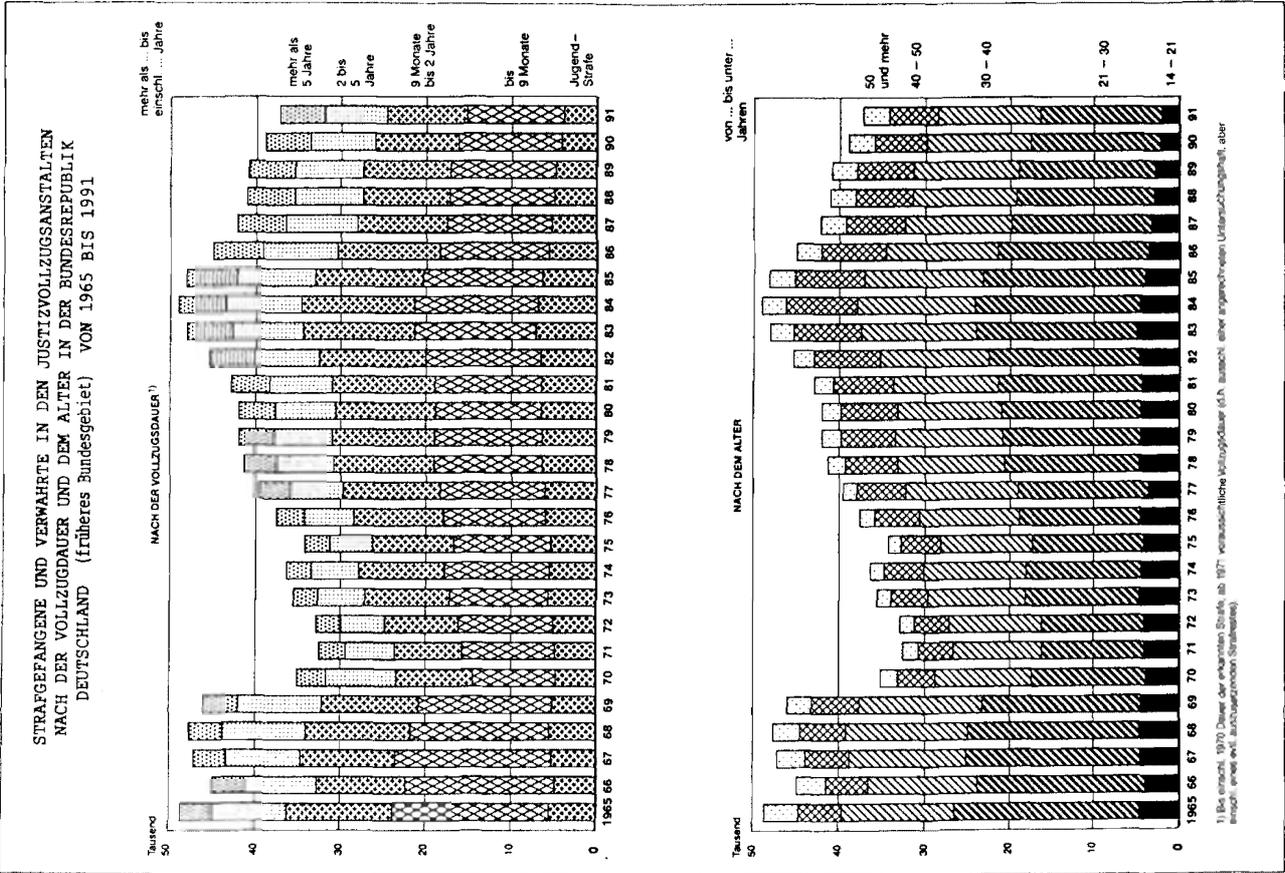
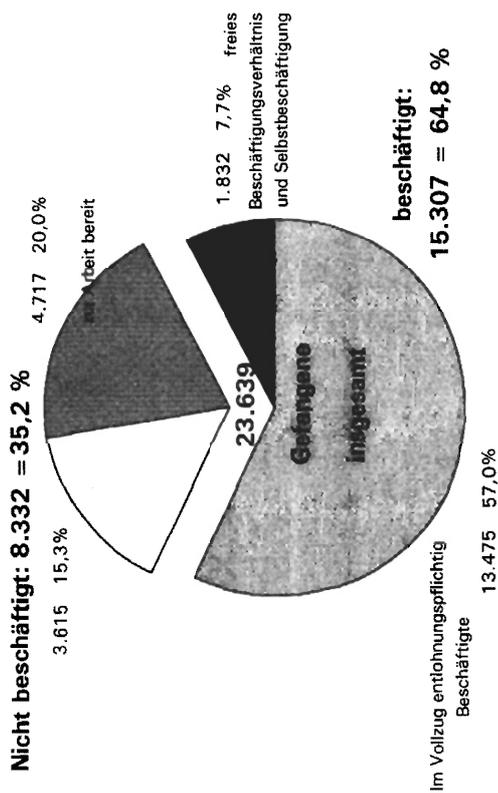


Schaubild 3

## Umfang und Art der Beschäftigung von Gefangenen im Vollzug

- Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 -



## Im Vollzug entlohnungspflichtig Beschäftigte

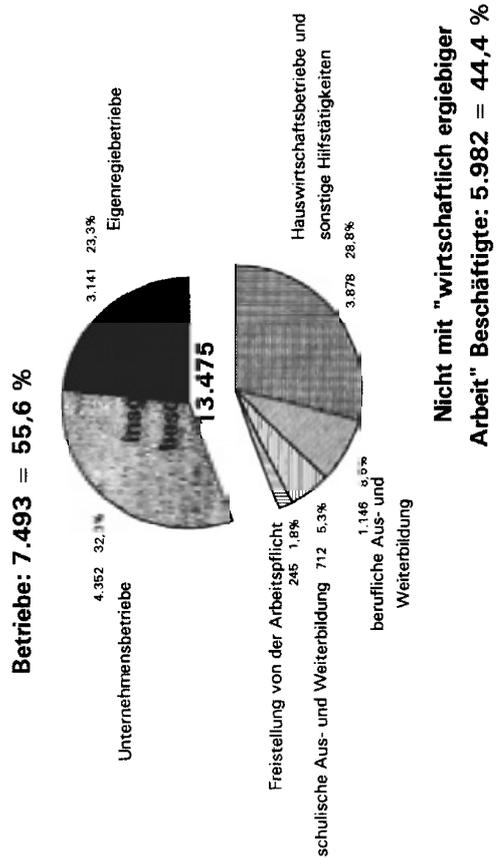
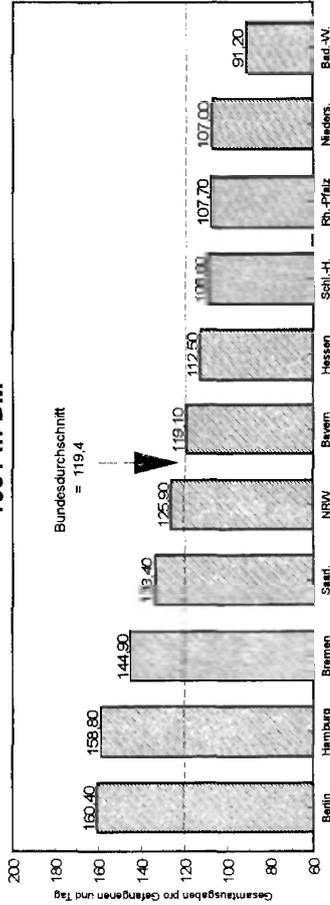


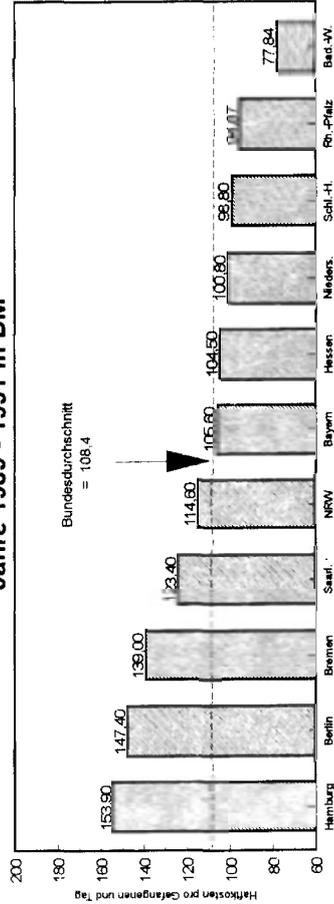
Schaubild 4

**Ausgaben / Haftkosten pro Gefangenen und Tag im Strafvollzug nach Bundesländern im Durchschnitt der Jahre 1989 - 1991 in DM**

**Gesamtausgaben für den Strafvollzug pro Gefangenen und Hafttag nach Bundesländern im Durchschnitt der Jahre 1989 - 1991 in DM**



**Haftkosten im Strafvollzug pro Gefangenen und Hafttag nach Bundesländern im Durchschnitt der Jahre 1989 - 1991 in DM**

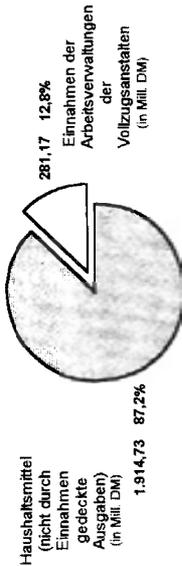


Quelle: Haushaltspläne der Länder sowie eigene Berechnungen auf Grundlage von unentgeltlichen Einhebungen der Justizvollzugsstellen der Länder.

Schaubild 5

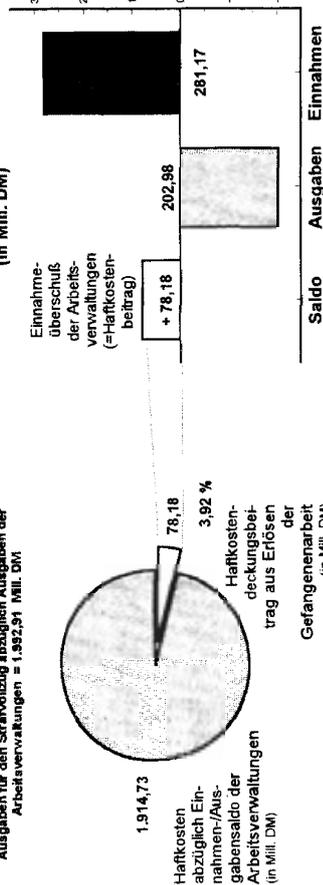
**Ausgaben und Einnahmen der Länder\* im Aufgabenbereich Strafvollzug im Durchschnitt der Jahre 1989 - 1991 in Mill. DM**

**Ausgaben der Landesjustizverwaltungen für den Aufgabenbereich Strafvollzug**  
2.195,89 Mill. DM

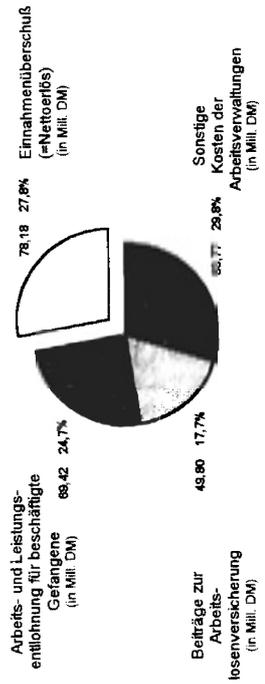


**Bilanz der Arbeitsverwaltungen (in Mill. DM)**

Ausgaben für den Strafvollzug abzüglich Ausgaben der Arbeitsverwaltungen = 1.992,91 Mill. DM



**Verwendung der Einnahmen der Arbeitsverwaltungen**  
Gesamteinnahmen = 281,17 Mill. DM

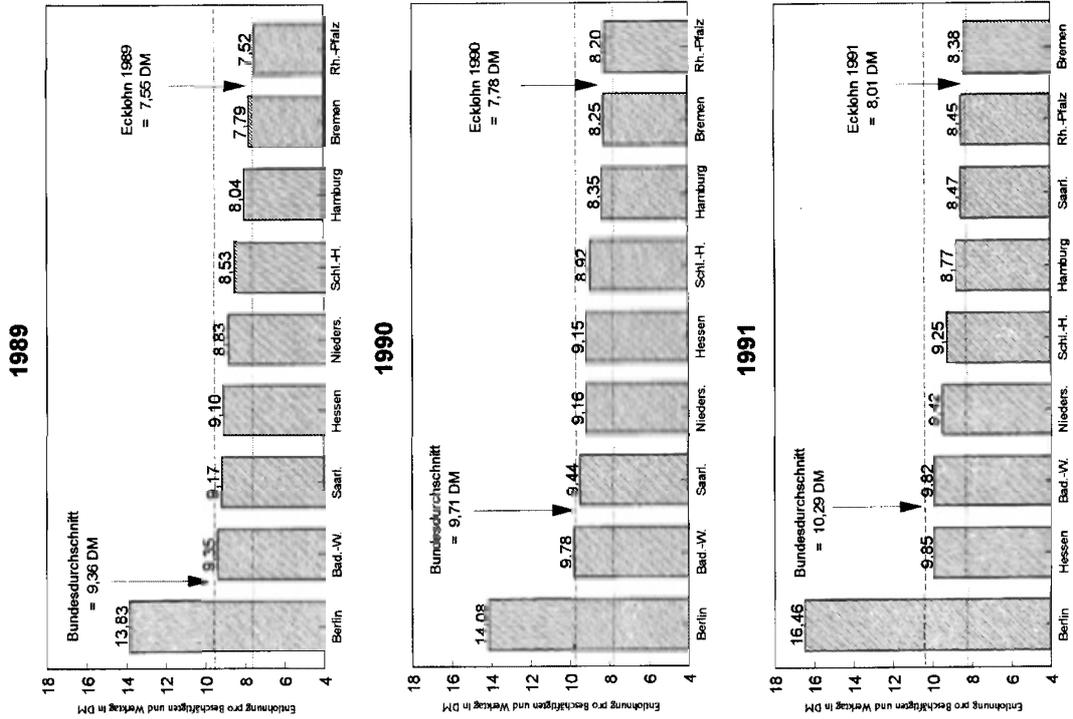


\* Alle Bundesländer einschließlich Bayern und Nordrhein-Westfalen

Quelle: Haushaltspläne der Länder sowie eigene Berechnungen auf Grundlage von unentgeltlichen Einhebungen der Justizvollzugsstellen der Länder.

Schaubild 6

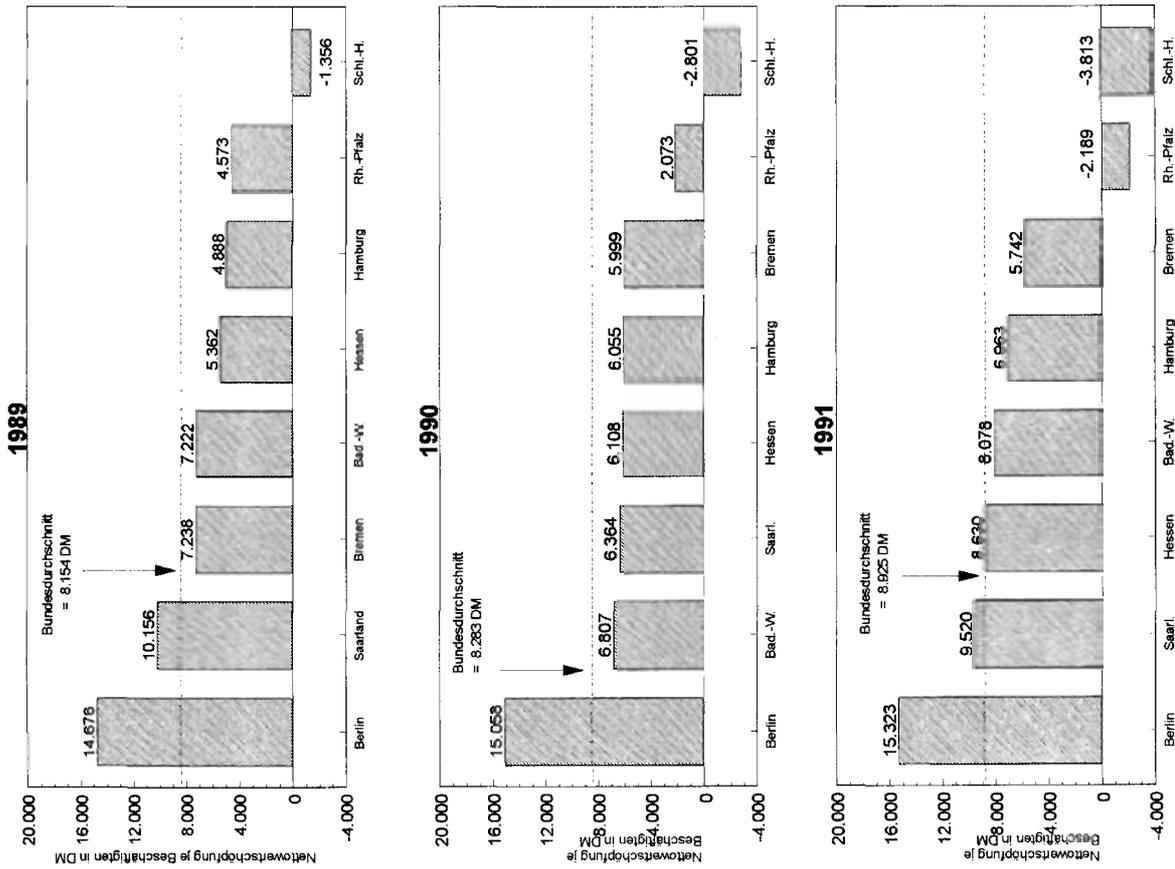
**Arbeits- und Leistungsentlohnung der im Vollzug entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen pro Arbeitstag nach Bundesländern in den Jahren 1989 - 1991 in DM**



Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage von unveröffentlichten Erhebungen der Justizvollzugsanstalten der Länder

Schaubild 7

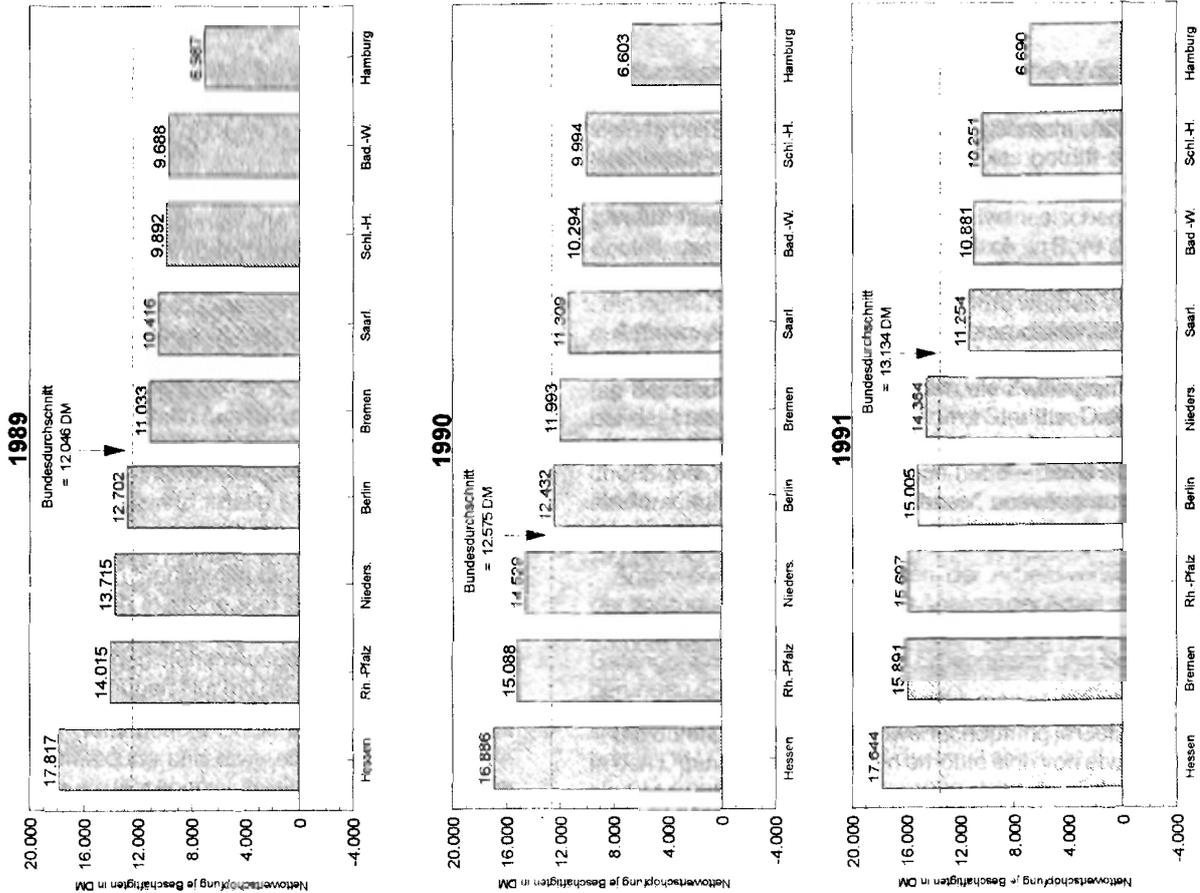
**Nettowertschöpfung je beschäftigten Gefangenen in den Eigen(Regie-)betrieben nach Bundesländern in den Jahren 1989 - 1991 in DM**



Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage von unveröffentlichten Erhebungen der Justizvollzugsanstalten der Länder

Schaubild 8

**Nettowerschöpfung je beschäftigten Gefangenen in den Unternehmensbetrieben nach Bundesländern in den Jahren 1989 - 1991 in DM**

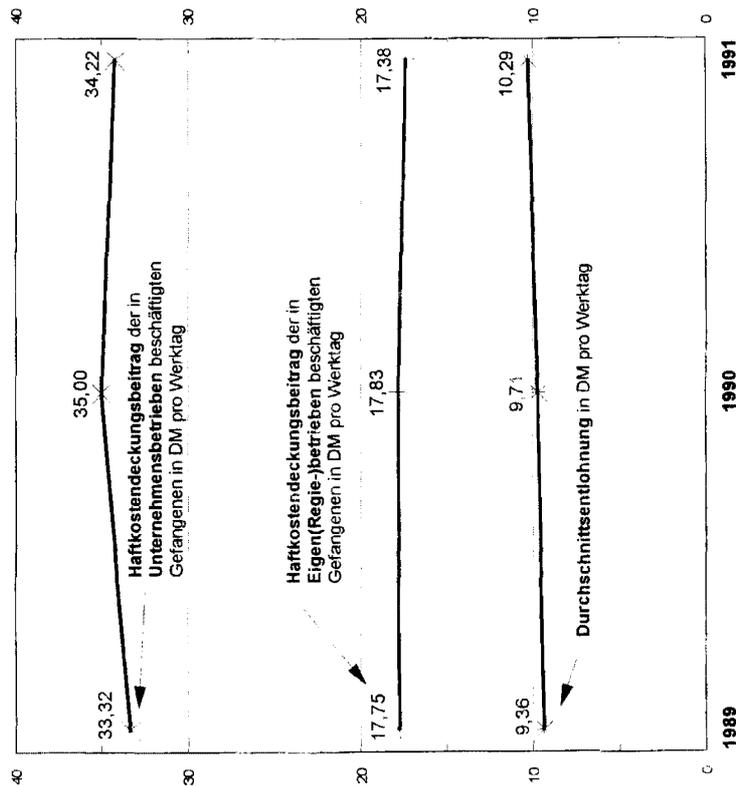


Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage von unveröffentlichten Erhebungen der Justizvollzugsanstalten der Länder

Schaubild 9

**Durchschnittsentlohnung der in den Strafvollzugsanstalten entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen sowie Haftkostendeckungsbeiträge nach der Betriebsart in den Jahren 1989, 1990 und 1991 in DM**

**Alle einbezogene Länder\***



\* Alle einbezogenen Länder sind in der Tabelle aufgeführt.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage von unveröffentlichten Erhebungen der Justizvollzugsanstalten der Länder

Tabelle 1 - Ausgangswerte der Ermittlung der Steuerabzüge und Sozialversicherungsbeiträge für die drei Modelle einer tariforientierten Gefangenentlohnung

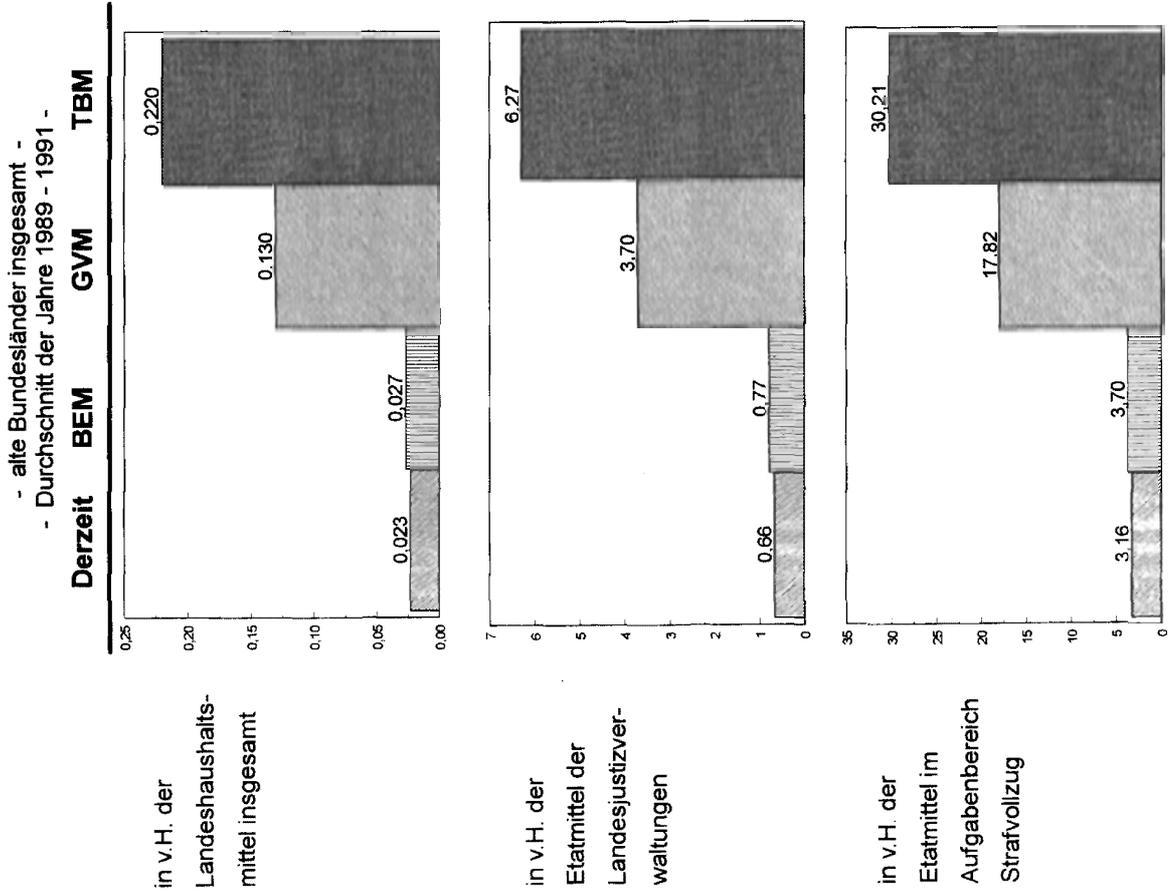
- bezogen auf die Steuer- und Beitragssätze des Jahres 1993 -

Dargestelltes Merkmal	Modellvariante einer tariforientierten Gefangenentlohnung		
	B E M <sup>a</sup>	G V M <sup>b</sup>	T B M <sup>c</sup>
Steuerklasse I / 0	[ ledig/geschieden - keine Kinder ]		
Bruttojahreseinkommen	5.330,40	16.025,20	25.464,--
----- abzüglich -----			
Lohnsteuer	---	Z * ---	2.677,--
Kirchensteuer (ev.)	7,20	7,20	240,93
Krankenversicherung	359,80	1.081,70	1.718,82
Rentenversicherung	466,41	1.402,21	2.228,10
Arbeitslosenversicherung	173,24	520,82	827,58
----- verbleibt -----			
Nettojahreseinkommen	4.323,75	13.013,27	17.771,57
=====			
Steuerklasse III / 1,0	[ verheiratet - ein Kind ]		
Bruttojahreseinkommen	5.330,40	16.025,20	25.464,--
----- abzüglich -----			
Lohnsteuer	---	---	Z * ---
Kirchensteuer (ev.)	---	7,20	7,20
Krankenversicherung	359,80	1.081,70	1.718,82
Rentenversicherung	466,41	1.402,21	2.228,10
Arbeitslosenversicherung	173,24	520,82	827,58
----- verbleibt -----			
Nettojahreseinkommen	4.330,95	13.013,27	20.682,30
=====			

Für die Berechnung der vorstehenden Beträge wurde die Jahrestabelle zugrunde gelegt. \* Zusatztablelle der Lohnsteuer für die Freistellung des Existenzminimums in Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

a B E M = Betriebsorientiertes Ergebnismodell  
 b G V M = Gesetzesvorgabe - Vollzugsmodell  
 c T B M = Tariforientiertes Basismodell

Schaubild 10  
**Derzeitiger Anteil der Arbeits- und Leistungsentlohnung und des zusätzlichen Bruttohaushaltsmittel-Zuschußbedarfs in v.H. bei den alternativen Entlohnungsmodellen**



Quelle: Eigene Berechnungen

## Das Gefängnis als hilfreiches Milieu – eine Einzelfalldarstellung

Heidi M. Möller

*Stefan:*

Und gerade die, die so groß und laut tönen, es unmöglich finden, daß die für mich eigentlich am gefährdetsten sind.

### Das Gefängnis als „psychische Krücke“

Ausgehend von der Lebens- und Inhaftierungsgeschichte *Stefans* soll die Frage beantwortet werden, in welcher Weise die „totale Institution Gefängnis“ auf die jeweiligen Schwächen der Persönlichkeit eines Gefangenen sinnvoll eingehen und welche institutionelle Hilfe das Gefängnis darstellen kann. Im Falle von *Stefan* gibt es eine positive Allianz zwischen dem Gefangenen und der Institution. Von Allianzen kann man sprechen, wenn Inhaftierungsprozesse förderlich verlaufen. Die institutionellen Bedingungen der Haftanstalt und die psychische Struktur der Inhaftierten gehen eine Verbindung ein, die Persönlichkeitswachstum, Aufarbeitung biographischer Konfliktpunkte und zum Teil sogar Heilung ermöglichen.

### Stefans Lebensweg

1949 wurde *Stefan* geboren. Sein Vater war Schneider, fand jedoch nur als Bügler Beschäftigung. Seine Mutter arbeitete als Stenotypistin. Die Ehepartner hatten beide bereits eine gescheiterte Ehe hinter sich. Die Mutter brachte vier Mädchen mit in die Ehe. *Stefan* war das einzige gemeinsame Kind der beiden. Da seine Schwestern wesentlich älter als er waren, wuchs er als Einzelkind mit fünf „Müttern“ auf.

In den Nachkriegsjahren ging es der Familie finanziell schlecht. Es gab viel Streit ums Geld. *Stefan* beschreibt seinen Vater als aggressiv und unbeherrscht. Er erlebte ihn als unberechenbar. Er wußte nie, wann er sich regelkonform verhielt, denn die Verhaltensmaßgaben seines Vaters blieben im Dunkeln. Er wurde häufig geschlagen, auch mit Züchtigungsutensilien wie einem Siebenstrahner verprügelt. Seine Mutter schützte ihn nicht. Sie konnte sich in der Ehe nicht behaupten. Sie wird von *Stefan* als dem Vater gegenüber devot, ohne Willenskraft und eigene Persönlichkeit beschrieben.

Als Schlüsselkind blieb *Stefan* viel sich selbst überlassen. Er hatte mehr Zeit als seine Mitschüler, träumte viel vor sich hin und streunte herum. Seine Lehrerin habe ihn als intelligentes Kind beschrieben, er sei aber äußerst faul gewesen. Er schrieb Gedichte, verfaßte Geschichten, verweigerte aber die Hausaufgaben. Seinen beruflichen Traum, Autoschlosser zu werden, konnte *Stefan* seinem Vater gegenüber nicht durchsetzen. Auch sein Interesse an der Arbeit mit Holz fand kein Gehör. Er wurde in eine Betriebschlosserlehre geschickt, die er mit Erfolg abschloß. *Stefan* fand an der handwerklichen Arbeit schließlich Spaß. Seine Pläne, durch Verpflichtung als Zeitsoldat bei der Bundeswehr eine Möglichkeit zu finden, den Ablösungsprozeß vom Elternhaus zu beschleunigen, scheiterten aufgrund der notwendigen Einverständniserklärung seines Vaters. Da *Stefan* das

21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, war er auf die Zustimmung seines Vaters angewiesen. Dieser verweigerte sich seinen Plänen.

*Stefan* heiratete früh (1970). Aus seiner heutigen Sicht war die Ehe ein Versuch, sich aus der familiären Abhängigkeit zu lösen. Die Verbindung scheiterte, wie er selbst sagt, an seiner Unreife und Unaufrichtigkeit seiner Frau gegenüber. Er versuchte, seinen Vorstellungen über die gesellschaftliche Rollenerwartung an Ehemänner gerecht zu werden, ohne über die dazu notwendige Liebes- und Bindungsfähigkeit zu verfügen. Er war wenig lebensstüchtig und kaum auseinandersetzungsfähig. *Stefan* machte Versprechungen und baute Luftschlösser materieller und sozialer Sicherheit (Ausbildung zum Techniker, großes Haus). Als seine Ehefrau seine Täuschungsmanöver enttarnte, trennte sie sich. *Stefan* mußte die Wohnung räumen und kehrte gezwungenermaßen zu seinen Eltern zurück, was für ihn einer Demütigung gleichkam. Die Ehe wurde geschieden, als die Tochter ein Jahr alt war. *Stefan* geriet in eine tiefe Lebenskrise. Er hatte weder mit der Trennung seiner Frau gerechnet noch damit, daß sie ihm, ebenso wie seine Tochter, dermaßen emotional bedeutsam war. Er hatte große Schwierigkeiten, sich mit dem Ende der Bindung zu arrangieren, flehte seine Frau immer wieder an, zu ihm zurückzukehren. Über Jahre ging er keine neue Liebesbeziehung ein, hielt losen, rein sexuellen Kontakt zu früheren Geliebten aufrecht. Als seine Frau wieder heiratete, wurde auch der Kontakt zum Kind spärlicher.

Nach einem Selbstmordversuch wurde *Stefan* in eine psychiatrische Klinik eingewiesen.

*Stefan* verlobte sich drei Jahre später zum zweiten Mal. Er versuchte, Halt zu gewinnen. Jedoch spürte er genau den Ersatzcharakter, den diese Beziehung für ihn hatte. Auch der Kontakt zu seinem Sohn, der kurze Zeit später zur Welt kam, erreichte aus seiner Sicht nicht die Intensität seiner emotionalen Bindung an seine Tochter. Die Partnerschaft verlief schwierig, da *Stefan* sich innerlich nicht von seiner ersten Frau lösen konnte. Er war vom sozialen Ehrgeiz gepackt, ohne daß seine Pläne, die Technikerprüfung zu machen, eine realistische Grundlage hatten. Nachdem er 1977 mit einem Leihwagen einen Unfall verursachte und sich nicht darum bemühte, sein Fehlverhalten (Fahrerflucht etc.) zu regulieren, kam er in Untersuchungshaft. Er war, da in Haft, für seine Verlobte unauffindbar. Nach seiner Entlassung und der später erfolgten Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe hatte seine Verlobte ihn bereits verlassen und wohnte bei einem anderen Mann, einem Freund seines späteren Opfers. Alle Versuche *Stefans*, diese Frau zurückzugewinnen, schlugen fehl.

Kurz nach Weihnachten 1979 beging *Stefan* den Mord. Das Opfer war ein alter Mann, der im Haus seiner Verlobten wohnte. Er war, als es noch einen gemeinsamen Hausstand gab, ebenfalls mit ihm nachbarschaftlich befreundet. *Stefans* Verlobte kümmerte sich um ihn, kochte, kaufte ein und hielt die Wohnung in Ordnung. Wenn *Stefan* seinen Sohn nach einem gemeinsamen Wochenende nach Hause zurückbrachte, fungierte der alte Mann als „Übergabeperson“, damit zwischen *Stefan* und seiner Ex-Verlobten keine weiteren Streitigkeiten entstehen konnten.

An diesem Abend, kurz nach den Feiertagen, entfachte sich im Gespräch eine Auseinandersetzung zwischen den

Männern, die hauptsächlich die von dem späteren Opfer angezweifelte Vaterschaft *Stefans* zum Inhalt hatte. Im Verlauf des Streits griff *Stefan* den alten Mann mit einem Messer an, dieser wurde schwer verwundet. *Stefan* tötete ihn, um ihn zum Schweigen zu bringen und damit seine Tätlichkeiten zu tarnen. Er wollte der Schande entgehen, sich öffentlich bekennen zu müssen, einen wehrlosen Mann grundlos angegriffen zu haben. *Stefan* tauchte ein paar Tage nach der Tat unter, meldete sich dann aber bei der Polizei, die ihn suchte, mit der Bemerkung, er werde die Sache schon aufklären. Er glaubte zu diesem Zeitpunkt selbst an seine Unschuld und machte das Verhalten des Opfers für die Tat verantwortlich.

Die externalen Schuldzuweisungen konnte *Stefan* erst im Laufe der Inhaftierung, die fünf Tage nach der Tat erfolgte, langsam zurücknehmen. Nach dem Tod seines Vaters 1983 war der Prozeß der Verantwortungsübernahme abgeschlossen und die Aufarbeitung der Tat mit Hilfe eines Psychiaters konnte beginnen.

*Stefan* wirkte gleich nach der Inhaftierung aktiv an der vollzuglichen Planung und an seiner Resozialisierung mit. Er schloß einen Realschulkurs erfolgreich ab, begann einen Abiturlehrgang. Er verlegte sich, um sein psychisches Überleben in Haft zu gewährleisten, innerlich ganz auf Leistung, Bildung und Wissen. Der Fernlehrgang zum Abitur nahm ihn insgesamt sieben Jahre in Anspruch. *Stefan* interessierte sich neben den naturwissenschaftlichen Fächern hauptsächlich für Philosophie und Latein. Er verzettelte sich. Er arbeitete viel, verlor jedoch sein ursprüngliches Ziel aus den Augen, das Abitur zu machen. Es scheint, als ob *Stefan* seine anfängliche Suizidalität in der Haft durch die intensive Auseinandersetzung mit philosophischen Fragestellungen überwand. Die lange Schulzeit stellt sich mir wie eine Art Selbstheilungsversuch dar. Zu einem Zeitpunkt, zu dem er vermutlich über mehr innere Stabilität verfügte, beugte sich *Stefan* dem Realitätsprinzip. Er begann, sich mit seiner Zukunft außerhalb der Mauern zu beschäftigen und sah die Notwendigkeit, sich eine berufliche und materielle Grundlage zu schaffen. Im Alter von 40 Jahren entschloß er sich zu einer Lehre zum Schreiner, die er im März 1992 erfolgreich absolvierte. Sein Kindheitstraum erfüllte sich.

Seit Anfang des Jahres 1992 bekommt *Stefan* regelmäßig Hafturlaub, den er bei seiner Mutter verbringt. Er pflegt den Kontakt zu seiner Schwester und Tochter, besucht seine Vollzugshelferin und seinen ehrenamtlichen Betreuer. Seine Tochter, die inzwischen Mitte 20 ist, meldete sich 1985 bei ihm. Vorsichtig nahmen sie bei Besuchen in der Haftanstalt eine Beziehung zueinander auf. Die Tochter leidet an Anorexia nervosa (Magersucht – Die Schriftl.). Zu seinem ebenfalls schon erwachsenen Sohn hat *Stefan* keinen Kontakt. Über eine neue Partnerschaft würde er sich freuen, ohne daß er Anstrengungen unternimmt, eine Frau kennenzulernen. *Stefan* scheint mit seiner Biographie versöhnt und voller Neugier und Lebensfreude. Er vermutet, im Zeitraum zwischen 1995 und 1997 entlassen zu werden.

### Die Banalität des Bösen

*Stefan*: „Ja, das Wichtigste, was für mich gewesen ist, daß ich dieses Erlebnis, was ich so 14 Tage vor der Tat hatte, mit meinem Freund zusammensitzen und mich zu unter-

halten über 'en Zeitungsbericht, der damals grade angedruckt wurde. Da wurde nen kleiner Junge oder nen kleinet Mädchen, weiß ick jetzt nich mehr, ermordet. Und ich war damals son Verfechter der lebenslangen Freiheitsstrafe, mindestens, eh, bis zum, bis zur Todesstrafe. Und da haben wer eben zusammengesessen und haben jesagt, also den sollte man aufhängen oder sonstwie wat machen... War vollkommen von mir überzeugt, daß mir sowat nich passieren kann, weil man kann ja solchen Situationen aus em Weg gehen.“

*Stefan* und sein Freund, beide dem normativen gesellschaftlichen Gefüge verpflichtet, sitzen beim Bier und ereifern sich über die Bestien, jene nicht mehr als Menschen zu bezeichnenden Wesen, die andere Menschen töten. So wie viele Millionen anderer Stammtischrunden fordern auch sie zumindest die Todesstrafe für „diese Subjekte“. Die Szene wäre keiner besonderen Betrachtung würdig, wenn nicht 14 Tage später einer der beiden selbst zum Täter geworden wäre. Und vermutlich gerade deshalb, weil die gesellschaftlichen Normen von Wohlanständigkeit, Friedlichkeit und Koexistenz eine solche Relevanz für *Stefan* haben.

Wie viele Tötungsdelikte trägt auch *Stefans* Tat den Charakter einer Vertuschungshandlung. Die Tabuierung aggressiver Auseinandersetzung und die damit einhergehende Angst, als Gewalttäter in Erscheinung zu treten, motivieren u.a. den Mord an dem alten Mann:

*Stefan*: „Und die Gründe dafür, so die Angst denn vor, ja vor dem, was die Leute sagen, die mich kennen. Also ick wollte mit der Tat det vertuschen, daß ich's jewesen bin. Damit et nich rauskommt.“

Er begeht eine Tat, die er als wesensfremd erlebte, er verletzt das Opfer mit Messerstichen. Die Angst vor sozialer Ächtung ist so groß, daß sie selbst das Gebot „Du sollst nicht töten!“ außer Kraft setzt. In den antizipierten und generalisierten Augen der anderen sieht er seinen sozialen Tod kommen, der ihm auch deshalb so unausweichlich erscheint, da er selbst häufig am Biertisch symbolisch die Todesstrafe verhängte. Der Regelkanon *Stefans* kennt als Reaktion auf Kontrollverlust nur die Auslöschung.

Mit missionarischem Eifer verfolgt er heute sein Anliegen, die Menschen in der Haltung „Das-könnte-mir-nie-passieren“ anhand seines Lebenslaufs mit ihren eigenen Abgründen zu konfrontieren. Für *Stefan* hat seine Mission sicherlich die Funktion, seine eigene Homizität (Menschsein – Die Schriftleitung) zu sichern. Er scheint zu sagen, ich gehöre trotz meiner abscheulichen Tat zu euch. Ihr seid nicht viel besser als ich. Ihr wißt nur (noch) nicht darum. Zum anderen wird an dieser Stelle deutlich, daß *Stefan* Sicherheit und Wohlbefinden in seinem Leben erst nach der Schau in die Niederungen seiner Seele gefunden hat. Er weiß, wozu er in der Lage ist, und dieser Umstand gereicht ihm zu Gelassenheit und Selbstverständlichkeit seiner Existenz. Er fühlt sich „wie in Drachenblut gebadet“. Er hat keine Angst mehr vor seinen destruktiven Impulsen. Das macht ihn in der Gemeinschaft der Dissozialen sicher und läßt ihn sich in der Gemeinschaft der Ausgestoßenen zu Hause fühlen. Gefahr besteht aus seiner Sicht im Kontakt zum Kleinbürger, der äußerlich normativ konform, ebenso wie *Stefan* zuvor, seine aggressiven Regungen verleugnet. Damit kehrt er die gesellschaftlichen Bewertungen um und rehabilitiert sich.

## Die Wurzel des Bösen

### Der Vater

*Stefan*, der inzwischen gelernt hat, Verantwortung für sein Tun zu übernehmen, fällt es nicht leicht, auf sein Elternhaus und seine Erziehung zu rekurrieren. Er will sich nicht „herausreden“.

*Stefans* Vater führt daheim ein strenges Regiment. Als Bügler geht er einer sozial wenig anerkannten Tätigkeit nach, die zudem unter dem Niveau liegt, das seine Ausbildung zum Schneider ermöglicht hätte. Seine Frau ist als Sekretärin im Hinblick auf die gesellschaftlichen Bewertungen einer Bürotätigkeit statusüberlegen. Zur Sicherung seiner Macht läßt er zumindest *Stefan* in Ungewißheit über das familiäre Regelwerk, dem er sich unterzuordnen hat. So erlebt *Stefan* die bestialischen Bestrafungsrituale des Vaters als reine Willkürmaßnahmen, denen er schutzlos ausgeliefert ist, da seine Mutter „in der Ehe kein Bein an die Erde kriegte“ und selbst Opfer der aggressiven Durchbrüche des Vaters ist. So stellt sein Vater ein Modell für Willensstärke, Beherrschung und Macht dar, das nicht mit menschlicher Kompetenz gefüllt ist. Neben der Angst und dem Schrecken, den er in der Familie verbreitet, gibt es kaum identitätsstiftende Momente. Versuche, sich der Wirklichkeit der Strafen durch Anästhesierung des Leibes zu entziehen, haben gegenteilige Wirkung. *Stefans* Versuch, sich schmerzlos zu stellen, heizt die väterlichen Sadismen noch weiter an. Die Angst vor dem Vater versucht er zu bändigen, indem er dessen Perfektionsanspruch verinnerlicht. Damit sind seine Insuffizienzgefühle betont.

*Stefan*: „Eh, hat man mir früher nachgesagt, daß ich ein Perfektionist wäre, oder daß ich alles immer supergenau machen möchte.“

Die normative Strenge im Elternhaus bietet ihm keine Orientierung für die Verarbeitung von Mißerfolgen. „Was macht man, wenn's schief geht?“ *Stefan* genügt jedoch den Ansprüchen des Vaters nicht, der wenig fähig zu sein scheint, eigene Unzulänglichkeiten einzuräumen. Die fehlende Akzeptanz versucht er durch Manipulation anderer zu kompensieren:

*Stefan*: „Und ich hab mir auch Freunde oder Freundinnen nur gesucht, die in meiner Richtung lagen. Die sich leicht beeinflussen ließen, wo ich's einfach leichter hatte, meine, meine ganzen kleinen eh Betrügereien sozusagen loszuwerden. Also die nich so schnell dahinter kommen, wann et bei mir wirklich is.“

Er redet überall mit, mimt Intelligenz, gibt sich weltmännisch, um seinem Vater zu imponieren. Mit gesammelten manipulativen Kräften und fehlender Authentizität bettelt er um Anerkennung.

Mit Tadel kommt *Stefan* zurecht, denn er hat sichernde Funktion. Negative Selbsteinschätzungen sind ihm weitaus vertrauter. Es gelingt *Stefan* nicht, durch Bezug einer exzentrischen Position das Anforderungsprofil seines Vaters einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Durch Überanpassung an die generalisierten väterlichen Normen versucht er das empfundene Defizit auszugleichen. Gelingt ihm dies nicht, so ist sein Bearbeitungsmodus im wesentlichen durch sozialen Rückzug geprägt. Er geht in sein „Schneckenhäuschen“,

will in Ruhe gelassen werden. *Stefan* straft sich für seine Insuffizienz in den Augen des Vaters durch seine Einsamkeit und nimmt sich auf diese Weise jede Möglichkeit, emotional korrigierende Erfahrungen zu machen. Es stehen ihm keine alternativen Entwürfe zur Verfügung. Seine Schwestern sind viel älter als er. Sie können ihm keine geschwisterliche Solidarität zuteil werden lassen. Seine Mutter ist tagsüber berufstätig, seine Freunde in weitaus stärkerem Maße als er in familiäre Strukturen eingebunden. Er erlebt Eltern, die sich nicht lieben, einen Vater, der trinkt und „ungestört aggressiv“ ist:

Die emotionale Verunsicherung über seinen Wert als Mensch wird mit Grandiositätsvorstellungen, die seine Tagträume füllen, beantwortet. Er liest viele Detektivgeschichten und will zur Kriminalpolizei gehen. Er ist auf der Suche nach einem Gegenentwurf von Autorität, die er als Bündnispartner seinem Vater gegenüber gebrauchen kann, denn er ist auf sichernde Strukturen angewiesen. Auch die Vorstellung, zur Bundeswehr zu gehen, lockt vor allem durch verheißene institutionelle Stärke. Sein Plan wird durch die Erziehungsgewalt des Vaters durchkreuzt. Seiner Schwester legt er Intentionalität und strategische Überlegungen seines Vaters in den Mund, d.h. daß *Stefan* auch heute noch eine indirekte Form wählt, den Vater zu kritisieren. Momente des Wohlfindens kennt er nur, wenn er sich auf die Flucht begibt. Weit wegzufahren mit dem Fahrrad, wo keine Menschen sind, in den Tag zu träumen und Gedichte zu schreiben sind Möglichkeiten, der Unerträglichkeit seines Zuhauses zu entrinnen. Sie stellen seine kleinen Fluchten dar.

### Die Frau

Seine Ehe scheitert daran, daß er nahezu das Abziehbild eines Schemas Ehemann, „der liebe Ehemann, den man im Fernsehen auch immer kennenlernt“, sein will.

*Stefan*: „Ja, immer ausgeglichen, immer freundlich, meiner Frau immer allet leisten können, ohne daß sie arbeiten gehen muß, sie brauchte nich arbeiten gehen, ick wollte det nich. Hab mir allerdings auch keinen Gedanken darüber jemacht, wie wir dann mit dem Geld klarkommen... Traumschlösser, fällt mir grade noch ein, so Frauen gegenüber war immer so mein meine, eh, Vorstellung, ja, wie, wie so mit Prinz und Prinzessin. So müßte et am besten sein und so wat muß et doch geben. Hab ick immer so gedacht.“

Schonungslos stellt er jedoch den „wahren Charakter“ seiner Einstellungen dar:

*Stefan*: „Bequem, ... manchmal faul. Und eigentlich mehr jetzt biste verheiratet und jetzt möchteste eigentlich deine Ruhe haben, hab ich jedacht, für mich is dat eigentlich 'en schönst Leben. Aber bequem war et da jwesen. Wollte allet haben oder wollte als, als von mir aus als Ingenieur anjesehen werden, aber um Gottes Willen nix dafür tun.“

Seine Grandiositätsvorstellungen werden tief gekränkt, als er zunehmend erkennen muß, daß er weder mit der Rolle des Ehemanns und der des Familienvaters, nicht mit den Finanzen oder der Wohnraumbeschaffung noch mit der Verwirklichung seines Tagtraumes, Ingenieur zu werden, Erfolg hat. Er verlegt die im Elternhaus notwendig gewesene Rebellion in die Auseinandersetzungen in der Ehe. Anhand seines Konfliktes in seiner Ehe kann er seine normative Zerrissenheit benennen, die sicherlich viel weiter reicht als er an dieser Stelle erfassen kann.

Die Trennung von seiner Frau trifft ihn überraschend, da sein Selbstkonzept weder Konflikte in einer Beziehung noch den Umstand, verlassen zu werden, vorsieht. Tief gedemütigt kehrt er in sein Elternhaus zurück. Besonders schwer fällt ihm die Heimkehr in Hinblick auf seinen Vater, der ihn vor dieser Frau gewarnt hatte. Übernimmt er dessen Blickwinkel, so erträgt er die Konfrontation mit seinem Scheitern kaum. Der Abschied von den Eltern, den diese Ehe gewährleisten sollte, führt zu einer emotionalen Verfestigung elterlicher Dominanz.

Die Trennung kann er nicht verwinden. Dazu hätte es einer Bereitschaft bedurft, sich und die ihn tragenden und zugleich quälenden Größenphantasien zu hinterfragen. So verbringt er die nächste Zeit mit Liebeleien, in denen er die Kontrolle in Händen hält. In kränkungssicherem Terrain riskiert er nicht viel. Von Zeit zu Zeit gibt es Versuche, die Ehe wiederherzustellen. Aber seine Angst vor dem Schwiegervater läßt ihn wenig kämpferisch werden. Vermutlich ist die Wahrnehmung dieser Vaterfigur von Übertragung, der großen Furcht vor dem eigenen Vater, überlagert. Er ist blockiert und unterliegt wieder einmal. All diese Geschehnisse stärken seine Ohnmachtsgefühle und lassen seine Unzufriedenheit ins Unermeßliche steigen:

*Stefan:* „... und die zehn Jahre, die dazwischen lagen (bis zur Tat), die waren von Selbstbetrug und, eh, tja, von Selbstbetrug so überhäuft, det war von heute aus gesehen absehbar, daß es zu irgendwas kommt, es hätte ja auch zum Selbstmord kommen können.“

#### *Die Verlobte*

Die Verbindung mit seiner Verlobten stellt *Stefans* letzten Versuch dar, seine Geschichte zu „reparieren“ und den Vorstellungen von einem „guten Jungen“ doch noch zu genügen. Da ihm der Ersatzcharakter dieses Unterfangens nur allzu bewußt ist, kann er aus dieser Bindung wiederum keine Lebenszufriedenheit gewinnen.

Im Zusammenhang mit einem durch Unfall beschädigten Mietwagen, den er am Straßenrand zurückläßt, wird er auch offiziell rechtlich schuldig. Er wird verhaftet und dem „großen Vater Justiz“ zur Verurteilung dargeboten. Er hat nun öffentlich gefehlt, kann die harmlos begonnene Geschichte nicht harmlos beenden. Er hat versagt und ist damit den in die Gesellschaft projizierten Todeswünschen ausgeliefert.

Als seine Verlobte die „Gunst der Stunde“ nutzt und seine Verhaftung zum Anlaß einer Trennung nimmt, kehrt er nochmals, privat verlassen und öffentlich mit einer Verurteilung zur Bewährung gebrandmarkt, zum Vater zurück. Er fühlt sich als „geschlagener Mann“, dessen Vaterschaft – ein wesentliches Element der Identitätsstiftung – seitens der Eltern noch angezweifelt wird. Aus seiner Perspektive hat er bislang nichts Erwähnenswertes vollbracht. Aus der Sicht der Eltern hat er sich sogar einen Sohn als „Kuckucksei“ unterschieben lassen. *Stefan* ist auf der ganzen Linie gescheitert. In dieser Lebenssituation verübt er den Mord.

#### *Die Tat*

*Stefan:* „Ja, ja, damit, weil er mich gereizt hat und allet mögliche und weil denn eben so verschiedene Sachen zur Sprache kamen, die, wo mein Vater sich schon immer mit jeärgert hat und eh, daß ich bisher, wenn er jesagt hat, is nich

mein Sohn und hat auch ne Blutprobe denn anordnen lassen, bei nem Arzt so und mußte zur Untersuchung. Mein Vater und der Mann, der hat auch mich so denn damit noch getriezt, ick wäre ja gar nich der Vater.“

Ebensogut hätte er anstelle des alten Mannes seinen Vater umbringen können. Es spricht einiges dafür, daß *Stefan* in dem Opfer die Parallelität zu seinem Vater getilgt hat. Beide zweifeln seine Vaterschaft an. Dem Vater gegenüber ist er zum Widerstand nicht in der Lage. Er entledigt sich der kritischen Augen, der moralischen Instanz, an anderer, für ihn leichter zu bezwingenden Stelle, nämlich in der Tötung des alten Mannes.

Für *Stefan* scheint es immens wichtig zu sein, den symbolischen Vätermord nicht zu sehen. Immer wieder betont er während des Interviews, daß es sich bei ihm weder um eine Beziehungstat noch um einen Mord aus „familiären Gründen“ handelte. Der Mord spiegelt zudem eine tiefe Enttäuschungsaggression gegenüber dem generalisierten Vater, der Gesellschaft, wider.

*Stefan:* „Da kam denn son Desinteresse von anderer Seite eben, nich nur von Eltern, sondern von der Gesellschaft allgemein. Und denn kam die Enttäuschung über die Gesellschaft, daß ebent die Ehrlichkeit und, und du mußst bloß arbeiten, und du mußst bloß det und det und immer schön die Wahrheit sagen, denn kannste auch allet erreichen, das ich jemerkt habe, daß ick mit der Ehrlichkeit fürchterlich auf die Schnauze falle. Also mir hat niemand die Realität erzählt, wie et wirklich ist. Daß man ganz schön mit den Ellbogen kämpfen muß und dieses mit die Ellbogen kämpfen, hab ick auch nich jelernt.“

Er fühlt sich verraten. Für Anpassungsleistung war ihm Glückseligkeit versprochen worden, die er schmerzlich vermißt. Nach „Treu und Glauben“ befolgt er akribisch, was von ihm verlangt wird, und keiner honoriert seine Bemühungen angemessen. Seine Unterwerfung verkehrt sich in Haß.

#### *Die Wandlung des Bösen*

*Stefan* kennzeichnet seinen Entwicklungsprozeß in Haft folgendermaßen:

*Stefan:* „Ja, ... Dazu kommt denn natürlich, daß man so sämtliche Sachen, die vorher jelaufen sind, eh ja total auf en Kopf stellt und nochmal durchgeht in Gedanken. Sich darüber en Kopf macht, was ist da falsch jelaufen oder wo hätte man da vielleicht besser reagieren oder, oder handeln können... So bestimmte Voreingenommenheiten, in die man sich, die man einfach ablegt.“

Lange Zeit dauert es, bis *Stefan* auf die projektiven Prozesse verzichten, die Schuldverschiebung auf das Opfer, das ihn provoziert habe, vermeiden kann. Heute, nachdem seine Verleugungsstrategien schwächer wurden, lehnt er die juristische Differenzierung zwischen Totschlag und Mord ab. Er geht nach vielen Gesprächen mit Mitinhaftierten davon aus, daß es immer einen kleinen Moment der Entscheidungsfreiheit gibt.

*Stefan:* „Also, wo ick mir sage, daß es doch immer so son Moment ist, wo, selbst wenn man wütend ist, irgendwo 'ne

Überlegung kommt, was man macht. Und wo sich der Mensch denn vielleicht da drüber hinwegsetzt und denn doch weiterlebt. Wo einem das vielleicht doch bewußt wird, wo man sich fragt, was macht man da.“

Diese Differenzierung scheint für *Stefan* von eminent wichtiger Bedeutung zu sein. Immer wieder kommt er im Verlauf des Interviews auf diesen Augenblick zurück. Es scheint, als ob sich sein Menschsein an dieser Frage entzündet, als ob mit der Freiheit der Entscheidung seine existentialistische Verankerung in der Welt verknüpft ist.

Erst nach dem Tod seines Vaters kommen seine inneren Auseinandersetzungsprozesse zu einem vorläufigen Abschluß. Es gelingt ihm die vollständige Übernahme der Verantwortung für sein Tun. Die normative Instanz ist tot. Jetzt erst ist der Weg zu echter Auseinandersetzung bereitet. Die Kapitulation macht ihn frei. Sehr bedeutsam für diesen Prozeß scheint mir sein Vollzugshelfer, ein Studienrat, zu sein. Ihm ist es augenscheinlich gelungen, in *Stefan* ein positives Vaterbild zu etablieren. Neben der tragenden Beziehungsebene führt er ihn an philosophische Fragen heran, über die sich *Stefan* existentielle Sinnfragen stellen kann und auf indirekter Ebene Tat- und Schuldverarbeitung leistet:

*Stefan*: „Ich hab mich für die ganze Philosophie, Philosophen interessiert und überhaupt wie, ja was ist Leben und immer wieder die, die Fragestellungen, alles was sich im Leben so umrankt hat.“

Neben der elaborierten, indirekten Wachstumshilfe durch den Vollzugshelfer, die gleichzeitig die Funktion von Suizidprophylaxe besitzt, hat er Unterstützung durch Psychotherapie in Anspruch genommen. Er beschreibt die Arbeit als äußerst fruchtbar, wenngleich der Berufsstand Psychologie in *Stefan* ambivalent besetzt ist. Schließlich entscheiden externe Gutachter über seine Entlassung und haben Gerichtsgutachter bei seiner Verhandlung und Verurteilung eine entscheidende Rolle gespielt, von denen er sich nicht adäquat gesehen fühlte.

*Stefan* knüpft in seinen Hafturlaube an gelebtes Leben vor der Haft an. Phänomene wie Angst vor der Freiheit oder Orientierungslosigkeit kennt er nicht: Er kommt außerhalb der Mauern, wie er sagt, „wunderbar“ zurecht. Er hat in der Haft eine Menge Interessen entwickelt, so daß er seine Urlaubstage zufriedenstellend gestalten kann. Diese Stelle gibt Anlaß zur Skepsis. Darf *Stefan* immer noch keine Schwierigkeiten haben? *Stefans* Dominanzwunsch jedenfalls weicht einem echten Bedürfnis nach Kontakt, Hintergrund dazu ist die innere Versöhnung mit seinem Vater.

#### *Die Tochter*

Wesentlich und wichtig ist *Stefan* die Beziehung zu seiner Tochter, die ihre Mutter drängt, ihr zu helfen, den Vater kennenzulernen. Seine pubertierende Tochter fragt nach dem Vater, nach ihren biographischen Wurzeln. Sie sucht den Kontakt zum Vater, der sie auf ihren Wunsch hin zum Besuch in der Haft einlädt. Es scheint, als bedürfe die Tochter eines Verbündeten gegen die Mutter. Aus der ersten Begegnung entsteht ein für beide vermutlich sehr förderlicher Kontakt. Die magersüchtige Tochter und der Vater, der wegen Mordes einsitzt, bilden eine Allianz der Problembehafteten, ohne

daß die Tochter oder *Stefan* sich nun aufeinanderstürzen. Der Prozeß des einander Vertrautwerdens scheint behutsam und nicht mißbräuchlich abzulaufen.

#### *Das Gefängnis gibt Antwort auf Lücken der Persönlichkeit des Inhaftierten*

##### *a) Alternatives Vaterbild im Gefängnis*

Erst nachdem *Stefans* Vater starb, ist er in der Lage, sich mit seiner Tat auseinanderzusetzen. Die externe normative Instanz ist tot und er ist in der Lage, sein Gewissen adäquat zu entwickeln und zu verinnerlichen. Die Institution Gefängnis, die sich ihm gegenüber recht gewährend und unterstützend zeigt, macht ihm diese Reifungsprozesse möglich. Hier findet er das Verständnis und die Geborgenheit, die ihm bei seinem Vater immer gefehlt hat. Er muß die väterliche Instanz nicht mehr auf indirekten Wegen – die letztlich immer selbst-aggressiv waren – bekämpfen, sondern lernt auf zerstörerisches, kriminelles Verhalten zu verzichten.

##### *b) Männliche Vorbilder*

Die Brücke der Nachreife in der Institution Gefängnis waren im wesentlichen zwei Männer: *Stefans* Therapeut und sein Vollzugshelfer, ein Studienrat. Mit dem Lehrer konnte er auf einer zunächst recht gedanklichen und damit weniger bedrohlichen Ebene eine Beziehung etablieren, die ihre Fortsetzung in der sehr viel emotionaler durchsetzten Bindung an den Therapeuten fand. Zwischen *Stefan* und der Institution vermittelten zwei männliche Integrationsfiguren. Ihre abgestufte institutionelle Einbindung – der Vollzugshelfer steht in einer lockeren Allianz und der Therapeut in einem Arbeitsverhältnis zum Gefängnis – kennzeichnen den langsamen Annäherungsprozeß. *Stefan* gelang es mit ihrer Hilfe, zu überleben und nicht auf einer regressiv trotzig Stufe, den Suizidphantasien, stehenzubleiben. Ihm gelang es, Schuldgefühle zu entwickeln, die Schuld anzuerkennen und auf die ihn zunächst tragenden Prozesse der Schuldverschiebung auf das Opfer zu verzichten.

##### *c) Versöhnung mit dem Vater*

Nach und nach gelang es *Stefan* sogar, Verständnis für seinen Vater zu entwickeln, dem Mann, der ihn so viele Jahre gequält hatte. *Stefan* kann im inneren Rollentausch dessen emotionale Not sehen. Die Identifikation mit dem Vater hat ihm den Weg geebnet, sich mit ihm und dabei zugleich mit seiner Biographie auszusöhnen. Die friedliche Haltung, die *Stefan* ihm gegenüber einnehmen kann, ermöglicht ihm zunehmend mehr Selbstakzeptanz.

##### *d) Entwicklung von Verantwortungsgefühl*

In den begrenzenden Bedingungen der Haft ist es *Stefan* gelungen, Verantwortungsübernahme zu erlernen. Er nimmt seiner Tochter gegenüber eine Rolle als Vater im Rahmen seiner Möglichkeiten wahr. Er ist bereit, selbst negative Konsequenzen für sein Leben in der Haft in Kauf zu nehmen, um ihr das Recht auf Selbstbestimmung zu garantieren. Auch seiner Familie gegenüber kann er seine neu erworbene personale Kompetenz sinnvoll einsetzen. *Stefan* ist inzwischen zur Integrationsfigur in seiner Familie herangewachsen. So bahnt er z.B. behutsam eine Verständigung zwischen seiner Mutter, seiner Schwester und seinem Schwager an, die im gleichen Haus miteinander wohnen, ohne seit Jahren auch

nur ein Wort gewechselt zu haben. Er hat sozusagen die Expertenschaft für das Emotionale und die Konfliktmediation in seinem Familiensystem übernommen und trägt in Unfreiheit erworbene Kenntnisse hinaus in die Freiheit. Der Sträfling wird zum Friedensrichter.

### c) Das Realitätsprinzip kann greifen

Erst nachdem die selbstreflexiven Prozesse abgeschlossen sind, kann das Realitätsprinzip Raum greifen. Stefan entwickelt Selbstdisziplin, und seine intellektuellen Fähigkeiten werden effektiv eingesetzt. Er entschließt sich, eine Lehre zu machen, um für sein Leben nach der Entlassung eine solide Basis zu schaffen. Er knüpft an seine alten Kinderträume an und wird Schreiner. Diese Berufswahl hat u.a. einen triumphalen Aspekt seinem Vater gegenüber, der ihn diesen Beruf nicht hat lernen lassen. Das Gefängnis wird zum Verbündeten, der ihn gewähren läßt, seine Expansionswünsche unterstützt und fördert.



## Hinweis der Schriftleitung

In Heft 2/1995, Spalte „Unsere Mitarbeiter“, wurde Dr.phil. Rainer Möhler versehentlich dem

Fachbereich Grundlagen- und Gerichtswissenschaften

zugeordnet. Natürlich muß dieser Fachbereich

Grundlagen- und Geschichtswissenschaften

heißen. Der Fehler wurde bedauerlicherweise bei der Korrektur übersehen.

Wenn auch die Geschichtswissenschaft hin und wieder forensische Züge annimmt – indem sie mit der Vergangenheit ins Gericht geht –, so stellt sie doch keineswegs eine „Gerichtswissenschaft“ dar. Umgekehrt ist die Rechtspflege zwar von großer praktischer und theoretischer Bedeutung und damit auch Gegenstand verschiedener rechtswissenschaftlicher Disziplinen; gleichwohl gibt es keine eigenständige „Gerichtswissenschaft“.

Die Frage, ob die Erfindung einer „Gerichtswissenschaft“ eher eine Freud'sche Fehlleistung oder ein Werk des allgegenwärtigen Druckfehlerteufels war, mag auf sich beruhen. Jedenfalls bittet die Schriftleitung für das Versehen um Entschuldigung.

Und wenn sie schon beim Berichtigen ist, dann weist sie auch darauf hin, daß die Strafvollzugsforschung so wenig wie die Gruppen- und Machtforschung ein „elektrisches Untersuchungsmodell“ kennt (wie es in der Besprechung des Buches von Michael Hürlmann, Führer und Einflußfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs, 1993, auf S. 124 heißt) – mögen ihre Ergebnisse auch den einen oder anderen elektrisieren. Fremdwörter sind Glückssache: Mal trifft man ins Schwarze (der Buchstaben), mal geht es voll daneben – aber eben nicht ins Volle (und schon gar nicht in die Vollen). Dem Autor des rezensierten Buches wurde ursprünglich ein „eklektisches Untersuchungsmodell“ zugeschrieben. Daß dem Verfasser der Besprechung die Behauptung untergeschoben wird, er habe in Wahrheit ein „elektrisches“ gemeint, wird er mit Fassung und dem Respekt zu tragen wissen, der nun einmal so wundersamen (sprachlichen) Erfindungen gebührt, die man sich beim besten Willen (durch das Deutsche Patentamt in München) nicht patentieren lassen kann.

## Das Projekt „MÄC-UP“

### Arbeit mit Mädchen auf der Straße und obdachlosen Mädchen und Frauen

Gerda Felzmann

#### Einstieg

Im ersten Konzept des Projektes „MÄC-UP“ aus dem Jahre 1988 steht folgender Satz: „... es reicht letztendlich nicht aus, auf die Betroffenen zu warten, sondern wir müssen auf sie zugehen und ihnen ein adäquates Angebot machen ...“ Die kontinuierliche Suche nach einem adäquaten Angebot für obdachlose Mädchen und Frauen, ihre Lebenssituation zu verbessern, ist bis heute unser Hauptanliegen.

#### 1. Die Situation der Mädchen und Frauen

Die obdachlosen Mädchen und Frauen im Alter zwischen 14 und 27 Jahren haben sich aus den unterschiedlichsten Gründen aus dem „normalen“, gesellschaftlich anerkannten Leben in eine Subkultur zurückgezogen. Sie wollen und können von herkömmlichen Angeboten der Sozialarbeit nicht erreicht werden. Für viele von ihnen stellen Straße und Hauptbahnhof ihren Lebensraum dar. Sie erfüllen ihnen existentielle Bedürfnisse und bieten soziale Bezüge und Geborgenheit.

Die Lebenssituation der Mädchen und jungen Frauen ist gekennzeichnet durch eine Anhäufung verschiedenster Probleme, zu denen Gewalterfahrung und sexueller Mißbrauch ganz vorrangig gehören. Auswirkungen der schon in der Familie geprägten negativen Erfahrungen sind u.a. Eßstörungen, psychische Erkrankungen, Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmißbrauch. Die Situation auf der Straße ist außerdem geprägt von finanzieller Unsicherheit. Was auf der einen Seite Strategien zur Bewältigung leidvoller frühkindlicher und familiärer Erfahrungen sind, dient andererseits der Sicherung ihres Lebensunterhaltes, wie z.B. Diebstahl, Betteln, Hehlerei, Dealen und/oder der Einstieg in die Prostitution.

#### 2. Angebote des SkF Köln

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Köln (SkF) hat für diese obdachlosen Mädchen und Frauen ein frauenspezifisches Projekt mit zwei sich ergänzenden Angeboten geschaffen: Das Café „MÄC-UP“ und den Bereich „Straßensozialarbeit“. Beide Arbeitsbereiche verstehen wir als niederschwellig, d.h. wir knüpfen minimale Bedingungen an Kontakte mit uns. Wir verstehen unsere Arbeit auch als prophylaktische Hilfe: Es ist unser Interesse, die Mädchen und jungen Frauen auf ihrem Niveau zu halten und sie vor drohender Straffälligkeit zu bewahren.

##### a) Café „MÄC-UP“

Das Café „MÄC-UP“ in der Nähe des Kölner Hauptbahnhofs ist eine Anlaufstelle. Die Besucherinnen können hier zunächst ihre Grundbedürfnisse, wie Essen, Duschen, Waschen, Sich-Zurückziehen und Sich-Ausruhen befriedigen. Zweimal wöchentlich bieten wir eine warme Mahlzeit an. Ebenso besteht für die Besucherinnen die Möglichkeit,

sich selbst ein warmes Essen zuzubereiten. Um einen persönlichen Zugang zu ihnen zu bekommen, versuchen wir, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sie sich akzeptiert und nicht mit Erwartungen überfordert fühlen. Auf der Matratze in der großen Küche fühlen sie sich wohl und gebrauchen diese mitten im Trubel sogar als Schlafstelle.

Im Café, das als Treffpunkt der Besucherinnen untereinander bekannt ist, gibt es eine Palette von Freizeitangeboten:

Alle zwei Wochen Filmvorführungen, wöchentlich Kreativangebote wie Masken anfertigen, sich verkleiden und schminken, Schmuck herstellen, Seidenmalerei und Töpfern, sportliche Angebote wie schwimmen, Schlittschuh laufen, Yoga, gemeinsame Ausflüge und Zirkusaufführungen.

Das Angebot der Grundversorgung und der Freizeitgestaltung sowie die weitreichende Akzeptanz bedeuten einerseits Schutz und Unterstützung und sind andererseits die Basis für den Aufbau von Beziehungen. *Nur wenn es gelingt, daß die Mädchen Vertrauen entwickeln, ist die Annahme weitergehender Hilfen möglich.*

#### b) Straßensozialarbeit

Mit der Straßensozialarbeit werden auch solche Mädchen und Frauen angesprochen, die die Hemmschwelle zum Aufsuchen des Cafés (noch) nicht überwinden können. Wir bemühen uns, ihnen mit Respekt und Zurückhaltung – als „Gäste“ in ihrer Welt – entgegenzutreten, unsere eigene Unsicherheit zu überwinden und ihre derzeitige Situation kennen- und verstehen zu lernen.

### 3. Qualifikation der Mitarbeiterinnen

Die Niederschwelligkeit der Arbeit fordert von unseren Mitarbeiterinnen ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, Flexibilität, Ausdauer und Verantwortungsbewußtsein.

Die Sozialarbeiterinnen, die unser Team bilden, kommen aus der Straffälligenhilfe, Drogenarbeit, Hilfe für Frauen in besonderen Lebenslagen und aus der Krankenpflege. Der Ansatzpunkt liegt im sensiblen Ansprechen und Zuhören. Nur dadurch ist die Chance gegeben, daß die Mädchen und Frauen sich für eine Beziehung und für ein eventuelles Betreuungsverhältnis öffnen, das im besten Fall in einer Einzelbetreuung münden kann. Wir sichern ihnen Anonymität, Vertraulichkeit und Parteilichkeit zu und garantieren ihnen im Blick auf unsere Angebote ihr Recht auf freiwillige Auswahl.

Wir werden immer wieder neu mit dem Problem von Nähe und Distanz konfrontiert. Die Beziehungsanforderungen der Mädchen und Frauen können aufgrund des gewonnenen Vertrauens sehr hoch sein, und es erfordert einen sensiblen und zugleich abgrenzenden Umgang mit ihnen. Im Gespräch über schwierige Situationen im Café und auf der Straße – Streitereien, Beschuldigungen und Handgreiflichkeiten – wird ihre im Inneren mangelnde Frustrationsbereitschaft deutlich. Es gilt, diese Frustration aufzufangen, aber nicht Verantwortung zu übernehmen. Unsere Vision ist, die Mädchen und Frauen behutsam auf dem Weg der Selbstreflexion zu begleiten.

### 4. Aktuelle Schwerpunkte

In den vergangenen sechs Jahren hat sich gezeigt, daß immer wieder neue Prioritäten gesetzt werden müssen. Zum

Beispiel scheint uns die Gesundheitsfürsorge heute wichtiger als zu Beginn der Arbeit. Der Gesundheitszustand der Mädchen und Frauen ist sehr schlecht: Viele leiden an Hautkrankheiten, sind fett- oder magersüchtig oder haben Geschlechtskrankheiten. Unser Team wird fachlich unterstützt von einer Ärztin des Gesundheitsamtes und einer ehrenamtlich arbeitenden Hautärztin.

Inhalte persönlicher Beratungsgespräche sind insbesondere Partnerschafts- und Beziehungsprobleme, (sexuelle) Gewalterfahrungen, Fragen im lebenspraktischen Bereich, soziale Isolation sowie Aids und Empfängnisverhütung, Alkohol- und Drogenmißbrauch.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Wohnsituation der Mädchen und Frauen. Es fehlen generell Unterkunfts- und Wohnmöglichkeiten, auch solche im Rahmen von „Betreutem Wohnen“. Deshalb sind wir seit längerem bemüht, eine Not-schlafstelle aufzubauen.

Dieses Projekt erfordert eine sehr sorgfältige Planung, was den geeigneten Standort und die niederschwellige Gestaltung angeht. Die Erfahrung zeigt, daß ein eigener Schutzraum von zentraler Bedeutung für die Mädchen und Frauen ist.

### 5. Konkrete Hilfsangebote

Die Arbeit beider Bereiche umfaßt über das bereits beschriebene Angebot hinaus die Information bezüglich

- Kontakten zu Ämtern, Beratungsstellen und Gerichten,
- finanziellen Ansprüchen (Sozialhilfe, Wohngeld etc.),
- Erhaltung des Wohnraumes und Unterbringungsmöglichkeiten (Aufnahmeheime, stationäre Einrichtungen, Hotels),
- schulischer und beruflicher Weiterbildung.

### 6. Grenzen der Arbeit

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß es immer einige Zeit dauert, bis uns die Mädchen und Frauen in der Szene kennen und annehmen und uns vertrauen. Andererseits ist dies Vertrauen sehr schnell zu verletzen, z.B. durch Personalwechsel im „MÄC-UP“, durch Veränderung der Polizeistreifen im Bahnhof, durch Wachdienste der Kölner Verkehrsbetriebe, durch Aktionen der Polizei und der Ordnungsbehörden auf der Domplatte (Sommer 1994) etc. Obwohl die Mädchen und Frauen wissen, daß wir mit diesen Aktionen nichts zu tun haben, trifft uns ihr Mißtrauen ebenso.

Auch institutionsinterne und stadtpolitische Probleme beeinträchtigen unsere Arbeit. Die Sicherung der Finanzierung von Personalstellen ist jedes Jahr erneut Thema; die Beratungsräume haben zwar eine ideale Lage, erfüllen aber in der Ausstattung in keiner Weise die Anforderungen.

### 7. Lobby- und Medienarbeit

Einen breiten Raum nimmt die Lobbyarbeit ein. Es finden viele Gespräche mit Schulklassen, kirchlichen und anders organisierten Gruppen, Fachkollegen, Vertretern von Presse und Fernsehen etc. statt. In allen Zusammenkünften ist es

unser Hauptanliegen, unsere Mädchen und Frauen und auch unsere Einrichtung vor voyeuristischer Ausbeutung zu schützen, dafür aber gezielte sachliche Information zu liefern.

## 8. Schlußbetrachtung

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß ein hohes Engagement und Verantwortungsbewußtsein gefordert sind. Innerer Motor ist die Zuneigung zu den Mädchen und Frauen und der Wunsch, sie in ihrer derzeitigen Lebenssituation ein Stück zu begleiten, konstruktiv einzuwirken und sie zu eigenverantwortlichem Umgang mit sich selbst anzuleiten.

Im Blick auf die Verschönerung des Bahnhofsumfeldes und die damit verbundene Vertreibung der Obdachlosen von der Domplatte stehen wir vor einem neuen Problem. Seit Sommer letzten Jahres sind dadurch immer weniger neue Mädchen in unser Café gekommen. Wir fragen uns: „Welchen neuen Lebensraum haben sie sich ausgesucht? Wo finden wir sie jetzt?“

Wir stehen in unserer Arbeit immer wieder am Anfang.

## Differenzierte Therapie im psychiatrischen Maßregelvollzug

Rüdiger Müller-Isberner

Im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB, der Kriminaltherapie psychisch kranker Straftäter, fehlen allgemein anerkannte Behandlungskonzepte und Organisationsmodelle. Eine wissenschaftliche Durchdringung der Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher steht noch aus.

Vor diesem Hintergrund und angesichts offenkundiger Defizite wurde an der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina versucht, die Behandlungsmöglichkeiten mit einer inneren Differenzierung der Institution, d.h. einer Spezialisierung der Therapiestationen, zu verbessern. Durch die Zusammenfassung von Patienten mit ähnlichen Behandlungsbedürfnissen sollten konsistentere und zielgerichtetere Stations- und Behandlungskonzepte geschaffen und so eine Verbesserung der Effizienz der Einrichtung erreicht werden.

Schon immer gab es an der Klinik eine spezialisierte Aufnahmestation, sowie offene, der Wiedereingliederung dienende Entlassungsstationen. Der therapeutische Kernbereich der geschlossenen Behandlungsstationen hatte jedoch eine sehr durchmischte Klientel. 1987 wurde damit begonnen, das zuvor praktizierte Modell gemischter Stationspopulationen und die Therapiestationen nach und nach zu spezialisieren.

Bei der Durchführung der einzelnen Spezialisierungsschritte lag der Schwerpunkt zunächst vorrangig auf Spezialangeboten für die Patientengruppen, deren Versorgung sich bislang als besonders problematisch darstellte. Bei der Auswahl der jeweiligen Station war deren räumliche Eignung für die projektierte Spezialaufgabe zu beachten, wobei neben therapeutischen Erfordernissen auch die Notwendigkeiten der jeweils erforderlichen baulichen Sicherung eine wichtige Rolle spielte.

Nachdem über das Gesamtkonzept der in Haina jetzt praktizierten differenzierten Kriminaltherapie wiederholt berichtet wurde<sup>1) 2) 3) 4)</sup>, sollen in dieser und in späteren Ausgaben der *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* detailliert die Konzepte einzelner Spezialangebote dargestellt werden. Nachdem 1992 der Spezialisierungsprozeß zu einem vorläufigen Abschluß gekommen ist, haben alle Stationen eine mehr oder weniger spezifische Aufgabe innerhalb der Gesamtklinik. Folgende Spezialstationen und deren Konzepte werden näher dargestellt: Aufnahmestation, Heilpädagogikstation, Suchtstation für Schizophrene, Psychotherapiestation für Sexualstraftäter, überstationäre Intensivtherapie, offene Rehabilitation auf dem Bauernhof sowie in der Stadt.

## Literatur

- 1) Müller-Isberner, R. (1992): Die Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher in Hessen, ZfStrVo 41, 363-368
- 2) Müller-Isberner, R. (1993): Managing Insane Offenders. International Bulletin of Law and Mental Health 4, 28-30
- 3) Müller-Isberner, R. (1994): Die Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina. Krankenhauspsychiatrie, 5, 137-138
- 4) Müller-Isberner, R., Jöckel, D. (1994): Differenzierte Kriminaltherapie. Krankenhauspsychiatrie, 5, 170-172

## Die Aufnahmestation einer Maßregelvollzugsklinik

Sabine Eucker, Rüdiger Müller-Isberner

### 1. Einleitung

Mit Gründung der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina wird der psychiatrische Maßregelvollzug (§ 63 StGB) in Hessen seit 1977 zentralisiert durchgeführt. Bei Klinikgründung übernahm die ehemalige Aufnahmestation für „schwierige Fälle“ des Psychiatrischen Krankenhauses Haina die Aufgabe einer Aufnahmestation für den Maßregelvollzug in Hessen.

Dies bedeutet, daß seit 1977 im Prinzip alle Männer und Frauen, die in Hessen gem. §§ 126a StPO, 63 StGB, 453c StPO in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden, hier zur Aufnahme kommen. In Einzelfällen werden weiterhin Patienten gem. § 81 StPO zur Begutachtung, psychisch erkrankte Häftlinge aus hessischen JVAen gem. § 65 StVollzG und 57 UVollzO zur interkurrenten Behandlung und entwichene Maßregelvollzugspatienten anderer Bundesländer in Amtshilfe aufgenommen. Daneben werden Patienten aus der Gesamtklinik zur Krisenintervention auf die Aufnahmestation verlegt.

Seit 1990 bewegt sich die Anzahl der Aufnahmen zwischen 116 und 134 pro Jahr. Bezieht man die Kriseninterventionen aus der Klinik mit ein, kommt es alle zwei Tage zu drei Veränderungen (Aufnahmen, Verlegungen, Entlassungen). Direkt von der Aufnahmestation aus wurden in dem Zeitraum 1990 bis 1994 zwischen 26 und 39 Patienten pro Jahr entlassen. Die durchschnittliche Verweildauer hat sich bei einer Spannweite zwischen zwei Tagen und mehr als einem Jahr seit 1990 auf ungefähr sechs Wochen eingependelt. Seit 1990 ist es zu keiner Entweichung mehr von der Aufnahmestation aus gekommen.

Im Gegensatz zu allgemeinspsychiatrischen Aufnahmestationen können sich die Aufgaben der Station nicht auf eine psychiatrische Diagnostik und Erstversorgung allein beschränken, sondern müssen um weitere Aufgaben, die sich aus dem Gesamtklinikskontext ableiten, erweitert werden:

1. Sicherung von Patienten nach innen und außen,
2. Generelle Indikationsstellung: Prüfung der Voraussetzungen für eine Unterbringung gem. § 63 StGB,
3. Beginn der Behandlung im Maßregelvollzug,
4. Spezielle Indikationsstellung: Zuweisung zu einer Therapiestation in der Gesamtklinik.

### 2. Allgemeine Rahmenbedingungen: Therapeutische Grundhaltungen

Zuweisungsmodus, Belegungsstruktur und die daraus resultierenden Aufgabenstellungen bestimmen, regulieren oder beschränken die konkrete Behandlung und Betreuung des Patienten (z.B. juristische Entscheidungen dominieren therapeutische Erwägungen, Patient kommt nicht freiwillig zur Behandlung, Behandlung ist gleichzeitig Freiheitsentzug). Die alltägliche Betreuung des Patienten stellt immer einen Kompromiß zwischen der Wahrung juristischer Interessen

zum Schutz der Allgemeinheit einerseits und der Anwendung klinisch-therapeutischer Ansätze im Interesse des Patienten und nicht zuletzt der „therapeutischen Ideale“ der Mitarbeiter andererseits dar.

In der gewonnenen Erfahrung im Umgang mit diesem Dilemma haben sich folgende therapeutische Grundhaltungen oder Maximen als hilfreich erwiesen:

1. Transparentes, für den Patienten immer berechenbares Vorgehen (z.B. eindeutige Stationsordnung und -regeln, konsequente Einhaltung von Absprachen durch die Mitarbeiter).
2. Hochstrukturierte Gestaltung des Stationsmilieus, so daß soziale Situationen mit wenig Ambiguität (Doppelsinnigkeit. Die Schriftltg.) entstehen (z.B. eindeutiger Tages- und Wochenplan).
3. Ständiges Bemühen um den Aufbau einer tragfähigen sozialen Beziehung zum Patienten (z.B. Aufenthalt des Pflegepersonals im Tagesraum, nicht im Stationszimmer, Gemeinschaftsunterbringung, kein Einschluß der Patienten, regelmäßige Gespräche mit den therapeutischen Mitarbeitern, Hilfestellungen bei der Regelung von Alltagsfragen).
4. Klare, eindeutige Grenzziehungen bei Verhaltensentgleisungen bzw. Wünschen des Patienten, deren Verwirklichung aufgrund der situativen Rahmenbedingungen nicht möglich ist.
5. Gut abgestimmte und koordinierte Zusammenarbeit in einem multiprofessionellen Team.
6. Aufklärung und Information des Patienten über seine juristische Situation ohne Beratung mit gleichzeitigem Verweis auf fachkompetente Hilfe (z.B. Hilfestellung bei Beiordnung eines Pflichtverteidigers).

### 3. Zu den angewandten Methoden

#### 3.1 Zur Sicherung

Der Sicherung kommt aufgrund der juristischen Rahmenbedingungen (StGB, StPO, Hessisches Maßregelvollzugsgesetz) und der hohen Kriminalitätsbelastung der Patienten (Jöckel und Müller-Isberner 1994) eine hohe Priorität zu. Umgangssprachlich formuliert: „Ein Arbeiten mit dem Patienten ist erst möglich, wenn er da ist und bleibt, und wenn sich die befaßten Mitarbeiter, aber auch Mitpatienten sicher sein können, daß Konflikte nicht durch einen Schlag auf die Nase gelöst werden.“

Um die Station nach außen zu sichern, d.h. um Entweichungen, erneuten Straftaten, Verdunklung des Ermittlungsverfahrens, unter Druck setzen von Zeugen, etc. vorzubeugen, kommen folgende Methoden zur Anwendung:

1. Unterbringung von jeder Neuaufnahme für die erste Nacht im Einzelzimmer.
2. Übernahme in Gemeinschaft nur, wenn im Gesamtteam keine Bedenken bestehen.
3. Unterbringung von fluchtgefährdeten Patienten im Einzelzimmer, gegebenenfalls Verlegung in das sogenannte „Feste Haus“.
4. Architektonische Voraussetzungen, insbesondere Übersichtlichkeit der Räumlichkeiten.

5. Überwachung durch Mitarbeiter und soziale Kontrolle durch Mitpatienten. Hierbei geht es nicht um das Verraten von Fluchtplänen, sondern in erster Linie um Möglichkeiten des Modellerns und der Korrektur durch Mitpatienten.
6. Abklären der Unterbringungsmodalitäten mit den zuständigen Gerichten für alle Patienten, die nicht gem. § 63 StGB untergebracht sind.
7. Kontrolle von Besuchen, Telefonaten und Briefverkehr, falls diese für erneutes delinquentes Verhalten mißbraucht werden, bzw. falls derartige Kontrollen durch die zuständigen Gerichte im Erkenntnisverfahren angeordnet werden.

Strategien zur Sicherung der Station nach innen, d.h. Methoden zum Abbau von fremd- oder autoaggressivem Verhalten in der Institution, folgen verhaltensmodifikatorischen Ansätzen. Hierbei wird die Bedingtheit des Problemverhaltens V in Form der funktionalen Bedingungsanalyse S\_O\_V\_K\_C (Kanfer u.a. 1991) beschrieben. Einzelne Methoden zur Beeinflussung der Bedingungsfaktoren sind:

- S= Situativ auslösende Reizbedingungen: Schaffung von übersichtlichen, eindeutigen sozialen Situationen ohne hohe Ambiguität durch klare Regeln, Tagesstrukturierung, Hilfestellung bei der Regelung von Alltagsfragen, Anbieten von Problemlösungen beim Erkennen von sich anbahnenden Konflikten, Verbot des Besitzes von potentiell gefährdenden Gegenständen. Gegebenenfalls Unterbringung im gesicherten Einzelzimmer ohne bewegliche Gegenstände. Fixierungen werden nicht durchgeführt.
- O= Organismusvariable: Die optimale Einstellung mit Psychopharmaka beim Vorliegen einer endogenen Psychose bildet wie die Behandlung der körperlichen Grunderkrankung bei exogenen Psychosen einen Kernpunkt der Betreuung. An dieser Stelle muß darauf hingewiesen werden, daß bei einstweilig untergebrachten Patienten in der Regel keine richterliche Behandlungsgenehmigung vorliegt. Absolute Drogen- und Alkoholabstinenz.
- K= Verstärkerplan: Der Lerntheorie folgend wird hier besonders viel Wert darauf gelegt, daß Konsequenzen unmittelbar und zeitkontingent auf das Problemverhalten folgen und konsequent von allen Mitarbeitern in gleicher Form angewandt werden. Keine Bedarfsarznei bei Patienten mit Suchtanamnese.
- C= Konsequenzen: Löschung: Systematisches und konsequentes Ignorieren von dysfunktionalem Verhalten durch alle Mitarbeiter, sofern diese Verhaltensweisen nicht fremd- oder selbstbeschädigend sind. Negative Konsequenzen: Unterbringung im Einzelzimmer. Verstärkung: Zuwendung, Lob, Aufmerksamkeit durch Mitarbeiter für sozial angemessene Problemlösungsversuche.

### 3.2 Generelle Indikationsstellung

Voraussetzung zur Beantwortung der Frage, ob ein Patient überhaupt in den Maßregelvollzug gem. § 63 StGB gehört, ist eine sorgfältige und ausführliche psychiatrische Diagnostik, die in einer Diagnose in der Nomenklatur der gebräuchlichen diagnostischen Glossare, derzeit DSM-III-R (1989), mündet.

Daneben kommt jedoch der fachspezifischen Kenntnis und Anwendung von aktuellen Standards zur Schuldfähig-

keitsbeurteilung, von Grundsatzurteilen zur Anwendung einer Maßregel gem. § 63 StGB und von der aktuellen Spruch- und Vollstreckungspraxis eine hervorragende Bedeutung zu.

Ergibt die sorgfältige Prüfung, daß Zweifel an der Indikation für eine Maßregel gem. § 63 StGB bestehen, regen wir an, diese Frage erneut zu prüfen.

### 3.3 Beginn der Behandlung im Maßregelvollzug

Für die Gruppe, für die die psychiatrische und forensische Diagnostik eine eindeutige Indikation für die Maßregel gem. § 63 StGB ergeben hat, stellt der Aufenthalt auf der Aufnahmestation den Beginn ihrer Behandlung in der Gesamtklinik dar.

Ziel dieser Behandlung ist die Vermeidung delinquenten Verhaltens außerhalb der Institution Maßregelvollzug. Dazu gelangen spezielle therapeutische Techniken, die auf differenzierten Therapiestationen in der Gesamtklinik angewandt werden, zum Einsatz. Die Effizienz dieser Techniken wird im Rahmen der allmählichen Lockerungserprobung evaluiert. Die Behandlung endet mit der erfolgreichen Bewährung während der Führungsaufsicht. Kommt es zu Zwischenfällen während dieses Ablaufes, kehrt der Patient in der Regel im Rahmen der Krisenintervention oder mit einem Sicherungshaftbefehl an den Anfang seiner Behandlung, auf die Aufnahmestation, zurück.

Dieses Gesamtkliniksvorgehen ist theoretisch in dem 7-Phasen-Therapiemodell von Kanfer et.al. (1991) abbildbar, wobei sich Ziele und Methoden für das therapeutische Vorgehen auf der Aufnahmestation im Gesamtklinikskontext aus den ersten beiden Phasen ableiten lassen.

*Phase 1:* Schaffung günstiger Arbeitsbedingungen: a) Ziele sind Bildung einer kooperativen Arbeitsbeziehung zwischen Klinik und Patienten, Rollenstrukturierung, der Beginn einer problembezogenen Informationssammlung und eine optimale Gestaltung der äußeren Therapiesituation. b) Methoden hierzu sind die Umsetzung der eingangs genannten therapeutischen Grundhaltungen, die Befriedigung von Grundbedürfnissen durch Hilfestellungen bei Beantragung von Sozial- und Kleidergeld, die Gestaltung des Stationsmilieus als therapeutischen Faktor wie frühestmögliche Förderung von Selbständigkeit bei der Regelung von eigenen Problemen und das Anbieten von Übungsmöglichkeiten für in der Regel „sozial erfolgreiches Verhalten“ wie die Heranführung an eine geregelte Beschäftigung. Wichtig sind Freizeitangebote, Vermittlung von Basisfertigkeiten wie Körperhygiene, Umgang mit Geld, Ordnung halten, Durchhaltevermögen, Tag-Nacht-Rhythmus, geregelte und gesunde Ernährung und verantwortlicher Umgang mit Genußmitteln. Hinzu kommen Übungsmöglichkeiten für Konfliktlösungen ohne Gewalt, wie frühzeitiges Erkennen von sich anbahnenden Konflikten und die gemeinsame Erarbeitung von Konfliktlösungen mit dem Patienten oder gemeinsames Kaffeetrinken, bei dem in gelockerter Atmosphäre im Stationsleben auftauchende Probleme besprochen werden können, falls erforderlich, möglichst nebenwirkungsfreie Einstellung mit Psychopharmaka, problemorientierte Einzelgespräche, Bezugspflege, Teilnahme an Arbeits- und Beschäftigungstherapie und Teilnahme an Bildungsmaßnahmen.

*Phase 2:* Aufbau von Änderungsmotivation und vorläufige Auswahl von Änderungsbereichen. a) Ziele sind die Reduktion

von Demoralisierung und Resignation sowie die vorläufige Auswahl von Änderungsbereichen. Methoden sind die Unterstützung des sozialen Netzes des Patienten mit dem Ziel, die sozialen Ansprechpartner des Patienten für eine Unterstützung und Kooperation zu gewinnen, die Identifikation von Teilbereichen, in denen dem Patienten eine Verhaltensänderung persönlich wichtig ist (z.B. Ausbildung), daraus die Ableitung von groben Therapiezielen, geeigneten therapeutischen Maßnahmen und der ungefähr zu erwartenden Behandlungsdauer, der Entwicklung von erreichbaren Nahzielen und der Einsatz von speziellen Motivierungsstrategien im Einzelgespräch je nach therapeutischer Ausbildung des Mitarbeiters.

### 3.4 Spezielle Indikationsstellung

Im Idealfall haben Station und Patient Phase 2 des oben genannten Modells erfolgreich absolviert und der Patient wird auf eine Therapiestation innerhalb der Gesamtklinik, die seiner Behandlungsproblematik aufgrund ihres spezifischen Konzeptes am besten gerecht wird, verlegt.

## 4. Praktische Ausgestaltung

Die Station hat 20 Behandlungsplätze, aufgeteilt in ein 3-Bettzimmer, zwei 5-Bettzimmer und ein 7-Bettzimmer für Patienten, die nach der Aufnahme einer erhöhten Betreuung und Überwachung bedürfen. Weiterhin verfügt die Station über vier Einzelzellen, davon zwei gesicherte.

Zum Stationsteam gehören 16 Pfleger, 0,5 Hausgehilfin, 1,5 Ärztinnen und eine Psychologin (therapeutische Stationsleitung).

Mitarbeiter außerhalb der Station sind Oberarzt/Chefarzt, Mitarbeiter der Pflegedienstleitung, Arbeits- und Beschäftigungstherapeuten, Sozialarbeiterin, Sporttherapeut und Physiotherapeutin.

Einzelne Aufgaben im Stationsablauf sind eindeutig und eigenverantwortlich den einzelnen Berufsgruppen zugeordnet. Koordiniert werden die Einzelmaßnahmen in täglich stattfindenden Morgenbesprechungen, einmal wöchentlich stattfindenden Kurvenvisiten, Oberarztvisiten und Klinikkonferenzen, einmal monatlich stattfindenden Mitarbeiterbesprechungen und kurzfristig einberufenen Besprechungen bei außerplanmäßigen Ereignissen.

## 5. Diskussion

Im Prinzip passiert jeder Patient, der im Bundesland Hessen mit psychiatrischem Maßregelvollzug in Berührung kommt, die Aufnahmestation. Vor diesem Hintergrund ist der Aufnahmestation seit Gründung der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina 1977 immer die besondere Bedeutung und Funktion einer Art „zentralen Verteilungs- und Steuerungsstelle“ für den hessischen Maßregelvollzug zugekommen.

Diese Organisationsform hat sich in der Praxis außerordentlich bewährt: Die Konzentration der Funktionen von Aufnahme, vorläufiger Unterbringung (§ 126a StPO), Diagnostik, Behandlungsplanung und Krisenintervention auf einer Station führte dazu, daß das Stationsteam bezüglich dieser Aufgaben ein hohes Maß an Professionalität und konzentriertem Erfahrungswissen gewonnen hat.

Die Therapiestationen der Klinik werden hierdurch in erheblicher Weise entlastet, da sie sich ganz ihrer jeweiligen Spezialaufgabe widmen können. Von der durch häufige Patientenwechsel ausgehenden Unruhe bleiben sie verschont. Sie erhalten Patienten erst dann zugewiesen, wenn klar ist, daß der Patient zu einer längerfristigen Behandlung in der Klinik verbleiben wird, die individuelle Problematik weitgehend evaluiert, rechtliche Unklarheiten beseitigt, ein genereller Behandlungsplan erstellt, die ggf. erforderliche Akutbehandlung eingeleitet und eine erste Anpassung des Patienten an die Erfordernisse des Zusammenlebens innerhalb einer Maßregelvollzugsklinik geleistet ist.

Die Bedeutung der zentralen Aufnahmestation wird auch dadurch unterstrichen, daß sie als einzige Klinikstation vom stellvertretenden ärztlichen Direktor, der im Klinikalltag auch die klinischen Chefarztaufgaben wahrnimmt, oberärztlich betreut wird. Dessen detaillierte Kenntnisse aller Klinikpatienten ermöglicht eine zielgenaue Zuweisung aufgenommener Patienten auf die Spezialstationen im Therapiebereich.

In der hessischen Praxis des zentralen Maßregelvollzuges hat sich mit der zentralen Clearingstelle in Form der Aufnahmestation eine Institution etabliert und bewährt, die im hochdifferenzierten holländischen Maßregelvollzug in vieler Hinsicht dem Pieter-Baan-Center (Mooij et al., 1991) entspricht.

## Literatur

- 1) APA (1989): Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen, DSM-III-R: Beltz Verlag, Weinheim, Basel.
- 2) Jöckel, D., Müller-Isberner, R. (1994): Entwicklungen im psychiatrischen Maßregelvollzug. MschrKrim 77, 353-359.
- 3) Kanfer, F.H., Reinecker, H., Schmelzer, D. (1991): Selbstmanagement-Therapie. Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg, New York.
- 4) Mooij, A.W.M., Koenraadt, F., Lommen-van Alpen, J.M.J. (1991): Considering the accused: forensic examination in a residential setting. Swetz & Zeitlinger, Amsterdam.

## Aktuelle Informationen

### Organisiertes Verbrechen – Prophylaxe gegen alltägliche Gewalt

Die Neue Kriminologische Gesellschaft, Wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen e.V., veranstaltet

vom 5.-7. Oktober 1995 in Wien

eine öffentliche Fachtagung zu den Themen

Organisiertes Verbrechen –  
Prophylaxe gegen alltägliche Gewalt.

Nähere Informationen:

Neue Kriminologische Gesellschaft Geschäftsstelle c/o Institut für Kriminologie Correnstraße 34 D-72076 Tübingen Tel.: 0 70 71-29 29 31 Fax: 0 70 71-29 20 41	oder	Generalanwalt Dr. Christoph Mayerhofer Bundesministerium für Justiz Neustiftgasse 2 A-1016 Wien Tel.: 00 43-1-5 21 52 21 89 Fax: 00 43-1-5 21 52 27 27
---	------	---

### „40 Jahre Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V.“: Fachlicher Austausch zum Jubiläum

„40 Jahre Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V. – Standort, Kritik und Perspektiven gegenwärtiger Kriminalpolitik“ war der Titel einer Fachveranstaltung, die anlässlich des 40jährigen Bestehens des Vereins Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V. am 1.12.1994 in Frankfurt stattfand.

Nach Grußworten von Herrn Schmidt – Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Justiz –, Herrn Staymann – Leiter des Sozialamtes der Stadt Frankfurt –, sowie Herrn Mutz – Vorstandsmitglied der Deutschen Bewährungshilfe e.V. –, ließ Herr Benker als einziges noch lebendes Gründungsmitglied des Vereins ein Stück Geschichte lebendig werden. Er berichtete über den Kreis interessierter Bürgerinnen und Bürger aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen (Sozialarbeit, Kirche, Medien etc.), die sich Anfang 1954, noch vor der Entstehung der staatlichen Bewährungshilfe, im Bundesland Hessen zusammengeschlossen haben, um die damals neue Sanktionsalternative zum Freiheitsentzug ideell und finanziell zu fördern.

Die Ausführungen des Vereinsvorsitzenden, Herrn Kästner – Präsident des Landgerichts Hanau –, gaben einen Überblick über die weitere Entwicklung des Vereins in den vergangenen vier Jahrzehnten. „Ein Verein im Wandel“, so auch der Titel seines Vortrags.

Angefangen als Bußgeldsammelorganisation zur Unterstützung der Arbeit der Hessischen Bewährungshelferinnen und -helfer, hat der Verein nach und nach eigene Einrichtungen aufgebaut sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt und bietet als Freier Träger der Straffälligenhilfe und Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., sowie der Deutschen Bewährungshilfe e.V. heute ein breites Spektrum unterschiedlicher Angebote für straffällig gewordene und haftentlassene Menschen in vielen hessischen Städten. Die Palette reicht von der Beratungsstelle für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in der Straffälligenhilfe, das Projekt „Theater hinter Gittern“ über den Treffpunkt als niedrigschwelliges Angebot für Nichtseßhafte bis hin zu knapp 100 Wohnmöglichkeiten in Wohnheimen, betreuten Wohnrichtungen sowie vom Verein angemieteten und an Haftentlassene weitergegebene Einzelwohnungen. Ein Bauprojekt zur Erstellung von Wohnraum wird gemeinsam mit anderen sozialen Trägern im Jahr 1995 realisiert.

Nach der Würdigung der Geschichte und des Engagements des Vereins leitete der Vortrag von Herrn Prof.Dr. Cornel zum Thema „Die soziale Lage Straffälliger – Konsequenzen für eine dezentrale Sozialpolitik“ zur allgemeinen Fragestellung einer Analyse gegenwärtiger Kriminalpolitik über. Herr Prof.Dr. Cornel ging in seinen Ausführungen von einem lange bekannten Widerspruch aus. Obwohl die Hauptproblemlagen von

Verurteilten und Haftentlassenen bekannt sind (Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Einkommensarmut etc.), wird ihr spezifischer Hilfebedarf eher vermutet und ist i.d.R. keine bekannte Größe für kommunale Planungen vor Ort. Die Ergebnisse einer von Cornel durchgeführten Studie in Berlin bestätigen seine These der „Desintegration durch Strafvollstreckung“, vor allem der Abkoppelung von Straffälligen von allgemeinen Sozialleistungssystemen. Das einzige nicht-stigmatisierende Regelsystem, das ihnen zur Verfügung gestellt werden kann, wäre daher ein dezentrales Angebot der Wohnraum- und Einkommenssicherung, der Schuldenregulierung und des Ausbaus eines zweiten Arbeitsmarktes.

Frau Dr. Cremer-Schäfer erinnerte in ihrem Referat „Gefährliche Situationen verhindern – Für eine Kriminalpolitik jenseits von Sicherheitspolitik“ daran, daß kompensatorische Sozialpolitik und soziale Arbeit Marginalisierungen nicht aufheben können. Konflikte sind normal, ebenso wie bizarre und befremdliche Überlebensstrategien von Menschen.

Aktuelle Alternativen zur Strafe (Tatenausgleich, auf Ressourcen und Lebenslagen bezogene soziale Arbeit etc.) wurden daraufhin untersucht, ob sie die Möglichkeit bieten zu lernen, wie aus der „Behandlung von Personen“ die respektvollere und zivilere „Behandlung von Situationen“ werden kann.

Die Podiumsdiskussion zum Thema „Strafe – Bewährung – Hilfe: Erwartungen an eine neue Straffälligen- und Bewährungshilfe“ – die von Frau Prof. Fellner moderiert wurde und an der neben dem Vereinsvorsitzenden und der Referentin/dem Referenten weiterhin Gabriele Kawamura von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., Jürgen Mutz vom Amtsgericht Ravensburg sowie Claus Bertram von den Sozialen Diensten der Justiz Bremen teilnahmen – sowie die allgemeine Diskussion mit dem Publikum zeigten, daß alle Institutionen und Fachkräfte, die in den Komplex von Strafe, Bewährung und Hilfe eingebunden sind, über Konzepte und Vorstellungen von Innovationen in ihrem Arbeitsfeld verfügen.

Das Problem liegt nicht bei einzelnen Forderungen wie z.B. nach Vermeidung und Reduzierung von Strafe und Haft, früh einsetzender Hilfe, Ausbau sozialer Netze, Kooperationsmodellen bzw. gegenseitiger Anerkennung von Stärken und Grenzen sowohl der Justiz wie der sozialen Dienste bzw. privater Träger der sozialen Arbeit mit Straffälligen. Sie alle haben ihre kriminalpolitische und pragmatische Vernünftigkeit.

Als Aufgabe bleibt vor allem die Vermeidung negativer Koalitionen gegen Veränderungen und – bei Anerkennung der Autonomie von Justiz, Bewährungshilfe und freier Straffälligenhilfe – die immer wieder neue Verhandlung gemeinsamer Interessen und ihre Vertretung gegenüber einer auf Sicherheit, Strafe und Ausgrenzung orientierten Öffentlichkeit und Politik.

Doris Meyer

### Europäische Anlaufstelle für Straffällige eröffnet

Im Jahre 1993 hatten erste Besprechungen zwischen französischen und deutschen Interessierten stattgefunden mit dem Ziel, die Problematik grenzüberschreitender Straffälligenhilfe methodisch anzugehen. So fanden sich am 16. Februar 1994 im Palais de Justice in Straßburg Juristen, Sozialarbeiter und engagierte Bürger aus beiden Ländern zusammen, um einen gemeinsamen Trägerverein für eine europäische Anlaufstelle für Strafentlassene zu gründen. Er konnte zwischenzeitlich in das Vereinsregister des örtlichen Tribunal d'Instance eingetragen werden. Es ist in erster Linie dem unermüdlichen Einsatz des Vereinsvorsitzenden, Monsieur Roger Steiblen, zu verdanken, daß die neue Einrichtung bereits am 18. Januar 1995 eröffnet werden konnte. In einer ersten Phase wird sie als Beratungsstelle für straffällige Personen wirken. Als weitere Stufen sind der Ausbau zur betreuenden Anlaufstelle (Freizeitgestaltung etc.) und letztlich der Anschluß eines Übergangwohnheims geplant. Dieser Entwicklungsgang wird von den künftigen personellen, räumlichen und finanziellen Gegebenheiten bestimmt sein.

Schon heute finden alle Personen Rat und Hilfe, die als Franzosen in ein deutsches oder als Deutsche in ein französisches Ermittlungs- oder Strafverfahren verwickelt sind. Sie möchte man über die Lage und die Möglichkeiten im Nachbarland informieren, notfalls sollen sie in und nach dem Strafvollzug betreut oder aber bei

Maßnahmen der U-Haft-Vermeidung unterstützt werden. Ein besonderes Augenmerk gilt durchreisenden jugendlichen Straftätern. Hier möchte man namentlich eine zügige Überstellung an den Jugendrichter des Heimatortes fördern. Natürlich können sich auch sonstige Ausländer in vergleichbarer Problemlage an die Beratungsstelle wenden. Ebenso steht sie den Gerichten, Behörden und freien Hilfseinrichtungen beiderseits des Rheins für Auskünfte zur Verfügung.

Die Beratungsstelle befindet sich derzeit in der Maison des Associations, 1 A Place des Orphelins in F-67000 Strasbourg. Kompetenter Ansprechpartner ist Monsieur Schumacher. Er hält sich dort jeden Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr bereit. Während dieser Zeit ist er erreichbar unter der Telefonnummer 003388 25 1939, Fax-Nr. 003388 37 9725. Außerhalb dieser Sprechzeit können rund um die Uhr Anfragen gerichtet werden an die Telefon- und Fax-Nummer 003388 61 2860. Man spricht deutsch und französisch.

Hier wird Neuland betreten. Da bedürfen die Verantwortlichen viel aufgeschlossener Zusammenarbeit von allen Seiten!

Reiner Haehling von Lanzenuer

## Nationale Armutskonferenz in der Bundesrepublik Deutschland: Armut, Kriminalität und Straffälligenhilfe

Die Nationale Armutskonferenz, ein Zusammenschluß der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, bundesweit tätiger Fachverbände und Selbsthilfeorganisationen, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Wissenschaftlergruppe „Armut und Unterversorgung“, hat sich in ihren bisherigen Veröffentlichungen grundlegend mit der Problematik von Armut und Unterversorgung im Sozialstaat auseinandergesetzt. Mit dieser Schrift nun greift sie die Zusammenhänge von Armut und Kriminalität auf und beleuchtet die besondere Situation straffälliger Menschen. Erarbeitet von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe<sup>1)</sup>, dem Fachzusammenschluß für Straffälligenhilfe auf Bundesebene, wurde die vorliegende Schrift von den Gremien der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe und der Mitgliederversammlung der Nationalen Armutskonferenz gemeinsam verabschiedet.

### 1. Wechselwirkungen zwischen Armut und Kriminalität

Kriminalität als mit Strafe bedrohtes, abweichendes Verhalten ist Teil unserer gesellschaftlichen Realität. Die Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Bedingungen und der Entstehung von Kriminalität sind komplex und lassen sich nicht monokausal ableiten. Weitgehend unbestritten ist aber, daß die Lebensumstände, das soziale Umfeld und die Möglichkeiten und Fähigkeiten des einzelnen, die dort entstandenen Probleme und Konflikte zu verarbeiten, ursächlich für die Entstehung abweichenden Verhaltens sind.

Ein immer größer werdender Anteil unserer Bevölkerung lebt in Armut. Die Zahl der arbeitslosen, sozialhilfeabhängigen und wohnungslosen Menschen steigt stetig. Immer mehr Menschen müssen sich knapper werdende Güter teilen.

Straffälligkeit ist eine von vielen möglichen Reaktionsformen auf Armut und Unterversorgung. Daß Straffällige im Rahmen der Armutsdiskussion bislang keine Rolle spielten, kann kaum daran liegen, daß etwa die Merkmale von Armut auf diese Gruppe nicht zuträfen. Vielmehr scheint hier ein Ausgrenzungsprozeß stattzufinden: Wenn immer mehr Menschen immer knappere Ressourcen teilen müssen, liegt die Ausgrenzung derjenigen nahe, denen man eine Selbstverschuldung ihrer Situation zuschreiben kann. Neben einer Spaltung der Gesellschaft in Arme und Reiche und der Fortsetzung dieser Spaltung in der Situation der alten und neuen Bundesländer wäre dann auch noch eine Polarisierung in unverschuldet Arme und solche, die angeblich selbst schuld sind, zu verzeichnen.

<sup>1)</sup> Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Die BAG-S wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn-Bad Godesberg. Gründungsmitglieder sind: die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., die Deutsche Bewährungshilfe e.V., der Deutsche Caritasverband e.V., der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., das Deutsche Rote Kreuz e.V., das Diakonische Werk der Evang. Kirche in Deutschland e.V. und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

Sozial- und Kriminalpolitik sind sich wechselseitig verstärkende Elemente gesellschaftlicher Steuerung, die, je nachdem in welchem Verhältnis sie zueinander stehen, Ausgrenzung oder Integration fördern. Sozialpolitische Probleme werden derzeit mit einer rigiden Kriminalpolitik kompensiert. Strafen und Strafverschärfungen sind aber keineswegs geeignet, Kriminalität zu verhindern. Im Gegenteil: Sie forcieren Verarmungsprozesse, schaffen und verschärfen die Ausgrenzung von Menschen und deren soziale Probleme. Entscheidender und kriminalitätsverhütender als das Strafrecht aber ist für den Personenkreis der sozial benachteiligten Straffälligen die Verbesserung ihrer Lebenslagen. Damit ist eine gute Sozialpolitik Voraussetzung für eine sinnvolle Kriminalpolitik.

*Der gleichzeitige Anstieg bestimmter Kriminalitätsformen und Armut weist auf Zusammenhänge zwischen beiden Phänomenen hin.*

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist für das Jahr 1991 etwa 4.800.000 entdeckte Straftaten aus. Im selben Jahr wurden in der Bundesrepublik fast 870.000 Menschen abgeurteilt<sup>2)</sup>, davon 695.118 Personen verurteilt<sup>3)</sup>. Zu einer Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe verurteilt wurden fast 114.000 Menschen. Die stichtagsbezogene Strafvollzugsstatistik für dasselbe Jahr zeigt, daß sich am 31.03.91 fast 37.500 Personen im Straf- und Jugendstrafvollzug befanden.

In zwei Bereichen, der Eigentumskriminalität mit geringfügigen Schäden und der Gewaltkriminalität, zeigen sich die Folgen von Verarmung. Die Eigentumskriminalität hat eindeutig zugenommen, und zwar im Bereich von Straftaten mit geringfügigen Schäden. Die Steigerung im Bereich der geringfügigen Delikte, also beim Ladendiebstahl um 13,1 % oder dem Erschleichen von Leistungen („Schwarzfahren“) um 12,4 % und die entsprechenden Schadenssummen weisen darauf hin, daß es sich bei diesen Massendelikten um eine Kompensation des sinkenden Existenzminimums handelt. So zeigt die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1992, daß 46 %, also fast die Hälfte aller Ladendiebstähle, der Schadensgruppe von weniger als 25 Mark zugeordnet wurden. Im Bereich der Leistungsererschleichung lag der entsprechende Anteil bei 77 %. Die Polizeiliche Kriminalstatistik für 1993 weist bei 96,3 % aller Leistungsererschleichungen einen Schadensbetrag von unter 100 Mark aus, d.h. es geht im wesentlichen um die Teilnahme am öffentlichen Nahverkehr und damit vielleicht um nicht mehr als die Teilhabe am öffentlichen Leben. Der Anteil der Menschen ohne festen Wohnsitz an allen Tatverdächtigen liegt 1993 bei 6,6 %. Überproportional hoch liegt der Anteil wohnungsloser Menschen bei den Beförderungsererschleichungen (bei fast 16 %) und bei Verstößen gegen § 92 des Ausländergesetzes und gegen das Asylverfahrensgesetz (fast 22 %).

Auch ein erheblicher Anteil von Suchtkranken, insbesondere von Abhängigen illegaler Drogen, sind zunehmend von Wohnungslosigkeit, mangelnder Versorgung und Verelendung betroffen und zählt damit zur Armutspopulation. Das Problem der Drogenabhängigkeit junger Menschen und deren strafrechtliche Verfolgung produziert einen nicht unerheblichen Teil des Kriminalitätsanstiegs im Bereich der sogenannten Beschaffungskriminalität, also der Eigentumsdelikte wie Diebstahl, Raub, Apotheken- und Wohnungseinbrüche, verbotener Prostitution, Rezeptfälschungen u.a.m. Die Kriminalisierung Suchtkranker aber ist eine Folge der verhängnisvollen Drogenpolitik, die immer noch stärker auf die Sanktionierung als auf die Hilfe für Suchtkranke setzt.

Vor dem Hintergrund zunehmender Armut entstehen Unterversorgungslagen, vor allem für einen immer größer werdenden Anteil junger Menschen. Straffälligkeit ist eine von vielen möglichen Reaktionsformen auf Armut und Unterversorgung. Während früher vorwiegend ältere Menschen, meist Frauen, zur Armutspopulation zählten und eher passive Bewältigungsstrategien für ihre Situation entwickelten, stellt sich die Situation bei jungen Menschen anders dar. Jugendliche verarbeiten generell ihre Situation und ihre Konflikte in aktiverer Weise. So hat die Diebstahlskriminalität am stärksten bei den unter 25jährigen zugenommen. Die Veränderung der Armutspopulation – zunehmend junge Menschen sind von

<sup>2)</sup> Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschuß rechtskräftig abgeschlossen sind.

<sup>3)</sup> Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Geldarrest oder Geldstrafe verhängt worden ist.

Armut betroffen – zieht eine Zunahme der Kriminalisierung junger Menschen nach sich. Soziale Konflikte finden ihren Ausdruck aber nicht nur im Bereich der Eigentumskriminalität, sondern auch in gewalttätigen Auseinandersetzungen.

Eine Zunahme der Gewaltkriminalität ist zwar nur in geringem Umfang zu verzeichnen. Allerdings sind von Gewaltkriminalität auch als Opfer zunehmend gesellschaftliche Randgruppen wie Ausländer, alte Menschen, Wohnungslose betroffen.

*Sozial Benachteiligte sind überproportional von strafrechtlicher Kontrolle betroffen.*

Bestimmte Formen von Kriminalität geraten eher ins Blickfeld der Strafverfolgungsorgane als andere. Während eine Vielzahl von „Kavaliersdelikten“ (Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung, Umweltkriminalität etc.), die erhebliche Sozialschäden verursachen, kaum wahrgenommen werden, sind einfach strukturierte und auf unmittelbare Schäden in der Umwelt gerichtete Straftaten (Diebstahl, Raub, Körperverletzungen u.a.m.) leichter wahrnehmbar, entdeckbar und verfolgbar. Die Konzentration und Dichte sozialer und strafrechtlicher Kontrolle ist in den Randbereichen unserer Gesellschaft (etwa in bestimmten Stadtteilen, Wohngebieten) oder bestimmten Bevölkerungsgruppen (Arbeitslose, Wohnungslose) stärker.

*Sozial Benachteiligte und Arme werden häufiger und härter bestraft.*

Das Strafrecht, das für alle gilt, findet bei sozial benachteiligten Menschen stärkere Anwendung. Unter den Probanden und Klienten der Straffälligen ist ein überproportional hoher Anteil von Sozialhilfeempfängern, Wohnungslosen, nicht ausgebildeten Menschen und Arbeitslosen. So ist zwischen 1989 und 1993 die Anzahl der Tatverdächtigen ohne festen Wohnsitz von 38.000 auf 112.000 angestiegen. In der Untersuchungshaft, in den Straffälligenanstalten, unter den Haftentlassenen, bei den Bewährungshilfe- und unter den Klienten der freien Straffälligenhilfe befindet sich ein hoher Anteil von Menschen, die nicht nur materiell arm sind, sondern sich durch eine Vielzahl von Unterversorgungslagen und eine extrem hohe Problemkumulation auszeichnen. Verstärkt wird diese äußere Problematik durch eine individuelle Inkompetenz im Umgang mit Institutionen. Damit sind sozial Benachteiligte doppelt bestraft. Sie laufen eher Gefahr, kriminalisiert zu werden, und sie verfügen über weniger materielle und soziale Kompetenzen (z.B. zur informellen Konfliktregelung, zur Verhandlung mit Strafverfolgungsorganen, zur Hinterlegung einer Kaution bei Untersuchungshaft, zum Nachweis eines festen Wohnsitzes, zur Einschaltung eines Haftanwaltes, zur Zahlung verhängter Geldstrafen), um freiheitsentziehende Sanktionen zu vermeiden.

## II. Die Lebenslagen Straffälliger

Im Mittelpunkt der Straffälligenhilfe stehen sozial benachteiligte Menschen. Die Lebenslagen Straffälliger haben sich in den Bereichen Arbeit, Wohnung, Lebensunterhalt und Ausbildung in den vergangenen Jahren drastisch verschlechtert. Neben den Unterversorgungslagen und den Mehrfachbelastungen dieser Klientel stellt der Justizkontakt ein weiteres kritisches Lebensereignis dar und damit einen Ansatzpunkt für die Arbeit der Straffälligenhilfe. Das Problem, daß Armut zu Kriminalisierung führen kann, wird ergänzt durch die Stigmatisierung und Ausgrenzung Straffälliger, was wiederum Verarmungsprozesse verschärft. Hierdurch entsteht ein tragischer Wechselwirkungsprozeß für die Betroffenen und deren Angehörige. Das Strafrecht kennt als Hauptsanktionsform nur die Geld- oder Freiheitsstrafe. Beide Reaktionen tragen dazu bei, die Lebenslagen zu verschärfen. Diejenigen, die arm sind, werden von beiden Sanktionsformen überproportional betroffen.

*Geldstrafen treffen sozial Benachteiligte härter.*

Die Untergrenzen der Tagessätze für die Verhängung von Geldstrafen (der Rahmen für einen Tagessatz liegt zwischen zwei und 10.000 Mark) werden, etwa bei Sozialhilfeempfängern, von der Justiz nicht ausgelotet. Während – so zeigte eine Untersuchung in Schleswig-Holstein – etwa ein Drittel der zu einer Geldstrafe Verurteilten mit seinem Einkommen im Sozialhilfebereich lag, lag nur in etwa 6 % der Geldstrafenfälle der Tagessatz unter zehn Mark.

In 35 % der Fälle lag der Tagessatz zwischen 10 und 20 Mark. Das Instrument der Geldstrafe ist in mehrerer Hinsicht eine völlig ungeeignete Reaktionsform auf die Kriminalität sozial Benachteiligter: Sozial Benachteiligte verfügen in der Regel nicht über die Mittel, eine Geldstrafe bezahlen zu können. Sie sind nicht in der Lage, langfristig vereinbarte Ratenzahlungen einzuhalten und sie verfügen häufig nicht über die soziale Kompetenz, adäquat mit dem formellen justiziellen Eintreibungsverfahren, auch mit formalisierten Angeboten des ersatzweisen Verrichtens gemeinnütziger Arbeit, umzugehen. Das Ergebnis: Ein zu hoher Anteil der Geldstrafen wird als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt.

*Freiheitsentziehende Maßnahmen verschärfen Verarmungsprozesse.*

Verschiedene Untersuchungen zeigen bei Straffälligen eine überproportionale Armutspopulation. Schätzungen weisen aus, daß ca. 50 bis 60 % der Probanden der Bewährungs- und Straffälligenhilfe arbeitslos sind; zwei Drittel von ihnen leben auf Sozialhilfeniveau. Etwa 30 % der Probanden sind von Wohnungsnot bedroht bzw. obdachlos. Ca. zwei Drittel von ihnen sind hoch verschuldet, 50 % von ihnen haben Drogen- und Alkoholprobleme.

Von Untersuchungshaft betroffen sind neben einem hohen Anteil an Ausländern im wesentlichen Arbeits- und Wohnungslose. So zeigt eine Studie aus dem Jahr 1987, daß über 60 % der erfaßten Untersuchungsgefangenen arbeitslos waren. Gerade im Bereich der leichteren Delikte, bei denen Untersuchungshaft im Hinblick auf die zu erwartende Strafe unverhältnismäßig erscheint, trifft es verstärkt sozial Randständige mit 55,3 %, die kaum in der Lage sind, den Vorwurf der Fluchtgefahr durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Kaution) auszuräumen und eine frühzeitige Entlassung aus der U-Haft zu erwirken. Mehr als die Hälfte der in U-Haft vertretenen Anlaßdelikte sind dem Bereich der Eigentumskriminalität zuzuordnen, und vier Fünftel aller Fälle werden vor den Amtsgerichten verhandelt, fallen also in den Bereich der leichten bis mittleren Kriminalität.

Auch für den Strafvollzug zeigt sich, daß ein großer Teil der Insassen zur Armutspopulation gerechnet werden kann. 80-90 % der Vollzugsinsassen gehören zur Gruppe der sozial Benachteiligten. Insbesondere bei der jungen Gefängnisbevölkerung gibt es einen überhöhten Anteil an Sonderschülern, Schülern ohne Schulabschluß, Ausbildungsabbrechern, Hilfsarbeitern und Arbeitslosen. Etwa die Hälfte der männlichen, erwachsenen Gefangenen verbüßt eine Strafe wegen verschiedener Eigentums- und Vermögensdelikte, bei den Frauen liegt der Anteil sogar noch höher.

Fehlende tarifliche Entlohnung sowie mangelhaft ausgestaltete Möglichkeiten qualifizierter Beschäftigung in Vollzugsanstalten tragen zu einer Verschlechterung der ökonomischen Bedingungen von Inhaftierten und Haftentlassenen bei. Inhaftierte sind in aller Regel nach ihrer Entlassung sofort auf Sozialleistungen angewiesen. Die Ergebnisse verschiedener Untersuchungen zeigen, daß die durchschnittliche Verschuldung erwachsener, männlicher Inhaftierter, die den größten Anteil an allen Inhaftierten ausmachen, zwischen 12.000 und 45.000 Mark liegt. Mindestens drei Viertel aller Straffälligen sind von Verschuldung betroffen.

Untersuchungen zur Situation haftentlassener Menschen zeigen: Mehr als die Hälfte der Haftentlassenen ist wohnungslos, mehr als 90 % arbeitslos. Auch eine Untersuchung zur Situation Wohnungsloser zeigte, daß Haft oft eine Ursache für Wohnungslosigkeit ist: Mehr als ein Viertel aller Wohnungslosen gelangt direkt aus der Haft in die Wohnungslosigkeit.

*Straffälligkeit zieht Verarmung auch von Angehörigen nach sich.*

Von dem sozialen Abstieg Inhaftierter und der damit verbundenen Stigmatisierung sind in der Regel auch deren Angehörige gleichermaßen betroffen. Neben einer Vielzahl sozialer Schwierigkeiten, die die Inhaftierung des Lebenspartners mit sich bringt, begeben Frauen und Kinder Inhaftierter neben sozialer Ächtung erheblichen materiellen Problemen. Ihre Einkommensarmut ist im Vergleich zu der Gesamtbevölkerung überproportional: Der überwiegende Teil der Familien Inhaftierter ist auf Sozialhilfeleistungen angewiesen.

### III. Lücken im Hilfesystem

*Das Hilfe- und Versorgungssystem für Straffällige ist in Relation zu der überproportionalen Problembelastung völlig unzureichend entwickelt und ausgebaut.*

Die soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe wird in zunehmendem Maße mit der Verarmung und Verelendung der Hilfesuchenden konfrontiert. Dies zeigt sich in Form von Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit und in der Überschuldung Straffälliger. Die allgemein schlechte Lage auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt und die Armutsentwicklung betreffen straffällig gewordene Menschen in besonderem Maße. Auch im Suchtbereich, bei Alkohol- und Drogenabhängigen, wächst die Verelendung. Fehlende soziale Netze – Beziehungen reißen oft bereits während der Inhaftierung ab – und mangelnder institutioneller Beistand in den Bereichen materieller Hilfen, Wohnraumversorgung, Arbeitsplatzbeschaffung und psychosozialer Beratung sowie vorhandene Schulden verschärfen die Unterversorgungslagen Haftentlassener. So stellen Wohnungslosigkeit und die durchschnittlich hohe Verschuldung große Hindernisse bei Bemühungen um eine berufliche Integration dar. Der Anmietung von Normalwohnraum wiederum steht die Arbeitslosigkeit entgegen.

Hat ein Inhaftierter bei seiner geringen Arbeitsentlohnung während der Haft ein Überbrückungsgeld angespart, so wird dieses auf die Gewährung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet. Angesichts der Arbeitsmarktlage und des Ausbildungsniveaus eines großen Teils von Haftentlassenen bestehen nur sehr geringe Möglichkeiten, einen Arbeitsplatz zu finden. Aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt folgt eine Dauer- bzw. Überbelegung bestehender Wohneinrichtungen und Blockierung der Plätze durch nicht oder nicht mehr intensiv betreuungsbedürftige Personen.

Im Verhältnis zur überproportionalen Problembelastung und -kumulation bei Straffälligen ist das entsprechende Hilfe- und Versorgungssystem unterentwickelt und völlig unzureichend. Die Straffälligenhilfe steht vor immer komplexer werdenden Problemlagen ihrer Klienten, bei denen die Straffälligkeit zunehmend als Ausdruck bzw. Ergebnis mangelnder Lebensperspektiven zu sehen ist. Gleichzeitig wird es besonders für die freie Straffälligenhilfe im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage in den Kommunen und Ländern immer schwieriger, ein kontinuierliches und dauerhaftes Hilfeangebot für Straffällige bereitzustellen. Angesichts der Haushaltskürzungen auf verschiedenen Ebenen steht eine weitere Einschränkung der dringend notwendigen Angebote der Straffälligenhilfe zu befürchten.

Lücken im Versorgungssystem für Straffällige entstehen nicht nur durch mangelnde finanzielle Ressourcen der Länder und Kommunen und unklare Zuständigkeitsregelungen, sondern auch durch fehlende, flächendeckend funktionierende Konzepte für die Straffälligenhilfe.

### IV. Forderungen

*Das Hilfe- und Versorgungssystem für Straffällige ist zu verbessern. Hierfür müssen auch im Interesse der Gesellschaft Konzepte entwickelt und von den Ländern und Kommunen Mittel bereitgestellt werden.*

Ein Haftplatz in der Bundesrepublik kostet täglich zwischen 120 und 150 Mark. Alternative Hilfen zur Vermeidung von Freiheitsentzug bereitzustellen, kostet weniger und bietet langfristig größere Chancen zu einer Integration straffällig gewordener Menschen. Ein Ausbau des Hilfenetzes ist zur Bewältigung der zunehmenden vielfältigen Problemlagen Straffälliger dringend notwendig, und zwar in folgenden Bereichen:

#### 1. Entkriminalisierung

Im Sinne der Ultima ratio-Funktion des Strafrechts und mit dem Ziel einer Absenkung der Sanktionsspirale insgesamt sollten Anstöße zur Entkriminalisierung (z.B. durch die Einführung eines materiell-rechtlichen Geringfügigkeitsprinzips bei Bagatelldelikten oder die Herabstufung von kleineren Straftaten zu Ordnungswidrigkeiten) gegeben werden. Dies gilt insbesondere für armutsrelevante Delikte wie Ladendiebstahl oder Beförderungserscheinung. Die Palette der im allgemeinen Strafrecht zur Verfügung stehenden ambulanten Sanktionsmöglichkeiten sollte vergrößert werden (z.B. durch die Erweiterung der Verwarnung mit Strafvor-

behalt und der Strafaussetzung zur Bewährung). Über entkriminalisierende Maßnahmen sollte auch für den Umgang mit Drogenkonsumenten verstärkt nachgedacht werden, da das Strafrecht nicht geeignet ist, die Probleme Abhängiger zu mindern oder zu lösen. Darüber hinaus muß dem Täter-Opfer-Ausgleich, vor allem auch für Erwachsene, ein höherer Stellenwert eingeräumt werden, und zwar sowohl aus der Perspektive des Opferschutzes (materielle Wiedergutmachung und Abbau psychischer Belastungen) als auch im Interesse eines möglichst vernünftigen und weniger ausgrenzenden Umgangs mit Straftätern.

#### 2. Ambulante Maßnahmen zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen, auch für erwachsene Straffällige

Untersuchungen zeigen, daß bei nur einem geringen Teil der Inhaftierten tatsächlich ein Gefährlichkeitspotential vorliegt (nach den Kriterien der Schadenshöhe oder des Ausmaßes der Verletzung des Opfers). Beim überwiegenden Teil der Inhaftierten könnte daher auf die Verhängung von Freiheitsstrafen verzichtet werden. Voraussetzung hierfür ist ein ausreichendes Angebot ambulanter Alternativen zum Freiheitsentzug. Auch um den Belastungsfaktor „Haft“ als zusätzliches erschwerendes Kriterium bei der Wohnungs- und Arbeitssuche zu reduzieren, müssen freiheitsentziehende Maßnahmen zugunsten ambulanter Maßnahmen zurückgedrängt werden.

#### 3. Individualwohnraum für Strafentlassene

Unbefristeter, bezahlbarer Wohnraum ist eine wesentliche Grundlage für die Wiedereingliederung Straffälliger. Erfahrungen entsprechender Projekte zeigen, daß Straffällige, werden sie in „gebundenem (subventioniertem) Normalwohnraum“ untergebracht, sich überwiegend unauffällig verhalten. Für einen größeren Teil von straffällig gewordenen Menschen ist eine an den Wohnraum gebundene Betreuung nicht notwendig, eine Unterbringung mit anderen Strafentlassenen oder weiteren Problemgruppen sogar eher kontraproduktiv. In Zusammenarbeit mit den Kommunen lassen sich über eine zielgruppenbezogene Kontingentierung von subventioniertem Wohnraum entsprechende Wohnmöglichkeiten erschließen. Voraussetzung hierfür ist die Erstellung eines Bedarfsplans und das Engagement der Straffälligenhilfe in kommunalpolitischen Strukturen.

#### 4. Übergangswohnmöglichkeiten als Bestandteil einer vorläufigen Existenzsicherung nach der Haft

Da für einen großen Teil Haftentlassener kein Normalwohnraum bereitsteht, sind in größerem Ausmaß vorübergehende Wohnmöglichkeiten zu erschließen, die sich an dem jeweiligen Hilfebedarf der Betroffenen orientieren. Die Möglichkeiten reichen hier von der Anmietung und Bereitstellung von Zimmern und Wohnungen über sog. „Sozialpensionen“ bis hin zum betreuten Wohnen in Einzelzimmern oder Wohngemeinschaften. Hierbei ist in Zusammenarbeit mit den Drogenberatungsstellen auch der immer größer werdende Anteil der Suchtkranken unter der Klientel der Straffälligenhilfe zu berücksichtigen, für die ausreichende therapeutische Angebote zur Vermeidung von Haft bzw. nach der Haft nicht zur Verfügung stehen. Die Straffälligenhilfe ist gefordert, in Zusammenarbeit mit den Kommunen den Bedarf zu ermitteln und geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zu erschließen und zu finanzieren.

#### 5. Betreute Wohnformen als Alternative zur Untersuchungshaft

Vor allem zur Vermeidung von Untersuchungshaft sind im Hinblick auf die prekäre Situation auf dem Wohnungsmarkt geeignete Wohnmöglichkeiten zu schaffen. Das heißt, daß man angesichts zunehmend überfüllter Haftanstalten auch in kriminalpolitischer Hinsicht Chancen nutzen muß, für die Bereitstellung solcher Angebote Finanzierungsquellen zu erschließen. Betreute Wohnformen sind eine sinnvolle Alternative zur Untersuchungshaft und können zu einer Entlastung der ständig überbelegten Untersuchungshaftanstalten beitragen. Deshalb sollte das Justizressort die Bereitstellung von entsprechendem Wohnraum finanziell unterstützen. Insbesondere für den Jugendbereich sind zur Vermeidung von Untersuchungshaft alle bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen.

#### 6. Arbeitsprojekte für Straffällige, die über den zweiten Arbeitsmarkt eigene Einkommensmöglichkeiten eröffnen

Durch die geringen Chancen, die sich Inhaftierten auf dem ersten Arbeitsmarkt bieten – hier konkurrieren sie relativ erfolglos mit

einem größer werdenden Anteil anderer, ungelerner Arbeitsloser, die nicht mit dem Stigma der Inhaftierung behaftet sind –, ergibt sich eine zunehmende Notwendigkeit integrativer Ausbildungsprojekte und Maßnahmen auf dem zweiten Arbeitsmarkt. Diese müssen geeignet sein, der besonderen Situation Haftentlassener Rechnung zu tragen. Hierbei ist die Durchlässigkeit verschiedener Hilfen zur Arbeit, beginnend bei Qualifizierungsmaßnahmen bis hin zur Erschließung von Stellen auf dem ersten Arbeitsmarkt, von besonderer Bedeutung. Hier können Verbände und Vereine verstärkt Möglichkeiten nutzen, die der Europäische Sozialfonds zur Finanzierung von Arbeitsprojekten bietet.

#### 7. Entschuldungsfonds und Insolvenzregelungen

Verschiedene Untersuchungen zeigen, daß die durchschnittliche Verschuldung erwachsener männlicher Inhaftierter je nach Vollzugsart und -dauer bei 25.000 bis 45.000 Mark liegt. Dieser Schuldenberg ist nach der Haft abzuzahlen. Gelingt es, Inhaftierten eine Arbeit zu vermitteln, ist ein neubegonnenes Arbeitsverhältnis – vor allem vor dem Hintergrund der derzeitigen Arbeitsmarktlage – gleich wieder durch den Pfändungswettlauf der Gläubiger gefährdet. Die bestehenden Entschuldungsfonds in verschiedenen Bundesländern reichen nicht aus. Darüber hinaus ist die Gewährung von Mitteln aus diesen Fonds in der Regel davon abhängig, daß der Straffällige einen Arbeitsplatz hat. Dieses Kriterium ist faktisch bei Bewährungshilfeprobanden und Straftlassenen immer seltener erfüllt. Hier sind Gesetzgeber wie die Justiz gleichermaßen gefordert, Konzepte zur Entschuldung zu entwickeln. Die durch Überschuldung eingeschränkten Existenzmöglichkeiten straffällig gewordener Menschen können zum einen durch erweiterte Insolvenzregelungen und zum anderen durch erhöhte Entschuldungsfonds verändert werden. Die Entschuldungsfonds müssen dem Bedarf entsprechend ausgestattet werden, so daß sie auch für arbeitslose Straffällige eine Hilfe bei der Entschuldung darstellen.

#### 8. Tarifgerechte Entlohnung während der Haft

Nach wie vor erhält der größte Teil der Inhaftierten, die nicht im Rahmen eines sog. Freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Haftanstalt tätig sind, nur 5 % des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Dieses Entgelt von etwa 200 Mark monatlich reicht weder, um einen angemessenen Betrag für die Zeit nach der Entlassung anzusparen, noch um Angehörige zu unterstützen oder die häufig vorhandenen Schulden abzubauen, geschweige denn Wiedergutmachungsleistungen zu erbringen. Darüber hinaus ist eine gesetzliche Altersversorgung für Inhaftierte nicht gesichert. Eine angemessene Entlohnung und soziale Absicherung von Inhaftierten ist damit eine wesentliche Voraussetzung für eine Integration nach der Haftentlassung. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, die bereits seit 1977 im Strafvollzugsgesetz vorgesehene Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung vorzunehmen und die Arbeitsentlohnung von Inhaftierten deutlich zu erhöhen. Eine Anhebung der Pfändungsfreigrenzen bei gleichzeitigen und frühzeitig einsetzenden Angeboten der Schuldnerberatung während der Haft würde die Voraussetzungen für die Wiedereingliederung nach der Haftentlassung wesentlich erleichtern.

#### 9. Ausbau und ausreichende Ausstattung von Beratungsstellen, die lebensorientierte Hilfeangebote und Dienstleistungen für Straffällige bereitstellen können

Es bedarf auch weiter und in verstärktem Ausmaß eigenständiger Beratungsstellen für Straffällige, die aufgrund ihrer Konfrontation mit dem Justizsystem besonderen Problemen ausgesetzt sind und spezifische Unterstützung benötigen. Die Straffälligenhilfe muß ressourcenbetonte und situationsbezogene Konzepte erarbeiten, um die Lebenslagen straffällig gewordener Menschen zu verbessern und ihre Existenzgrundlagen dauerhaft zu sichern. Die Vermittlung des Zugangs zu Ausbildungs- und Wohnmöglichkeiten, zu Arbeit, Einkommen und sozialen Beziehungen trifft auf Bedarf bei den Adressaten und reduziert das Kriminalisierungsrisiko. Die bestehenden Beratungsstellen sind überwiegend damit beschäftigt, die negativen sozialen Folgen von Inhaftierungen während und nach der Haft aufzufangen. Deshalb sollte sich die Justiz stärker an einem flächendeckenden Ausbau solcher Beratungsstellen beteiligen.

#### 10. Vernetzung und Regionalisierung der Hilfeangebote

Durch die Vernetzung mit anderen von Armut, Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot ihrer Klientel betroffenen Trägern aller Verbände sowie den kommunalen Diensten zu regionalen Arbeitskreisen können zum einen neue Hilfeangebote erschlossen und übergreifend nutzbar gemacht werden. Zum anderen bieten regionale Arbeitskreise die Chance, gemeinsam mit anderen Interessengruppen die Mißstände in der Wohnraumversorgung für benachteiligte Bevölkerungsgruppen öffentlich zu machen sowie ein Recht auf Beteiligung an Stadtentwicklung und Wohnungspolitik einzufordern. Die verbandliche, kommunale und staatliche Straffälligenhilfe ist gefordert, sich am Aufbau solcher regionalen Verbundstrukturen zu beteiligen und gemeinsam mit anderen Angebotsträgern der Kommunen und kommunaler Fachbehörden in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Beratung entsprechende regionale Konzeptionen zur Verbesserung der Hilfeangebote zu erstellen.

#### 11. Hilfeangebote für Angehörige Inhaftierter

Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, daß sich auch die Lage der Angehörigen Inhaftierter in materieller und psychosozialer Hinsicht verschärft. Die Verbände sind gefordert, in verstärktem Ausmaß auf diese Problematik einzugehen. Die Angebote sowohl materieller wie psychosozialer Beratung für Angehörige Inhaftierter müssen erweitert werden. Die Chancen für eine Integration Straffälliger hängen maßgeblich davon ab, welche Unterstützung und welches soziale Netz im nahen sozialen Umfeld sie während oder nach ihrer Inhaftierung vorfinden. Angehörige mit dieser Problematik allein zu lassen führt nicht selten zu sozialen Krisen, die möglicherweise vermeidbare Trennungen und Folgeprobleme – sowohl für die Inhaftierten als auch für die Lebenspartner/innen und gemeinsamen Kinder – nach sich ziehen.

#### 12. Eindeutige Festschreibung von Zuständigkeiten für Straffälligenhilfe durch die Kommunen und die Länder

Die Arbeitsfelder der Straffälligenhilfe berühren die Bereiche der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, des Strafrechts und des Strafvollzugs. Notwendig ist eine eindeutige Abklärung von Zuständigkeiten der Ressorts Soziales und Justiz für einzelne Arbeitsfelder der Straffälligenhilfe. Länder und Kommunen sind gefordert, durch Bildung ressortübergreifender Gremien endlich Konzeptionen für eindeutige örtliche wie überörtliche Zuständigkeit und Finanzierung von Straffälligenhilfe zu erstellen. Nur mit funktionierenden und sich ergänzenden sozial- wie kriminalpolitischen Konzeptionen ist die Straffälligenhilfe in der Lage, ihre Aufgabe einer Integration von Straffälligen erfolgreich zu leisten.

Bonn, im März 1995

### Justizminister Dr. Thomas Schäuble: Bildungsarbeit im Strafvollzug ist für die Motivation der Gefangenen unverzichtbar

„Der in Baden-Württemberg eingeschlagene Weg, möglichst vielen Gefangenen den Hauptschulabschluß zu ermöglichen, wird intensiv weiterverfolgt“, sagte der Justizminister. Auch die oft erheblichen Bildungsrückstände vieler Gefangener seien nach wie vor Anlaß, Bildungsangebote zu machen, weil erfolgreiche Abschlüsse besonders junge Gefangene in die Lage versetzten, sich nach der Entlassung leichter im gesellschaftlichen und beruflichen Leben zurechtzufinden.

Nach den Worten des Justizministers haben im vergangenen Jahr 1 680 Gefangene – das sind rund ein Fünftel aller Straf- und Untersuchungshäftlinge – an einer schulischen Bildungsmaßnahme teilgenommen. 888 Gefangene davon hätten am Elementarunterricht und an Kursen mit dem Ziel „Hauptschulabschluß“ teilgenommen. Bestanden hätten diese Prüfung 131 Gefangene, darunter 91 Jugendliche. Den Berufsschulabschluß absolvierten 98 Gefangene (davon 70 Jugendliche) erfolgreich, 19 hätten den Realschulabschluß erreicht, und sieben ein Studium oder ein Teilstudium erfolgreich beendet. Insgesamt hätten also im vergangenen Jahr 255 Gefangene (davon 167 Jugendliche) ein staatlich anerkanntes Schulabschlußzeugnis erworben. Ein Vergleich mit den Ergebnissen des Jahres 1992 zeige, daß die Zahl

der erfolgreich abgelegten Hauptschulabschlüsse etwa gleich geblieben sei (1993: 131, 1992: 136), im Jugendvollzug sogar leicht gesteigert werden konnte (1993: 91, 1992: 85).

43 hauptamtliche und weitere, stundenweise nebenamtlich tätige Lehrerinnen und Lehrer würden den anstaltsinternen Unterricht erteilen. Der berufliche Unterricht werde überwiegend von Lehrern aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus und Sport gegeben. In der Justizvollzugsanstalt Freiburg seien außerdem 20 nebenamtliche Lehrkräfte des Bildungswerkes der Erzdiözese Freiburg tätig.

Am Unterricht außerhalb der Vollzugsanstalt hätten – einschließlich der Volkshochschulkurse – 48 Gefangene teilgenommen. Lerngebiete seien hier vor allen Dingen Fremdsprachen, Computer- und Kunstkurse gewesen. Viele Gefangene lernten auch aus Bildungssendungen von Hörfunk und Fernsehen. Fernkurse seien von 46 Gefangenen belegt worden.

Wie Justizminister Dr. Thomas Schäuble weiter erläuterte, nutzten 3850 Gefangene die in den Anstalten eingerichteten Bildungsangebote in der Freizeit. In diesem Bereich seien 1275 Zertifikate als Grundlage für eine Berufsausbildung oder für weiterbildende Maßnahmen erworben worden. Es seien unter anderen Sprach-, Schreibmaschinen- und EDV-Kurse angeboten worden.

Justizminister Dr. Thomas Schäuble betonte, daß die hohe Zahl von Schulversagern bei Gefangenen meist nicht auf mangelnde Fähigkeiten zurückzuführen sei. Oft führten gestörte Familienverhältnisse bereits im Kindergartenalter zu auffälligem Verhalten. Die Folge davon seien schulische Mißerfolge, Unlust an oder in einer Ausbildung und schlimmstenfalls gesellschaftliches und soziales Außenseitertum. Schäuble: „Ich verstehe unsere Bemühungen auf diesem Sektor auch als Motivationsarbeit an den Gefangenen, die in Freiheit wieder Fuß fassen sollen“. Neben der bloßen Wissensvermittlung stehe deshalb im Unterricht die Auseinandersetzung mit dem oft im Übermaß vorhandenen egoistischen Denken und Handeln der Gefangenen im Vordergrund.

Besonders im Umgang mit jungen Häftlingen liege der Schwerpunkt in der Erziehung zur Gemeinschaft, zur Toleranz und sozialer Verantwortung, die auch das Zusammenleben mit Ausländern einbeziehe. Dies alles bedürfe eines großen Engagements der Lehrerinnen und Lehrer in den Justizvollzugsanstalten, die sich sehr intensiv mit den Gefangenen auseinandersetzen würden mit dem Ziel, die Persönlichkeitsstruktur positiv zu verändern.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr.37 September 1994)

## Soziale Arbeit und soziale Differenzen

Thema: „Soziale Arbeit und soziale Differenzen“  
 Veranstalter: Fachbereich Sozialwesen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
 Am: 10. Oktober 1995 (Dienstag)  
 Ort: Universität Bamberg  
 Zielgruppe: Praktiker/innen der sozialen Arbeit (Lebens-, Schuldnerberatung, Frauenarbeit, Resozialisierung etc. in den alten und neuen Bundesländern), Politiker/innen u.a.  
 Anmeldeschluß: 18. September 1995  
 Information, Programm: Prof. Dr. W. Hosemann  
 Fachbereich Sozialwesen  
 Universität Bamberg  
 Postfach 1549  
 96045 Bamberg  
 Fax: 09 51 - 863 20 02  
 Tel: 09 51 - 863 20 09

## Bekanntmachung der Gustav-Radbruch-Stiftung

Die Gustav-Radbruch-Stiftung dient laut ihrem Zweck der Förderung von Forschungsvorhaben in bezug auf den Strafvollzug, der Ausbildung von Mitarbeitern in diesem Bereich sowie der

Belohnung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzugs. Nach dem Stiftungszweck können insbesondere auch Praktiker für Verdienste im Strafvollzug mit einem Preis bedacht werden.

Zur Verteilung gelangt der jährliche Ertrag aus dem Stiftungsvermögen in Höhe von etwa DM 10.000,-. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Vorschläge und Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (je nach Lage des Falles: Arbeits- bzw. Forschungsplan, zwei Referenzen oder Gutachten von im Fachgebiet ausgewiesenen Persönlichkeiten, sonstige Befähigungsnachweise und dergleichen) bis spätestens

30. September 1995

an den Vorsitzenden der Stiftung,

Prof. Dr. Winfried Hassemer  
 Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main  
 Fachbereich Rechtswissenschaft  
 Senckenberganlage 31, 60054 Frankfurt am Main

zu richten.

gez. Winfried Hassemer

## Erstes deutsches Mietgefängnis entsteht in Rekordzeit

Avantgardistisches gewinnt Gestalt im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Nahe Rostock entsteht ein Gefängnis, das in etwa zwei Jahren zu vermieten ist. Es wird ausschließlich mit privaten Mitteln gebaut, und der Investor aus Schwerin muß allein für den Rohbau fast fünfzig Millionen Mark hinblättern. Ein Privatknast – das ist neu in Deutschland und bietet doch die Lösung für ein Problem, das der Justiz nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern seit der Wende unter den Nägeln brennt. So jedenfalls sehen es Justizministerium und Landesrechnungshof in Schwerin.

Noch 1990 verunzierten zwölf mehr oder weniger marode Gefängnisse die Landschaft zwischen Ostseeküste und Mecklenburger Seenplatte. Die baufälligsten und die Gefängnisse der Staatssicherheit sind geschlossen, abgerissen oder anders genutzt. Zwei Amnestien um die Wendezeit herum sowie Überarbeitung aller DDR-Urteile ließen die Häftlingszahlen rapide sinken. 350 Strafgefangene zählte das Ministerium seinerzeit.

Gewachsene Kriminalität, viele Jugendliche in Untersuchungs-, aber auch Asylbewerber in Abschiebehafte ließen die Zahl unterdessen wieder auf etwa 1 100 Inhaftierte anschwellen. Benötigt werden in Mecklenburg-Vorpommern durchschnittlich 1 500 Gefängnisplätze. Der mangelnden Zellen-Kapazität wird zur Zeit viel unbürokratische Beweglichkeit von Seiten der Behörden entgegengesetzt. So wird die größte Haftanstalt des Landes in Bützow mit Containern erweitert. 164 Plätze sollen so schon bis Mitte November zusätzlich geschaffen werden. Das Prunkstück des Strafvollzugs aber soll der Mietknast in Rostock werden. Nach nur vierzehnmonatiger Planungszeit – normal seien mehrere Jahre, sagt Michael Bauer vom Justizministerium – und weiteren 20 bis 24 Monaten Bauzeit soll das Gefängnis im Herbst 1996 seine Pforten öffnen. Auftraggeber ist die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und natürlich auch erster Mieter.

Der Investor ist bemüht, das Haus mit mehr als 220 Plätzen so schnell wie möglich und ohne Mängel fertigzustellen. Denn erst bei Bezug wird Miete gezahlt. „Es ist verwunderlich, daß noch niemals zuvor in Deutschland auf diese Methode für einen Gefängnisbau zurückgegriffen wurde“, meint Bauer. Immerhin habe diese Finanzierung von Bauten der öffentlichen Hand in den alten Bundesländern eine lange Tradition.

(Avantgarde hinter Gittern. In: Deutsche Tagespost vom 3. November 1994)

# Aus der Rechtsprechung

## Art. 5 GG, §§ 3, 69 StVollzG (Keine Zimmerantenne zum Empfang privater Fernsehsender)

- a) **Das Grundrecht der Informationsfreiheit gebietet es nicht, einem Gefangenen mittels Zimmerantenne den Empfang privater Fernsehsender zu ermöglichen. Dem Informationsbedürfnis eines Gefangenen wird durch den Empfang öffentlich-rechtlicher Fernsehsender sowie durch Radio und Zeitungen vollauf Rechnung getragen.**
- b) **Der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG steht dem nicht entgegen. Die Teilhabe des Gefangenen am Fernsehempfang ist durch die speziellere Norm des § 69 StVollzG geregelt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. März 1994 – 1 Vollz Ws 55/94 –

### Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer eine Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt W., mit dem dieser die Aushändigung einer Fernsehzimmerantenne an den Betroffenen abgelehnt hat, und den dazu ergangenen Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe aufgehoben. Gleichzeitig hat sie den Anstaltsleiter verpflichtet, den Betroffenen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Die Strafkammer hat im wesentlichen folgende Feststellungen getroffen:

Der Betroffene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt W. eine Freiheitsstrafe. Der Anstaltsleiter hat ihm wie den übrigen Insassen der Anstalt gestattet, im Haftraum ein eigenes Fernsehgerät zu betreiben. Im Haftraum des Betroffenen befindet sich, wie auch in allen anderen Hafträumen, ein Anschluß an eine Gemeinschaftsantennenanlage. Hierüber können die Insassen der Anstalt weitgehend störungsfrei die Fernsehsender X und Y empfangen. Die übrigen privaten Fernsehsender können entweder gar nicht oder nur mit schlechter Bildqualität empfangen werden.

Der Betroffene ist Eigentümer einer Zimmerantenne, die in der Justizvollzugsanstalt zu dessen Habe genommen worden ist. Er hat beantragt, der Anstaltsleiter möge ihn diese Zimmerantenne aushändigen lassen, damit er weitere Sender empfangen könne. Das hat der Anstaltsleiter abgelehnt mit der Begründung, dem Informationsbedürfnis des Betroffenen sei durch die bisherigen Empfangsmöglichkeiten Genüge getan, auch werde die Übersichtlichkeit des Haftraums durch eine Zimmerantenne beeinträchtigt.

Den hiergegen rechtzeitig eingelegten Widerspruch des Betroffenen hat der Präsident des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe mit im wesentlichen gleicher Begründung zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Betroffene rechtzeitig Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Zur Begründung hat er u.a. neu vorgebracht, er nehme an einem Französischkurs teil und müsse deswegen in der Lage sein, mittels Zimmerantenne das belgische Fernsehen zu empfangen.

Die Strafvollstreckungskammer hat die angefochtenen Entscheidungen der Strafvollzugsbehörden aufgehoben und den Anstaltsleiter zur Neubescheidung verpflichtet. Sie ist der Ansicht, der Anstaltsleiter habe bei seiner ablehnenden Entscheidung das Grundrecht der Informationsfreiheit nicht hinreichend berücksichtigt. Dem Informationsbedürfnis des Betroffenen werde nur Genüge getan, wenn er die Möglichkeit habe, unter allen hier ausgestrahlten Fernsehprogrammen zu wählen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die rechtzeitig und formgerecht eingelegte und mit der näher ausgeführten der Verletzung sachlichen Rechts begründete Rechtsbeschwerde des

Leiters der Justizvollzugsanstalt W. Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 StVollzG für die Rechtsbeschwerde sind gegeben. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Der angefochtene Beschluß kann keinen Bestand haben, da er rechtsfehlerhaft ist und in Widerspruch zu gesicherter obergerichtlicher Rechtsprechung steht.

Der Gesetzgeber hat bestimmt, daß eigene Fernsehgeräte der Strafgefangenen nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden (§ 69 Abs. 2 StVollzG). Diese Ausnahmeklausel greift nur dann ein, wenn aus persönlichen Gründen eines Strafgefangenen ein besonderer Härtefall gegeben ist. Ein solcher Härtefall ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn ein Strafgefangener schwer körperbehindert ist und er deswegen nur unter erheblichen Beschwerden am Gemeinschaftsfernsehen teilnehmen kann (Senatsbeschluß vom 13.01.1986 – 1 Vollz (Ws) 251/85 – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1986, 254 LS; ferner Senatsbeschluß in NSTz 90, 560; OLG Zweibrücken NSTz 1992, 102). Der „begründete Ausnahmefall“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Vorliegen vom Gericht uneingeschränkt nachzuprüfen ist (OLG Celle Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 90, 307 LS).

Der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt W. hat in weitherziger Auslegung des § 69 Abs. 2 StVollzG seinen Strafgefangenen die Benutzung eigener Fernsehgeräte mit der Möglichkeit des Empfangs der drei öffentlich-rechtlichen Sender gestattet. Ein Anspruch eines Strafgefangenen, noch umfassender Sendungen mit eigenem Fernsehgerät zu empfangen, besteht nur dann, wenn gerade insoweit ein „begründeter Ausnahmefall“ im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG vorliegt, also der weitere Empfang zur Angleichung besonderer Härten im Sinne der oben angeführten obergerichtlichen Rechtsprechung geboten ist. Das hat die Strafvollstreckungskammer verkannt.

Dafür, daß im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen gegeben sind, ist weder etwas vorgetragen noch sonst ersichtlich. Insbesondere greift die Ausnahmeregelung nicht deswegen ein, weil der Betroffene an einem Französischkurs teilnimmt und deswegen französisch-sprachiges belgisches Fernsehen empfangen möchte. Denn er hat die Möglichkeit, bzw. kann sie sich schaffen, im Radio französisch-sprachige Sendungen zu empfangen und/oder französische Sprachkassetten abzuhören.

Das Grundrecht der Informationsfreiheit gebietet es nicht, dem Betroffenen mittels Zimmerantenne den Empfang der privaten Fernsehsender zu ermöglichen. Sein Informationsbedürfnis kann er durch Empfang der Sendungen der Fernsehsender X und Y, durch Radio und Zeitungen, vollauf befriedigen.

Auch das Gebot, daß das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll (§ 3 Abs. 1 StVollzG) führt nicht dazu, dem Betroffenen die Möglichkeit zum Empfang der privaten Fernsehsender zu verschaffen. Die Teilhabe der Strafgefangenen am Fernsehen ist durch die speziellere Norm des § 69 StVollzG geregelt. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß auch ein erheblicher Teil der auf freiem Fuß befindlichen Bürger, auch solche, die politisch und geistig interessiert sind, nicht die Möglichkeit haben, die Sender des privaten Fernsehens zu empfangen, ohne daß bei ihnen der Eindruck besteht, sie seien unzureichend informiert.

Demgemäß war der angefochtene Beschluß aufzuheben. Da die Sache entscheidungsreif ist, konnte der Senat gemäß § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG abschließend entscheiden und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.

## § 27 EGGVG (Mindestvoraussetzungen eines Vornahmeantrags)

**Ein Vornahmeantrag nach § 27 EGGVG entspricht nicht den Mindestvoraussetzungen und ist als unzulässig zu**

**verwerfen, wenn der Sachvortrag des Antragstellers derart knapp und ungenau ist, daß nicht einmal im Ansatz beurteilt werden kann, ob die behaupteten Beanstandungen jeweils überhaupt auf einen Bescheid bzw. auf den Erlaß einer beschwerenden Maßnahme gerichtet waren, der bzw. die im Fall ihres Ergehens der Nachprüfung gemäß §§ 23 ff. EGGVG unterliegt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 8. März 1994 – 1 VAs 20/94 –

#### Gründe:

Mit Schreiben vom 1. März 1994 hat der Betroffene unter Benennung von §§ 113 Abs. 1 StVollzG, 27 Abs. 1 bis 3 EGGVG als Rechtsvorschriften folgenden „Vornahmeantrag“ bei dem Oberlandesgericht angebracht:

„Am 16.11.93 beschwerte ich mich beim Anstaltsleiter gegen das Umschlußverfahren. Hierzu steht die Antwort aus.

Am 22.11.93 beschwerte ich mich beim Anstaltsleiter wegen der Zumutung die Freistunde in den verunreinigten Freistundenhof zu begehen. Hierzu steht die Antwort aus.

Am 22.11.93 beschwerte ich mich beim Anstaltsleiter wegen der Aushändigung des Paketmerkblatt für Strfgef. Hierzu steht die Antwort des Anstaltsleiters aus.

Am 22.11.93 beschwerte ich mich beim Anstaltsleiter wegen Verletzung meines Schamgefühl. Hierzu steht die Antwort aus.

Am 25.11.93 beschwerte ich mich beim Anstaltsleiter über den Kammerbeamten K. Hierzu steht die Antwort aus.

#### Begründung:

Da drei Monate von der Beschwerdeführung bis dato verstrichen sind ist es mir nicht länger zuzumuten zu warten.

ich habe ein Interesse an der Aufklärung meiner Beschwerde und beantrage wegen Untätigkeit:

1. die Anstaltsleitung zu verpflichten binnen 14 Tagen meine Beschwerde zu bearbeiten,
2. die Kosten des Verfahrens der JVA aufzuerlegen.“

Der Antrag ist unzulässig, weil er den inhaltlichen Mindestanforderungen an einen Vornahmeantrag gem. § 27 EGGVG nicht entspricht.

Zwar behauptet der Betroffene in der Antragschrift die Erhebung von fünf „Beschwerden“ bei dem Leiter der Justizvollzugsanstalt. Sein Sachvortrag dazu ist jedoch derart knapp und ungenau, daß nicht einmal im Ansatz beurteilt werden kann, ob seine Beanstandungen gegenüber dem Anstaltsleiter jeweils überhaupt auf einen Bescheid bzw. auf den Erlaß einer Maßnahme gerichtet waren, der bzw. die im Fall ihres Ergehens der Nachprüfung nach §§ 23 ff. EGGVG unterliegt. Da der Betroffene Untersuchungsgefangener ist, erscheint es angesichts seines Vorbringens im Fall der Beanstandung des Umschlußverfahrens als nicht ausschließbar, daß sein Begehren der Entscheidungszuständigkeit des Haftrichters gem. § 119 Abs. 6 StPO unterliegt. In diesem Punkt ist darüber hinaus ebenso wie bei den übrigen vier Antragspunkten nicht erkennbar, ob und inwiefern die von dem Betroffenen beanstandeten Vorgänge oder Umstände überhaupt *seinen* Rechtskreis berühren und die diesbezüglich behauptete Untätigkeit der Anstaltsleitung ihn rechtlich beschweren kann. Diese Mängel haben die Unzulässigkeit des Antrags insgesamt zur Folge.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 30 EGGVG, 30, 130 KostO. Im Rahmen der Wertfestsetzung für das Antragsverfahren sind für die fünf Vornahmebegehren des Antragstellers je 300 DM in Ansatz gebracht worden.

## § 30 Abs. 2 StVollzG (Weiterleitung von Post an Gefangene)

**Die – aus organisatorischen und datenschutzrechtlichen Gründen getroffene – Regelung, wonach Post, die an Samstagen eingeht, erst am darauffolgenden Montag**

**ausgehändigt wird, stellt keinen Verstoß gegen das Gebot des § 30 Abs. 2 StVollzG dar, eingehende Schreiben unverzüglich weiterzuleiten.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. März 1994 – 3 Ws 79/94 –

#### Gründe:

I.

Der Gefangene wendet sich gegen die auch ihn betreffende Hausverfügung Nr. 1/93 des Leiters der Justizvollzugsanstalt D. vom 12. Juli 1993, wonach die von Montag bis Freitag eingehende Post (ausgenommen Eilbriefe, Telegramme) erst nachmittags (im Spätdienst) den Gefangenen ausgehändigt wird und die Aushändigung der an Samstagen eingehenden Gefangenenpost (ausgenommen Eilbriefe, Telegramme, Zeitungen, Zeitschriften) erst am darauffolgenden Werktag erfolgt. Die entsprechenden Nummern 2 und 3 der Hausverfügung lauten wie folgt:

„2. Die an den Werktagen Montag bis Freitag eingehende Post wird auf der Verlegungsstelle vorsortiert in Post, die der Überwachung unterliegt, und in Post, die der Überwachung nicht unterliegt.

Diese so vorsortierte Post wird an die Vollzugsabteilungen weitergegeben.

Der in der Vollzugsabteilung mit der Briefüberwachung beauftragte Bedienstete überprüft sodann nochmals, ob es zutrifft, daß alle Briefe, die nach Ansicht der Verlegungsstelle der Überwachung unterliegen, auch tatsächlich der Überwachung unterliegen. Außerdem überprüft dieser Bedienstete, ob gegen die ungeöffnete Weitergabe der entsprechend von der Verlegungsstelle aussortierten Briefe Bedenken bestehen.

Die Post wird den Gefangenen im Spätdienst ausgehändigt.

Eilbriefe, Telegramme usw. werden außer der Reihe ausgehändigt.

3. An Samstagen werden keine Schreiben an Gefangene ausgehändigt.

Dies gilt nicht für Eilbriefe, Telegramme, Zeitungen, Zeitschriften usw.“

Vor Erlaß dieser Hausverfügung wurden die eingehende Tagespost bis zur Mittagszeit und die an Samstagen eingehende Post noch am Vormittag desselben Tages ausgehändigt. Die Neuregelung hat der Leitung der Justizvollzugsanstalt D. in Nummer 1 der vorgenannten Hausverfügung wie folgt begründet:

„Es ist in der Vergangenheit hin und wieder vorgekommen, daß versehentlich Briefe, die nicht der Überwachung unterliegen, geöffnet wurden.

Die Strafvollstreckungskammer hat ausdrücklich die Rechtswidrigkeit einer solchen Brieföffnung festgestellt.

Außerdem hat es in diesem Zusammenhang eine parlamentarische Anfrage an die Landesregierung gegeben. Weiter hatte sich der Datenschutzbeauftragte der Angelegenheit angenommen.

Der Anstaltsleiter ist daher verpflichtet, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß in Zukunft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Briefe, die von der Überwachung ausgenommen sind, nicht mehr versehentlich geöffnet werden.

Der Hinweis auf die Rechtslage, d.h. darauf, welche Briefe der Überwachung nicht unterliegen, reicht allein nicht aus, denn bei der Vielzahl der eingehenden Briefe besteht trotz Kenntnis der Rechtslage die Gefahr, daß im Drang der Geschäfte nicht der Überwachung unterliegende Briefe versehentlich geöffnet werden.

Es ist daher geboten, eine doppelte Kontrolle einzuführen. Diese doppelte Kontrolle kann aus personellen Gründen an Samstagen nicht geleistet werden. Daher werden an Samstagen keine Briefe (außer Eilbriefe und Telegramme usw.) mehr

ausgehändigt. Hinsichtlich Zeitungen, Zeitschriften usw. verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Rechtliche Bedenken hiergegen bestehen nicht. Die Strafvollstreckungskammer D. hat in verschiedenen Beschlüssen der jüngsten Zeit festgestellt, daß eine unverzügliche Weiterleitung im Sinn von § 30 Abs. 2 StVollzG auch dann noch gegeben ist, wenn ein am Freitag eingegangener Brief am folgenden Montag ausgehändigt wird. Um so mehr muß dies für einen am Samstag eingegangenen Brief gelten.

Eine große Fehlerquelle war auch, daß die Überwachungsgeschäfte von den zuständigen Beamten unter erheblichem Zeitdruck durchgeführt wurden, weil die Anstalt bemüht war, die Post bis zur Mittagszeit auszuhändigen.

Die Geschäfte im Rahmen der Überwachung des Schriftverkehrs und insbesondere die neu eingeführte doppelte Kontrolle erfordern einen angemessenen Zeitaufwand und dürfen unter keinen Umständen unter Zeitdruck erfolgen. Die Aushändigung der Post erfolgt daher stets im Spätdienst.“

Die Anstaltsleitung hat den Antrag des Gefangenen auf Aufhebung der Hausverfügung abgelehnt. Seinen daraufhin gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer durch Beschluß vom 9. Dezember 1993 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Gefangenen, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

## II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht begründet.

1. Das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Gebot des Vertrauensschutzes, das selbstverständlich auch gegenüber Strafgefangenen gilt (vgl. zuletzt die Entscheidungen des BVerfG vom 28.02.1993 in NStZ 1993, 300 = StV 1993, 319 und vom 29.10.1993 in NStZ 1994, 100 = StV 1994, 147), steht der von dem Anstaltsleiter getroffenen Neuregelung nicht entgegen. Die frühere organisatorische Handhabung hat nicht nur zu Fehlern, sondern auch zu Rechtsverletzungen geführt, über die sich Gefangene beschwert haben. Ein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand der früheren Regelung ist nicht anzuerkennen. Der Anstaltsleiter war vielmehr aus den in der Hausverfügung unter Nummer 1 aufgeführten Gründen gehalten, die Überwachung und Aushändigung der Post neu zu regeln.

2. Die Neuregelung widerspricht nicht den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, insbesondere liegt kein Verstoß gegen § 30 Abs. 2 StVollzG vor.

Nach § 30 Abs. 2 StVollzG sind eingehende Schreiben unverzüglich weiterzuleiten. Der Begriff „unverzüglich“ bedeutet nicht „sofort“, sondern nach der in § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB enthaltenen Legaldefinition „ohne schuldhaftes Zögern“. In diesem Sinne wird „unverzüglich“ in der gesamten Rechtsordnung verstanden, also auch im gesamten öffentlichen Recht. Ob „ohne schuldhaftes Zögern“ gehandelt wurde, läßt sich nicht allgemein durch Aufstellung einer Frist bestimmen, sondern ist durch eine an den Umständen des Einzelfalles orientierte Wertung zu beurteilen. Hierbei sind einerseits die praktischen Möglichkeiten, andererseits aber auch die Interessen des Betroffenen zu berücksichtigen.

Die Regelung, daß die an den Werktagen Montag bis Freitag eingehende Post am selben Tag im Spätdienst ausgehändigt wird, entspricht ohne Zweifel dem Gebot der unverzüglichen Aushändigung. Die Aushändigung der Post erst im Spätdienst ist durch Sachgründe bedingt.

Aber auch die Regelung, daß an Samstagen keine Schreiben ausgehändigt werden, die Aushändigung dieser an Samstagen eingegangenen Schreiben vielmehr erst am darauffolgenden Werktag erfolgt, ist kein Verstoß gegen § 30 Abs. 2 StVollzG. In der Literatur (Schwind/Böhm, StVollzG, 2. Aufl., § 30 Rdnr. 2; AK-Joester, StVollzG, 3. Aufl., § 30 Rdnr. 2) wird zwar die Ansicht vertreten, daß die Weiterleitung von normalen Schreiben (jedenfalls grundsätzlich) nicht mehr unverzüglich ist, wenn Post, die mor-

gens eingeht, bis zum Abend noch nicht verteilt worden ist. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, soweit es sich um Post handelt, die an den Werktagen Montag bis Freitag eingegangen ist. Die Aushändigung der an Samstagen eingehenden Post noch am selben Tag scheidet jedoch an den praktischen Möglichkeiten, die der Justizvollzugsanstalt D. zur Verfügung stehen.

In der Vergangenheit wurden versehentlich Briefe geöffnet, die nicht der Überwachung unterlagen. Die Ursache hierfür bestand darin, daß die Postkontrolle nur in einer Hand lag und von dem jeweiligen Bediensteten unter Zeitdruck vorgenommen wurde. Die mit der Neuregelung eingeführte doppelte Postkontrolle – zwei unabhängig voneinander arbeitende Bedienstete überprüfen die eingehenden Briefe darauf, ob sie der Überwachung unterliegen – bezweckt, die Fehlerquelle abzustellen und Rechtsverletzungen möglichst auszuschließen, was im Interesse der Gefangenen liegt. An Samstagen kann jedoch aus organisatorischen Gründen, wie die Justizvollzugsanstalt überzeugend dargelegt hat, keine doppelte Postkontrolle erfolgen. Es stehen an Samstagen die im Tagesdienst von Montag bis Freitag eingesetzten Beamten der Verlegungsstelle sowie die Abteilungsdienstleiter nicht zur Verfügung. Die Übertragung der von diesen beiden Kontrollinstanzen vorgenommenen Aufgaben an die im Wochenenddienst eingesetzten Beamten ist nicht sinnvoll, da am Wochenende in ständigem Wechsel nahezu alle Beamten der Anstalt eingesetzt sind. Gerade dies hatte aber in der Vergangenheit zu den Fehlern bei der Postkontrolle geführt.

Demgegenüber läßt sich nicht einwenden, daß die Justizvollzugsanstalt verpflichtet werden muß, an Samstagen für die Postkontrolle qualifizierte Bedienstete zur Verfügung zu stellen. Der Samstag ist zwar ein Werktag, seit Jahren jedoch überwiegend arbeitsfrei. Der Gesetzgeber hat dieser Entwicklung bereits durch das Änderungsgesetz vom 10. August 1965 dadurch Rechnung getragen, daß gesetzliche Fristen an Samstagen nicht mehr ablaufen. Es geht nicht an, den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt D. mehr abzuverlangen als den anderen im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen.

3. Die Neuregelung verletzt auch keine Grundrechte des Gefangenen. Sie beruht auf einer sachgerechten Interessenabwägung zwischen dem Gebot der schnellstmöglichen Weiterleitung der Post und der Verpflichtung, das Briefgeheimnis beim Schriftverkehr mit dem Verteidiger, Petitionsstellen und dem Anstaltsbeirat zu wahren. Letztlich dient die Neuregelung dabei dem Schutz des Gefangenen vor Rechtsverletzungen. Seine Grundrechte sollen gewahrt werden. Es soll ausgeschlossen werden, daß es nicht mehr wie in der Vergangenheit zu Fehlern kommt und Briefe überwacht werden, die nicht der Überwachung unterliegen.

Die Neuregelung beachtet schließlich auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere ist sie nicht von sachfremden Erwägungen getragen oder sonst willkürlich. Bei dem besonderen Sicherheitsbedürfnis der Justizvollzugsanstalt D. können einzelne Strafgefangene von der Briefkontrolle nicht ausgenommen werden. Die Postkontrolle differenziert zwischen normalen Schreiben und Post, deren Aushändigung keine Verzögerung trägt. Eilbriefe, Telegramme, Zeitungen, Zeitschriften pp. werden auch an Samstagen ausgehändigt.

Der Rechtsbeschwerde war nach allem der Erfolg zu versagen. Sie ist als unbegründet zu verwerfen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 Satz 1 StPO, 48a, 13 GKG.

## § 17 Abs. 3 StVollzG (Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung bei terroristischen Strafgefangenen)

- a) Die Entscheidung, ob und in welchem Umfange die gemeinschaftliche Unterbringung bei terroristischen Strafgefangenen eingeschränkt wird, liegt nach § 17 Abs. 3 StVollzG allein im Ermessen der Vollzugsbehörde.

## b) Ein Anspruch auf Zusammenlegung mit bestimmten Mitgefangenen besteht nicht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 28. Februar 1994 – 1 Vollz (Ws) 279/93 –

### Gründe:

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat gegen den Betroffenen durch Urteil vom 7. Juni 1991 eine Freiheitsstrafe von acht Jahren wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit vorsätzlichem Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion verhängt. Der Betroffene verbüßt diese Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt A. Strafende ist auf den 12. August 1994 notiert. Der 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat letztmals durch Beschluß vom 29. April 1993 eine vorzeitige Entlassung des Verurteilten gem. § 57 Abs. 1 StPO abgelehnt, weil der Verurteilte bei seiner Anhörung erneut habe erkennen lassen, daß er an seiner gewaltbereiten, militanten Einstellung, die zu der Mittäterschaft bei dem Sprengstoffanschlag und zu seiner mitgliedschaftlichen Beteiligung an der RAF geführt habe, unverändert festhalte und zu erwarten sei, daß er seine politischen Ziele weiterhin mit Gewalt verfolgen wird.

Der Antragsgegner hat die Trennung des Betroffenen von dem gleichfalls in der Justizvollzugsanstalt A. einsitzenden Strafgefangenen W. angeordnet, der eine u.a. wegen Mordes und mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung verhängte lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt. Der Betroffene hat die Aufhebung der Anordnung dieser Trennung beantragt. Dieser Antrag ist vom Anstaltsleiter mit Bescheid vom 15. April 1992 abgelehnt worden, weil nach dessen Auffassung angesichts der den Verurteilungen zugrundeliegenden Erkenntnisse, der Entwicklung im Terrorismusbereich sowie der vollzuglichen Einschätzung der Persönlichkeit beider Gefangener, insbesondere auch der Einstellung des Betroffenen in der politischen Gewaltfrage, für den Fall ihres Zusammentreffens nach wie vor – gegenseitig – schädlicher Einfluß sowie eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu besorgen sei.

Nach erfolglos gebliebenem Widerspruch hat der Betroffene unter dem 28. Juni 1992 bei der Strafvollstreckungskammer Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, mit der er die Aufhebung der ablehnenden Bescheide begehrte. Die Strafvollstreckungskammer hat durch den angefochtenen Beschluß diesen Antrag entsprechend entschieden und die Trennung beider Gefangenen für entfallen erklärt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Anstaltsleiters, der mit näheren Ausführungen die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Der Strafvollstreckungskammer hat sich ersichtlich bei ihrer Überprüfung der Entscheidung des Anstaltsleiters im Hinblick auf die Vorschrift des § 4 StVollzG der Blick auf § 17 StVollzG verstellt. Allein diese Vorschrift ist für die Anordnung des Anstaltsleiters einschlägig. Dieser hat das in seiner Rechtsbeschwerde in zutreffender Weise u.a. wie folgt begründet:

„Der Antrag ist mit Bescheid vom 15.04.1992 abgelehnt worden, weil angesichts der den Verurteilungen zugrundeliegenden Erkenntnisse, der Entwicklung im Terrorismusbereich sowie der vollzuglichen Einschätzung der Persönlichkeit beider Gefangener, insbesondere auch der Einstellung des Antragstellers in der (politischen) Gewaltfrage, für den Fall ihres Zusammentreffens nach wie vor ein – gegenseitig – schädlicher Einfluß sowie eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu besorgen ist. Bei der Entscheidung, die entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer ihre gesetzliche Grundlage nicht in dem Auffangtatbestand des § 4 Abs. 2 StVollzG, sondern in § 17 Abs. 3 Nr. 1 u. 3 StVollzG findet, ist der Antragsgegner insbesondere auch davon ausgegangen, daß bei Kontakten der wegen schwerster terroristischer Straftaten verurteilten Gefangenen zumindestens die Gefahr konspirativer Aktivitäten besorgt werden muß. Das Interesse der Vollzugsbehörden an der Aufrechterhaltung der

Sicherheit sei als vorrangig gegenüber den Interessen des Antragstellers an persönlichen Kontakten mit dem Strafgefangenen W. anzusehen.

Ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Zusammenkünfte mit bestimmten Mitgefangenen ergibt sich aus § 17 StVollzG nicht (zu vgl. etwa OLG Hamm vom 08.08.1989 – 1 Vollz (Ws) 82/89 –). Ob und in welchem Umfang die gemeinschaftliche Unterbringung während der Freizeit eingeschränkt wird, liegt gem. § 17 Abs. 3 StVollzG im Ermessen der Vollzugsbehörde. Von diesem Ermessen hat der Antragsgegner vorliegend unter Würdigung aller Umstände sachbezogen Gebrauch gemacht.

Ohne sich mit der Ermessensausübung des Antragsgegners auseinanderzusetzen, hat die Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluß das Ermessen der Vollzugsbehörde durch eigenes Ermessen ersetzt. Hierbei hat sie Stellungnahmen der Vollzugsbehörde mit einbezogen, die nicht zu der Frage der Vollzugsgestaltung, sondern – prognostisch – zur Frage einer vorzeitigen Entlassung beider Gefangener erstellt worden sind. Unabhängig davon, ob die Heranziehung des Inhalts dieser eine andere Fragestellung betreffenden Stellungnahmen überhaupt gerechtfertigt ist, hat die Strafvollstreckungskammer wesentliche Feststellungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf bezüglich beider Gefangener unberücksichtigt gelassen.

Den Antragsteller betreffend hat das Oberlandesgericht Düsseldorf in seinem Beschluß vom 29.04.1993 im Ergebnis ausgeführt, bei ihm sei eine unveränderte Aggressionsbereitschaft festzustellen, die auch im bisherigen Strafvollzug nicht hinreichend habe abgebaut werden können. Es müsse deshalb insgesamt eine ungünstige Sozialprognose gestellt werden. Betreffend W. wird in dem Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 09.08.1993 ausgeführt, er habe während des Vollzuges zwar eine gewisse positive Entwicklung genommen, diese erweise sich aber noch nicht als stabil.

Zudem hat die Strafvollstreckungskammer bei der Anhörung des Antragstellers den Eindruck gewonnen, dieser wolle trotz seiner kritischen Haltung gegenüber dem Staat und seinen Institutionen Konflikte nicht unter Anwendung aktiver Gewalt lösen, und diesen Eindruck bei ihrer Entscheidung maßgeblich berücksichtigt. Andererseits hat sie aber Feststellungen zu den im vollzuglichen Bereich gewonnenen Erkenntnissen zur Persönlichkeit des Antragstellers nicht getroffen.

Schließlich hat die Strafvollstreckungskammer die Zusammenführung weiblicher terroristischer Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Köln berücksichtigt. Insoweit hat die Strafvollstreckungskammer – im übrigen ohne die hierfür maßgeblich gewesenen besonderen Gründe und die in diesem Falle gewonnenen Erfahrungen näher zu würdigen – verkannt, daß die Vollzugsbehörden jeweils individuell über Trennung und Gemeinschaft von Gefangenen anhand ihrer Lebensgeschichte, ihres vollzuglichen Verhaltens und anderer Gründe zu entscheiden haben.“

Dem stimmt der Senat zu. Der angefochtene Beschluß war deshalb aufzuheben. Die Strafvollstreckungskammer wird das Begehren des Betroffenen erneut unter entsprechender Würdigung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 StVollzG zu überprüfen haben.

## § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB (Halbstrafenaussetzung bei einer Ersttäterin mit günstiger Prognose)

**Besondere Umstände im Sinne von § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB, die eine bedingte Entlassung bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe rechtfertigen, können darin gesehen werden, daß sich die Lebenssituation der Verurteilten grundlegend (zum Besseren) verändert hat, daß sie durch die Vollzugsbedingungen in Mecklenburg-Vorpommern in gewisser Weise benachteiligt worden**

**ist und daß es ihr nur bei einer Vollzeitbeschäftigung nach einer Haftentlassung möglich sein wird, die Schadensregulierung in Angriff zu nehmen.**

Beschluß des Landgerichts Rostock vom 24. März 1994 – III StVK 44/94 –

**Gründe:**

Die Verurteilte wurde durch Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 20. Mai 1992 wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Der Verurteilung lag zugrunde, daß die Verurteilte in der Zeit vom April 1988 bis März 1990 bei ihrem Arbeitgeber eingehende Kundenschecks und Eigenschecks ihres Arbeitgebers auf ihr eigenes Privatkonto abzweigte und in 78 Einzelfällen insgesamt DM 685.771,75 veruntreute. Das veruntreute Geld wurde von der Verurteilten für private Zwecke und zur Begleichung von Altschulden verwandt.

Die Hälfte der Strafe wird am 16.5.1994 verbüßt sein, der Zweidritteltermin ist für den 31.10.1994 notiert.

Die JVA B. hat der bedingten Entlassung der Verurteilten zum Halbstrafentern mit Stellungnahme vom 24.1.1994 zugestimmt, die Staatsanwaltschaft Bielefeld hat sich mit Verfügung vom 16.2.1994 gegen eine Strafaussetzung gemäß § 57 Abs. 2 Ziffer 2 StGB ausgesprochen. Die Verurteilte ist am 23.3.1994 mündlich angehört worden, auf das Anhörungsprotokoll wird verwiesen.

Nach dem Ergebnis der Anhörung kann verantwortet werden zu erproben, ob die Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen werde, da die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB (positive Sozialprognose) vorliegen und außerdem die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der Verurteilten und ihrer Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, daß besondere Umstände vorliegen, die gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB eine Strafaussetzung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe rechtfertigen.

Die Verurteilte ist Ersttäterin und hat durch ihr Geständnis erheblich zur Aufklärung des Sachverhaltes und damit zum Abschluß des Strafverfahrens beigetragen. Zwar hat die Tat über einen langen Zeitraum von annähernd 2 Jahren stattgefunden, es ist auch ein beträchtlicher Schaden entstanden, die Verurteilte hat jedoch die weitere Ausführung der Straftat vor ihrer Entdeckung durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses beendet, nachdem sie ihren jetzigen Ehemann kennengelernt hatte. Sie hat sich nach einem gnadenweise gewährten Strafaufschub freiwillig zum Strafantritt gestellt und sich im Strafvollzug bis zum heutigen Zeitpunkt hervorragend geführt. Aus Gründen der Aufrechterhaltung des familiären Kontaktes hat sich die Verurteilte entschieden, ihre Freiheitsstrafe im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern zu verbüßen, da sie die Erwartung hatte, alsbald gemäß § 11 StVollzG eine Erlaubnis zum Freigang zu erhalten. Ein von ihr bereits im Juni 1993 gestellter Antrag ist aufgrund der besonderen Situation im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern erst zum 14. März 1994 positiv beschieden worden. Sie hat bereits ein festes Arbeitsverhältnis im Küchenstudio, das ihr Sohn zusammen mit einem Partner in S. betreibt. Der Freigang und die bereits zuvor gewährten Vollzugslockerungen verliefen bisher ohne Beanstandungen.

Angesichts der Tatsache, daß die Straftat zur Zeit der Verurteilung bereits mehr als zwei Jahre zurücklag, und die Verurteilte sich bereits zuvor von ihrem damaligen türkischen Lebenspartner getrennt hatte und zusammen mit ihrem Ehemann eine tragfähige Zukunftsperspektive aufgebaut hat, die voraussichtlich auch in der Zukunft Bestand haben wird und durchaus Entwicklungsmöglichkeiten bietet, hatte sich die Situation der Verurteilten bereits vor dem Strafantritt entscheidend verbessert. Zu berücksichtigen ist auch der Umstand, daß die Verurteilte bei Verbüßung der Straftat in einem der alten Bundesländer voraussichtlich erheblich eher Vollzugslockerungen hätte in Anspruch nehmen können. Die jetzt installierte Freigangsregelung ist zwar als sehr positiv zu begrüßen, stellt die Verurteilte jedoch auch vor erhebliche Probleme, da sie einen sehr weiten Arbeitsweg hat und der zuvor gewährte Wochenendurlaub erheblich eingeschränkt werden mußte. Da die Verurteilte ihre Bereitschaft zur Wiedergutmachung des Schadens und ihre Reue in bezug auf die Tat durchaus glaub-

haft versichert hat, erscheint es als nicht unangemessen, der Verurteilten nach 16 ½ Monaten Straftat eine Chance zur Legalbewährung zu gewähren.

Als besondere Umstände im Sinne von § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB wird insbesondere angesehen, daß die Lebenssituation der Verurteilten sich grundlegend verändert hat, sie durch die Vollzugsbedingungen in Mecklenburg-Vorpommern in gewisser Weise benachteiligt worden ist und es ihr nur bei einer vollzeitigen Beschäftigung nach einer Haftentlassung möglich sein wird, die Schadensregulierung in Angriff zu nehmen.

Die Auflagen und Weisungen hinsichtlich der Bewährungszeit erfolgen in der Erwartung, daß die Verurteilte ihre ganzen Kräfte zur sozialen Wiedereingliederung und zur Schadenswiedergutmachung einsetzen wird.

## **§ 109 Abs. 2, 3 StVollzG (Aufklärungspflicht und prozessuale Fürsorgepflicht der Strafvollstreckungskammer)**

**Die Strafvollstreckungskammer hat im Verfahren nach §§ 109 StVollzG von Amts wegen zu prüfen, ob das Widerspruchsverfahren gem. § 109 Abs. 3 StVollzG in Verbindung mit dem Vorschaltverfahrensgesetz NW durchgeführt worden ist. Dieser Pflicht genügt sie nicht, wenn sie lediglich den Betroffenen auffordert, den Widerspruchsbescheid zu übersenden und – im Falle der Untätigkeit des Betroffenen – den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zurückweist. Vielmehr ist die Strafvollstreckungskammer gehalten, hinsichtlich der Durchführung des Widerspruchsverfahrens eine Anfrage an die Vollzugsbehörde zu richten.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. April 1994 – 1 Vollz (Ws) 85/94 –

**Gründe:**

Der Betroffene sitzt als Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt A. ein. Einen von ihm gestellten Urlaubsantrag hat der Anstaltsleiter abschlägig beschieden. Hiergegen hat er Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, den die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß zurückgewiesen hat. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung deswegen für unzulässig erachtet, weil der Betroffene seiner Mitwirkungspflicht nicht genügt habe, indem er trotz gerichtlicher Aufforderung nicht binnen einer Woche den nach seinem Vortrag in dieser Sache ergangenen Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Vollzugsamtes K. vom 28. Oktober 1993 vorgelegt habe.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er unter näherer Ausführung in zulässiger Weise die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Nach ständiger und einheitlicher obergerichtlicher Rechtsprechung ist die Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach §§ 109 f. StVollzG gehalten, von Amts wegen zu prüfen, ob das Widerspruchsverfahren nach § 109 Abs. 3 StVollzG i.V.m. dem Vorschaltverfahrensgesetz NW durchgeführt worden ist (vgl. u.a. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., § 109 Rn. 18; OLG Stuttgart Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe SH 79, 101 LS; dasselbe StV 80, 63 LS; der Senat in ständiger Rechtsprechung, u.a. Beschluß vom 10. März 1994 – 1 Vollz [Ws] 57/94 –). Nach den Gründen des angefochtenen Beschlusses ist die Strafvollstreckungskammer dieser Pflicht zur Amtsermittlung nicht nachgekommen. Sie hat ihr nicht Genüge getan, indem sie den

Betroffenen aufgefordert hat, den Widerspruchsbescheid zu übersenden. Weder aus § 82 noch aus § 86 VwGO kann die Sanktion hergeleitet werden, daß das Begehren des Gefangenen als unzulässig zurückgewiesen werden kann, wenn dieser es unterläßt, die Einlegung des Widerspruchs nach Maßgabe des Vorschaltverfahrensgesetzes NW vorzutragen oder den Widerspruchsbescheid vorzulegen. Vielmehr ergibt sich der notwendige Umfang der die Zulässigkeit des Antrages begründenden – konkreten – Darlegungen aus § 109 Abs. 2 StVollzG. Die Strafvollstreckungskammer hätte daher eine Anfrage bezüglich der Durchführung des Widerspruchsverfahrens an die Strafvollzugsbehörden richten müssen.

Die Ansicht der Strafvollstreckungskammer, der Betroffene habe seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur aus querulatorischen Gründen gestellt, ist um so weniger nachvollziehbar, als es ihm um die Bewilligung von Urlaub geht, was aus Sicht der Strafgefangenen ein äußerst bedeutsames Anliegen ist.

Zu Unrecht bezieht sich die Strafvollstreckungskammer auf eine Senatsentscheidung, die einen anderen Strafgefangenen betrifft, und in der der Senat ein gleiches Verfahren der Strafvollstreckungskammer hingenommen hat. In jenem Verfahren hatte die Strafvollstreckungskammer tatsächliche Feststellungen getroffen, die geeignet waren, ihre Ansicht, dem Begehren des Betroffenen liege kein wirkliches Rechtsschutzinteresse zugrunde, zu tragen.

Demgemäß war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur neuen Behandlung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

### **§§ 109 ff., 120 Abs. 1 StVollzG, § 28 ZPO (Anfechtbarkeit der Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs)**

- a) Im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG kann die Verwerfung oder Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden; § 28 Abs. 2 Satz 2 StPO ist nicht anwendbar.**
- b) Die Erklärung, eine dienstliche Äußerung sei nicht veranlaßt, da der Akteninhalt den Beteiligten bekannt sei, stellt, sofern es nur darauf ankommt, eine ausreichende dienstliche Erklärung (§ 26 Abs. 3 StPO) dar.**

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 17. Juni 1994 – 3 Vollz (Ws) 18/94 –

#### **Gründe:**

Die rechtzeitig gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg – Große Strafkammer 9 – vom 1. Juni 1994 eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig.

Der Senat folgt damit seiner ständigen Rechtsprechung (Vollz [Ws] 58/90 Beschl. vom 9. November 1990; Vollz [Ws] 12/91 Beschl. vom 17. April 1991). Der Senat hält in den Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz die Vorschrift des § 28 Abs. 2, Satz 2 StPO nicht für anwendbar, da diese auf die Bedürfnisse der Hauptverhandlung zugeschnitten ist, welche im Verfahren nach § 109 ff. StVollzG keine Parallele finden, da dort keine mündliche Verhandlung stattfindet.

Die sofortige Beschwerde ist aber nicht begründet. Mit Recht und zutreffender Begründung hat das Landgericht das gegen Richter am Landgericht Brüninghaus gerichtete Ablehnungsgesuch zurückgewiesen.

Es begründet nicht die Besorgnis der Befangenheit, wenn der abgelehnte Richter eine Stellungnahme des Beschwerdeführers zur Äußerung der Antragsgegnerin nicht abwartete, sondern gleich entschied. Zum einen handelte es sich um ein Eilverfahren, in dem die Entscheidungen des Gerichts abänderbar sind und neue Anträge gestellt werden können, zum anderen hat sich der abgelehnte Richter auf Gegenvorstellungen im Beschluß vom 16. Mai 1994 mit diesen auseinandergesetzt.

Auch die Ablehnung einer dienstlichen Äußerung vermag kein Mißtrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Die Erklärung, eine dienstliche Äußerung sei nicht veranlaßt, da der Akteninhalt, und nur darauf kommt es vorliegend an, den Beteiligten bekannt sei, stellt schon selbst eine ausreichende dienstliche Erklärung dar, da mehr nicht zu erklären ist. Dies muß dem Ablehnenden bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Akteninhalts einsichtig sein.

Im übrigen wird auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2, Satz 1 StVollzG.

### **§§ 118 III, 120 I StVollzG (Bevollmächtigung im Rechtsbeschwerdeverfahren, gerichtliche Verweisungspflicht)**

- 1. Die Einlegung einer Rechtsbeschwerde durch einen Bevollmächtigten, der nicht Rechtsanwalt ist, zur Niederschrift der Geschäftsstelle ist zulässig.**
- 2. Die Strafvollstreckungskammer muß bei Verneinung ihrer Zuständigkeit den Rechtsstreit von Amts wegen an das zuständige Gericht verweisen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 7. Februar 1994 – Vollz (Ws) 20/93 –

#### **Gründe:**

Der (Rechts-)Beschwerdeführer hatte in einem Paket zehn Päckchen Tabak erhalten, die zum Zweck der (Inhalts-)Kontrolle alle geöffnet worden waren, obwohl er darauf hingewiesen hatte, er benötige derzeit nur drei Päckchen, die übrigen sieben sollten zu seiner Habe genommen und erst jeweils im Bedarfsfall geöffnet und kontrolliert werden.

Gestützt auf die Behauptung, durch das Öffnen von mehr als drei Päckchen sei der in den restlichen sieben Päckchen enthaltene Tabak wertlos geworden, hat er von der Vollzugsanstalt unter dem Anerbieten, ihr diese Päckchen Tabak zur Verfügung zu stellen, die Zahlung von Schadenersatz verlangt.

Den gegen die Ablehnung dieses Begehrens gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer als unzulässig zurückgewiesen mit der Begründung, auf Maßnahmen im Strafvollzug gegründete Schadenersatzansprüche könnten im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG nicht geltend gemacht werden.

Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde hat der Beschwerdeführer durch einen von ihm bevollmächtigten Mitgefangenen zur Niederschrift der Geschäftsstelle wie folgt begründen lassen:

- Ungeachtet der Frage der Zuständigkeit zur Entscheidung über den Schadenersatzanspruch hätte die Strafvollstreckungskammer über die Rechtmäßigkeit des Ausmaßes der beanstandeten Kontrollmaßnahme als Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch befinden, insbesondere hätte sie darüber entscheiden müssen, ob eine sukzessive bedarfsangemessene Kontrolle der zehn Päckchen Tabak geboten war; darüber hinaus wäre eine derartige Feststellung auch aus Gründen der Wiederholungsgefahr erforderlich gewesen.
- Schließlich wäre die sich für die Entscheidung über den geltend gemachten Schadenersatzanspruch nicht für zuständig erachtende Strafvollstreckungskammer gehalten gewesen, statt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zurückzuweisen, das Verfahren an das zuständige Gericht zu verweisen.

Der Minister der Justiz hat beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Er vertritt die Ansicht, die dem Mitgefangenen erteilte Vollmacht sei wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz nichtig, weshalb die Rechtsbeschwerde nicht den Formerfordernissen des § 118 Abs. 3 StVollzG entspreche.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

I. Das Rechtsmittel ist als Rechtsbeschwerde zu qualifizieren. Einer Lesart, wonach es sich angesichts der vom Rechtsbeschwerdeführer gerügten unterbliebenen Verweisung des Rechtsstreits um eine sofortige Beschwerde nach § 17 a IV S. 3 GVG handeln könnte, steht entgegen, daß die Strafvollstreckungskammer erkennbar nicht in einem dort vorgesehenen Vorabverfahren entschieden hat.

II. Entgegen der Auffassung des (Rechts-)Beschwerdegegners ist die Rechtsbeschwerde nicht wegen Nichteinhaltung der bei ihrer Einlegung zu wahren Form (§ 118 Abs. 3 StVollzG), d.h. durch eine von einem Rechtsanwalt unterzeichnete Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle durch den Beschwerdeführer, unzulässig.

In *Strafverfahren* ist anerkannt, daß Rechtsmittel durch einen Bevollmächtigten, der nicht Verteidiger bzw. Rechtsanwalt ist, eingelegt werden können (Gollwitzer in Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Aufl., § 297 Rdnr. 7; Ruß in Karlsruher Kom. zur StPO, 3. Aufl., § 297 Rdnr. 4; Frisch in System.Kom. zur StPO, Stand Juli 1988, vor § 296 Rdnr. 107; Kleinknecht-Meyer, StPO, 41. Aufl., § 297 Rdnr. 7). Dies gilt auch für Rechtsmitteleinlegungen bzw. -begründungen zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Hanack in Löwe-Rosenberg, a.a.O., § 345 Rdnr. 32; Kleinknecht-Meyer wie vor; Frisch a.a.O., Rdnr. 207).

Da nach § 120 Abs. 1 StVollzG auf das Rechtsbeschwerdeverfahren die Vorschriften der StPO entsprechende Anwendung finden, kann auch die Rechtsbeschwerde im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz durch einen Bevollmächtigten, der auch ein Mitgefänger sein kann, zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden (Schuler in Schwind-Böhm, StVollzG, 2. Aufl., § 118 Rdnr. 3; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., § 118 Rdnr. 7).

Es kann offen bleiben, ob der die Rechtsbeschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle einlegende Mitgefängene hierdurch gegen Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz verstoßen hat; denn selbst zutreffendenfalls führte dieser Verstoß nicht zur Nichtigkeit der Vollmacht und als deren Folge zur Unzulässigkeit der Beschwerdeeinlegung.

1. Die *zivilrechtliche* Bevollmächtigung und mit ihr als deren Rechtsfolge die Vollmacht sind „abstrakt“, d.h. sie sind in ihrer Wirksamkeit unabhängig von der des ihnen zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses (allg. Meinung; vgl. Leptien in Soergel, BGB, 12. Aufl., vor § 164 Rdnr. 45; Schramm in Münch.Kom. zum BGB, 3. Aufl., § 164 Rdnr. 91; Brox in Erman, BGB, 9. Aufl., vor § 164 Rdnr. 6; Dilcher in Staudinger, BGB, 12. Aufl., vor § 164 Rdnr. 33). Zwar stellt ein Verstoß gegen Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot dar, so daß der Beratungsvertrag nach § 134 BGB nichtig ist (Krüger-Nieland/Zöllner in RGR-Kom. zum BGB, 12. Aufl., § 134 Rdnr. 110; Mayer-Maly in Münch.Kom. zum BGB, a.a.O., § 134 Rdnr. 79; Dilcher, a.a.O., § 134 Rdnr. 22; Brox, a.a.O., § 134 Rdnr. 47); infolge ihrer Abstraktheit bleibt die Vollmacht von dieser Nichtigkeit jedoch unberührt. Da sie auf einem selbständigen Rechtsgeschäft, der Bevollmächtigung, beruht, kann ihre Nichtigkeit auch nicht aus § 139 BGB hergeleitet werden.

Soweit der Beschwerdegegner sich zur Stützung seiner Ansicht auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in NJW 1962, 2010 beruft, verkennt er, daß diese Entscheidung sich ausschließlich mit der aus einem Verstoß gegen Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz folgenden Nichtigkeit der Grundverhältnisse befaßt.

2. Auch die *Prozeßvollmacht im Zivilprozeß* ist in der dargelegten Weise abstrakt (v. Mettenheim in Münch.Kom. zur ZPO, § 80 Rdnr. 3; Zöllner-Vollkommer, ZPO, 18. Aufl., § 80 Rdnr. 2; Hartmann in Baumbach-Lauterbach, ZPO, 52. Aufl., § 80 Rdnr. 2; Stein-Jonas-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 80 Anm. I; Rosenberg-Schwab-Gottwald, Zivilprozeßrecht, 15. Aufl., § 55 II, 2), was seinen prozessualen Grund darin findet, daß die Wirksamkeit von Prozeßhandlungen von Bevollmächtigten nicht abhängig sein darf von eventuellen Ungewißheiten bezüglich des Grundverhältnisses.

Die Abstraktheit der Prozeßvollmacht findet eine Bestätigung in § 157 Abs. 1 S. 1 ZPO, der geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten betreibende Personen (lediglich) vom Auftreten in der mündlichen Verhandlung ausschließt, die Wirksamkeit der Prozeßvollmacht im übrigen aber unberührt läßt (Zöllner-Greger, ZPO, 18. Aufl., § 157 Rdnr. 5).

3. Nichts anderes gilt schließlich wegen der Gleichartigkeit der rechtlichen Situation im *Strafverfahren* (vgl. Lüderssen in Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Aufl., vor § 137 Rdnr. 66 ff.) und damit über § 120 Abs. 1 StVollzG auch im Rechtsbeschwerdeverfahren. Die gegenteilige Ansicht von Schuler (in Schwind-Böhm, a.a.O., § 108 Rdnr. 3), die sich auf BGH, NJW 1962, 2010 stützt, ist nicht stichhaltig, da – wie bereits erwähnt – die genannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs sich zur Frage der Nichtigkeit der Vollmacht nicht verhält.

4. Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Rechtsbeschwerde den Formerfordernissen des § 118 Abs. 3 StVollzG und damit in zulässiger Weise eingelegt ist.

III. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

1. Zunächst ist zu bemerken, daß für die gerichtliche Durchsetzung des geltend gemachten *Schadenersatzanspruchs*, als dessen Rechtsgrundlage alleine § 839 BGB, Art. 34 GG in Betracht kommen, die ausschließliche Zuständigkeit einer Zivilkammer des Landgerichts gegeben ist (§ 40 Abs. 1 VwGO, § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG), so daß die Strafvollstreckungskammer ihre Zuständigkeit zu Recht verneint hat.

2. Dem allein auf Leistung von Schadenersatz gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung läßt sich bei rechtsschutzfreundlicher Auslegung auch nicht andeutungsweise ein auf *Feststellung der Rechtswidrigkeit* der beanstandeten Kontrollmaßnahme gerichtetes Begehren entnehmen. An diesen im Antrag eindeutig zum Ausdruck gebrachten Willen ist die Strafvollstreckungskammer gebunden (vgl. auch OLG Koblenz, ZfStrVo 1994, 377), so daß sich für sie auch die Frage einer – im übrigen nicht erkennbaren – Wiederholungsgefahr nicht stellt.

Da es an einem Feststellungsantrag fehlt, erübrigt sich ein Eingehen auf die Frage, ob für den Fall, daß ein solcher Antrag gestellt gewesen wäre, ein Rechtsschutzinteresse deshalb vorgelegen hätte, weil das Zivilgericht bei der Entscheidung über einen Schadenersatzanspruch an eine rechtskräftige Feststellungsentscheidung über die Rechtswidrigkeit der Kontrollmaßnahme ebenso gebunden wäre, wie dies bei entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen der Fall ist (vgl. hierzu Papier in Münch.Kom. zum BGB, 2. Aufl., § 839 Rdnr. 329; Palandt-Thomas, BGB, 52. Aufl., § 839 Rdnr. 86).

3. Die Strafvollstreckungskammer hätte es freilich nicht bei der Verneinung ihrer Zuständigkeit bewenden lassen dürfen. Vielmehr hätte sie, da das falsche Gericht angegangen worden ist, den Rechtsstreit von Amts wegen an das zuständige Gericht verweisen müssen. Daß sie dies nicht getan hat, begründet einen Rechtsverstoß.

a) § 17 a GVG in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung der VwGO vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I 2809) sieht in seinem Abs. 2 S. 1 vor, daß das Gericht im Falle der Unzulässigkeit des Rechtswegs von Amts wegen nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs verweist. Ein Fall des § 17 a GVG liegt zwar nicht vor, da diese Vorschrift nur die Verweisung von einem Rechtsweg an einen anderen betrifft, die Strafvollstreckungskammer aber wie das zuständige Zivilgericht zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören.

b) § 17 a GVG ist aber auf diesen Fall *entsprechend* anzuwenden.

Die Möglichkeit einer *rechtsweginternen* entsprechenden Anwendung der Verweisungsvorschriften war zumindest für einzelne Verfahrenstypen wie etwa im Verhältnis des Verfahrens nach §§ 23 EGGVG zu dem Verfahren nach § 109 ff. StVollzG schon vor dem Inkrafttreten der Neuregelung für zulässig erachtet worden (vgl. KG, GA 1985, 271, 272 m.w. Nachw.). Dem steht angesichts der andersgelagerten Ausgangsposition – immerhin kennt das zivilprozessuale Verfahren mit § 281 ZPO eine eigene Verweisungsnorm – nicht entgegen, daß der Bundesgerichtshof (NJW 1991,

231) im Falle einer Kollision zwischen allgemeiner Prozeßabteilung und Familiengericht den früheren § 17 GVG für nicht anwendbar erklärt eine analoge Anwendung des § 17 gar nicht erst erwogen hat.

An der prinzipiellen Möglichkeit der analogen Anwendung hat auch die Neuregelung nichts geändert.

Der Amtlichen Begründung (BT-Dr. 11/7030, S. 36) läßt sich kein Hinweis darauf entnehmen, daß eine analoge Anwendung der Verweisungsvorschriften nunmehr ausgeschlossen sein sollte. Angesichts der rechtsschutzfreundlichen Tendenz der Neuregelung kann das Schweigen des Gesetzgebers in dieser Frage nur so gedeutet werden, daß diese Möglichkeit auch weiterhin gegeben sein sollte. Alles andere widerspräche auch der Interessenlage. Dem Rechtssuchenden soll angesichts der Vielfalt der Rechtswege und angesichts deren prinzipieller Gleichwertigkeit möglichst kein Nachteil erwachsen. Diese Interessenlage ist dieselbe, wenn der Rechtssuchende sich an das falsche Gericht innerhalb eines Rechtsweges wendet (KG, GA 1985, 271 f.). Auch Wolf (Münchener Kommentar zur ZPO, § 17a GVG Rdnr. 3) geht daher für das Verhältnis zur freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne weiteres von der Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung des § 17a GVG aus, deren prinzipielle Zulässigkeit auch durch ein „erst recht“-Argument gestützt wird. Im Falle der Strafgerichtsbarkeit kommt hinzu, daß deren Zusammenfassung mit der Zivilgerichtsbarkeit unter dem Oberbegriff der „Ordentlichen Gerichtsbarkeit“ in der geschichtlichen Entwicklung der Gerichtszweige begründet ist. Die zwischen beiden Verfahrensarten bestehenden strukturellen Divergenzen legen eine Betrachtung nahe, wonach es sich zwar formal um einen, in der Sache aber eigentlich um zwei unterschiedliche Rechtswege handelt.

c) Der entsprechenden Anwendung stehen die strukturellen Besonderheiten des strafvollzugsrechtlichen Rechtsschutzverfahrens nicht entgegen. Es bedarf keiner Entscheidung der Frage, ob die Möglichkeit einer Verweisung in entsprechender Anwendung des § 17a GVG für die gesamte Strafgerichtsbarkeit in Betracht kommt. Für das Strafvollzugsverfahren ist sie geboten, um eine Lücke im Rechtsschutz zu schließen. Die Frage einer Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen der Zivilgerichtsbarkeit und dem Verfahren nach § 109 StVollzG ist bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Vollzugsanstalt und Gefangenen nicht nur von theoretischem Interesse: Fehlerhaftes Vollzugshandeln kann unter Umständen Schadensersatzansprüche auslösen. Da der Gefangene sich bevorzugt an die Strafvollstreckungskammer als das Gericht wenden wird, mit dem er sonst üblicherweise zu tun hat, wenn er sich gegen eine Maßnahme der Vollzugsanstalt wendet, liefe es der besagten rechtsschutzfreundlichen Tendenz des § 17a GVG zuwider, wenn der Weg zu den Vollstreckungsgerichten für den Gefangenen zu einer Sackgasse würde.

d) Der Mangel von rechtsweginternen Verweisungsvorschriften in StPO und StVollzG steht einer analogen Anwendung nicht entgegen. Diese Lücke im Wege der analogen Anwendung des § 17a GVG zu schließen, ist vielmehr auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, um die Orientierungsprobleme, die sich für den Rechtssuchenden aus der Aufgliederung der Rechtswege ergeben können, zu kompensieren (BVerfGE 54, 9, 22). Dementsprechend ist bisher schon die Möglichkeit einer rechtsweginternen Verweisung zu den Strafvollstreckungskammern durch die nach §§ 23, 25 EGGVG zuständigen Oberlandesgerichte bejaht worden, obwohl das Verfahren nach §§ 23, 25 EGGVG keine ausdrückliche Verweisungsmöglichkeit kennt (KG, GA 1985, 272). Zwar weisen diese beiden Verfahrenstypen eine stärkere Affinität zueinander auf. Aber auch zwischen der Geltendmachung der Rechtswidrigkeit von Vollzugsmaßnahmen und der Geltendmachung von Schadensersatz kann es Berührungen, Überschneidungen und damit auch typischerweise Abgrenzungsprobleme geben. Insofern ist nicht ersichtlich, wieso auch vor dem Hintergrund dieser „Anfälligkeit“ des Strafvollzugsverhältnisses für Abgrenzungsfragen im Verhältnis zur Zivilgerichtsbarkeit hier anderes gelten soll.

4. Die Strafvollstreckungskammer war der Notwendigkeit der Verweisung auch nicht wegen des etwaigen Fehlens prozessualer Voraussetzungen für eine zivilrechtliche Klage enthoben. Denn bei einer Verweisung nach § 17a GVG hat das verweisende Gericht – abgesehen von dem Fall des Fehlens einer Zuständigkeit der

deutschen Gerichtsbarkeit überhaupt – nicht zu prüfen, ob die speziellen Prozeßvoraussetzungen für das Klageverfahren vor dem zuständigen Gericht – hier z.B. die Postulationsfähigkeit (§ 78 ZPO) und eine § 253 ZPO entsprechende Klageschrift – gegeben sind. Diese Frage ist vielmehr ausschließlich von dem Gericht zu klären, an das der Rechtsstreit verwiesen wird (vgl. VGH Mannheim, NJW 1991, 1905; Wolf, in: Münchener Kommentar zur ZPO, § 17a Rdnr. 16).

5. Der Senat ist als Rechtsmittelgericht durch die Vorschrift des § 17a V GVG nicht gehindert, in eine Erörterung der Verweisungsproblematik einzutreten. Nach dieser Bestimmung ist dem Gericht, das über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet, die Prüfung, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig ist, verwehrt.

Abgesehen davon, ob man hier überhaupt von einer Entscheidung in der Hauptsache sprechen kann, gilt diese Beschränkung nicht, wenn das Gericht erster Instanz zwar seine Zuständigkeit verneint, es dann aber verabsäumt hat, den Rechtsstreit – wie von § 17a II S. 1 GVG geboten – an das zuständige Gericht zu verweisen.

6. Eine Verweisung durch den Senat selbst kommt nicht in Betracht. Sie muß vielmehr der Strafvollstreckungskammer vorbehalten bleiben. Was aus prozeßökonomischen Gründen als „Umweg“ erscheinen mag, ist durch die Struktur des revisionsrechtlich ausgestalteten Rechtsbeschwerdeverfahrens einerseits und die Anforderungen an das Verweisungsverfahren andererseits vorgegeben. Eine Entscheidung über die Verweisung kann nur nach Anhörung der Parteien erfolgen (§ 17a II S. 1 GVG). Für eine solche Anhörung ist im Rechtsbeschwerdeverfahren kein Raum, weil es sich um tatsächliche Prozeßhandlung handelt.

7. Im Ergebnis konnte die Entscheidung daher keinen Bestand haben. Sie war aufzuheben und der Rechtsstreit zur Entscheidung über Durchführung des Verweisungsverfahrens nach § 17a GVG an die Strafvollstreckungskammer zurückzuweisen.

## Für Sie gelesen

**Arno Pilgram** Hrsg.): **Grenzöffnung, Migration, Kriminalität.** Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '93. Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 1993. 213 S. DM 38,-

Die 12 Beiträge des Sammelbandes sind im Rahmen einer Studie, welche die Gemeinde Wien in Auftrag gegeben hat („Probleme der Sicherheits- und Kriminalpolitik in Wien“) 1992 verfaßt und für das Jahrbuch überarbeitet worden. Für die einzelnen Studien zeichnen Mitarbeiter des Wiener Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, aber auch andere Wissenschaftler verantwortlich.

Die thematischen Schwerpunkte des Bandes werden bereits im Titel angedeutet: Zur Sprache kommen vor allem die Auswirkungen, welche die Öffnung der Grenzen und die zunehmenden gesellschaftlichen Wanderungsbewegungen auf die Kriminalitätsentwicklung und Kriminalitätskontrolle haben. Dabei geht es nicht allein um die Konsequenzen, die sich aus supranationalen Zusammenschlüssen wie der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Europäischen Union (EU) – der bekanntlich Österreich mit Wirkung vom 1. Januar 1995 beigetreten ist – ergeben, sondern auch und gerade um die Folgen, die im Zuge des einschneidenden politischen und sozialen Wandels in den Staaten des ehemaligen Ostblocks zu verzeichnen sind. Wien bietet sich als Drehscheibe der Ost-West-Beziehungen sowie der ost- und mitteleuropäischen Migrationsbewegung für derartige Untersuchungen geradezu an. Indessen beschränken sich die Studien in räumlicher Hinsicht keineswegs auf die österreichische Hauptstadt; ja sie greifen teilweise sogar über den nationalen und den europäischen Bereich hinaus.

Der Band ist in vier Teile gegliedert. Im ersten Teil befassen sich drei Beiträge mit Problemen der Grenzöffnung, der Ausländerkriminalität (in Österreich) und der sog. Schattenwirtschaft (in Ungarn). Im zweiten Teil untersuchen vier Beiträge allgemein und an Beispielsfällen das Verhältnis Fremder und Einheimischer zueinander sowie die Lebenssituation von Ausländern. Der dritte Teil, der sich aus drei Beiträgen zusammensetzt, ist geschichtlichen und aktuellen Problemen der Grenzöffnung gewidmet. Im Mittelpunkt der beiden Beiträge des vierten Teils stehen wiederum Ausländer; hier wird an spezifischen Beispielen das Phänomen der Kriminalisierung veranschaulicht.

Im ersten Beitrag wendet sich Pilgram „gegen die Vordergründigkeit kriminologischer Studien über Ausländer“. Er plädiert für eine differenzierte Sicht der verschiedenen Wanderungsbewegungen und ihrer kriminellen Folgen. Gerhard Hanak hat Tagesberichte der Wiener Polizei über tatverdächtige Situationen mit Ausländerbeteiligung in ausgewählten Stadtbezirken (Innere Stadt, Leopoldstadt, Neubau, Favoriten, Hietzing, Fünfhaus) analysiert. Auch hier bietet sich ein wesentlich differenzierteres Bild, als Schlagzeilen gemeinhin vermuten lassen. Mit dem – nicht nur in Ungarn – bedeutsamen Phänomen der (illegalen) Schattenwirtschaft befaßt sich Agnes Czako.

Der grundsätzlichen Frage, was die Existenz von Einheimischen und Fremden für deren jeweilige Lebensweise und Erfahrungswelt in einer „Gesellschaft ohne Zentrum“ bedeutet, geht Heinz Steinert nach. Er macht „die Angst der Fremden und die Angst vor den Fremden“ (S. 87) ebenso sichtbar wie die gesellschaftlichen Notwendigkeiten und Probleme der Identitätsbildung (S. 93). Das Konzept der (subjektiv erlebten) Marginalität überprüft Karl F. Schumann am Beispiel ehemaliger Bürger der DDR, die (vor der Wende) in den Westen gegangen sind. Wenn auch die im Wege von Interviews ermittelten Befunde keineswegs eindeutig erscheinen, gibt es offenbar doch Anhaltspunkte für das Vorliegen eines (kulturell) abweichenden Selbstverständnisses. Zwar konstatiert Konrad Hofer bei den in Österreich lebenden Schwarzarbeiterinnen und Schwarzarbeitern das (mehr oder minder verbreitete) Phänomen der Kleinkriminalität, mehr aber noch eine „systematische“ Ausbeutung auf frühkapitalistischem Niveau“ (S. 123). Auch die Situation der dort tätigen Zeitungsverkäufer (Kolporteure), die in aller Regel aus der Dritten Welt stammen, ist einer Studie von Roman Hummel zufolge durch vielfache Ausgrenzung und weitgehende Rechtlosigkeit gekennzeichnet.

Claudia Ulbrich untersucht in ihrer „mikrohistorischen“ Arbeit – am Beispiel einer Enklave im damaligen Deutsch-Lothringen – die „Bedeutung der Reichsgrenze im Saar-Lor-Lux-Raum am

Vorabend der Französischen Revolution“ für die „Regeln und Realität des Handels“ (S. 144). Eine vergleichbare Studie liefert Edith Saurer mit ihrer Analyse der Grenzkontrolle (durch die Finanzwache) in der vormärzlichen Habsburger Monarchie. Welche Gelegenheiten sich für Schwarzhandel und Wirtschaftskriminalität auf Grund der Öffnung der Grenzen zu den früheren sozialistischen Staaten hin bieten, erörtern Inge Karazman-Morawetz und Pilgram; deutlich werden die erheblichen Schwierigkeiten, solche Entwicklungen unter Kontrolle zu bekommen.

Damit wird zugleich ein Phänomen berührt, das seit einiger Zeit unter dem Stichwort „Kriminalterrorismus“ Eingang in die kriminologisch-kriminalistische Betrachtung gefunden hat. Albin Dearing beschreibt und analysiert es am Beispiel des Ladendiebstahls, der im Osten Österreichs stark zugenommen hat; dieser Anstieg war seinen Daten zufolge „mit einem plötzlichen Anwachsen des Anteils von Ausländern an allen ermittelten Tatverdächtigen verbunden“ (S. 185) – was aber auf 1992 nicht mehr zutreffen soll (S. 186). Wie ein gesellschaftliches Klima durch Massenmedien und Äußerungen von Politikern geschaffen werden kann, das ausländische Arbeiterinnen und Arbeiter als potentielle Gefahr und Bedrohung erscheinen läßt, veranschaulicht im letzten Beitrag des Bandes Wolfgang Herbert an entsprechenden Tendenzen in Japan.

Insgesamt liefert der Band nützliche Informationen über gesellschaftliche Risiken, die mit Grenzöffnungen und zunehmender Mobilität vieler ethnischer Gruppen verbunden sind. Diese Risiken bestehen nicht allein in der Herausbildung neuer (und teilweise schwer beherrschbarer) Kriminalitätsprobleme. Sie können sich auch in der Fehleinschätzung von Kriminalitätsgefahren und in der Entstehung übersteigerter Kriminalitätsängste manifestieren, deren Folgen sich zuweilen ebenso einer wirksamen Kontrolle entziehen wie manche Kriminalitätserscheinungen selbst.

Heinz Müller-Dietz

**Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung.** Hrsg. von **Detlef Frehsee, Gabi Löschper** und **Karl F. Schumann** (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie Bd. XI). Westdeutscher Verlag: Opladen 1993. 368 S. DM 66,-

1. Band XV des Jahrbuchs der Rechtssoziologie und Rechtstheorie behandelt Grundfragen der Kriminologie und des Strafrechts aus soziologischer und psychologischer Sicht. Im Mittelpunkt steht die gesellschaftliche Rolle des Strafrechts. Sie war Gegenstand einer Tagung, die im Dezember 1991 im Zentrum für interdisziplinäre Forschung Bielefeld (ZiF) durchgeführt wurde.

2. Der vorliegende Band dokumentiert die insgesamt 21 Beiträge der Tagung, die in zwei große Teile gegliedert sind. Im ersten Teil werden Funktion und Verortung des Strafrechts in gesellschaftlichen Strukturen untersucht. Die elf Beiträge kreisen gleichsam um drei Themenschwerpunkte. Zum einen geht es um den Standort des Strafrechts im System sozialer Kontrolle. Zum zweiten wird das Strafrecht vor dem Hintergrund der Geschlechterbeziehungen thematisiert und problematisiert. Schließlich wird das Verhältnis des Strafrechts zu anderen forensischen Disziplinen wie Psychiatrie und Psychologie im Rahmen des Wissenschaftssystems zur Diskussion gestellt.

Die zehn Beiträge des zweiten Teils legen gewissermaßen den Weg von der äußeren Kontrolle zur Selbstdisziplinierung zurück. Hier werden Aspekte der sozialen Kontrolle und Selbstkontrolle unter einem anderen Vorzeichen erörtert. Zur Sprache kommen das heikle Verhältnis des Strafrechts zur Moral und die nicht minder untersuchungsbedürftige Beziehung zwischen Strafrecht und (staatlicher wie gesellschaftlicher) Macht.

Die Herausgeber begreifen in ihrem Vorwort, das die Themenschwerpunkte und Zielsetzung des Bandes skizziert sowie einen gerafften Überblick über die einzelnen Beiträge gibt, Strafrecht und Selbstdisziplinierung als „die beiden Endpole einer Skala von Mechanismen, die dazu beitragen, daß – in der alten Hobbes'schen Formulierung ausgedrückt – „Gesellschaft möglich wird““ (S. 7). Sie konstatieren nicht nur eine ganze Reihe solcher Mechanismen

(und Institutionen), die auf soziale Konformität hinwirken, sondern im Anschluß an Foucault auch einen Formenwandel, der im Übergang zu „sanfteren“ Mitteln der Disziplinierung sichtbar wird. „Es geht gar nicht mehr um Unterdrückung kriminellen Verhaltens, sondern um die allgemeine gesellschaftliche Nützlichkeit, um die Fabrikation des zuverlässigen Menschen“ (S. 7). Die Herausgeber stellen dieser Sicht die zivilisationstheoretische Perspektive von Elias gegenüber, welche „die zunehmende Befähigung zur Selbstdisziplinierung als Befreiung von Fremdkontrolle“ deutet (S. 8).

3. Im ersten Durchgang soll in aller Kürze über diejenigen Beiträge berichtet werden, die auf der grundsätzlichen, geschichtlich-gesellschaftlichen Ebene des Verhältnisses von äußerer (auch strafrechtlicher) Kontrolle und Selbstkontrolle angesiedelt sind. Dies betrifft vor allem, wenn auch keineswegs ausschließlich, Arbeiten, die den beiden Teilen des Bandes vorangestellt sind. Im zweiten Durchgang sollen dann einige Beiträge gestreift werden, in denen die allgemeine Problematik beispielhaft im Lichte besonderer Fragestellungen veranschaulicht wird. Es ist im Rahmen einer Besprechung schwerlich möglich, die Fülle der – nicht selten neuen – Anregungen und Überlegungen, die den Band durchziehen, angemessen wiederzugeben (und zu reflektieren).

4. Im ersten Beitrag konfrontiert Fritz Sack das soziologische Konzept der sozialen Kontrolle mit dem historischen Konzept der Sozialdisziplinierung. Er erblickt im letzteren Konzept das umfassendere und aussagekräftigere, rückt aber beide in einen geschichtlichen Zusammenhang, der ihm überhaupt ein besseres Verständnis sozialer Anpassungs- und Disziplinierungsprozesse zu erschließen scheint.

Heinz Steinert faßt die Beziehungen zwischen Disziplin, Selbstdisziplin und Strafe als ein „Widerspruchsverhältnis“ auf. Er räumt – wie schon früher – mit einigen gängigen Annahmen über staatliches Strafen und den Vorgang der Sozialdisziplinierung auf. Sein Beitrag mündet schließlich in ein Plädoyer für eine „Politik der Befreiung“, die dem einzelnen zu Spielräumen autonomen Handelns verhilft. Chancen dafür sieht er in einer „dezentralen Gesellschaft“, einer „Gesellschaft von lauter Minderheiten ... die sozialen Ausschluß nicht zuläßt“ (S. 254).

Am Beispiel psychiatrisch-psychologischer „Gesundheitsdiskurse“ beschreibt und analysiert Heiner Keupp den Weg von der „Fremd- zur Selbstvergesellschaftung“. Das führt zu einem bemerkenswerten Befund: „Die Zwänge unserer Identität oder auch das Mißlingen der Identitätsbildung können wir nicht problemlos auf externe Kontrollen und Regulative attribuieren. Im Zweifelsfall werden wir immer wieder auf uns selbst gestoßen: Wir hätten prinzipiell auch andere Optionen gehabt!“ (S. 207)

Mit den Formen, Strategien und Anwendungsfeldern sozialer Kontrolle in westlichen Wohlfahrtsgesellschaften und den Möglichkeiten und Grenzen der Übertragbarkeit dieser Modelle auf Gesellschaften in Osteuropa und Südafrika, die sich in einer Phase grundlegenden politischen und sozialen Wandels befinden, setzt sich Stanley Cohen auseinander. Sein Beitrag läßt insoweit deutliche Skepsis erkennen. Nicht minder deutlich werden die Schwierigkeiten, Modelle zu entwerfen, welche die Erreichung normativer Ziele – wie soziale Gerechtigkeit, Demokratie, Menschenrecht, Integration (statt Ausschließung) – verbürgen. Auch hier taucht der Gedanke auf, „daß präventive Kontrollsysteme effektiver sind in kleinen, eng verbundenen und homogenen Gruppen“ (S. 234).

5. Standort und Funktion des Strafrechts im System sozialer Kontrolle werden unter drei verschiedenen Vorzeichen untersucht: Zunächst analysiert Reinhard Kreissl die Rolle des politischen Strafrechts als Mittel der Steuerung und Beeinflussung öffentlicher Kommunikation. Mit der Problematik der Ausdehnung privater Sicherheitsdienste und ihrer Tendenz zur sozialen Disziplinierung in staatlich nicht oder nur wenig kontrollierten gesellschaftlichen Bereichen befaßt sich Michael Voß. Die „Steuerung familiärer Binnenkonflikte durch Recht“ ist das Thema des Beitrags von Detlev Frehsee, der auf das Phänomen aufmerksam machen will, daß der Schutz von Persönlichkeitsgütern gerade dort rechtlich eingeschränkt wird, wo sie durch Gewalttätigkeiten und sexuelle Drangsalierungen in besonderem Maße bedroht sind: in der Familie.

Die Orientierung der sozialen Kontrolle an einem patriarchalischen Rollenverständnis suchen die Beiträge zu demonstrieren, die sich mit der Handhabung und dem Selbstverständnis von Strafrecht, Psychiatrie und Strafvollzug im Blickwinkel der Geschlechterbeziehungen beschäftigen. In diesem Sinne findet Gerlinda Smaus bei den Kontrollinstitutionen Psychiatrie und Strafvollzug eine geschlechtsspezifische Struktur vor: „Einmal ins Gefängnis geraten, besteht die Resozialisierung von Frauen im Versuch, sie zu ‚zuverlässigen Ehefrauen‘ von ‚zuverlässigen Proletariern‘ (vgl. Treiber/Steinert 1980) abzurichten“; sie „sollen nicht etwa lernen, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, sondern sich ihre Reproduktionsfähigkeit und d.h. die Heirats-, Mutter- und hauptsächlich Hausfrauentätigkeit zu erhalten“ (S. 126).

Eine Analyse der Strafrechtspraxis in England und Wales ergibt für Loraine Gelsthorpe, daß die Prämisse geringerer Verantwortlichkeit von Frauen größere Milde im Rahmen der Strafzumessung zur Folge hat, daß aber die mangelnde Einlösung von Erwartungen an die weibliche Rolle, etwa in bezug auf Haushaltsführung und verantwortliche Mutterschaft, Strafschärfungen nach sich ziehen können. Im „öffentlichen Moraldiskurs der 70er Jahre“ macht Helga Cremer-Schäfer vor dem Hintergrund des Konjunkturabschwungs ein auf Frauen zugeschnittenes Erwartungsmuster, das Ideal der selbstlosen „Goldmarie“, aus. Für männliche Stereotypen glaubt Stephan Quensel auch Belege in Formen abweichenden Verhaltens zu finden. Die staatliche Reglementierung von Frauen untersucht Ursula Nienhaus am Beispiel des Verhältnisses von weiblicher Polizei und Prostitution vor 1933.

Mit der Verortung des Strafrechts im Wissenschaftssystem sowie mit den damit einhergehenden Problemen der Interdisziplinarität beschäftigen sich drei Beiträge. Franziska Lamott analysiert in kritischer Absicht die herkömmliche Ausbildung in Forensischer Psychiatrie; sie spricht sich für die Etablierung einer selbstreflexiven Forensischen Psychiatrie aus, die sich mit den – unausgesprochenen – Voraussetzungen und Schwierigkeiten der eigenen Disziplin auseinandersetzt. Gabi Löscher arbeitet an „psychologischen Theorien der Rechtsanwendung“ die Problematik des strafrechtlichen Zugriffs auf sozial abweichendes Verhalten heraus. Das vieldiskutierte Gutachten der Gewaltkommission dient Albrecht Funk als charakteristisches Beispiel dafür, wie Interdisziplinarität legitimatorische Funktionen wahrnehmen kann, die letztlich Problemverschiebungen verdecken.

Das alte – und immer wieder vieldiskutierte – Verhältnis von Moral und Strafrecht ist Gegenstand dreier Beiträge, die speziellen Fragestellungen gewidmet sind. Rüdiger Lautmann veranschaulicht diese Beziehung am Beispiel der Begründungen, mit denen im 19. Jahrhundert die Strafbarkeit der Homosexualität gerechtfertigt wurde. Lorenz Böllinger geht es um die „Instrumentalisierung von Schuldgefühlen für Machtinteressen“, „die Prozesse des gesellschaftlichen Zugriffs auf Verhaltensmotivation durch Moralisierung“ (S. 274); ein bezeichnendes Beispiel stellt für ihn der strafrechtliche Umgang mit illegalem Drogenkonsum dar. In einer geschichtlichen Studie sind Angela Taeger und Michael Schetsche um den Nachweis bemüht, daß Moralmodelle des 19. Jahrhunderts Eingang in das französische und deutsche Strafrecht gefunden haben.

Das Verhältnis von Macht und Strafrecht, das gleichfalls Gegenstand einer ausgiebigen (und nicht endenwollenden) Diskussion ist, wird in vier Beiträgen des Bandes thematisiert. Außer der bereits erwähnten Studie von St. Quensel sind hier drei weitere Untersuchungen zu nennen, die namentlich die sozial- und zeitgeschichtliche Perspektive in den Blick nehmen. Hans-Günther Heiland geht, an die Zivilisationstheorie von Elias anknüpfend, Zusammenhänge zwischen der Entwicklung des Strafprozesses und gesellschaftlichen Interaktionsmustern nach. Falco Werkentin untersucht die Justizpolitik der DDR in den 50er Jahren am Beispiel des Wirtschaftsstrafrechts, das die Zwangskollektivierung in der Landwirtschaft gleichsam als „Revolution von oben“ absichern helfen sollte. Die Rolle der sozialen Kontrollinstanzen im Einigungsprozeß ist schließlich Thema des letzten Beitrags des Bandes von Knuth Thiel.

Der Band bietet dem Leser vor allem eine Vielzahl von Ansätzen und Facetten der Gesamtproblematik, die sich mit den Stichworten „Fremd- und Selbstdisziplinierung“ nur recht allgemein

umschreiben läßt. Was vielfach anzutreffen ist, sind Fragen und offene Diskurse, die weiterer Forschung zugänglich und bedürftig sind. Mehr oder minder geschlossene Konzepte wird man beim gegenwärtigen Stand der Diskussion auch nicht erwarten können – wenn auch da und dort dogmatische Züge nicht zu übersehen sind. In seinen besten Passagen lehrt der Band eingewurzelte Vorstellungen überdenken und bekannte, wohlvertraut scheinende Phänomene neu sehen.

Heinz Müller-Dietz

**Günther Kaiser, Heinz Schöch: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug.** 4., völlig überarb. und verb. Aufl. – Juristischer Studienkurs herausgegeben von **Volker Beuthien, Hans-Uwe Erichsen** und **Albin Eser**. Verlag C.H. Beck: München 1994. 273 Seiten DIN A 4, kart. DM 54,–

Das Buch der Verfasser, das nun in vierter Auflage vorliegt, braucht nicht mehr besonders vorgestellt zu werden. Es versucht, den hier in Rede stehenden Lehrstoff in Prüfungsfällen darzustellen, wobei die Lösungen bewußt über Muster-Klausuren oder -Hausarbeiten hinausgehen. Wie aber die Autoren selbst einräumen, können die 20 Aufgaben und Lösungen Lehrbücher zur Kriminologie, zum Jugendstrafrecht und zum Vollzugsrecht nicht ersetzen, sondern setzen diese voraus. Dennoch ist das Werk für Lehrer und Studenten bzw. Schüler der drei Fachgebiete ein Gewinn, zumal es in diesen Bereichen noch keine für Juristen sonst durch die Schriftenreihe Alpmann & Schmidt so vertraute umfassende fallmäßige Aufbereitung des Lernstoffes gibt.

Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung bis Herbst 1993. Schwerpunkte der Überarbeitung waren im Bereich der Kriminologie insbesondere neue Kriminalitätstheorien, aber auch viktimologische, psychiatrische und sanktionsrechtliche Fragen. Im Jugendstrafrecht stand die Einarbeitung des 1. JGGÄndG vom 30.8.1990 im Vordergrund, genauso wie die Berücksichtigung der Grundsatzdiskussion über den Erziehungsgedanken. Im Vollzugsrecht sind neue verfassungsrechtliche Bezüge und Entscheidungen zur Rechtsstellung des Strafgefangenen eingearbeitet worden. Dabei wird zum Beispiel die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 6 GG hinsichtlich des Besuchs während der Untersuchungshaft (BVerfGE 42, 95; neuerdings bestätigt durch BVerfG v. 25.7.94 – 2 BvR 806/94 –) konsequent auch auf den Strafvollzug übertragen (S. 233); eine Auffassung, der uneingeschränkt zustimmen ist.

Insgesamt liegt eine gelungene Überarbeitung vor. Das Werk kann deshalb wie bisher zur Anschaffung empfohlen werden.

Wolfgang Schriever

**Richard Reindl/Werner Nickolai** (Hrsg.): **Drogen und Strafjustiz.** Lambertus-Verlag: Freiburg im Breisgau 1994. 163 S., kart., lam. DM 24,–

Angesichts zunehmenden Drogenkonsums mit der entsprechend steigenden Beschaffungskriminalität, einer sich verbreitenden Verelendung drogengebrauchender Menschen und einer in den letzten Jahren enorm gestiegenen Zahl von Drogentoten mehrten sich die Stimmen in Deutschland, die eine Abwehr von Drogen mit strafrechtlichen Mitteln als gescheitert ansehen. In der in Bewegung gekommenen drogenpolitischen Diskussion wird daher immer stärker die Forderung nach einer neuen Drogenpolitik laut, nach einem umfassenden Umdenken, einer Totalrevision des Genuß-, Arzneimittel- und vor allem des Betäubungsmittelrechts und die Aufhebung dieser drei rechtlich disparaten Sparten in einem einheitlichen Drogenrecht, das sich um Recht auf selbstbestimmte Lebensgestaltung, an den legitimen Genußwünschen der einzelnen und an den Risiken und Nöten der Menschen mit pathologisch motiviertem Mißbrauch orientiert. Entgegen den zunehmenden Forderungen nach „Aufrüstung“ des Strafrechts setzt eine Umorientierung in der Drogenpolitik in erster Linie auf Prävention und auf wirksame Hilfe für die Drogenabhängigen mit dem Ziel, Wege aus der Sucht zu ermöglichen.

Die Forderungen, über verschiedene strafrechtliche Schritte wie Legalisierung, Entkriminalisierung und Entpönalisierung auch in der vorliegenden Veröffentlichung, bei deren Beiträgen es sich um die überarbeiteten Vorträge handelt, die anlässlich der von der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und dem Referat Gefährdetenhilfe des Deutschen Caritasverbandes veranstalteten Fachwoche Straffälligenhilfe 1993 zum Thema „Drogen und Justiz“ gehalten wurden. Die einzelnen Autorinnen und Autoren, bei denen es sich durchweg um kompetente Fachleute aus Theorie und Praxis handelt, setzten sich dabei kritisch mit der derzeitigen Drogenpolitik in Deutschland auseinander und formulieren Denkanstöße für Alternativen zur Drogenpolitik insgesamt wie auch Reformvorschläge zum geltenden Drogenstrafrecht. Auf der Basis von Längsschnittstudien werden Verlaufs-karrieren von Drogenkonsumenten aufgezeigt und Strategien zur Vermeidung von Ausgrenzung und insbesondere zur Vermeidung von Haftstrafen diskutiert. Kritik am Umgang des Strafvollzugs mit Drogenabhängigen und Konzepte einer sinnvollen Drogenberatung und Drogenhilfe stellen vier Beiträge vor, die sich mit Fragen der internen und externen Drogenberatung sowie der Drogenarbeit in Jugend- und Frauenhaftanstalten beschäftigen. Während ein weiterer Beitrag die pragmatischen und an einen humanen Umgang mit den Betroffenen orientierten Leitlinien der Drogenpolitik und Drogenhilfe in den Niederlanden unterstreicht, werden abschließend die 1993 verabschiedeten „Positionen und Vorschläge des Deutschen Caritasverbandes“ zur Drogenpolitik und Drogenhilfe vorgestellt.

Da das bestehende Strafrechtssystem nach Ansicht der Herausgeber nicht geeignet ist, die Probleme der Abhängigen zu mildern oder zu lösen, müsse die Sozial- und Gesundheitspolitik mehr Mittel bereitstellen, um die Verelendung Drogenabhängiger zu vermeiden und alle denkbaren Hilfen zur Überwindung zu mobilisieren. Ziel müsse es sein, so Richard Reindl und Werner Nickolai, einerseits das Hilfesystem für Drogenabhängige durch ein differenziertes Angebot zu erweitern, andererseits Kriminalisierung und Haftstrafe zu vermeiden bzw. zurückzudrängen zugunsten von Maßnahmen, die den Abhängigen helfen, mit ihrer Krankheit unter menschenwürdigen Umständen zu leben.

Es bleibt zu hoffen, daß eine weite Verbreitung des schmalen Bandes mit dazu beiträgt, den längst überfälligen Diskurs über die Drogenpolitik wie auch das Drogenstrafrecht voranzutreiben und die oftmals stark emotional geführte Diskussion zu versachlichen.

Hubert Kolling

**Straftäterbehandlung.** Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis. **Max Steller, Klaus-Peter Dahle, Monika Basqué** (Hrsg.) (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug, hrsg. von **Friedrich Lösel, Gerhard Rehn** und **Michael Walter**, Bd. 2). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1994. IX, 309 S. DM 58,–

Daß die Kriminalpolitik – wie der vielberufene Zeitgeist – vielfältigen Strömungen und Schwankungen zumal in Epochen einschneidenden gesellschaftlichen Wandels ausgesetzt ist, ist nachgerade eine Binsenweisheit. Auf eine eindrucksvolle Karriere des sog. Behandlungsgedankens – namentlich in den USA – ist schon vor längerer Zeit eine nicht minder nachhaltige Kritik daran und Abkehr von ihm gefolgt. Etwa 20 Jahre ist es her, daß sich Verfechter von Vollzugskonzepten, die auf sozialintegrative Arbeit an und mit Straffälligen setzten, verschiedentlich den Vorwurf der „Behandlungseuphorie“ eingehandelt haben. Die Martinson zugeschriebene – und von ihm in dieser Form letztlich wohl nicht vertretene – These des „nothing works“, eben der Aussichtslosigkeit von Behandlungsansätzen im Strafvollzug, machte die Runde. Diese Entwicklung hat ja nicht zuletzt zu begrüßenswerten Anstrengungen geführt, Alternativen zum Freiheitsentzug in Theorie und Praxis mehr als bisher Aufmerksamkeit zu schenken.

Seit einiger Zeit weht der kriminalpolitische Wind, jedenfalls was die Behandlung von Straftätern anlangt, wieder in eine andere Richtung. Gewiß hat sich bei etlichen Kritikern des Strafvollzugs

die These von der Erfolglosigkeit (sozial-)therapeutischer Bemühungen hinter Mauern gleichsam zu einem Dogma verfestigt, das keiner Begründung und empirischen Absicherung mehr bedarf. Auch hat sich bei denen, die weiterhin Behandlungskonzepte praktisch erproben oder ihre Verwirklichung wissenschaftlich begleiten, keine völlige Kehrtwendung vollzogen. Doch hat mit der Zunahme einschlägiger Erfahrungen sowie der Verbesserung von Behandlungsansätzen und der Instrumente zu ihrer theoretischen Überprüfung ein Prozeß stärkerer Reflexion und (Selbst-)Kontrolle eingesetzt, der Anlaß dazu geben könnte, eingängige kriminalpolitische Klischees von gestern zu überdenken, wenn nicht gar zu verabschieden.

Das hat sich längst schon auf der Ebene des Europarates abgezeichnet, wie neuere Berichte zeigen (vgl. nur Eva Vogelgesang, „Psycho-Soziale Integration“ in der Kriminaljustiz, ZfStrVo 1994, 323 ff.; Müller-Dietz, Kriminologie in Europa, in: Kriminologie in Europa – Europäische Kriminologie? Hrsg. von H.-J. Albrecht/Kürzinger, 1994, S. 13 ff. [25]). Damit ist eine Entwicklung in Gang gekommen, die auf eine stärkere Ausdifferenzierung von Behandlungskonzepten und qualitativ höhere Anforderungen an die wissenschaftliche Begleitforschung hinauslaufen dürfte.

In diesen Zusammenhang läßt sich auch der vorliegende Sammelband einordnen, der von keineswegs unkritischen Verfechtern des sog. Behandlungsgedankens herausgegeben wurde und nicht weniger als 21 Beiträge zu jenem Themenkreis wiedergibt. Er spiegelt recht gut die aktuellen Tendenzen auf dem Gebiet der sog. Behandlung von Straftätern wider. Das gilt sowohl für die heutigen wissenschaftlichen Standards als auch für die Themen und Fragestellungen der heutigen Behandlungsforschung. Zur Diskussion gestellt werden etwa bisherige einschlägige Studien, die empirische Überprüfung bestimmter sozialtherapeutischer oder sozialpädagogischer Konzepte aus den Bereichen des Straf- und Maßregelvollzugs sowie auf ambulanter Grundlage, Rückfalluntersuchungen (die eine ausgewählte Klientel betreffen), verfassungsrechtliche, kriminologische und kriminalpolitische Grundprobleme der Kriminaltherapie. Auf dem Prüfstand befinden sich nicht nur Sozialtherapie, Soziales Training – Behandlungskonzepte, die speziellen Tätergruppen (z.B. Sexualtätern) gelten –, sondern auch Prognosepraxis, psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Unterbringungsverfahren (nach § 63 StGB) und Auswirkungen von Geschlechterdifferenzen auf den pädagogisch-therapeutischen Umgang mit weiblichen Straffälligen. Das Spektrum der Perspektiven ist überaus breit – wenngleich es auch einem derart umfassend und differenziert angelegten Band nicht möglich ist, sämtliche Aspekte der Behandlungsforschung und -problematik auszuleuchten. Es liegt auf der Hand, daß über Gegenstand und Zuschnitt der einzelnen Beiträge das jeweilige wissenschaftliche oder praktische Interesse, das Tätigkeitsfeld des Referenten entscheiden.

Wenn sich dem Band – ungeachtet der Vielfalt der verhandelten Themen – einige Grundaussagen entnehmen lassen, dann in etwa folgende: Die „nothing-works“-These bildet keinen tauglichen Ausgangspunkt für eine Auseinandersetzung mit Behandlungsansätzen im Straf- und Maßregelvollzug. Wenn auch kein Anlaß zu übertriebenem Behandlungsoptimismus besteht, so haben doch bisherige Erfahrungen und Untersuchungen – nicht zuletzt auf dem Gebiet der Sozialtherapie – gezeigt, daß es durchaus sinnvoll erscheint, an der Verbesserung entsprechender sozial konstruktiver Konzepte und ihrer empirischen Überprüfung zu arbeiten. Schon aus sozialstaatlichen Erwägungen wäre es verfehlt, die Verwirklichung und weitere Förderung von Behandlungsansätzen vom Nachweis günstiger Legalbewährung abhängig zu machen. Namentlich die Sozialtherapie gerät immer wieder in Gefahr, im eingeschränkten Blickwinkel bloßer Kosten-Nutzen-Analysen auf Chancen und Möglichkeiten sozialintegrativen Umgangs mit Straftätern verzichteten zu müssen. Insofern kommen Fehl- oder Überinterpretationen empirischer Befunde nicht selten gerade einer kurzschlüssigen Kriminalpolitik zustatten. Das gesicherte Wissen auf dem Gebiet der Behandlungsforschung reicht nicht annähernd dazu aus, um dieses Kapitel – im einen (negativen) oder im anderen (positiven) Sinne – für abgeschlossen erklären zu können. Wie hat Elisabeth Müller-Luckmann ihren Schlußbeitrag überschrieben: „Es lohnt sich, weiterzumachen.“ (S. 264 f.)

Daß eine differenzierte Betrachtung in diesem Sinne geboten ist, belegt eine ganze Reihe von Arbeiten des Bandes, dessen weitgefächerter Inhalt hier nicht im einzelnen referiert werden kann. Zur Lektüre in bezug auf die Sozialtherapie seien vor allem die Übersichtsbeiträge von Max Steller (Behandlung und Behandlungsforschung), Friedrich Lösel (Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens), Frieder Dünkel und Bernd Geny (Rückfall und Bewährung von Karrieretätern) sowie Rudolf Egg (Sozialtherapeutische Einrichtungen im Strafvollzug) empfohlen. Über theoretische und praktische Anwendung des Sozialen Trainings informiert Manfred Otto. Über den Maßregelvollzug setzen namentlich Lutz Gretenkord (Zur Rückfälligkeit der aus der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina von 1977 bis 1985 entlassenen Patienten) und Sabine Nowara (Frauen im Maßregelvollzug) ins Bild. Der überaus schwierigen Diagnose- und Prognoseprobleme hinsichtlich der Unterbringung im Maßregelvollzug nehmen sich insbesondere die Beiträge von Norbert Konrad (Psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Unterbringungsverfahren gem. § 63 StGB) und Florian Weber (Die Entlassprognose im Maßregelvollzug) an.

Der Sammelband, der auf die vierte Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie vom 10. bis 12. Oktober 1991 (Leitthema: „Opfer-Täter: Begutachtung und Behandlung“) zurückgeht, stellt eine Art Bestandsaufnahme auf den Gebieten der Behandlungsforschung und Straftäterbehandlung dar. Er sollte deshalb von jedem zur Kenntnis genommen werden, der in einem dieser Bereiche tätig ist. Der praktischen Kriminalpolitik empfiehlt er sich durch seine (selbst-)kritische und nüchterne Sicht der Wirklichkeit. Wer da und dort einen gewissen Überschuß an Behandlungsoptimismus ausmachen zu können glaubt, mag sich daran erinnern, daß der Mensch aus und von der Hoffnung lebt. Darauf ist auch und gerade die schwierige Arbeit an und mit schwierigen Menschen unter schwierigen Bedingungen angewiesen.

Heinz Müller-Dietz

**Axel D. Neu: Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenenentlohnung.** Gutachten erstellt im Auftrag der Landesjustizverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, Berlin Verlag Arno Spitz GmbH; Berlin 1995. 236 S. DM 35,-

Der Verfasser des vorliegenden Gutachtens ist auf dem Gebiet der Kosten des Strafvollzugs kein Unbekannter. Er hat seit Anfang der 70er Jahre eine ganze Reihe von Studien vorgelegt, in denen er die finanziellen Auswirkungen bestimmter Reformmaßnahmen in diesem Bereich untersucht hat. Auch in dieser Zeitschrift hat er früh schon zum Thema Stellung genommen (ZfStrVo 1972, S. 1 ff.). Nunmehr hat er im Auftrag etlicher Bundesländer Kostenberechnungen zur Frage angestellt, welche finanziellen Folgen im Falle der Einführung einer tariforientierten Entlohnung der Gefangenen sowie ihrer vollen Einbeziehung in das System der Sozialversicherung mutmaßlich eintreten würden. Äußerer Anlaß war eine derzeit beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfassungsbeschwerde, die eben jene Fragen zum Gegenstand hat.

Der Band gibt im einzelnen das Gutachten sowie – in einem recht umfangreichen Anhang – die vom Gericht und vom Verfasser bei den Landesjustizverwaltungen eingeholten Informationen wieder. Außerdem enthält der Anhang die Stellungnahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. zu jenen Fragen. Beide Organisationen sprachen sich für eine grundlegende Änderung der jetzigen Praxis mit dem Ziel tariflicher Entlohnung aus; ihre Äußerungen sind in der ZfStrVo 1993, S. 174 ff., 180, abgedruckt.

Es ist hier nun nicht möglich, den Gedankengang der überaus komplexen ökonomischen Studie im einzelnen nachzuzeichnen. Neu hat ein umfangreiches Datenmaterial verarbeitet und in Form zahlreicher Tabellen, Schaubilder und Übersichten dargestellt. Ausgewertet und seinen überaus subtilen Berechnungen

zugrundegelegt hat er namentlich Daten zur Beschäftigung der Gefangenen in den Jahren 1989, 1990 und 1991, über die Einnahmen und Ausgaben der (alten) Bundesländer sowie der Bilanzen der Arbeitsverwaltungen in diesem Zeitraum. Damit hat er sich die Ausgangslage für die Diskussion alternativer Modelle einer tariforientierten Gefangenenentlohnung geschaffen. Die Analyse der ökonomischen Aspekte und Konsequenzen einer solchen Konzeption bilden denn auch die Grundlage für die abschließende Zusammenfassung seines Untersuchungsergebnisses.

Die Schlußfolgerungen, zu denen *Neu* gelangt, sind – ungeachtet ökonomisch offener Fragen, die sich etwa in Schätzungen äußern – ernüchternd genug. Schon Jehle, der das Gutachten in seine Erwägungen einbezogen hat, hat in seinem einschlägigen Beitrag (ZfStrVo 1994, 259 ff.) deutliche Vorbehalte gegenüber einer uneingeschränkten Einführung eines Tariflohns im Strafvollzug angemeldet. *Neu* stellt einmal mehr fest, daß die Erwartung, die Leistungsfähigkeit und die Ertragskraft der Arbeitsbetriebe im Vollzug an die der freien Wirtschaft angleichen zu können, unrealistisch ist. Er verweist darauf, daß jede Annäherung an das Konzept tarifgerechter Entlohnung nicht unerhebliche zusätzliche Kosten für die Länder mit sich bringen würde. Das gilt seinen Berechnungen zufolge auch für den Fall einer Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung (die viele im Hinblick auf die Vorsorge für die Zukunft für einen noch wichtigeren Schritt als die Einführung einer tarifgerechten Entlohnung halten). Demgegenüber hatte nach seinem Gutachten die Einbeziehung der Gefangenen in die Krankenversicherung keine Mehrbelastung für die Länderhaushalte zur Folge; wohl aber zweifelt *Neu* an der organisatorischen Durchführbarkeit einer solchen Maßnahme.

Diese und andere kritische Befunde bedeuten freilich nicht, daß der Verfasser von derartigen Reformschritten nichts hält. Vielmehr hebt er sehr wohl deren mutmaßlich positive Auswirkungen hervor. Zu ihnen zählt etwa die Konsequenz, daß die Einführung eines tariforientierten Entgelts Gefangene in die Lage versetzen würde, Unterhaltsansprüche der Angehörigen, wenn auch nicht in vollem Umfange, so doch weitgehend gerecht zu werden. Als Pluspunkt einer solchen Reform verbucht *Neu* auch die Folge, daß die meisten Gefangenen dann auch ihre vielfach bedrückende Schuldenlast abtragen können. Auch könnte eine leistungsgerechte Bezahlung den Wert der Arbeit in der Sicht der Gefangenen steigern helfen. *Neu* verweist zu Recht darauf, daß es – unbeschadet der verfassungsgerichtlichen Beurteilung des ganzen Problemkreises – Sache des Gesetzgebers ist, die erwartbaren Vorteile eines derart grundlegenden Systemwechsels gegen die von ihm aufgezeigten finanziellen Mehrbelastungen der Länder abzuwägen.

Daß das Gutachten in wenigsten zweierlei Hinsicht nach Ansicht mancher (oder sogar vieler) unbefriedigend ausgefallen ist, kann schwerlich seinem Verfasser angekreidet werden. Es liegt nun einmal in der Natur solcher Kostenberechnungen, daß sie nur mit verfügbaren Daten operieren können und ohne Schätzungen nicht auskommen. Schwerer mag das skizzierte Ergebnis selbst wiegen, das einmal mehr zur Entscheidung der schwierigen Frage zwingt, wieviel uns eigentlich sozialstaatliche Reformen auf dem Gebiet des Strafvollzugs wert sind.

Heinz Müller-Dietz

**Marie-Thérèse Schins/Stefan Wagner/Peter Budweg: Vergitterte Jugend.** Innenansichten aus einem Jugendknast (Editionen Bitter: Wege ins Leben). Georg Bitter Verlag KG: Recklinghausen 1994. 173 S. DM 24,80

In Heft 4/1992 (S. 232-236) der ZfStrVo haben zwei der Autoren des vorliegenden Buches über ihr Hamburger Modell in der Jugendvollzugsanstalt Hahnöfersand berichtet (Peter Budweg, Marie-Thérèse Schins: Ein Leseclub mit inhaftierten Jugendlichen und Jungerwachsenen). Ihren Beitrag haben sie mit der Feststellung beendet: „Denn nur wer literarisiert ist, hat über die Schrift hinweg an wesentlichen Bereichen unserer Gesellschaft Anteil.“ (S. 235) P. Budweg ist Professor an der Fachhochschule Hamburg im Fachbereich Pädagogik, M.-Th. Schins Autorin, Übersetzerin und freie Journalistin mit einem Lehrauftrag für Kinder- und

Jugendliteratur sowie Sprache und Kommunikation an dieser Fachhochschule. Der dritte Autor des Buches, Stefan Wagner, der 1969 geboren und ohne Schulabschluß ist, war bis zu seinem 19. Lebensjahr Analphabet. Zeitweilig war er in Hahnöfersand inhaftiert. Inzwischen hat er Veröffentlichungen vorzuweisen (Die Truhe, 1991) und an dem Film „Das Lesen und das Schreiben“ des Saarländischen Rundfunks mitgewirkt.

Schon das sagt einiges über das Hamburger Alphabetisierungs-Projekt aus, das im Buch nach Anlaß, Entstehungsgeschichte und Gestaltung vorgestellt wird. Der Erfahrungsbericht, der Initiatoren und Leiter des Projekts wie inhaftierte Jugendliche mit eigenen Texten zu Wort kommen läßt, könnte und sollte dazu ermutigen, auch anderwärts solche oder ähnliche Wege einzuschlagen. Wer zur (gesprochenen und geschriebenen) Sprache findet, ist nicht mehr sprachlos; und wer in diesem umfassenden und tieferen Sinn sprechen gelernt hat, vermag sich die Welt neu zu erschließen, gewinnt zu ihr ein anderes Verhältnis. Zugleich ist das Buch ein beredter Weg dafür, daß es über die Sprache, die ja die ganze Skala der Empfindungen und Gefühle auszudrücken vermag, zum Dialog zwischen Inhaftierten und Außenstehenden, zwischen Innen- und Außenwelt kommen kann, der den Gesprächspartnern auf beiden Seiten neue Erfahrungen vermitteln kann.

Das Alphabetisierungs-Projekt hat an den Umstand angeknüpft, daß ein erheblicher Teil der inhaftierten Jugendlichen nicht lesen und schreiben kann. In den westlichen Industrieländern sollen es ca. 20 % sein. Davon, daß das Problem des Analphabetismus jugendlicher Inhaftierter nicht ein spezifisch deutsches, sondern gleichsam ein weltweites darstellt, handelt ein Beitrag des englischen Mitarbeiters des Hamburger UNESCO-Instituts für Pädagogik, Peter Sutton. Dieses Institut, das sich der Grundbildung für Jugendliche sowie der Erwachsenenbildung gewidmet hat, hat denn auch das Projekt unterstützt. Paul Béranger, der Direktor des Instituts, weist in seinem Vorwort auf die Alphabetisierungsbemühungen hin.

Rolf Erdorf, Übersetzer und Lektor in Hamburg, der die erste Betreuung der Manuskripte übernommen hat, nimmt in seiner Einleitung auf die Ziele Bezug, die M.-Th. Schins und P. Budweg mit ihrem Projekt verfolgt haben, sowie auf die Erfahrungen, die sie im Zuge der Durchführung gesammelt haben: „Ihnen ging es um die Jugendlichen, deren Gefühle, Nöte und Hoffnungen. Sie wollten gemeinsam erfahren, ob über eine erzählte Geschichte, ein kleines Gedicht, ein vorgelesenes Buch oder eine Zeitschrift ein Kontakt mit den Jugendlichen gelingt. Sie wollten ganz bewußt mit Sprache und Schrift diesen Kontakt probieren.“ (S. 11) „Mit den vorliegenden ‚Innenansichten‘ ist ein Lesebuch entstanden von großer Direktheit. Ein Bilderbogen tut sich auf und bildet eine Brücke über die meterhohen Mauern und Stacheldrahtzäune hinweg. Die Offenheit für eigene Empfindungen ermöglicht Nähe, die selbst durch die eisernen Gitter zu spüren ist. Die Gefühle kommen durch.“ (S. 12 f.)

P. Budweg berichtet über die Entstehung des Leseclubs und das „Knastalphabet“ (das Jugendliche bei der Aufnahme in die Anstalt erst einmal lernen müssen). M.-Th. Schins informiert über die Text-Werkstatt, deren Gestaltung und Entwicklung. Sie ist es auch, die mit eigenen Texten auf diejenigen der Jugendlichen antwortet, mit ihnen in einen Dialog tritt. Das können Prosatexte oder auch Gedichte sein. Bilder und Fotos aus der Anstalt veranschaulichen die Wortbeiträge. Das Ganze runden einschlägige Literaturhinweise von M.-Th. Schins ab. Das lesens- und empfehlenswerte Buch endet mit einer Danksagung an alle, die das Projekt ermöglicht und unterstützt haben – nicht zuletzt Hamburger Schüler und Studentinnen.

Heinz Müller-Dietz

## Neu auf dem Büchermarkt

**Ros Burnett and Graham Farrell: Reported and Unreported Racial Incidents in Prisons** (University of Oxford, Centre for Criminological Research, Occasional Paper No. 14). Oxford 1994. III, 56, XXI S. (ohne Preisangabe)

**Parole in Transition.** Evaluating the Impact and Effects of Changes in Parole System. Phase One. Establishing the Base-Line (University of Oxford, Centre for Criminological Research, Occasional Paper No. 13). Oxford 1994. IV, 89 S. (ohne Preisangabe)

**Axel Dietmar Neu: Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenentlohnung.** Gutachten, erstellt im Auftrag der Landesjustizverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Verlag A. Spitz: Berlin 1995. 320 S. Brosch. DM 35,-

**Frieder Dünkel/Jan Vagg (Hrsg.): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug.** Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (MPI): Freiburg i.Br. 1994. 972 S. DM 70,- (Bezug: MPI, Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg i.Br.)

**Spiros Frangoulis: Freiheit durch Arbeit.** Die Institution der „wohlthätigen Anrechnung von Arbeitstagen“ auf die Freiheitsstrafe in Griechenland (Kriminalwissenschaftliche Studien 18). Verlag Elwert: Marburg 1994. XIII, 137 S. DM 48,-

**Lukas Huber: Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug.** Unter besonderer Würdigung des Einflusses bundesrechtlicher Verwaltungs- und Verfassungsgrundsätze auf das kantonale Gefängnisdisziplinarrecht (Basler Studien zur Rechtswissenschaft: Reihe B Öffentliches Recht Bd. 46). Helbing und Lichtenhahn: Basel/Frankfurt a.M. 1995. Ca. 200 S. Brosch. Ca. sfr. 64,-

**Von Hitlers Festungshaft zum Kriegsverbrecher-Gefängnis No. 1:** Die Landsberger Haftanstalt im Spiegel der Geschichte. „Landsberg im 20. Jahrhundert“. Landsberg/Lech: Bürgervereinigung 1993. 34 S. DM 7,-

**Prison and criminological aspects of the control of transmissible diseases including Aids and related health problems in prison.** Recommendation No. R (93) 6 adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe on 18. October 1993 and explanatory report. Council of Europe Press: Strasbourg 1995. 21 S. (ohne Preisangabe)

**Strafvollzugsanstalten** (Informationszentrum Raum und Bau der Fraunhofer-Gesellschaft. Redaktionelle Bearbeitung: **Ulrike Stark**) (IRB-Literaturauslese Nr. 3245). 2., überarb. Aufl. IRB-Verlag: Stuttgart 1994. 63 S. (ohne Preisangabe)

## Leser schreiben uns

*Zur Buchbesprechung in ZfStrVo 1995, S. 121 f. (Heft 2): Richtigstellung*

In der Buchbesprechung von Rainer Möhler über „Im Namen des Volkes? über die Justiz im Staat der SED“ ist ein Fehler enthalten.

Auf Blatt 122, 4. Absatz, heißt es dort u.a.:

„Daß die Untersuchungshaftanstalten, obwohl sie in der DDR dem MfS unterstanden, trotzdem einbezogen werden, bedürfte doch zumindest einer Erläuterung. ...“

Es gab in der DDR Untersuchungshaftanstalten, die dem MfS unterstanden. Unabhängig hiervon gab es aber auch Untersuchungshaftanstalten, die dem Ministerium des Innern (Mdl) unterstellt waren.

So gab es z.B. in Berlin-Rummelsburg eine dem Mdl unterstellte Untersuchungshaftanstalt. Daneben gab es die in der Buchbesprechung genannten Anstalten des MfS.

Auch die jetzige JVA Chemnitz bestand früher aus einer dem Mdl und einer dem MfS zugeordneten Teilanstalt.

Organisatorisch, räumlich und personell waren die Anstalten strikt voneinander getrennt.

Ulrich Schwarzer

*Anmerkung des Rezensenten:*

Der sachliche Einwand von Herrn Regierungsdirektor Schwarzer ist gerechtfertigt. In der Buchbesprechung zur DDR-Justiz wurde nicht eindeutig zwischen den Untersuchungshaftanstalten des MfS und denen des Mdl unterschieden. Die beanstandete Stelle auf S. 122, linke Spalte, 4. Absatz, müßte daher lauten: „Daß diejenigen Untersuchungshaftanstalten, die in der DDR dem MfS unterstanden...“.

Rainer Möhler